Hols. 242 (3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36632950590016 S

<36632950590016

Bayer. Staatsbibliothek

# Geschichte

und

# Landesbeschreibung

des

# Herzogthums Lauenburg

von

**Peter von Kobbe.**

---

**Dritter Theil.**

---

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.

1837.

113. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

51 g

# Inhaltsverzeichniß.

Seite.

August . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Bisthum Ratzeburg . . . . . . . . . . . . . 37
Julius Heinrich . . . . . . . . . . . . . . 56
Franz Erdmann . . . . . . . . . . . . . . 70
Julius Franz . . . . . . . . . . . . . . . 75
Lauenburgischer Stammfall . . . . . . . . . . 94
Der Landesreceß . . . . . . . . . . . . . 108
Georg I. und Georg II. . . . . . . . . . . 138
Steinhorster Sache . . . . . . . . . . . . 148
Der Möllner Proceß . . . . . . . . . . . . 152
Georg III. . . . . . . . . . . . . . . . 166
Landesverfassung . . . . . . . . . . . . . 181
Die königlichen Aemter . . . . . . . . . . . 205
Amt Ratzeburg . . . . . . . . . . . . . . 216
Amt Lauenburg . . . . . . . . . . . . . . 263
Amt Schwarzenbeck . . . . . . . . . . . . 273
Amt Steinhorst . . . . . . . . . . . . . . 288
Adeliche Gerichte . . . . . . . . . . . . . 296
Gudow . . . . . . . . . . . . . . 300
Kogel . . . . . . . . . . . . . . 309
Stintenburg . . . . . . . . . . . . 314
Zecher . . . . . . . . . . . . . . 321

Kl. Berkentin . . . . . . . . . . . . . . . 325
Seedorf . . . . . . . . . . . . . . . . . 326
Niendorf a. S. . . . . . . . . . . . . . 328
Turow . . . . . . . . . . . . . . . . . 332
Wotersen . . . . . . . . . . . . . . . . 334
Lanken . . . . . . . . . . . . . . . . . 337
Basthorst . . . . . . . . . . . . . . . . 338
Sülzow . . . . . . . . . . . . . . . . . 343
Müssen . . . . . . . . . . . . . . . . . 345
Daldorf . . . . . . . . . . . . . . . . . 347
Niendorf a. d. St. . . . . . . . . . . . . 348
Culpin . . . . . . . . . . . . . . . . . 350
Tüschenbeck . . . . . . . . . . . . . . . 352
Schenkenberg . . . . . . . . . . . . . . 356
Castorf . . . . . . . . . . . . . . . . . 360
Rondeshagen . . . . . . . . . . . . . . . 361
Bliestorf . . . . . . . . . . . . . . . . 362
Grienau . . . . . . . . . . . . . . . . . 362
Stadt Ratzeburg . . . . . . . . . . . . . 364
Stadt Mölln . . . . . . . . . . . . . . . 379
Stadt Lauenburg . . . . . . . . . . . . . 387

# Vorrede.

Besondere Hindernisse haben den Druck dieses dritten Theils meiner Geschichte von Lauenburg um einige Monate verzögert. Wenn ich mit demselben die Landesgeschichte bis zur Abtretung an die Krone Dänemark zu Ende geführt habe, so muß ich dabei bemerken, wie es mir sehr wünschenswerth erscheinen muß, einzelne Abschnitte, besonders in der Landesbeschreibung, wie z. B. die Geschichte des Landes Hadeln, dereinst noch weiter auszuführen. Ich hoffe dabei auf Mitwirkung mehrerer Männer, die mit der Landesgeschichte vertraut sind, zu denen ich vorzüglich den Herrn Dr. von Duve in Mölln, den Herrn Rector Masch in Schönberg und den Herrn Walcke in Lauenburg rechnen kann. Letzterer hat mit unermüdlicher Sorgfalt seit Jahren sich damit beschäftigt, eine reiche Sammlung von Urkunden und Nachrichten anzulegen und mir auch manche Mittheilungen davon gemacht. Ob eine solche weitere Ausführung einzelner Theile meiner Geschichte in einem vierten Bande oder in einzelnen Heften, Beiträge zur Landesgeschichte

enthaltend, erfolgen soll, wird von den Aeußerungen der Wünsche des Publicums abhängen.

Durch eine mir von Sr. Majestät, dem Könige, huldreichst bewilligte Unterstützung, bin ich in den Stand gesetzt worden, mehrere Jahre an diese Arbeit zu verwenden und dabei die Archive des Landes zu benutzen. Diese waren, was das frühere Mittelalter betrifft, sehr dürftig. Schon in den Zeiten der Herzoge wird über deren Mangelhaftigkeit geklagt. Für diese Zeit ist mir das in den Göttinger Zeitungen von gelehrten Sachen 1752 und 76 S. 778 erwähnte Manuscript des Syndicus Krohn in Lübeck von Wichtigkeit gewesen, indem hier wenigstens manche sonst wohl unbekannt gebliebene Urkunden der Stadt Lübeck ans Licht gezogen sind. Wichtig war das die Zeit der Streitigkeiten Franz I. und seiner Söhne besonders betreffende fürstliche Hausarchiv, aus 143 Acten bestehend und auf der Regierung in Ratzeburg aufbewahrt. — Sonst habe ich mit großer Mühe meine Arbeit aus einzelnen, sehr zerstreuten Nachrichten zusammen setzen müssen.

Die Geschichte des Herzogthums ist bis dahin sehr unvollkommen bearbeitet worden. Außer dem, was im 51. Theile der allgemeinen Weltgeschichte zusammengestellt ist, sind von den Versuchen, die Lauenburgische Geschichte zu bearbeiten, zu merken:

Ch. Schlöpken weiland pastoris zu Lauenburg, historische Nachricht von dem Heydenthumb, ersten Christenthum und Reformation des

Fürstenthums Lauenburg aus alten autoribus und glaubwürdigen Documenten zusammengetragen, nachhero in Ordnung gebracht und in etwas vermehrt, von dessen Sohne Joh. Henr. Schlöpken. Lübeck, 1724. 8.

Gewissermaßen gehört auch hieher:

Nachricht von denen Pfarrkirchen, Capellen und deren Eingepfarrten, auch evangelisch. Superintendenten, Pastoribus und Diaconis im Fürstenthum Lauenburg, so viel davon noch zur Zeit glaubwürdig beygebracht werden können, mitgetheilet im Jahre 1715. Lauenburg, gedruckt und zu bekommen bei Christian Albrecht Pfeiffer. 8. [1]. (Der Vf. ist von Laffert.)

Dann:

Der lobwürdigen hochfürstlichen Stadt und Stifts Ratzeburg glaub- und besähnwährte Merkwürdigkeit samt vorhandener Alterthums seltenen Gedächtnissen. Nachrichtlich entworfen candore virtute honore. Lübeck. Verlegts Michael Volk. Gedruckt bei Sal. Smalherzens Erben 1667. 8. (2 Bogen.) Der Verf. nennt sich in der Zueignung Kunrad von Hövelen.

Beschreibung des Polabenlandes und des darin belegenen uralten Stiftes Stadt und Schlosses Ratzeburg, nebenst derselben Abriß wie es vor itzo veränderten Zustandt gewesen. Gedruckt im Jahre Christi 1693. 4. (eine Schrift von wenig Seiten, welche bei Ge-

---

[1]) Beide Schriften sind neu bearbeitet in J. F. Burmester Beiträgen zur Kirchengeschichte des Herzogthums Lauenburg. Ratzeburg 1832.

legenheit der Unruhen erschienen, die Ratzeburg in jenem Jahre bedrohten.)

Aug. Ben. Michaelis hist. Nachricht von den Grafen von Ratzeburg in der Berliner Bibliothek, Berlin 1748. II., S. 711—731.

Heinrich von Badewide und seine Nachkommen alle sammt Grafen von Ratzeburg von Samuel Buchholz. Rostock, 1754. 54 Seiten. 4. (Eine höchst unkritische und fast unbrauchbare Arbeit.)

Einige Aufsätze des Doctor G. P. Schmidt von Lübeck über die älteste Geschichte Lübecks, in den Provincialberichten, vorzüglich im 5ten Hefte von 1816, „Die Lauenburgischen Lande unter König Waldemar dem Zweiten von Dänemark" beschäftigen sich mit den in nachstehenden Bogen abgehandelten Gegenständen.

Schließlich sage ich Allen, welche mein Werk unterstützt haben, meinen Dank, namentlich der hohen Ritter- und Landschaft des Herzogthums, so wie der königlichen Regierung zu Ratzeburg.

Ratzeburg den 1sten März 1837.

**Der Verfasser.**

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

# August.

Als Franz II. (2. Julius 1619) mit Tode abging, überlebte ihn aus seiner ersten Ehe mit der Prinzessin von Pommern ein Sohn, August, damals schon 42 Jahre alt. Aus der zweiten Ehe mit der Herzogin Marie lebten die Prinzen Franz Julius, Ernst Ludwig, Joachim Sigismund, Franz Karl, Rudolf Maximilian, Franz Albrecht und Franz Heinrich. Eine Tochter aus der ersten, und vier Töchter aus der zweiten Ehe überlebten den Vater.

Um Zwistigkeiten zwischen den Geschwistern zu verhüten, hatte die verwittwete Herzogin Maria den König Christian IV. von Dänemark, den Bischof von Verden und die Herzoge von Pommern aufgefordert, eine gütliche Uebereinkunft zu veranlassen. Es wurde demnach auch eine Zusammenkunft zu Lauenburg im September veranstaltet und hier auf dem Schlosse, nachdem Ritter und Landschaft am 19. September 1619 auf dem Ratzeburger Domhofe die Union erneut hatten, am 4. October 1619 zwi-

schen den Gebrüdern August, Franz Julius, Julius Heinrich, Ernst Ludwig, Joachim Sigismund, Franz Karl und Franz Albrecht, im Namen der Herzoge Rudolf Maximilian und Franz Heinrich aber durch Philipp Sigismund, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Bischof zu Osnabrück und Verden, ein Erbvertrag abgeschlossen [1]). Obwohl die fürstlichen Brüder den gemeinen Rechten und bestehenden Verträgen nach, nicht geringschätzige Gründe hatten, ebenmäßig auf die fürstliche Regierung zu dringen, so überließen sie solche doch, auf Ermahnung der Herzogin Mutter, und mit Bedacht des Zustandes des Landes, dem Herzoge August. Dieser habe vor allen Dingen auf Erhaltung der Augsburgischen Confession, der Schriften Lutheri, des Corpus Doctrinä Juliani und der Kirchenordnung zu sehen. Veräusserungen des Landes oder der Tisch- und Kammergüter ohne Genehmigung der Brüder, wurden untersagt, vielmehr die Verpflichtung auferlegt, die abgekommenen Landestheile wieder zu vereinigen. Würde jedoch der regierende Landesherr mit seinen Geldern abgerissene Landestheile wieder an sich bringen, so sollte deren Genuß ihm eigenthümlich verbleiben, ohne daß dadurch die Provision der fürstlichen Brüder erhöht würde. Sollte aber der Landesherr zur Einlösung nicht rathen können, so solle eine solche jedem der übrigen Brüder freistehen.

---

[1]) Dänemark und Pommern hatten Gesandte geschickt.

Die Regierung solle, wie auch im kaiserlichen Provisionalabschiede bestimmt sei, nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden. Dem Herzoge Franz Julius wurde der Hof Anker zum Wohnsitze ausgewiesen; die Herzogin Mutter behielt das Amt Neuhaus, Haus Franzhagen und Westerhof in Hadeln; jeder der Brüder erhielt, mit Berücksichtigung dessen, daß in jetzigen Zeiten und Läuften, Gräfliche, Adeliche und wohl geringere Standespersonen hoch und viel auf ihre Kinder verwendeten und spendirten, jeder jährlich 2500 ℛ︀, den Thaler zu 33 ß, mit der Zusicherung, daß nach der Herzogin Mutter Tode, wenn Neuhaus wieder anfiele, diese Jahresgelder um 600 ℛ︀ erhöht werden sollten. Die Brüder verpflichteten sich, wenn sie gemeinet, den regierenden Herzog zu besuchen, so solle dies nicht mit mehr als mit zwölf Pferden und nur auf acht Tage geschehen. Die Baarschaften wurden unter den Brüdern vertheilt und verzichtete Herzog August auf seinen Antheil.

So lange die Herzogin Maria lebte, wurde die Eintracht unter den Söhnen Franz II. noch erhalten. Nach ihrem Tode aber hatte Herzog August (7. September 1626), dem fürstlichen Erbvertrage zuwider Besitz von Neuhaus nehmen lassen, gerade, als große Bestürzung im Lande war, weil die Dänische Armee dahin ihren Rückzug nach der Schlacht bei Lutter nahm. Der anwesende Herzog Joachim Sigismund protestirte gegen diese Besitznehmung,

welche August damit entschuldigte, seiner Mutter Ehegelder (17000 Thaler) wären in Neuhaus verschrieben, er habe also ein älteres Recht daran. Unterm 10. April 1627 erließen die Herzoge Franz Julius, Joachim Sigismund und Franz Karl ein Schreiben an Ritter und Landschaft, in welchem sie vorstellen, daß ihrer nunmehr verstorbenen Mutter das Schloß Neuhaus wegen ihres Brautschatzes von 20000 ℛ︀, 20000 Gulden Widerlegung und 300 ℛ︀ Morgengabe verschrieben sei; nach deren Absterben habe es jedoch Herzog August ohne weitere Verhandlung in Besitz nehmen lassen. Bei den dadurch veranlaßten Verhandlungen kam (12. Julius 1629) zu Ratzeburg ein Vergleich zwischen August und Franz Julius zu Stande, demzufolge die Sache an zwei oder drei Universitäten zum Spruche verstellt werden solle; die andern Brüder aber gaben ihre Einwilligung zum Compromiß nicht. Damals war Joachim Sigismund schon (10. April 1629) gestorben; als Franz Julius (28. September 1634) auch zu Wien mit Tode abgegangen war, kam dnrch Vermittelung des Königs von Dänemark und des Herzogs Friedrich von Holstein (12. März 1635) ein Vergleich zu Stande, demzufolge Franz Karl den Besitz von Neuhaus, Franz Heinrich aber Franzhagen erhalten sollte. Der Ausführung dieses Vergleichs stellten sich noch mehrfache Hindernisse in den Weg.

In die Regierungszeit des Herzogs August fällt

der unglückliche Krieg, welcher dreißig Jahre Teutschland zerrüttete. Der Herzog hat mit vieler Weisheit sich alles Antheils und jeder Parteinehmung enthalten; er vermochte jedoch nicht sein Land gegen vielfache Angriffe zu schützen und so ward dasselbe sowohl von Mansfeldern, Dänen, Ligisten, Kaiserlichen und Schweden verwüstet[2]). Selbst an der im März 1625 zu Lauenburg statt findenden Versammlung und dem hier abgeschlossenen Vergleiche des Königs von Dänemark mit den Fürsten von Niedersachsen zur Vertheidigung des Kreises, nahm August keinen Antheil. Dagegen war sein Bruder Franz Karl bei den Verhandlungen anwesend.

Im October 1625 bezog der Graf von Mansfeld mit 10000 Mann aus dem Bremischen heranrückend, die Winterquartiere im Herzogthume Lauenburg, vorzüglich um die Hansestädte zu verhindern, den Kaiserlichen Lebensmittel zuzuführen. Besonders viel litten die Lübeckischen Pfandschaften, Mölln, welches besetzt wurde, Ritzerau, Behlendorf und

[2]) Ueber die Ereignisse, welche Hadeln betrafen, ist Kobbe Bremische Geschichte nachzusehen. Im Junius 1623 forderte Herzog Franz Karl, von Neuhaus aus, 6000 ℛ︀ vom Lande Hadeln, weil er Mansfelder Einquartirung abgewendet habe. Er habe sich, wie er schreibt, von der Liga der Königlichen Majestät in Frankreich, der hochlöblichen Signoria von Venetia und seiner Altesi von Savojo unter den Grafen Ernst von Mansfeld begeben, sein Glück, das in etwas den Rücken gekehrt, als er unter der Armati in Frankreich sich aufgehalten, ferner zu versuchen.

Bergedorf. Der Lübeckische Stadtoberst von Wendelstein wurde vergeblich ausgeschickt, um die Mansfelder zu vertreiben. Da die Lübecker dem Grafen von Mansfeld Lebensmittel versagten, nahm er die Güter der Kaufleute weg, welche die Märkte bezogen. Im Frühjahre 1626 brachen die Mansfelder wieder auf; allein viele Versprengte kehrten nach der Dessauer Schlacht (25. April) wieder ins Lauenburgische zurück, wo es ihnen gut gefallen hatte. Diese vertrieb der Rathsherr, Thomas von Wickede, und nahm ihnen die gemachte Beute wieder ab. Nach der Schlacht bei Lutter wurde Niedersachsen von den Truppen aller kriegführenden Mächte überschwemmt; zuerst von den Dänen, in deren Heer auch der Herzog Franz Karl von Lauenburg war. Der König von Dänemark hatte, um den Kaiserlichen den Uebergang über die Elbe zu wehren, auf der Insel Stilhorn beim Zollenspieker, so wie bei Lüdershausen, Verschanzungen anlegen lassen; diese nahm Tilly (Julius 1627) ein, eroberte auch die Schanze bei Artlenburg und ging, vermittelst einer Schiffsbrücke, bei Blekede über die Elbe. Er eroberte Boitzenburg, Lauenburg und Neuhaus; im nächsten Monate kam Wallenstein, nachdem er die Verschanzungen beim Zollenspieker eingenommen hatte. Sehr übel hauseten die Kaiserlichen unter Befehl des Herzogs Rudolf Maximilian von Lauenburg, namentlich in den Dörfern des Stifts Ratzeburg und der Stadt Lübeck.

Als die Kaiserlichen über die Elbe drangen, hatte Tilly verlangt, daß die Stadt Ratzeburg hinreichend besetzt werde, oder er würde selbst Besatzung hinein legen. Das Kapitel hatte, wie der Herzog August sich beschwert, diese Besetzung so nachlässig betrieben, daß sogar alte Weiber auf den Posten gestellt waren. Dies hatte den Herzog bewogen, 9 Mann am Steinthore und Schulberge als Wache hinzulegen, die dort drei Monate blieben und für deren Unterhalt vom Kapitel 126 ℛ︀ verlangt wurden [3]). Wallensteins Hauptmann zu Boitzenburg ließ im November 1629 bei der Palmschleuse einen mit Eisen beschlagenen Baum über die Steckenitz legen, um den Stecknitzschiffen einen Zoll abzunehmen. Des Herzogs von Friedland Wappen war hier aufgehängt; der Rath von Lübeck aber schickte 300 Soldaten über Mölln dahin, ließ den Baum absägen und die dort liegenden Schiffe durch Soldaten nach Mölln geleiten. Damals befand Franz Albrecht sich mit der kaiserlichen Armee vor Mantua; Herzog August wendete sich an ihn, damit er verhüte, daß Wallenstein keine Winterquartiere im Lauenburgischen nehme.

Die in Lübeck lebenden vertriebenen Herzoge von Mecklenburg begannen dort Werbungen im Namen des Königs von Schweden und setzten sich mit dem gleichfalls für die Schweden werbenden Herzog

---

[3]) Masch Gesch. des Bisth. Ratzeburg S. 625.

Franz Karl in Verbindung [5]). Zu Ende des Septembers 1631 sammelte sich eine Anzahl dieser Truppen bei Boitzenburg an der Elbe; Franz Karl hatte die besten Sachen aus dem Schlosse Neuhaus wegbringen lassen und sich nach Hamburg begeben; am 24. September kam er nach Lauenburg, nahm seinen Aufenthalt in dem Hause des Hofschneiders vor dem Schlosse und verblieb hier bis zum 30. September. Von hier aus wurde an verschiedenen Orten Vieh weggeholt, auch ein Angriff auf Boitzenburg und Grabow gemacht. Als der Herzog von Lauenburg abzog, legte er einen Hauptmann Gengel mit 50 Soldaten in Neuhaus, welche Leute am 12. October, dem Vorgeben nach wegen Mangels an Lebensmitteln und Schießbedarf, auseinander liefen. Der Herzog Franz Karl begab sich über Anker nach Grönau und setzte hier seine Werbungen fort. Seine Truppen waren durchaus ohne Mannszucht; als sie am 7. October einen Geldtransport, den die Kaiserlichen nach Güstrow führen wollten, eine Meile von Lübeck angriffen, schossen sie ihren eigenen Rittmeister todt.

Am 7. October erhielt Herzog August ein Schreiben des kaiserlichen Obristen von Reinacher aus Stade, worin er wegen der Anschläge seines fürstlichen Bruders gewarnt wurde. Dieser hatte von

---

[5]) Ueber Franz Karls Einnahme von Ratzeburg findet man die ausführlichste gedruckte Nachricht in Klüvers Beschr. Mecklenburgs 3; 2, 153.

Lauenburg aus an Herzog August geschrieben, wie er sich in des Königs von Schweden Kriegsbestallung gegeben; es würde dadurch die Teutsche Libertät fortgepflanzt, die Unterthanen der langen Pressuren erledigt und die wahre Religion erhalten werden. Herzog August hatte auf dieses Schreiben, welches ihm, wie es in einem Berichte über diese Begebenheiten heißt, etwas nachdenklich vorgekommen, gar nicht geantwortet, dagegen aber, einen Angriff zu Wasser befürchtend, von den Lübeckern verlangt, daß sie ihre Böte und Kähne bis auf Weiteres anhalten möchten. An das Stift erging die Anfrage, ob man selbst Wache auf dem Domhofe, als dem gefährlichen Orte, von welchem die Stadt schon früher eingenommen sey, zu bestellen, oder, wie im Jahre 1625, Geld zur Unterhaltung etlicher Soldaten zu erlegen gemeint sey. Es erfolgte jedoch von dieser Seite keine kategorische Antwort. Am 8. October, um Mitternacht, zeigten Buchholzer Fischer an, daß Schiffe auf dem See naheten; sofort begab sich die bewaffnete Bürgerschaft mit den Soldaten vom Schlosse auf den Domhof. Ein ungewöhnlicher Nebel begünstigte die Böte; obgleich auf sie geschossen wurde, landeten sie und konnten um so weniger abgehalten werden, da des Domherrn von Parkentins Hof den Bürgern verschlossen blieb und erst mit Gewalt geöffnet werden mußte. Obgleich von den Landenden ein Lieutenant Fischer mit 16 Mann in Gefangenschaft gerieth, gelang es

den Soldaten des Herzogs Franz Karl doch durch Parkentins und des Superintendenten Hintergarten auf den Hopfengarten zu dringen, und sich des Domhofes und der Stadt zu bemächtigen, während der Herzog selbst, von der langen Brücke durch die Stadt, bis znm Schlosse drang. Am Früh-Morgen des 3. October fertigte er den Obristlieutenant von Eßleben und nachher den Capitain-Lieutenant von Maltiz an Herzog August ab und verlangte im Namen des Königs von Schweden Einlaß in das befestigte Schloß. Es wurde dabei vorgestellt, wie man diesen wichtigen Platz nicht in Feindes Hände lassen könne, wie auch gewisse Anzeige zugekommen sey, daß die papistische Religion wieder im Stifte eingeführt werden solle, wozu der Herr von Hohenzollern bereits befehligt sey. Um nicht bei dem Kaiser in Ungelegenheit zu gerathen, könne Herzog August sich wohl wegen des starken Nebels und genugsamer Gegenwehr entschuldigen. Sollte jedoch der Einlaß in die Festung verweigert werden, so sey Herzog Franz Karl genöthigt, eine Schanze vor der Brücke, wie auch von der andern Seite von der Kirche her, aufzuwerfen und würden die fürstlichen Vorwerke der Plünderung ausgesetzt seyn. Herzog August verweigerte jedoch standhaft das Schloß zu übergeben; als Schanzen wider dasselbe aufgeworfen wurden, ließ er auf die Arbeiter Feuer geben und schlug das Verlangen einer mündlichen Unterredung mit seinem Bruder ab.

Inzwischen erschienen am 13. October der kaiserliche General Graf Papenheim und der Obrist Reinacher vor Ratzeburg; sie hatten alle Pässe bis zum Rothenhause besetzen lassen und in der Nacht ein Scharmützel bei Ziethen mit Franz Karls Reitern gehabt, bei welchem der Rittmeister Stein geblieben. Ratzeburg wurde von beiden Seiten eingeschlossen; der Herzog öffnete den kaiserlichen Anführern sein Schloß. Inzwischen sendete Franz Karl zu seinem Bruder und bat, sich brüderlich für ihn um freien Abzug zu verwenden. Der Herzog begab sich mit Amandus von Lintz, seines Bruders Abgesandten zum Grafen Papenheim und brachte dies Anliegen vor; der Graf antwortete aber, Herzog Franz Karl möge fechten oder sich auf Gnade ergeben; von Ungnade wolle er zu ihm, als einem Fürsten, nicht sagen, ihm aber nur eine Viertelstunde Bedenkzeit geben. Auf diesen Bescheid beschloß Franz Karl sich durch die Flucht auf einem Boote zu retten; allein, als er sich auf dem Domhofe einschiffte, wurden drei Geschütze auf sein Fahrzeug gelöset und vom Schwalkenberge zeigten sich Dragoner. Der Herzog mußte, nachdem ein Ruderer erschossen, ein anderer verwundet worden, wieder ans Land zurückkehren; er begab sich darauf nebst seinen Offizieren zu Pferde nach der Schloßbrücke. Hier hatte er eine lange Unterredung mit dem kaiserlichen General; als diese beendigt war, hörte man den Herzog sagen: „Ach, meine armen Offiziere!“

Dann verfügte er sich wieder nach dem Domhofe, wohin der General und der Obrist mit etlichen Compagnien Musquetieren ihm folgten. Hier wurde er nebst seinen Offizieren gefangen genommen; die Soldaten wurden entwaffnet und losgelassen. Graf Papenheim blieb mit seinen Leuten bis zum 15. October; als er abzog, ließ er einen Hauptmann, einen Lieutenant und 300 Mann auf dem Domhofe. Der Hauptmann, ein Franzose mit Namen St. Jus, verschanzte den Domhof; er gab Anlaß zu den größten Beschwerden, sowohl von Seiten des Stifts, wie des Herzogs; seine Leute quartierten sich willkührlich in der Stadt ein, wo nur die fünf Edelhöfe verschont wurden; von den Bürgern wurde Geld, wöchentlich ein Kopfstück für jeden Soldaten, erpreßt; Pallisaden wurden um die Stadt gesetzt[6]), dazu für 15000 ℛ Holz gehauen; den Bürgern wurden die Pferde genommen und sie selbst mit Briefen verschickt, so daß alle Nahrung, besonders das Brauwerk, völlig gestört wurde. Im März 1631 schickte der Herzog Hieronymus Schulze zu Tilly und zu Papenheim, um Erleichterung, oder wenig-

---

6) Unterm 20. März 1631 stellte der Herzog eine Bescheinigung aus, „daß die bei damaligen Kriegsläufen geleistete Arbeit, Pallisaden um die fürstliche Festung zu setzen, der Stadt an ihrer Freiheit und Gerechtigkeit nicht von Nachtheil seyn solle.“ Unterm 14. Januar 1632 befahl der Herzog, daß die Bürgerwacht nebst dem Scharsianten oder Hausvogt in diesen gefährlichen Zeiten darauf sehe, daß Niemand bei Nacht über den See fahre; die Böte sollten weggenommen werden.

stens Abberufung des verhaßten St. Jus zu erlangen. Auf Klagen, die auch von Seiten des Stifts erhoben wurden, ließ Tilly den Hauptmann vom Regimente entfernen [7]).

Die Erfolge der Schweden nöthigten die Kaiserlichen, Ratzeburg zu verlassen. Im November 1633 verlangte der Herzog vom Bischofe, daß die aufgeworfenen Schanzen demolirt werden sollten; der Bischof forderte das Capitel auf, es zu thun und wiederholte im März 1634 den Befehl. Die Schweden hauseten fortan auf dem Lande, wo sonst Kaiserliche belästigt hatten. Im December 1631 war Herzog Franz Karl als Schwedischer Obrist wieder im Stifte [8]); der König von Schweden beschloß in seiner für den Feldzug in Mecklenburg entworfenen Instruction eigends, daß Herzog August von Sachsen-Lauenburg beim Kopfe zu nehmen sey [9]). Zu den Kriegsbedrängnissen kamen in den nächsten Jahren Mißwachs, Hungersnoth und Pest. Nach dem Prager Frieden wurden gerade diese Gegenden

---

[7]) Ueber die damaligen Bedrückungen des Stifts s. Masch S. 640 rc.

[8]) Masch S. 646.

[9]) Höchst ungerecht ist das Urtheil in v. Lützow Meckl. Geschichte 3, 268, August habe durch Einräumung seines Schlosses Ratzeburg die Kriegsvortheile, welche H. Franz Karl dort erfochten, treuloser Weise zu Schanden gemacht. — Im August 1631 hatte August dem Könige Glück wünschen lassen, daß er seit einem Jahre so viele Victorien erfochten.

am meisten bedroht. Im Februar 1636 befahl Oxenstierna, das Herzogthum Lauenburg und das Stift zu einem Recrut- und Musterplatz zu machen; im Jahre 1637 erschien Graf Gallas mit kaiserlichen und Sächsischen Truppen in Mecklenburg. Dieser Anführer suchte den Herzog August auf alle Weise zu schonen; als am 14. Junius 1638 einer seiner Hauptmänner, Hans Peter Cadet, einen Angriff auf Ratzeburg versuchte, bei welchem mehrere Bürger verwundet wurden, ordnete Gallas dieserhalb eine strenge Untersuchung an. Im Jahre 1639 war das Land sowohl von den kaiserlichen, wie Schwedischen Truppen frei geworden; nur einige Streifparteien zeigten sich zu Zeiten.

Während der Kriegsunruhen gab (1631) ein Edelmann, Kuno von Hofmann, Schwiegersohn des von Kalben zu Mory, das letzte Beispiel eines ritterlichen Straßenraubes in diesen Gegenden[10]. Er überfiel auf öffentlicher Landstraße zwischen Crummesse und Berkentin etliche Fuhrleute, welche Kaufmannsgüter geladen hatten, prügelte und verwundete sie und nahm ihnen über 70 Reichsthaler ab. Der Rath von Lübeck ließ Kuno von Hofmann gefänglich einziehen; er bekannte auf der Folter diese That, so wie auch mehrere andere Raubzüge und wurde zum Schwerdte verurtheilt. Seine Angehörigen erlangten nur, daß er nicht auf dem gewöhnlichen

---

[10]) Becker Geschichte Lübeck 2, 412.

Richtplatze, sondern auf dem Marstalle des Morgens 4 Uhr in aller Stille enthauptet wurde (1. Mai 1632).

Neue Bedrängnisse zog der Ausbruch des Krieges zwischen Schweden und Dänemark über diese Gegenden herbei. Der Schwedische General Torstensohn durchzog das Land (1643), um nach Holstein vorzudringen. Auf dem Rückwege (1645), vom 13. bis 20. August, lag sein Heer bei Ziethen und Mechow; zu Ziethen wurde das Pfarrhaus abgebrannt; die Küsterei niedergerissen. Unterm 20. December 1645 ertheilte die Königin Christine den Landen des Herzogs August einen erneuten Salvegarden-Brief; allein noch 1647 hatte Lauenburg Schwedische Einquartierung und im nämlichen Jahre noch schickte der Gouverneur von Wismar Soldaten nach dem Domhofe, um die Domherrn bei Anlegung neuer Gebäude zu schützen. Besonders thätig für das Land war damals der Großvogt Jochim Werner von Wittorf. — Beim Westphälischen Frieden wurde für Lauenburg nichts erlangt, vielmehr erloschen durch denselben noch einige Gerechtsame.

Zufolge der Bestimmungen des Erbvertrags von 1619 suchten mehrere Fürsten des Hauses abgerissene Landestheile wieder an sich zu bringen, mit deren Herbeiziehung der regierende Fürst sich nicht zu befassen beabsichtigte. Das Recht auf das Haus und Amt Sachsenhagen hatte Franz I. 1573 seinem Sohne dem Erzbischofe Heinrich abgetreten und die-

ser hatte 1581 einen Rechtsstreit dieserhalb wider den Grafen von Holstein-Schaumburg beim Reichskammergerichte erhoben. Diesen Rechtsstreit nahm 1628 der Herzog Julius Heinrich wiederum in eigenem Namen auf und brachte ihn, als Lehnssache, vor den Reichshofrath. Bei den Westphälischen Friedensverhandlungen, als die Grafen von Schaumburg ausgestorben waren, wurde Ober- und Untereigenthum des Amtes Sachsenhagen dem Landgrafen von Hessen zugesprochen, ohne daß ein Widerspruch von Seiten Lauenburgs in Acht genommen wurde.

Auch wegen Ritzebüttel hatte ein Prinz des Hauses, Franz Julius, Ansprüche erneut. Er klagte 1630 beim Reichshofrathe, daß Hamburg im Jahre 1393 den Sächsischen Lehnleuten Wilken und Waldern, die Lappen genannt, mit bewaffneter Hand das Amt und Schloß Ritzebüttel abgenommen und sie daraus verjagt habe. Die Herzoge wären jedoch später vom Kaiser auch mit jenen Gütern belehnt und hätten die Lappen unter gewissen Bedingungen wieder damit investiret. Da deren Geschlecht jetzt ausgestorben und das Lehn zurückgefallen sey, bäten sie, gestützt auf die Lehnbriefe Sigismunds und Ferdinands II., so wie auf einen Lehnsrevers der Lappen, daß Hamburg auferlegt werde, Schloß und Amt mit Früchten zurückzugeben. Hamburger Seits wurde vorgeschützt, Herzog Franz Julius sey nicht zur Klage befugt, da er kein regierender Herr sey, der Anspruch sey verjährt, Ritze-

büttel durch Eroberung den Seeraub treibenden Lappen abgenommen, der Uebergang an Hamburg 1400 durch Herzog Erich genehmigt, endlich sey Ritzebüttel nicht Lehn, sondern Allode.

Lauenburgischer Seits wurde entgegnet: man brauche sich bei dieser Spolienklage auf solche Einreden nicht einzulassen. Inzwischen hätten die Brüder des Herzogs August ihm die Regierung mit der Bedingung abgetreten, daß er die abgerissenen Pertinenzien wieder herbei ziehen und falls er dies nicht könne oder wolle, alsdann solche Herbeiziehung seinen Brüdern vorbehalten bleiben solle. Herzog Erichs Einwilligung vermöge nicht zum Nachtheil eines Dritten zu wirken und sey als nicht geschehen zu betrachten. Die Seeräuberei der Lappen wurde in Abrede gestellt, — Verjährung könne bei einem Stammlehn erst mit dem Tode des nächsten Vorfahren oder des nächsten Erblassers den Anfang nehmen.

Nach Franz Julius Tode nahm dessen Bruder Julius Heinrich den Rechtsstreit, der bei der Duplik liegen geblieben war, wieder auf; es wurde der Stadt Hamburg auch 1635 aufgegeben, binnen drei Monaten auf die Replik zu antworten, allein es haben keine weitere Verhandlungen statt gefunden[11].

Die Ritter- und Landschaft war bei dem brü-

[11]) s. den Aufsatz vom Dr. v. Duve im N. Vaterl. Archiv 1824, 354, nach einer aus Original-Acten beglaubigten Nachricht des Regierungsraths von Laffert von 1745.

derlichen Erbvertrage von 1619 nicht hinzugezogen worden. Es schien nicht Wille der Fürsten zu seyn, die Union zu bestätigen; als jedoch, ehe solche Bestätigung erfolgt seyn würde, die Huldigung versagt wurde, ertheilte Herzog August (16. Mai 1620) die Bestätigung der Union von 1585, mit Ausnahme jedoch der darin enthaltenen Bestimmungen über die Nachfolge in der Regierung, indem nunmehr das Recht der Erstgeburt bekräftigt sey. Zehn Tage zuvor war Bescheid auf übergebene Beschwerden der Stände erfolgt. Diese betrafen das Hofgericht, die Zollfreiheit, die Kanzleitaxe, die Jagd, das Patronatrecht und die Gerichtsbarkeit auf den Landstraßen. Acht Jahre später (26. Februar 1628) bestätigte Kaiser Ferdinand II. die vom Herzoge ausgestellten Urkunden [12]).

Das gute Vernehmen des Herzogs und der Stände war damals auf mehrfache Weise gestört worden. Der Herzog wollte einen neuen Steuerfuß, nach dem hundertsten Pfennig einführen. Der desfalsige Antrag geschah auf dem Landtage zu Büchen (1624), wo auch Maßregeln wider die Landläufer, herrenlosen und gartenden Knechte, so wie Planetenleser und dergleichen Gesindlein getroffen wurden. Die Stände beschwerten sich über den neuen Steuerfuß beim Nieder-Sächsischen Kreistage zu Braunschweig; 1627 wurde endlich bestimmt,

---

[12]) Die Urkunden bei Spangenberg Corp. const. D. Lauenb. S. 214. ꝛc.

daß monatlich 552 ℛ vom ganzen Lande aufzubringen wären, dazu sollte Ratzeburg 25 ℛ, Lauenburg 12½ ℛ geben, das Uebrige sollte nach Hufenzahl und Roßdiensten entrichtet werden. Auf Beschwerde der Stände wurde 1634 die frühere Art der Vertheilung auf dem Deputationstage zu Ratzeburg hergestellt und sollten die auswärtigen Pertinentien mit hinzugezogen werden. Von Hadeln war 1624 die Summe von 12000 ℛ bewilligt; der Herzog bestimmte die Hälfte davon zu den Kreissteuern; die Stände versprachen dagegen die Einlösung von Culpin in Bedenken zu nehmen. Das Jagdrecht suchte der Herzog durch ein Edict von 1630, welches das hohe Wild dem Landesherrn vorbehielt, zu beschränken. Unter den Beschwerden, welche 1636 zur Eröterung kamen, machte das Braurecht einen wesentlichen Theil aus.

Während des Mittelalters war das in den Städten Ratzeburg und Mölln gebraute Bier, der Rommeldeiß und die Lewe[13]), hochberühmt, namentlich in Lübeck sehr gesucht, und wurde viel nach nordischen Häfen versendet. Allein im Norden fing man im sechszehnten Jahrhundert selbst an, Bier-

[1]) Das Ratzeburger Rommeldeiß soll nach Willebrandt Hansischer Chronik S. 50 vom Italienischen rompela testa den Namen haben. Von Möllner Bier hat man die Sage, es habe Heinrich den Löwen einst so erquickt, daß er ausgerufen: Nun ist mir frisch, wie einem Löwen. Davon sey das Bier Lewe genannt. (Lauenb. Anz. 1823, № 42.)

brauen zu betreiben; Mölln war in den Händen Lübecks, und Ratzeburg sah die Hauptnahrung immer mehr versiegen. Da wendeten sich die Brauer der Stadt (1589) an Franz II. und stellten vor, „daß die Ritterschaft auf ihren Höfen und in ihren Krügen braue, zum Verderb der Städte, wider den adlichen Stand und Herkommen, auch denen gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten zuwider.“ Der Adel erklärte jedoch, sein wohlbesessenes Recht nicht aufgeben zu wollen; der Herzog nahm sich der Städte an, und schlug 1593 vor, daß der Adel sich vorläufig binnen sechs Jahren des Verkrügens und Verzapfens des Biers enthalte. Darauf aber erklärte die Ritterschaft: „sie wolle sich nicht eine Stunde, vielweniger die sechs Jahre über, des Brauens begeben; wollte aber ihr gnädiger Fürst und Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen, so möchten S. F. Gn. ihnen auch Leib und Leben nehmen.“ Durch den Landtagsabschied vom 12. Junius 1600 wurde jede gütliche Unterhandlung abgebrochen und die Klage der Brauer gegen den Adel zum Proceß verwiesen. Die Brauer suchten nunmehr zuvörderst ihr Brauwesen auf einen festen Fuß zu ordnen und erlangten unterm 9. März 1601 vom Herzoge eine Braurolle, derzufolge das Brauen auf 69 Häuser in Ratzeburg beschränkt und diese wieder in vier Quartiere vertheilt wurden. Als nunmehr 1634 von dem Brauerante ein Mandat des Hofgerichts ausgewirkt wurde, daß der Adel

sich des Bier-Brauens und Zapfens gänzlich enthalten solle, die Ritterschaft aber eingewendet hatte, das Hofgericht sey nicht verfassungsmäßig mit Adelichen besetzt, wurde ein Erkenntniß der Universität Greifswalde eingeholt, welches (6. October 1636) den Bescheid des Hofgerichts bestätigte. Die Ritterschaft erwirkte darauf einen Appellationsproceß beim Reichskammergericht, welcher sein Ende nicht erreicht hat[14].

Das Hofgericht hatte 21. Mai 1621 von Herzog August eine eigene Ordnung bekommen; diese ist von ihm selbst und seinen Nachfolgern 1638, 1674 und 1681 revidirt und neu erlassen worden. Gerade aber die Besetzung des Hofgerichts, zur Hälfte durch fürstliche Räthe, war dem Adel sehr mißfällig, namentlich den damals selbst wegen mehrerer Schuldsachen in Anspruch genommenen Beisitzern Ulrich Wackerbart, Valentin von Daldorf, Cordt von Bülow zu Stintenburg und Joachim von Bülow zu Gudow. Gegen mehrere Adeliche hatte der Herzog fiscalische Klage erhoben. Ulrich Wackerbart zu Kogel, Ottos Sohn, war der Felonie beschuldigt; er hatte sich Jagd auf fürstlichen Gütern angemaßt, bei Kogel eine Windmühle ohne Genehmigung angelegt, den Arbeitsleuten, welchen der Bau untersagt worden, befohlen, damit fortzufahren: „er wolle den Bau, so wahr er ein Ehr-

[14]) s. des Adels und der Rittergüter im H. S. Lauenburg 2c. conservirtes Braurecht 2c. 1705. fol.

licher von Adel wäre, vertreten", und habe er der fürstlichen Räthe sehr in Unehren gedacht. Dem Grafen von Mansfeld, Geächteten des Reichs, sollte Ulrich Wackerbart allen Vorschub gethan und ihm Anweisung zur Erhebung von Contribution, während der drei Monate, da des Grafen Truppen im Lande gelegen, ertheilt haben. — Helmuth Schack zu Basthorst hatte sich mehrere Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Herzogs und Gewaltthätigkeiten gegen herzogliche Unterthanen erlaubt und war deshalb, nach Spruch einer auswärtigen Facultät, in 1000 Thaler Strafe genommen. Diese Angelegenheiten, so wie Klagen, daß der Herzog mehr als den dritten Theil der adelichen Güter in Besitz habe, machten die Beschwerden aus, auf welche 17. October 1636 die fürstliche Resolution erfolgte.

Die Lasten des dreißigjährigen Krieges drückten inzwischen immer mehr, besonders den Adel, von denen damals Mehrere gezwungen wurden, ihre Güter, als Stintenburg, Gülzow, Basthorst, zu veräußern. Die Versuche, sie in fürstliche Hände zu bringen, mislangen jedoch. Beim Westphälischen Frieden betrug der Theil der Schwedischen Satisfaction von drei Millionen, welcher auf Lauenburg fiel, 12000 Thaler. Es wurde verglichen, daß der Herzog mit Zuziehung der beiden Städte 9000 ℛ𝓉𝒽, die Ritterschaft 3000 Thaler, entrichten solle.

Fortdauernd waren, während das Land durch den Krieg verheert wurde, die Streitigkeiten wegen

Auszahlung der fürstlichen Deputatgelder geblieben und namentlich wegen des Münzfußes, ob Reichsthaler oder Kaufmannsthaler zu entrichten wären. Während des Krieges unterblieb zu Zeiten die Zahlung der Jahresgelder. Besonders uneinig war der regierende Herzog mit seinem Bruder Franz Albrecht. Der Amtmann Ludolf Büye zu Schwarzenbeck wurde wegen seiner Verbindung mit Franz Albrecht (1637) in Ungnaden seines Amts entlassen; darüber beschwerten sich die Herzoge Julius Heinrich und Franz Albrecht sehr und warfen ihrem Bruder vor, der Dr. Anton Köler habe, zu unersetzlichem Schaden des Landes, das fürstliche Archiv nach Lübeck verschleppt. Franz Albrecht beschwerte sich (Junius 1639) von Basthorst aus, theils wegen der geschehenen großen Holzverwüstung, „daß, wie er sich ausdrückt, der Holzwurm die Lauenburgischen Wälder tödlich angestochen habe;“ sodann klagte er über die Hindernisse, welche ihm bei Erwerb der Güter Basthorst und Stintenburg in den Weg gelegt würden. Daß der wegen Stintenburg abgeschlossene Handel unkräftig seyn solle, würde selbst einem Heraklit Lächeln abgewonnen haben; es sey viel passender, daß er Landgüter erwerbe, als daß der regierende Herr die Güter des durch den Krieg herunter gekommenen Adels aufkaufe, dadurch die Lasten vermehre und die Stimmen vermindere. Zudem sey er dem Herzoge weder mit einem Lehns- noch Unterthanen-Eide verwandt und könne dessen

Gerichte nicht anerkennen. — Franz Albrecht machte seinem Bruder auch noch Vorwürfe, daß er durch den Dr. Anton Köler der Ritterschaft solche Steine des Anstoßes in den Weg wälzen lasse, daß diese es wohl gerathen halten müsse, solche gänzlich liegen zu lassen.

Am 6. December 1642 wurde zu Lübeck durch allerseits Abgeordnete (durch Daniel Mithob von Mitthofen abseiten des Herzogs August) zwischen dem regierenden Fürsten und seinen Brüdern Julius Heinrich, Franz Karl, Rudolf Maximilian und Franz Heinrich ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge künftig, wegen der bis dahin oftmalen vorgekommenen Anweisungen, solche Anweisungen nicht mehr ausgestellt, sondern die Deputatgelder nur gegen einhändige Quitungen der Herzoge ausbezahlt werden sollten.

Ein neuer Anlaß zu sehr verwickelten Streitigkeiten, war das unerwartete Absterben des Prinzen Johann Adolf, Augusts einzigen Sohnes, welcher am 23. April 1646, im zwanzigsten Lebensjahre zu Ratzeburg mit Tode abging. Unterm 17. September wendete Julius Heinrich, damals in Oestreich und längst zur katholischen Kirche übergetreten, sich an Herzog August, erinnerte ihn an nunmehr nothwendig gewordene Feststellung der Erbfolge und führte ihm das Intresse vor Augen, welches er selbst wegen Abfindung seiner Töchter bei Ordnung dieser Angelegenheiten haben müßte. Herzog August

erwiederte unterm 30. September, Solches müsse mit Zuziehung der Interessenten, hohen und andern Standes, geschehen. Die Herzoge Franz Karl und Franz Heinrich traten nunmehr auch mit neuen Ansprüchen hervor; ersterer begehrte die endliche Feststellung wegen Neuhaus; letzterer hatte Franzhagen aus eigenen Mitteln an sich gebracht, und verlangte nun einige Dörfer und Meierhöfe dazu zu legen, als das Dorf Wangelau und den Hof Rothenbeck. Julius Heinrich willigte in dies Begehren seiner Brüder und versprach deren Wittwen jährlich 1000 ℛ auszuzahlen. Während der desfalsigen Unterhandlungen ergab es sich, daß Julius Heinrich eigentlich gar nicht die Absicht habe, die Regierung selbst anzutreten, sondern in Böhmen zu bleiben gedenke und die Erbfolge seinem im evangelischen Glauben erzogenen Sohne Franz Erdmann zuwenden wolle. Dagegen aber verwahrte sich Franz Karl und behauptete, in solchem Falle sey er der nächste, zur Regierung Berechtigte. Gegen Julius Heinrich erklärte sich der ganze Niedersächsische Kreis, wie auch die Schwedische Regierung die Nachfolge eines Papisten nicht zugeben wollte. Der Kaiser ertheilte darauf unterm 24. Februar 1649 dem Herzoge Julius Heinrich und dessen Söhnen die Versicherung, daß sie dem Rechte der Erstgeburt, dem Hausvertrage vom 4. October 1619 und der am 28. Februar 1626 erfolgten kaiserlichen Bestätigung des Primogeniturgesetzes, gemäß, für den erwarteten

Fall, daß Herzog August ohne Söhne versterben würde, Nachfolger in der Landesregierung seyn sollten. Als nun die Eventualhuldigung verlangt wurde, erklärte Herzog August (4. Januar 1650), eine solche sey nicht allein dem Herkommen zuwider, sondern Herzog Franz Karl habe auch dagegen protestirt; die Unterthanen könnten dazu nicht gezwungen werden, und würde man befürchten müssen, in solchem Falle Personen ins Land zu bekommen, die allerlei Confusion erregten.

Seit 1651 wurden Unterhandlungen wegen Beseitigung dieser Schwierigkeiten gepflogen. Julius Heinrich bat (Februar 1652) das am 30. August 1647 erlassene, kaiserliche, damals nicht überreichte Befehlschreiben an den regierenden Herzog und die Stände, zu erneuen, die hinfällige Gesundheit des Herzogs besonders als Grund anführend. Es erfolgte nunmehr auch ein Befehl des Kaisers (9. Februar 1652) an die Landstände, im Falle des Absterbens Herzogs August, für Julius Heinrich den Besitz zu ergreifen. Zu der im März 1652 in Hamburg angesetzten Tagefahrt hatte Herzog August den Dr. Joachim Petersen, Enoch Keihlen und Christoph Lübbeken abgeordnet; für Julius Heinrich waren Dr. Nicolaus Schafshausen, von der Landschaft Joachim Werner von Wittorf, Franz Zobel, Nicolaus Kasper Zobel und Hans Tochtermann erschienen. Franz Karl war ausgeblieben; Franz Heinrich hatte sich eingefunden, wollte sich aber auf

Nichts einlassen, bis Franz Karl käme und äußerte sich sehr ungehalten wegen des an Ritter- und Landschaft ausgebrachten kaiserlichen Mandats. Man kam nun freilich wegen Provision der fürstlichen Kinder und Privilegien der Ritter- und Landschaft aufs Reine, nicht aber wegen der Erbfolge und Abfindung der Brüder des Herzogs, welche Punkte bis zur Erklärung des abwesenden Herzogs Franz Karl ausgesetzt wurden. Nunmehr aber erklärte Julius Heinrich von Schlackenwerth aus (4. Mai 1652), was die angeblich zu Hamburg beschlossene Provision der Töchter betreffe, so sey dieserhalb weder ein bestimmter Schluß zu Stande gekommen, noch sey die Genehmigung erfolgt. Auf Specialconfirmation könne er sich nicht einlassen. Julius Heinrich begab sich darauf selbst nach Niedersachsen; unterm 14. Junius 1652 schrieb er von Neuhaus an Herzog August und lud diesen ein, zum Glüsinger Markt zu kommen, wohin auch er, mit Gemahlin und Töchtern „sich zu erheben willig sey“ und in dem Zollhause logiren wolle.

Eine weitere Zusammenkunft wurde im Januar 1653 angesetzt; es erschienen zu Hamburg für Herzog August der Dr. Joachim Carstens und Amandus von Lyntz; für Julius Heinrich Friedrich von Malzan und Dr. Nicolaus Schafshausen; für Ritter- und Landschaft der Grosvogt von Wittorf, Hieronymus Schultz, Franz Zobel und Kaspar Zobel. Für die beiden Fürsten Franz Karl und Franz

Heinrich waren der Vicekanzler und Schwedische Rath Johann Dreier und der Candidat der Rechte Johann Georg Ebmaier aufgetreten: die Unterhandlungen zerschlugen sich wegen der Forderungen dieser beiden Fürsten; zum August wurde eine neue Zusammenkunft angesetzt.

Bei diesen Verhandlungen wurde ein Verzeichniß eingegeben, aus welchem die damaligen Einnahmen des Herzogthums ersichtlich. Diesem Kammerregister von 1651 zufolge, bestand die Einnahme aus Folgendem: Amt Lauenburg, Amts-Gelder 600 ℛ, A. Ratzeburg 538 ℛ 24 ß, A. Schwarzenbeck an Vehmgeldern, Holzgeldern und Schönber Windbracken 1188 ℛ 46 ß, A. Neuhaus 3042 ℛ 9 ß, Hadeln (Haur- Geleits- Amts- und Bruchgelder) 3618 ℛ 31 ß, Zoll zu Lauenburg 10415 ℛ 25 ß, Lüneburger Salz-Zoll 108 ℛ 9 ß 3 ₰, desgleichen 150 ℛ, Artlenburger Fährschatz 206 ℛ, Tesperhude 529 ℛ 11 ß 6 ₰, Wentorf 259 ℛ 24 ß, desgleichen 541 ℛ 4 ß 9 ₰, Kuddewörde 118 ℛ 3 ß 9 ₰, Salem 30 ℛ 4 ß, Schmilau 63 ℛ 47 ß, Friedburg 63 ℛ 23 ß, zusammen 12485 ℛ 3 ß 6 ₰. Accise 197 ℛ 34 ß 6 ₰, Pachtungen: Tüschenbeck 1194 ℛ 16 ß 6 ₰, Hollenbeck-Brunsmark 510 ℛ, Kitlitz 249 ℛ 32 ß, Mustin 1050 ℛ, Varchau 187 ℛ, Bostorf 275 ℛ, Grünhof 450 ℛ, Aumuhle 425 ℛ, Schönberg 600 ℛ, Kötell 416 ℛ 32 ß, zusammen 5557 ℛ 32 ß 6 ₰. Die ganze Einnahme dieses Jahres betrug 27228 ℛ 38 ß 6 ₰, die des

Jahrs 1652: 22170 ℛ 4 ß 6 ₰, 1653: 27364 ℛ 18 ß 1½ ₰.

Ein glücklicher Ausweg zur Beilegung dieser Streitigkeiten wurde durch die Vermählung der zweiten Tochter des Herzogs August, Sibylla Hedwig, mit dem Herzoge Franz Erdmann, Julius Heinrichs Sohne, getroffen. Es waren bereits am 22. Octbr. 1652 die Ehepacten abgeschlossen worden; die Vermählung erfolgte jedoch erst kurz vor Abschluß eines Erbvergleichs unter den fürstlichen Brüdern. Bei den letzten Unterhandlungen zu Hamburg war Herzog August selbst nebst seinen Räthen Carstens und Lintz anwesend; auch die Herzoge Franz Karl und Franz Heinrich waren erschienen. Julius Heinrich war im Februar 1654 von Schlakenwerth aufgebrochen, blieb aber in Ratzeburg und schickte den Dr. Schafshausen, Dr. Hegler und Oberhauptmann Antonius Steinpach. Die Zusammenkunft dauerte vom 12. bis 21. April. Hier kam am 19. April ein Vertrag zu Stande, in Folge dessen am 1/10. Mai zu Franzhagen zwischen den Herzogen Julius Heinrich, Franz Karl und Franz Heinrich ein Erbvertrag abgeschlossen ward, demzufolge Julius Heinrich die Erbfolge zugesichert wurde, wogegen derselbe die Privilegien der Ritter- und Landschaft bestätigte, und insbesondere sich zur Erhaltung der lutherischen Religion verpflichtete. Bedienungen sollten nur Lutheranern übertragen werden, dem Herzoge jedoch unbenommen bleiben, bei sich

katholische Räthe und Diener zu haben. Den Geistlichen sollte gestattet bleiben, vor allerhand Lehren, so der ihrigen zuwider, zu warnen und zur Beständigkeit in ihrer erkannten Religion zu ermahnen, „jedoch daß solches mit guter Bescheidenheit ohne ungebührliches Schelten und Schmähen geschehe". In die Schloßcapelle solle Niemand eingepfarrt werden. Einen dieserhalb mit den Ständen zu Ratzeburg (8. Mai) abgeschlossenen Vertrag unterzeichneten: Jochim Werner von Wittorf, Bartoldt Heinrich Lützow, Jeronymus Schultze, Hans Schacke, Jacob von Bülow, Asmus Ratlow, Johann Daldorf, Hartwich Schacke, Heinrich von Kalben, Hartwich von Parkentien, Franciscus Zobel, Niclaß Zobel, Hans Dochtermann, Wilken Haverkamp und Michael Westphal.

Mit dem Stifte Ratzeburg hatte Herzog August manche Mishelligkeiten, obgleich er selbst seit 19. Julius 1613 ein Kanonicat erlangt hatte. So dauerte der Streit wegen Pötrau noch fort; die Befestigung des Domhofes während des Krieges, neue Bauten auf dem Palmberge, erregten neue Zwistigkeiten. Am 4. Mai 1643 wurde ein Receß abgeschlossen, in welchem Herzog August sich seines Kanonicats begab, das Stift bei seinen Freiheiten zu lassen versprach, freie Ueberfahrt über den See (jedoch ohne Gefahr für die Stadt) und das Recht, den Palmberg zu umzäunen, einräumte. Neue Bauten auf dem Palmberge, so wie Beschränkungen der Ueberfahrt, indem man den Domherren, die keinen

Handel trieben, nur Kähne, und keine Böte, gestatten wollte, veranlaßten auch nach diesem Vergleiche noch neue Zwistigkeiten, die noch lebhafter ausbrachen, als im Westphälischen Frieden das Stift secularisirt und dem Hause Mecklenburg zuertheilt wurde.

Mit der Stadt Lübeck lebte Herzog August in einem bessern Vernehmen, als sein Vater. Am 30. April 1624 bestätigte er den Vergleich der Städte Hamburg, Lübeck und Lauenburg wegen der Stecknitzfahrt. Er erneute 1628 die Deichordnung von Lauenburg, gab zeitgemäße Verordnungen wegen des Misbrauchs der Gastereien, Hochzeiten und andern Zusammenkünften, so wie wegen der Verhältnisse des Gesindes.

Mit Mecklenburg war in den letzten Zeiten der Regierung Franz **I.** ein Gränzstreit wegen Dutzow entstanden. Dieser Hof, an einem Landstriche zwischen dem Goldensee und Schallsee, gehörte nicht allein ursprünglich zum Herzogthume Lauenburg, Dutzow wird sogar in einer Urkunde von 1303 als Hauptbestandtheil desselben genannt[15]. Erich **I.** und Erich **II.** belehnten am heiligen Apostel-Tage 1332 Wipert von Lützow mit dem Hause und Gute Dutzow, mit Gr. und Kl. Turow. Damals wurden die Wappen der Lützowe und der Scharfenberge von Knesen an den Gränzsteinen ausgehauen. Frü-

---

[15]) **Vasallorum nostrorum in terra Raceborch et Duzow.** s. Th. 2, S. 40.

her, (1308)[16]) waren die Gebrüder Wackerbart mit dem Burglehn zu Dutzow begabt. Herzog Bernhard ertheilte 1434 an Luder Lützow den Olden und Busse Lützow den Roden einen Lehnbrief, „alse sick Sonns Lehn tho rechte eigent.“ Die eigentliche Gränze war jedoch immer streitig; schon Magnus I. hatte mit den Herzogen von Mecklenburg eine Besichtigung an Ort und Stelle gehalten. Es war im Jahre 1563, daß Mecklenburg zuerst Ansprüche an ganz Dutzow machte. Die Besitzer von Dutzow und Turow wurden von beiden benachbarten Fürsten als Lehnleute behandelt und besteuert. Lüder Lützow hatte wegen eines verfälschten Lehnbriefes den Herzog Franz II., in Gegenwart von Ritter- und Landschaft, fußfällig um Verzeihung bitten müssen. Bis 1598 leisteten die Lützow von Dutzow und Turow noch zwei Roßdienste; damals verbot es ihnen der Herzog Ulrich. Im Jahre 1605 behauptete Mecklenburg, die Gränze gehe bis zum ehemaligen Schlagbaume, der damaligen Brücke von Dutzow, deshalb müsse Hans Lützow wegen Dutzow und Hartwich Lützow wegen Hof und Dorf Klein Turow, wie auch wegen halb Groß Turow, Dienste nach Mecklenburg leisten. Der Streit ward neu angefacht als Ebbe Andreas von Galten, ein Patrizier von Lübeck, Turow von Hartwich Lützow

---

[16]) Th. 2, S. 74.

erkaufte. Damals fand (26. November 1616) eine Zusammenkunft Mecklenburgischer Räthe mit dem Kanzler Hakelbusch und dem Hauptmann Steinkeller zu Dutzow statt; es kam jedoch keine Ausgleichung zu Stande. Diese geschah erst 1620, in Herzog Augusts Zeit, welcher besondere Gründe zu haben glaubte, mit dem benachbarten Fürstenhause in gutem Einverständnisse zu leben. Ein Endvertrag ward 20. Julius 1625 zu Turow vom Domprobsten Hartwich von Berkentin, Dr. Anton Köler und Amtmann Andreas Hundt mit den Mecklenburgischen Abgeordneten Matthias von Bülow und Johann Oberbergh abgeschlossen. Nach diesem Vergleiche sollte Dutzow bei Mecklenburg, Turow bei Lauenburg bleiben. Eine richtige Gränzscheide sollte gemacht und das Dorf Lütken Turow, in welchem das Gut Dutzow zwei Hufener und vier Kosaten, darunter aber einer unbesetzt, hatte, nach Turow gehören; die beiden Bauern zu Lütken Salitz und Roggendorf, sollten bei Turow, die Hoheit darüber aber dem Hause Mecklenburg verbleiben. Die Gränze zwischen beiden Gütern wurde nunmehr genau bestimmt und sollte auf Aegidientag mit beständigen Mahlzeichen bezeichnet werden.

Mit dem Hause Braunschweig wurde (12. Mai 1654) zu Hamburg ein Vergleich abgeschlossen, demzufolge Lauenburg sich des bisher behaupteten Episcopalrechts über die Kirche zu Marschacht begab, da-

gegen aber wechselseitiges Patronat in Betreff der Besetzung der Pfarre vorbehielt [17]).

Herzog August starb zu Ratzeburg am 18. Januar 1656. Er war geboren am 17. Februar 1577 und brachte sein Alter auf fast 79 Jahre. — Dieser Fürst hat das Andenken eines wohlwollenden Landesvaters hinterlassen; manches Gute ist durch ihn vorbereitet, manches Ueble gebessert oder verhindert worden. Er nahm sich der Regierungsangelegenheiten mit großem Eifer an; das Archiv hatte er selbst in seiner besondern Aufsicht; im Hofgerichte gab er dem Dr. Carstens das Protocoll selbst in die Feder.

Als einer der ausgezeichnetsten Staatsdiener dieses Fürsten verdient Dr. Anton Köler genannt zu werden. Er war 30. März 1585 zu Lübeck geboren, wurde 1622 Geheimerath und Präsident des Stadtgerichts zu Ratzeburg. Als 1628 Daniel Mithobius seines Amts entlassen war [18]), wurde Köler

---

17) Burmester, Beiträge zur Kirchengeschichte des H. Lauenburg S. 45.

18) Daniel Mithob von Mithoffen, geboren zu Hannover 1595, ward 1621 herzoglicher Rath; nachher trat er in Schwedische Dienste, von 1630 bis 1635 war er Kanzler des Herzogs Julius Heinrich, seitdem lebte er in Hamburg, ward Reichsritter und 1660 Kanzler in Schwerin. Er starb 1673. Sein Sohn Hector, Conrings Schüler, war auch in Lauenburgischen Diensten, wurde aber in Ungnaden entlassen, war 1656 Kanzler der Äbtissin zu Quedlinburg, 1674 Stolbergischer Rath und lebte noch 1690.

Vice-Kanzler. Er erwarb das Gut Bliestorf, wurde 1653 vom Kaiser Ferdinand III. geadelt und starb 7. September 1658.

August erste Gemahlin war Elisabeth Sophia, Tochter des Herzogs Johann Adolf von Holstein, geboren zu Gottorf 12. October 1599, vermählt zu Husum 5. März 1620, gestorben 25. Novbr. 1627. Sie gebar sechs Kinder: 1) Sophia Margaretha, geboren 6. August 1622, gestorben an den Blattern zu Ratzeburg 6. März 1637. 2) Franz August, geboren 4. Julius 1623, gestorben 19. April 1625. 3) Anna Elisabeth, geboren 23. August 1624, gestorben 1688. Sie wurde 1665 dem Landgrafen Wilhelm Christoph von Hessen-Bingeheim (geboren 1625 † 1681) vermählt. Diese Ehe war sehr unglücklich. Der Landgraf hatte auf eine Mitgift von mehreren Tonnen Goldes gerechnet; als er zu Lübeck das Inventarium bekommen hatte, ließ er dem Dr. Franke einen Rausch beibringen und fragte ihn nun nach dem Vermögen der Braut aus. Als durch die eingezogenen Erkundigungen seine Erwartungen sehr herabgestimmt wurden und die Prinzessin ihm, befragt, die Wahrheit nicht verhehlte, war, wie Dr. Peter Clasen schon am 13. Februar 1665 an den Herzog Franz Erdmann berichtet, „die Liebe sehr schnell erkaltet und aus der größten Hitze in ein frostiges Fieber übergegangen.“ Nach einigen Jahren, als der Brautschatz verzehrt war, ließ der Landgraf sich unter dem Vorwande, seine Gemah-

lin sey zur Ehe untüchtig, von ihr scheiden. In einem 1672 abgeschlossenen Vergleiche wurden ihr 20000 Gulden ausgesetzt und ihr mit Genehmigung der Landgrafen Georg Christian und Friedrich, Brüder ihres Gemahls, zum Unterpfande das Schloß und Amt Philippseck eingeräumt, wo sie bis zu ihrem Tode blieb. Ihr Vermögen vermachte sie dem Herzoge Julius Franz. 4) Sibylla Hedwig, geboren 30. Julius 1625, wurde ihrem Vetter Franz Erdmann 1653 vermählt und starb 1. August 1703 zu Lauenburg. 5) Johann Adolf, geboren 22. October 1626, starb nach vollbrachten Reisen zu Ratzeburg 23. April 1646. 6) Philipp Friedrich, geboren 11. November 1627, gestorben am 16. ejusd.

Die zweite Gemahlin war Katharina, Tochter des Grafen Johann zu Oldenburg, geboren 20. September 1582, vermählt 4. Junius 1633, gestorben ohne Kinder 29. Februar 1644. — Im Dome zu Ratzeburg hat Herzog August sich und den Seinigen ein eigenes Grabgewölbe anlegen und ein prachtvolles Epitaphium an der südlichen Wand des hohen Chors neben dem Altare errichten lassen.

# Bisthum Ratzeburg.

In Folge des Westphälischen Friedens wurde das Bisthum Ratzeburg secularisirt und dem Hause Mecklenburg als Lehn zuertheilt.

Die Errichtung dieses Bisthums war in Heinrich des Löwen Zeit geschehen[1]). Die Reihe der Bischöfe des Stifts, dessen Geschichte eng mit der des Herzogthums verbunden ist[2]), war nachstehende:

1) Evermodus. Er starb 1178. Es werden von ihm mehrere Wunderthaten erzählt. So sprengte er mit geweihtem Wasser die Ketten zweier Friesen, die der Graf Heinrich von Ratzeburg in sehr strenger Haft hielt.

2) Isfried bis 1204. Er verweigerte dem Herzoge Bernhard den Eid. Es geschah durch ihn die Verwandlung von Quellwasser in Wein. In Albrecht Krantz Zeit wurde die Quelle neben dem Schatzhause noch gezeigt; gegenwärtig noch ist ein Isfrieds-Brunnen auf dem Dom wegen seines klaren und wohlschmeckenden Wassers berühmt.

---

[1]) s. 1. Theil S. 281.

[2]) s. das oft angeführte Werk von Masch, Gesch. des Bisthums Ratzeburg, Lübeck 1835.

3) Philipp († 14. November 1215) wurde durch die Begünstigung des Grafen Albrecht von Orlamünde zum bischöflichen Sitze erhoben.

4) Heinrich († 1228). Unter ihm wurde die Hälfte des Zehnten im Lande Brezen und das Patronat der Kirchen daselbst, das Dorf Schwartensee (Oldenburg), das Lehn des Volquardus in Goldensee und das Dorf Mandrove erworben.

5) Lambert († 6. November 1228), aus dem Geschlechte der Herren von Bramstede.

6) Gottschalk († 1235). Erworben wurde das Dorf Brezegore und Kampenwerder.

7) Peter († 1236).

8) Ludolf († 29. März 1250). Er hatte viele Streitigkeiten mit Herzog Albrecht I. [3]), erlangte jedoch die Bestätigung mehrerer frühern Erwerbungen.

9) Friedrich bis 1257). Er setzte den Streit wegen Unmittelbarkeit des Stifts von den Herzogen von Sachsen fort.

10) Ulrich von Blücher († 16. Januar 1284) erledigte den Streit wegen des Landes Boitin.

11) Konrad († 28. August 1291). In seiner wurde die Zahl der Zehnten bedeutend vermehrt.

12) Hermann von Blücher († 8. Februar 1309), Bruder des Bischofs Ulrich. Erworben wurden Hufen in Panten, Hermanstorf, Drögenvorwerk, zwei Mühlen am Ratzeburger See, Fischerei in Lan-

---

[3]) 1r Theil, 308.

kow, Goldensee und Oldendorf; Rechte in Cythene, Goldensee, Clotesfelde, Oldenburg und Walegotesfelde; die Gerichtsbarkeit in Provestehagen, das Dorf Mitzist von den Cremonschen Erben; Hufen in Schlagsdorf und Schlagbrügge von Siegfried de Palude gegen Güter in Gamme, Curslake, Achterslake und O., die Siegfried erhielt. Andere Hufen in Schlagsdorf traten die von Ritzerow und von Lassan ab. In Herrmanns Zeit erließ der Erzbischof Gyselbert von Bremen ein Edict, demzufolge die ganze Gegend, in der ein Bischof gefangen genommen wurde, mit dem Interdict belegt werden solle[4]). Auch wurde verboten, Zweikämpfe auf Kirchhöfen zu halten; den Geistlichen wurde untersagt, Gaukelspieler, so Goliarden, scholares vagi, histriones, genannt würden, weder in ihren Häusern, noch bei Schmäusen, aufzunehmen.

13) Marquard von Jesow († 3. April 1335) erwarb die Hälfte von Panthen, und von den Ritzerowen Lankow, ferner Falkenhagen und Rosenitz von Mecklenburg, Sülstorf und Tanendorf vom Herzoge Erich I. Diese Güter hatte der Herzog von der einzigen Tochter des Ritters Otto von Plöne erkauft. Dieser Ritter hausete auf der Sülsdorfer Burg als ein gewaltiger, den Lübecker Kaufleuten besonders gefährlicher Räuber. Er soll den Pferden

---

[4]) Westph. mon. ined. 2, 2216. Schröder Pap. Meckl. S. 810.

die Hufeisen verkehrt untergelegt haben, so daß man nie gewußt, ob er ausgezogen oder zurückgekehrt sey. Lange soll er seinen Feinden entgangen seyn. Endlich verrieth ihn ein Hirte von Rieps, Häne genannt. Otto wurde von den von Schwerin herkommenden Feinden erschlagen; seine Söhne wurden gefangen genommen; der Verräther hatte sich Brod bis an seinen Tod ausbedungen; unter bitterm Spotte, nun habe er Brod gehabt, wurde er an einer Eiche auf dem Riepser Felde, aufgehangen. Die Gegend heißt noch die Hänenbrook, die Spuren der damals abgebrochenen Burg sind noch vorhanden; hohe Bäume stehen auf dem Burgplatz und treiben ihre Wurzel in die Keller hinein. — Marquard führte eine Fehde mit dem mächtigen Geschlechte der Parkentine zu Dassow, welche (1332) durch einen Vergleich auf dem Prywalke beigelegt ward.

14) Volradus von Dorne († 23. October 1355). Schmilow wurde erkauft, jedoch auf Rückkauf. Poppenhusen wurde erworben; Ravensdyk, von den Ritzerowen früher geschenkt, ward vom Herzoge Erich II. bestätigt, Kampenwerder von Marquard von Zecher wieder eingelöset, Mechow von den Ritzerowen für 2000 mℒ erkauft [5]).

15) Otto von Gronowe († 13. November 1356). Er war, nach Einigen, aus dem Göt-

---

[5]) Man hat ein Verzeichniß der Einkünfte des Stifts und der Lehnsleute 1355 aufgezeichnet, worüber Masch S. 236 und Schröder pap. Meckl. S. 1151.

tingischen Geschlechte derer von Grone oder Grohnde, nach Andern zu den Herren von Gronau im Lauenburgischen gehörig.

16) Wiprecht von Blücher († 15. September 1367). Schlagbrügge und Restorf wurden für 1300 mẞ von den Bülowen zu Wedendorf nebst Goldensee erkauft. Herzog Erich bestätigte 1362 diesen Kauf und erhielt dafür vom Kapitel Goldensee und die 7½ Hufen in Drogenvorwerk. Wiprecht verlegte die Residenz von Dodow nach dem Schönberger Schlosse, an welchem er viel baute.

17) Heinrich von Wittorf († 1388). Es sind von diesem Bischofe viele Erwerbungen gemacht. Hartwich von Ritzerow schenkte Gr. und Kl. Molzahn (1370); der Hof in Rüschenbeck wurde von Heinrich von Bülow erkauft, Rodenberg, Mentzendorf, Blusme und Gryben (1376) von Dankwart von Bülow. Für die Dörfer Verchow, Tangmer und Pötrow gab Detlov von Gronow (1377) den Hof Stove mit den Dörfern Stove, Cronescampe, Netzcowe und der Moordmühle. Von demselben Detlov von Gronow wurde Gr. Rünz gegen Panthen vertauscht; Panthen jedoch noch in demselben Jahre (1377) zurück gekauft. Mit Herzog Erich **III.** wurde der Zwist wegen des Patronats in Bergedorf beigelegt[6].

18) Gerhard von Holtorp († 20. Julius

---

[6]) 2. Theil S. 63.

1395). Er erwarb Besitzungen in Alt Gamme von den von Berge, die Steenborg 1393 von Gottschalk von Zülen (1393).

19) Detlev von Parkentin († 11. Jan. 1419). Er erkaufte (1397) von den Gebrüdern von Karlowe Hof und Dorf Karlow, Klocksdorf, Culrade, Dependorpe (jetzt nicht mehr zu bezeichnen), Fischerei im Dechower See, Rechte an der Bullenmühle, Schedingesdorpe und alle Rechte der Karlowe an Demern. — Samkow, Pogetz und Mordmühle wurde für 1300 mk von den Bülowen auf Roggelin, Roggelin selbst (1399) für 2000 mk von ihnen erkauft. Kampenwerder mit der Stintburg wurde 1400 gegen Walksfelde an Erich IV. vertauscht. — Bei diesen vielen Ankäufen, bei der Freigiebigkeit und dem Aufwande des Bischofs, gerieth das Stift in große Schuld. Detlev von Parkentin sah sich deshalb genöthigt, einen großen Theil der Stiftsgüter zu verpfänden und zu verkaufen, selbst das Schloß Schönberg und den Ort Herrnburg an den Rathsherrn Johann Plescow zu Lübeck.

20) Johann Trempe († 18. October 1431). Die meisten in der Zeit des vorigen Bischofs verpfändeten Güter wurden wieder eingelöset.

21) Paridam von dem Knesebek († 6. October 1440), ein sehr sparsamer, löblicher Bischof. Von ihm wurde 1439 der Palmberg in Ratzeburg erkauft[7]).

[7]) 2. Theil S. 170.

22) Johann II. Proel († 7. März 1454) fuhr fort, verpfändete Güter wieder einzulösen.

23) Johann Preen († 9. October 1461). Erkauft wurde der Hof Rupensdorf und von den Herzogen von Lauenburg der Drüsener See.

24) Ludolf Raceborch aus Mölln († 2. Januar 1466). Alle vorhandenen Nachrichten stimmen in seinem Lobe überein und es ist fast keine Tugend, welche ihm nicht nachgerühmt würde.

25) Johann IV. Stalkoper aus Wismar († 21. Januar 1479). Er war früher Arzt in Wismar gewesen, um seine Braut oder Frau zu verlassen, aber Mönch geworden. Er soll große Schätze gehabt haben und hieß es von ihm, er sey im Besitze des Steins der Weisen. Mit dem Herzoge Johann von Lauenburg hatte er viele Streitigkeiten.

26) Johann V. von Parkentin († 15. Junius 1511). Er erkaufte Kl. und Gr. Redwisch, Wigersrade und Elersdorf, so wie den Dechower See. Durch ihn wurde das Stift in ein weltliches verwandelt[8]).

27) Heinrich Bergmeier († 2. Octbr. 1524). Die Geschichte der großen Streitigkeiten dieses Bischofs mit Herzog Magnus I. ist in dessen Regierungsgeschichte erzählt.

28) Georg von Blumenthal († 25. September 1550). Er war früher Bischof zu Havel-

---

[8]) 2. Theil S. 231.

berg, mußte aber verzichten und war 1523 nach Dietrich von Bülow Tode zum Bischofe von Lebus gewählt. Er war der Reformation im höchsten Grade abgeneigt. In den zur Zeit der letzten Bischöfe statt findenden Streitigkeiten mit den Herzogen von Lauenburg wurden die Pfarrkirche in Ratzeburg, die Malzmühle, der Zehnten in Lütow, Schmilow, Kogel, Verchow, Sterley und das Dorf Pötrow dem Kapitel entzogen.

29) Christoph von der Schulenburg, bis 1554, † 9. September 1580. Seine Wahl erregte, auf Veranlassung des Herzogs Franz I., den Ueberfall des Grafen von Mansfeld. Der Bischof legte 5. October 1554 seine Würde nieder; er vermählte sich und lebte noch lange als Probst zu Distorf.

30) Christopher, Sohn des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, († 3. März 1562). Er wurde zugleich Coadjutor des Erzstifts Riga, gerieth hier aber bald nach seiner Ankunft, und zum zweitenmale (1562), als der Erzbischof Wilhelm gestorben war, in Gefangenschaft. Erst als er auf Riga verzichtet hatte, wurde er entlassen und begab sich (1569) nach Teutschland zurück. Als Administrator des Bisthums Ratzeburg führte er in demselben die Reformation ein. Er war zweimal vermählt, zuerst 1573 mit Dorothea, Tochter des Königs Friedrich I. von Dänemark, welche 1575 kinderlos starb; darauf 1581 mit Elisabeth, Gustav I. von Schweden Tochter, Schwester der Gemahlin des

Herzogs Magnus von Lauenburg. Er hinterließ aus dieser Ehe eine Tochter, welche 1608 mit Herzog Johann Albrecht II. zu Güstrow vermählt wurde. In seiner Zeit wurden Oldenburg und Clotesfelde an die Wackerbarte verkauft; auch mehrere Zehnten wurden veräussert, namentlich der Zehnten auf dem Gülzower Felde für 500 m℔ an den Rath zu Mölln (1573).

31) Karl († 30. Junis 1610), der jüngere Bruder des Vorigen. Er war Administrator; gleich bei seinem Antritte suchten mehrere Fürsten Coadjutor zu werden. Der Administrator entschied sich für Prinz Ulrich, Sohn des Königs Friedrich II. von Dänemark; dagegen wählte das Kapitel den Herzog August von Braunschweig-Lüneburg (1596). Nach dem Tode des Herzogs Ulrich (1603) fiel dem Administrator Karl, dessen Bruder, das Herzogthum Güstrow, so wie, bis 1608, die Verwaltung des Herzogthums Schwerin für die minderjährigen Prinzen, Adolf Friedrich († 1658) und Johann Albrecht († 1636), zu. In seiner Zeit wurde der Zehnte auf dem Steinfelde in Mölln für 1500 m℔ an den Rath zu Mölln und Dodow an Kone Hans Halberstadt verkauft. Karl war nicht verheirathet, hinterließ aber von seiner Haushälterin, Anna Deelen, mehrere Kinder [9]).

32) August, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, geboren 18. November 1568, † 1. October

9) Masch S. 559.

1636. Er setzte sich nach Karls Tode in Besitz; es erhob aber nunmehr Herzog Johann Albrecht II. von Mecklenburg Ansprüche, erklärte die Wahl für ungültig und drohte das Stift mit Gewalt einzunehmen. Er bemächtigte sich auch Schönbergs und Stove; erst am 29. Mai 1611 kam ein Vergleich zu Stande. In demselben wurde August als rechtmäßig postulirter Bischof anerkannt und festgesetzt, daß immer ein Lüneburgischer und Mecklenburgischer Prinz wechseln sollten, wodurch also das freie Wahlrecht des Kapitels bis zum Abgange beider Häuser aufgehoben wurde. In Augusts Zeit fallen die Bedrängnisse des dreißigjährigen Krieges. Eine bedeutende Rolle spielte während desselben der vom Herzoge August bestellte Stiftshauptmann, Hector Clamor von Mandelslohe, Vater des berühmten Reisenden. Er war ein herrschsüchtiger, hochfahrender Mann, der mit eiserner Hand im Namen des fast immer abwesenden Herzogs regierte; während des Krieges jedoch scheute er keine Mühe und keine Gefahr, um seinem Herrn und dem Lande zu dienen. Bei der schweren Einquartierung (1628) hatte er bedeutende Summen vorgeschossen, die er zu 10860 ₰ anschlug. Diese Gelder trieb er nachmals mit Wissen des Herzogs auf sehr beschwerende Weise wieder von den Stiftsunterthanen ein. Das Kapitel drang auf Rechnungsablage, Mandelslohe aber brachte einen Befehl des Herzogs, daß man künftig nicht mehr darauf dringen solle. Ein

Hauptgegner des Stiftshauptmanns war der Dechant Hartwig Bülow von Pokrent und beziehen sich auf diese Händel die Worte auf dessen Denkmal in der Domkirche zu Ratzeburg: „Mein Trauren hat Ursach [10].“ Der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, Coadjutor von Ratzeburg, zog Mandelslohes Güter Toitenwinkel und Wesseldorp ein; alle Besitzungen, die er im Stifte erworben, gingen noch bei seinen Lebzeiten verloren. Einer seiner Nachkommen, welcher als Hauptmann bei den Lüneburgischen Truppen mit Gefahr des Lebens die in Brand geschossene Domkirche zu Ratzeburg (1693) gerettet hatte, machte eine Forderung, welche sich an Kapital und Zinsen auf 80094 Reichsthaler belief. Mecklenburgischer Seits weigerte man sich diese Schuld zu bezahlen, weil das Bisthum Ratzeburg zum Ersatz verlorener und abgetretener Länder vom Reiche eingeräumt worden. Jene Länder habe man ohne Schulden abtreten müssen und wäre deshalb auch nicht zur Entrichtung der auf den neuen Erwerbungen haftenden Schulden verbunden; der Querulant möge seine Genugthuung vom Reiche suchen. Auch wurde, unter andern Einreden, noch die der Verjährung vorgeschützt. — Der von Mandelslohe ließ endlich seine Forderung auf 6000 ℛ herab, man bot ihm jedoch nur 2500 ℛ. Erst nach 1751

---

10) Dieser Dechant schenkte die 1830 gestohlenen silbernen Apostel. Er starb 1637. Ueber Mandelslohes Forderung s. Masch S. 657 und die dort angeführten Schriften.

wurde die Sache gütlich abgemacht. — Herzog August folgte von 1633 auch in Regierung seines Erblandes. Aus seiner Verbindung mit Ilse Schmidtchen ist das noch blühende Geschlecht der von Lüneburg zu Wathlingen entsprossen.

33) Gustav Adolf, Herzog von Mecklenburg, geboren 1633, † 6. Octbr. 1695. Johann Albrecht II. war 1615 zum Coadjutor ernannt worden; er war aber einige Monate vor dem Administrator gestorben und es folgte nunmehr dessen dreijähriger Sohn unter Vormundschaft seines Oheims, Adolf Friedrich. In seiner Zeit geschah die Secularisation des Bisthums. Schweden hatte die Stadt Wismar, die Aemter Poel und Neukloster und den Zoll zu Warnemünde in Anspruch genommen; im 12. Artikel des Osnabrücker Friedens wurden dem Herzoge Adolf Friedrich und seinen männlichen Leibeserben als Entschädigung für seine Abtretungen an Schweden die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als ein immerwährendes unmittelbares Lehn, letzteres jedoch vorbehältlich des Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer benachbarten, wie auch des Stifts hinwieder an ihnen zuständigen Rechten, überlassen. Die Domherrn behielten ihre Präbenden und rückten nach einem (15. December 1652) mit dem Herzoge geschlossenen Vergleiche in einträglichere Stellen auf. Der letzte Domherr ging 1683 mit Tode ab[11].

---

[11]) Die bei der Secularisation lebenden Domherrn wa-

Um die Streitigkeiten mit den Herzogen von Lauenburg wegen entzogener Zehnten und in Anspruch genommenen Ablagers zur endlichen Entscheidung zu bringen, erneute Adolf Friedrich den Rechtsstreit beim Reichskammergerichte und bat 1651 um Aufrechthaltung ergangener Bescheide. Am 7. October 1661 erfolgte ein Erkenntniß, daß auf beider Parteien bessere Ausführung des Art. 5. §. 3. des Westphälischen Friedens, wie auch der Art. 12. enthaltenen clausula reservatoria ferner ergehen solle, was Rechtens. Es handelte sich nämlich darum, ob der Besitzstand nach dem im Frieden angenommenen Normaljahre 1624 zu entscheiden sey. Es wurde nun auch weitläuftig von beiden Seiten deducirt, jedoch ist kein Urtheil erfolgt.

Mit Hamburg und Lübeck wurde (10. Junius 1653) ein langwieriger, seit 1597 beim Reichskammergerichte anhängiger Streit wegen einiger Rechte in Alten Gamme und Curslak entschieden. Von Seiten Mecklenburgs wurden gegen eine Summe von 4500 Thaler alle Ansprüche an Hoheit, Abgaben und Zehnten von einigen Hofstellen abgetreten[12].

---

ren: Hans Heinrich von der Lühe († 1656), Detlof von Bülow († 1662), Hans Rave († 1658), Ernst Bünsow († 1667), Andreas von Bernstorf († 1655), Heinrich Hoinckhusen († 1683), Valentin von Daldorf († 1651), Karl Jürgen von Mecklenburg († 1657) (Sohn des Administrators Karl).

[12]) Masch S. 744. Becker Geschichte von Lübeck 2, 444. Klefeker Bergedorfische Landesverfassung S. 58 ꝛc.

Bei dem Hause Mecklenburg Schwerin, unter den Herzogen Adolf Friedrich († 1658), Christian Louis († 1692) und Friedrich Wilhelm, blieb das nunmehr Fürstenthum genannte Stift Ratzeburg, bis die Linie zu Güstrow 1695 mit Gustav Adolf, dem letzten Administrator von Ratzeburg, der noch minderjährig war, als ihm das Stift entzogen wurde, erlosch.

In Folge der dadurch veranlaßten neuen Theilung im Hause Mecklenburg, erhielt Adolf Friedrich II., jüngerer Sohn Adolfs Friedrich I., welcher die Herrschaft Stargard bereits besaß, in dem am 8. März 1701 zu Hamburg abgeschlossenen Vergleiche[13]) das Fürstenthum Ratzeburg mit den Johanniter Commenden Mirow und Nemerow. Dieser Fürst ist Stammvater des Strelitzischen Hauses; ihm folgte 1708 sein Sohn Adolf Friedrich III., geb. 7. Jun. 1686, † 11. December 1752, und diesem dessen Brudersohn, Adolf Friedrich IV., geboren 5. Mai 1738, † 2. Junius 1794. Als Adolf Friedrich IV. unbeerbt starb, folgte dessen Bruder Karl Ludwig Friedrich, geboren 10. October 1741, Großherzog 28. Junius 1815, † 6. November 1816, Vater Sr. Königlichen Hoheit, des jetzt regierenden Großherzogs, Georg Friedrich Karl Joseph, geboren 12. August 1779.

Das Fürstenthum Ratzeburg wird gegenwärtig von einer am 14. Jun. 1814 angeordneten

[13]) Abgedruckt in Klüver Beschreibung Mecklenburgs 1, 758. Faber Staatskanzlei 6, 243.

Landvogtei zu Schönberg verwaltet. Als administrirende Behörde steht sie unter der Landesregierung in Neustrelitz, vom Justizamte, dem Gerichte in erster Instanz für die nicht schriftsäßigen Einwohner gehn die Appellationen in Sachen zu 30 Rthlr. an die Justizkanzlei in Neustrelitz. Für den geistlichen Staat ist am 14. Junius 1814 eine Consistorialcommission angeordnet.

Auf dem Domhofe bei Ratzeburg besteht eine gelehrte Schule, welche, von ausgezeichneten Männern besetzt, sich einer bedeutenden Frequenz der näher belegenen Lande zu erfreuen hat und die besonders für das Herzogthum Lauenburg von Wichtigkeit ist, da eine solche Anstalt in demselben fehlt. Eine mit dem Kloster verbundene Schule bestand schon früh, gewiß vor 1501. Hier wurde nach damaliger Sitte das Trivium (Grammatik, Logik, Rhetorik) gelehrt. Nach der Reformation war man auf bessere Einrichtung der ganz verfallenen Domschule bedacht. Große Verdienste hatten der Domprobst Ludolf Schack († 1598) und der Senior Soltau († 1618), durch Vermächtnisse, so wie die Superintendenten Peträus († 1641) und Hector Mithobius († 1655) durch Anordnungen. Nach der Secularisation wurde in dem Vergleiche mit den letzten Domherren (15. December 1652) die Erhaltung der Domschule angelobt und wurden zur Unterhaltung der bisher von den Domherren unterhaltenen Chorschüler die Einkünfte des Gutes Gr. Mol-

zahn angewiesen. Verbessert wurde die Schuleinrichtung namentlich 1754 und 1820[14]). — Ein Armenhaus auf dem Palmberg war 1596 auf Antrieb des Domprobsten Ludolf Schack zu bauen begonnen und war der Bau 1609 vollendet. — Zur Domkirche gehören, außer dem Domhofe und dem Palmberge, die Hälfte der Häuser auf der Bäk und Römnitz, das alte Rodemoizle, ein fürstlicher Meierhof.

Schönberg, die einzige Stadt des Fürstenthums, sonst Sitz der Bischöfe, mit 1300 Einwohnern, ist wohl die jüngste Stadt in Teutschland. Das Stadtrecht ist erst 1822 ertheilt. Der Ort erfreut sich eines schnellen Aufblühens und wo desselben Erwähnung geschieht, darf auch nicht unerwähnt bleiben der Antheil, den daran die Leitung und Fürsorge des gegenwärtig an der Spitze der Landvogtei stehenden Drosten, Herrn von Drenkhahn, gehabt hat, und fortwährend äußert. Das alte bischöfliche Schloß ist 1805 abgebrochen. Zur ersten Pfarre gehören die Orte: Bechelsdorf, Gr. Bünsdorf, Kl. Siems, Lindow, Lockwisch, Niendorf, Olndorf, Rabensdorf, Retelsdorf, Sabow und Wahlsdorf; zur zweiten Pfarre: Boitin Resdorf, Gr. Siems, Kl. Bünsdorf, Kleinfeld, Mahlzow, Petersberg, Raddingsdorf, Rottensdorf, Rupensdorf, Törpt, Torriesdorf und Westerbeck.

Die Kirche zu Karlow wird schon im Zehn-

---

[14]) s. Bruchstücke zur ältern Geschichte der Domschule zu Ratzeburg von C. L. F. Arndt. Ratzeburg 1821.

tenregister genannt. Es gehören dazu: Kronscamp, Klocksdorf, Kuhlrade, Moriener Papiermühle, Neschow, Pogez, Samkow, Stove und Stovermühlen. In Stove war ein bischöfliches Schloß, später Amthaus, welches erst 1806 weggebrochen wurde.

Die Kirche in Demern soll 1480 aus den Trümmern des Schlosses Röggelin erbaut seyn. Uebrigens kommt Demern schon 1335 als Pfarre vor, wenn es gleich im Zehntregister noch unter Karlow aufgeführt wird. Es gehören dazu: Gr. Rünz, Kl. Rünz, Röggelin, Schaddingsdorf und Woitendorf (im Schwerinschen).

Herrnburg, eine Kirche, die 1504 mit zu einem Canonicate vom Bischofe bestimmt wurde; sie wird ganz früh noch nicht genannt, bestand aber schon 1320. Es gehören dazu: Duvennest, Gr. Mist, Kl. Mist, Lenschow, Lüdersdorf, Palingen, Wahrsow und das Lübeckische Gut Brandenbaum.

Schlagsdorf, eine der ältesten Kirchen des Fürstenthums. Es gehören dazu ein Theil der Bäk, Kampow, Gr. Molzahn, Kl. Molzahn, Neuhof, Rieps, Römnitzer Kalkofen, Schlagbrügge, Schlag-Resdorf, Sülsdorf, Thandorf, Wendorf und das Lübeckische Dorf Utecht.

Selmsdorf. In der Zeit des Bischofs Johann Trempe (um 1424) stifteten der Domherr Hermann Samit und Johann Muter hier eine Vicarie für den Altar der heiligen Katharina in der Marienkirche zu Lübeck. Zur Kirche gehören Bardevik, Sülsdorf,

Teschow, Zarnewenz, Dassower Siechenhaus, Lauen und Schwanbeck.

Zu Ziethen, zur Stadtkirche in Ratzeburg gehörig, war von den armen Einwohnern des Dorfs dem heiligen Laurentius eine Kapelle erbaut worden. Diese war um 1481 bereits so verfallen, daß der Bischof Johann denen, die zum Aufbau Beiträge geben würden, Ablaß auf vierzig Tage versprach. Es wurde hier einmal im Jahre vom Stadtpfarrer in Ratzeburg gepredigt, der dafür von jedem Hauswirthe jährlich ein gutes Fuder Holz bekam. Als die Kapelle aufs neue verfiel, ließ der verdiente Domprobst Ludolf von Schack († 1598) selbige abbrechen und auf seine Kosten eine neue Kirche erbauen, die 1595 eingeweiht wurde. Mechow wurde von Schlagsdorf (1599) getrennt und der Kirche zu Ziethen beigelegt. Es gehören dazu sonst noch 12 Häuser auf der Bäk und der Hof Wietingsbeck.

Auswärtig eingepfarrt sind noch folgende Dörfer des Fürstenthums. Nach Cammin: Dodow; nach Lübsee: Blüssen, Grieben, Lübseerhagen und Menzendorf; nach Mummendorf: Papenhusen, Rodenberg und Rüschenbeck; nach Rehna: Falkenhagen; nach Mustin: Lankow; nach Sterley: Horst, Oldendorf, Christinenthal; nach Russe: Hammer, Manhagen, Panthen und Walksfelde.

Im Fürstenthume sind die Allodialgüter Dodow, Horst und Torriesdorf.

Dodow. Zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts waren Unterhandlungen mit Köhne Hans Halberstadt wegen des Verkaufs von Dodow, welches nur geringe Einkünfte gab, angeknüpft. Schon 1641 waren die von Grävenitz im Besitze und sind noch gegenwärtig Eigenthümer.

Horst. Das Kapitel verkaufte 1575 das Dorf Oldenburg, den See, den halben Clotesfelder Teich, die wüste Feldmark Clotesfelde u. s. w. für 5000 ℔ an Klaus und Hartwich Wackerbart zu Kogel und Sterley. Statt Clotesfelde wurde ein Hof aufgebauet, der zuerst Neurad, hernach Horst genannt wurde. Eigenthümer des Gutes ist gegenwärtig Ernst von Treuenfels.

Torriesdorf (Victorisdorf) war 1632 ein Lehngut des Karl Vehling. Dieser verkaufte es damals an den Amtmann zu Ratzeburg, A. Hundt. Dieser verkaufte es 1633 wieder an Jürgen Daldow zu Bandekow. Von ihm erkaufte es 1639 der Holsteinische Jägermeister von Lovtzow; dessen Erben, Dietrich v. d. Lühe und Andreas von Bernstorf, bewirkten die Wiedereinsetzung in die Allodialität; sie verkauften es 1653 für 5000 Thaler an den Ritter von Wiesenow; von diesem ging es an Andreas Bilderbeck, Leonhard von Elvers, Amtmann Kückens und dann an Albrecht von Wahlburg über. Letzterer verkaufte es 1699 für 9500 ℛ an Jobst Gundlach, dessen Nachkommen das Gut noch besitzen.

## Julius Heinrich.

Julius Heinrich hatte seine Erziehung im Fürstencollegium auf der Universität Tübingen genossen. 1612 reisete er nach Schweden, um Gustav Adolf seine Dienste anzubieten. Er machte des Königs Anschläge wider den Czar lautbar, erregte dadurch dessen Unzufriedenheit und verließ Schweden. Schon in früher Jugend ward er katholisch in der Erwartung, das Bisthum Osnabrück zu erlangen. Der Lutherischen Lehre blieb er jedoch eigentlich nicht abgeneigt und ließ seinen ältesten Sohn, Franz Erdmann, in dieser Lehre erziehen. Er trat früh in kaiserliche Dienste; im Jahre 1617 befehligte er in Friaul ein Regiment zu Fuß wider die Venetianer; im Ungarischen Kriege befehligte er ein Regiment zu Pferde und eins zu Fuß; bei demselben waren seine Brüder Rudolf Maximilian und Franz Albrecht Oberstlieutenants; in der Schlacht auf dem Weißen Berge war er anwesend. Gleich nachher sendete ihn der Kaiser, dessen Kammerherr er war, nebst Hieronymus von Elvern, als Gesandten zu König Christian IV. von Dänemark und an den Ober- und Niedersächsischen Kreis. Als er (1622) einige meu-

terische Soldaten wieder zum kaiserlichen Dienste zwingen wollte, ward er von den Vettern des Pfälzischen Obristen Obentraut gefangen genommen und nach Hagenau gebracht. Im folgenden Jahre schenkte Kaiser Ferdinand II. ihm die Herrschaft Schlackenwerth in Böhmen, welche früher den Grafen Schlick gehört hatte. Mit dem Herzoge von Nevers und dem Grafen von Altheim stiftete Julius Heinrich (1619) einen Ritterorden, dessen Zweck Beschützung der katholischen Kirche war. Dieser Orden erhielt 1624 vom Pabste Bestätigung und ward der Orden der Empfängniß Mariä genannt. Julius Heinrich folgte Wallenstein (1625) in den Niedersächsischen Kreis und ward im folgenden Jahre mit 7000 Mann dem General Tilly wider die Dänische Armee zur Hülfe gesendet. Im Jahre 1629 erhielt er anstatt des General Arnim den Befehl der kaiserlichen Truppen in Polen. Im Jahre 1632 ward er an den Kurfürsten von Sachsen abgeschickt, um diesen Fürsten zum Friedensschlusse zu bewegen. Julius Heinrich war ein genauer Freund Wallensteins; man beschuldigte ihn sogar, er habe dessen Anschläge wider den Kaiser getheilt; nach Wallensteins Ermordung wurde er auf Befehl des Kaisers verhaftet und nach Wien gebracht. Er weigerte sich, vor einer kaiserlichen Kommission zu erscheinen und berief sich auf seinen Stand als Reichsfürst; erst nach dem Prager Frieden ward er seiner Haft entlassen und hielt sich seitdem größtentheils in sei-

ner Herrschaft Schlackenwerth auf, wo er den berühmten Garten anlegte. Nach Ferdinands II. Tode erschien er wieder am Wiener Hofe, er machte mehrere Reisen nach Italien und wurde vom Kaiser Ferdinand III. bei verschiedenen Gesandschaften gebraucht. Im Jahre 1654 erschien er auf dem Reichstage zu Regensburg im Namen seines Bruders August.

Schon ehe er zur Regierung gelangte, suchte dieser Fürst mehrere Ansprüche seines Hauses zu erneuen oder aufrecht zu erhalten. Was wegen Ritzebüttel geschehen, ist schon erwähnt; in Betreff der Kur ließ er (1629) durch Daniel Mithofen[1]) eine eigene Abhandlung drucken. Das Auftreten Gustav Adolfs in Teutschland verhinderte damals eine seinem Hause günstige Entscheidung. Bei den Westphälischen Friedensunterhandlungen bemühte er sich bei Oxenstierna für Lauenburg einigen Gewinn zu erlangen. Allein Schweden war dem Lauenburgischen Hause nicht günstig und im Frieden wurden nur die Rechte an dem Stifte Ratzeburg noch erhalten.

Wegen Tremsbüttel geschahen gleichfalls erfolglose Schritte. Der Herzog von Holstein war seit Magnus II. im Besitze Tremsbüttels geblieben. Bei den Streitigkeiten zwischen Franz II. und Moritz wollte der letztere Steinhorst und Tremsbüttel einlösen und

---

[1]) s. 2. Th. S. 141.

schrieb deshalb von Sarau unterm 15. Mai 1607 an Herzog Johann Adolf. Dieser war jedoch nicht geneigt, sich auf desfalsige Verhandlungen einzulassen [2]). Unterm 10. Julius 1649 verglich Herzog August sich mit Friedrich **III.** von Holstein dahin, daß er gegen eine Summe von 3300 Rthlrn. für sich und seine Erben allen Ansprüchen auf Tremsbüttel entsagte [3]). Als des Herzogs Bruder, Julius Heinrich, der sich zu Schlackenwerth in Böhmen aufhielt, von diesem Vorhaben Nachricht erhielt, legte er unterm 5. Julius eine Protestation ein, und erklärte bei fernern Verhandlungen mit dem regierenden Herzoge noch unterm 4. Octbr. 1649, wie jene Veräusserung gänzlich dem am 4. Octbr. 1619 errichteten Erbvertrage zuwider sey [4]). Als Julius Heinrich die Regierung antrat, erhob er sowohl wegen Tremsbüttel, wie wegen Steinhorst einen Reichsproceß.

Herzog August war ein sehr sparsamer Fürst gewesen; er hatte einen geringen Hofstaat geführt und war dadurch, wie auch durch die Gelder seiner Gemahlinnen, in den Stand gesetzt worden, viele verpfändete Güter wieder einzulösen und neue zu erkaufen. So hatte er 29000 ℳ zur Befreiung des Amtes Neuhaus, 2000 ℳ zur Lösung des Hofs Ver-

---

2) Vergl. 2. Th. S. 284. Gegeninformation S. 72 u. 73.

3) Urkunde a. a. O. S. 75.

4) Ausführung des Rechts Sr. M. von Großbritanien an das A. Steinhorst. S. 20.

gönne, 4000 ℛ︎ zur Erkaufung der Daldorfer Ländereien, 8000 ℛ︎ für Befreiung des Hofes Anker bezahlt. Der Hof Culpin nebst den Grafendörfern war mit 39000 ℛ︎ vom Grafen von Oldenburg eingelöset; Tüschenbeck von Friedrich Rantzau mit 21000 ℛ︎, Abbendorf mit eilf Marschbauern jenseits der Elbe von Schacken für 7000 ℛ︎ erkauft, der Salzzoll in Lüneburg für 82000 ℛ︎ eingelöset.

Die Abfindung der beiden Töchter des Herzogs, Anna Elisabeth und Sibylle Hedwig, war mit Berücksichtigung dieser verwendeten großen Summen, schon durch den am 20. Septbr. 1651 zu Hamburg abgeschlossenen Vergleich bestimmt worden und waren denselben insbesondere die Höfe Culpin und Tüschenbeck verschrieben. Dieser Vergleich war nachmals bestätigt worden; die jüngere Prinzessin ward dem Sohne des Herzogs Julius Heinrich vermählt; mit der älteren aber entstand nach Augusts Tode ein Reichsproceß. Der Herzog Julius Heinrich enthielt ihr die väterlichen Mobilien und Kleinodien vor, unter dem Vorwande, sie habe bereits bei Lebzeiten ihres Vaters viele Sachen, und namentlich Urkunden, vom Schlosse Ratzeburg bei Seite gebracht und nach ihrem Aufenthaltsorte Lübeck geführt. Erst im August 1658 wurden diese Streitigkeiten durch einen Vergleich abgemacht und die Urkunden damals von der Fürstin zurückgeliefert.

Mit seinem Bruder Franz Heinrich schloß Julius Heinrich am 6. Mai 1656 zu Lauenburg einen

Vergleich ab, in welchem der Nebenreceß zum Franzhagener Erbvertrage abgeändert wurde. Es waren Franz Heinrich 6000 ℛ jährlich verschrieben und unter diesen der Hof Rotenbeck, die Mühle zu Grande und das Dorf Lütow. Beiden Theilen war jedoch diese Ueberweisung beschwerlich; es wurden statt dessen nunmehr Dienste aus Wangelau, Schulendorf und Pötrow zum Hofe Franzhagen gelegt. — Franz Heinrich starb 26. November 1658 zu Franzhagen. Ihn überlebten nur zwei Töchter, Erdmuth Sophia, die 1689 als Wittwe des Herzogs Gustav Rudolf von Mecklenburg in ~~Franzhagen~~ starb und Billwerder. 1. III, 267. die erst 1709 verstorbene Herzogin Eleonore Charlotte von Holstein-Sonderburg. Als dem Herzoge Franz Heinrich 1650 ein am 6. October 1649 geborner Prinz Erdmann starb, hatte er sich vergeblich mit dem ihm gestellten Horoscop zu trösten gesucht, ihm würden noch zwei Prinzen geboren werden, die das Fürstenhaus fortpflanzen würden.

Am 20. November 1660 ging Herzog Franz Karl zu Neuhaus, welches ihm seit 1644 friedlich eingeräumt gewesen, mit Tode ab. Der Herzog Franz Erdmann begab sich mit dem Dr. Peter Clauß, nebst mehreren Hofjunkern und Bedienten dahin; von Seiten des regierenden Herzogs waren die Räthe Hermann Hofmann und Theodor Benkendorf, Namens der verwittweten Herzogin, der Hauptmann von Sarstedt erschienen. Es wurde für Franz Erdmann der Besitz ergriffen, der fürstlichen Wittwe

aber einige Zimmer auf dem Schlosse, so wie das Ackerwerk Banretz und die Schäferei Falkenhof gelassen. — Mit Franz Karl war der letzte Bruder des regierenden Herzogs verblichen.

Bei seinem Regierungsantritte bestätigte Julius Heinrich (2. April 1656) die Privilegien der Ritter- und Landschaft. Er nahm die Huldigung ein und belehnte die Vasallen. Gehörig und in rechter Frist gemuthet hatten ihre Lehne: die Erben des Joachim Werner von Wittorf zu Lüdersburg, Asmus Rathlow zu Kogel, Jacob von Bülow zu Gudow, Hartwich von Parkentin zu Zecher, Otto Joachim von Bülow zu Wehningen, Jakob von Wancken zu Niendorf, Bartoldt Heinrich Lützow zu Seedorf, Hartwich Schack auf Müssen, Hieronymus Schultze auf Marschacht, Baltzer Hennig Wackerbart Erben auf Kogel, Peter von Uffeln zu Basthorst und Turow, Bonaventura von Bodeck zu Gültzow und Hasenthal, die Parckentin zu Preten, Johann von Daldorf auf Wotersen, die Vormünder der Kuhlen in Hadeln. Von Westphälichen Lehnleuten hatten gemuthet der Graf von der Lippe und Christoph Friedrich von Campen.

Nunmehr aber wurde eine Verfügung erlassen, welche großes Mißvergnügen erregte. Am 1. März 1658 verbot der Herzog alle Verpfändung und Veräußerung der Lehne, wie solche bisher namentlich durch Veräußerung einzelner Stücke oft statt gefun-

den habe [5]). Zugleich befahl er, daß alle Vasallen ein genaues Verzeichniß ihrer Lehnstücke, so wie dessen, was davon etwa abhanden gekommen, binnen fünf Monaten bei willkührlicher Strafe und sonderlicher Denegirung anderer Belehnung eingeben sollten. Dieses Edict wurde unterm 14. Junius 1659 durch ein Rescript bestätigt, und nunmehr nur noch eine Frist von sechs Wochen gestattet. Am 5. Julius appellirte die Ritterschaft vor Notär und Zeugen gegen dies, derselben zugestellte Rescript. Sie wendete gegen dieses Edict ein, daß in demselben das in der Hofgerichtsordnung vorgeschriebene judicium parium nicht erwähnt, daß die Einziehung der Lehne sofort angedroht und die weibliche Lehnfolge durchaus verworfen sey. Zudem beschwerte die Ritterschaft sich, daß die Frist zur Anfertigung der Lehnsverzeichnisse zu kurz gesetzt sey. Von Speier erfolgte ein Inhibitorium (10. Februar 1660) [6]). — Einen wichtigen Punkt der Verhandlungen mit den Landständen machte die Werbung und Unterhaltung der Kreisvölker und das Aufgebot derselben aus. — Julius Heinrich stellte die Landtage in Büchen, welcher Ort 1636 abgebrannt war,

---

[5]) Bei Spangenberg S. 228.

[6]) Es scheint diese Streitigkeit nicht weiter verfolgt zu seyn. Ein Gutachten von Gießen fand die Appellationen an das Reichsgericht begründet, dagegen meinte die Facultät zu Rinteln, der Herzog sey unbedingt befugt, die Specification der Lehnstücke zu forde n.

wieder her und noch 1670 wurden die Versammlungen in der dortigen Kirche gehalten.

Mit den Städten Hamburg und Lübeck [7]) fanden mehrere Grenzstreitigkeiten nach Bergedorf hin statt. In alten Zeiten hatte ein Moorgraben, die Brockwetterung, immer als Gränze nach Borchhorst hin, gegolten; in Franz II. Zeit aber suchten die Städte diese Gränze zu erweitern und behaupteten, selbige gehe von der Lütken Elbe und dem Wittesande auf einen alten Graben, nach der Mühlenwettung bis zum Reigersteige, Pestersieck und Nettelhagen. Als 1606 eine Ueberschwemmung der Elbe für die städtischen Besitzungen befürchtet wurde, bemühte Herzog Johann Adolf von Holstein sich, Franz II. zu überreden, daß er den Städten die Aufführung eines Dammes auf Sächsischem Boden gestatten möge. Der Herzog Franz II. erbot sich dagegen, selbst einen Damm anzulegen, nach dessen Vollendung die Baukosten von den Städten erstattet werden sollten. Es wurde dieserhalb auch unterm 20. Februar 1608 ein Vergleich zu Neuhaus mit genauer Grenzbestimmung abgeschlossen, allein eine Erstattung der Kosten erfolgte nicht, vielmehr geschahen von Seiten der Städte noch mehrfache Eingriffe; sie nahmen namentlich das Besenhorster Moor und die Jagd darauf in Anspruch. Als im dreißigjährigen Kriege die Dörfer Besenhorst, Kro-

---

[6]) Der Streit wegen Breitenfelde wird bei der Ortsbeschreibung erwähnt werden.

pelshagen, Escheburg und Börnsen fast gänzlich verödet worden, hatten sich viele Einwohner aus diesen Dörfern nach Borchhorst begeben und so war es geschehen, daß von hier aus früher unstreitig Sächsische Weide bezogen wurde. Vergeblich bemühte der Herzog Friedrich von Holstein sich (1642): einen gütlichen Vergleich herbeizuführen; Julius Heinrich ließ nicht allein verschiedenes Vieh pfänden, er erwirkte auch 1657 eine kaiserliche Commission zur Untersuchung der Sache. Diese wurde auf den Bürgermeister Heinrich Krolow und Syndicus Frisendorf zu Lüneburg erkannt; die Verhandlungen verzögerten sich aber bis 1663 und wurden damals auch wieder durch die in Hamburg herrschende ansteckende Krankheit gestört.

In dem Perleberger Vertrage von 1420 war der halbe Sachsenwald oder halbe herzogliche Wald, wie es in der Urkunde heißt, an die beiden Städte abgetreten. Die Gränzen waren jedoch nicht näher bestimmt; dies gab zu mehreren Streitigkeiten Anlaß und Lauenburgischer Seits räumte man nur ein, Brennholz am Wittwen- oder Weidenorte zu fällen. Die Städte hatten wegen dieser Beschränkung und dabei vorgefallenen Thätlichkeiten bereits 1549 einen Proceß wider Franz I. beim Reichskammergerichte wegen Landfriedenbruch erhoben. Schon unterm 29. Januar 1561 erfolgte ein Erkenntniß, daß es Sachsen nicht gebühret hätte, die Kläger in ihrem Besitze des halben Sachsenwaldes zu stören.

Von Seiten Lauenburgs ergriff man das Rechtsmittel der Restitution, und als der frühere Bescheid 1609 bestätigt worden, das der Revision. Funfzig Jahre später (25. October 1659) wurde die Revision verworfen und das Erkenntniß von 1561 bestätigt. Die Stadt ließ darauf 1660 zur Behauptung ihres Besitzes die Mast im Sachsenwalde mit 800 Schweinen betreiben und diese von 200 Soldaten begleiten. Als man darauf zur Verhinderung des Durchzuges, einen Schlagbaum zu Wentorf anlegte, protestirten die Städte nicht allein gegen diese Anlage, sondern ließen den Schlagbaum auch zu verschiedenen Malen zerschlagen. Ein nochmals bestätigendes Urtheil vom 21. März 1662 bestimmte, daß die gleiche Benutzung des Sachsenwaldes, mit Ausnahme der Jagd, den Städten bis zu endlicher Entscheidung der Gränzen freistehen solle. — In Folge dieses Urtheils ließen die Städte alsbald eine Anzahl Eichenbäume im Sachsenwalde unter militairischem Schutze fällen. Sächsischer Seits wurden die Bauern aufgeboten, an deren Spitze sich ein Oberschenk und ein Notar sehen ließen; es wurde jedoch nichts Thätliches unternommen, sondern nur protestirt und reprotestirt. Unter Julius Franz ward der Rechtsstreit fortgesetzt [8]).

Mit Holstein fand 1663 auf dem Regensburger Reichstage ein Streit über den Vorsitz statt, in

---

[8]) Vergl. Becker 3, 136.

welchem als Grund für Lauenburg auch angeführt wurde, Niedersachsen läge den gewöhnlichen Mahlstätten der vorigzeitigen Reichstage näher.

Bei dem (1657) zwischen Dänemark und Schweden ausgebrochenen Kriege litt das Lauenburgische aufs Neue von Durchzügen. In besonderer Erinnerung ist der Unfug geblieben, den die Polnischen Hülfstruppen, die mit den Kaiserlichen und Brandenburgern nach Dänemark zogen, anrichteten. So wurde von den Polen ein förmlicher Angriff auf Gudow gemacht. Es hatten sich hieher viele Lauenburger und Mecklenburger geflüchtet; der Besitzer, Jakob von Bülow, welcher 1681 als Dänischer Generalmajor starb, verschanzte sich auf dem Kirchhofe und durch einen Blockzaun im Garten; es gelang seiner Entschlossenheit und seinen verständigen Anordnungen, diese fremden Truppen abzuhalten; er verfolgte sogar Streifparteien, die in der Umgegend plünderten. — Minder glücklich war ein anderer Gutsbesitzer, Peter von Uffeln zu Basthorst; sein Hof wurde geplündert und er selbst gefangen von den Polen weggeführt. — Montecucullys Truppen blieben fast ein ganzes Jahr im Lauenburgischen.

Julius Heinrich, geboren 3. April 1586, starb an Altersschwäche zu Prag am 6/16. Novbr. 1665. Die Geschichte weiß nur Rühmliches von ihm zu sagen. Die Verschiedenheit seines Glaubensbekenntnisses hatte anfangs wohl Besorgnisse erregt, hat aber keine Beschwerden veranlaßt.

Julius Heinrich war dreimal verheirathet. Seine erste Gemahlin war Anna, Tochter des Grafen Edzard II. von Ostfriesland, früher an den Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz († 1583) und dann an den Markgrafen Ernst Friedrich zu Baden († 1604) verheirathet. Sie starb zu Neuhaus 1621 ohne Kinder. Die zweite Gemahlin war Elisabeth Sophia, des Kurfürsten Johann Georg zu Brandenburg Tochter, Wittwe des Fürsten Janus Radzivil, vermählt auf dem Schlosse Teusingen 27. Februar 1628, starb zu Frankfurt an der Oder, während ihr Gemahl die kaiserliche Armee in Polen befehligte, 24. December 1629, nachdem sie 25. Februar 1629 den nachmals regierenden Herzog Franz Erdmann zu Teusingen geboren hatte. Die dritte Ehe wurde 18. August 1632 mit Anna Magdalena, Wilhelm Poppblyn von Lobkowitz Tochter, des Grafen Zbinkoni von Colovrat Wittwe, geschlossen. Die Herzogin brachte ihrem Gemahle den Besitz bedeutender Güter in Böhmen zu; sie starb 7. September 1668 als Mutter von sechs Kindern. 1) Julius Heinrich, geboren zu Wien 10. Junius 1633, starb zu Prag 21. Februar 1634. 2) Francisca, geboren 2. Junius, gestorben 20. November 1634. 3) Maria Benigna Francisca, geboren zu Regensburg 10. Julius 1635, 1651 dem Fürsten Octavius Piccolomini zu Amalfi vermählt, Wittwe 9. August 1656, lebte als Wittwe zu Neuhaus in Böhmen und starb 1690.

4) Franz Wilhelm, geboren zu Prag 17. April, gestorben 28. Junius 1639. 5) Franzisca Elisabeth, geboren und gestorben zu Regensburg 21. Februar 1640. 5) Julius Franz, geboren 16. September 1641, folgte als regierender Herzog 1666 seinem Halbbruder Franz Erdmann und starb 1689.

## Franz Erdmann.

Dieser Fürst starb wenige Monate nachdem er die Regierung angetreten hatte. Er war in der lutherischen Lehre erzogen. Er diente der Krone Schweden gegen Polen, nachmals dem Kaiser gegen Frankreich. Er starb 31. Julius 1666, ohne aus seiner Ehe mit Sibylla Hedwig, Tochter des Herzogs August, Nachkommen zu hinterlassen. Es ist aus dieser kurzen Regierungszeit keine Veränderung, die sich im Lande ereignet hätte, zu melden.

Ein gefährlicher Aufruhr im benachbarten Lübeckischen Gebiete drohte dem platten Lande bedenkliche Gefahren. Bei diesem Aufruhre der Handwerker in Lübeck (1665), welche in großer Anzahl auf die Landgüter zogen und große Gewaltthätigkeiten verübten, litten besonders die Güter Crumesse, Kastorf und Rondeshagen. Die Brauereien wurden zerstört, die Weberstühle zerbrochen, die Handwerksgeräthe vernichtet und Arbeiten weggenommen, welche von Böhnhasen verfertigt waren.

Ein wichtiger Rechtsstreit, welcher in Franz Erdmanns Zeit seine Erledigung fand, war der wegen des Lehnguts Krauel. Dieses von dem ab-

getretenen Amte Bergedorf eingeschlossene Gut, hatte nicht mit zu dem Landestheile der ausgestorbenen Herzoge von Bergedorf gehört, sondern war bei der Theilung der Ratzeburger Linie verblieben. Die Herzoge hatten das Geschlecht der vom Berge damit belehnt; schon Borchard, Diederichs Sohn, der 1533 damit vom Herzog Magnus belehnt wurde, besaß den Krauel [9]. Als Vicke vom Berge am 8. October 1565 auf der Reise nach Schweden mit Tode abgegangen war, hatte Franz I. das Gut eingezogen, und zwar, weil Vicke vom Berge das Lehngut verderbt und die Leute mit unrechtmäßigen Lasten beschwert habe. Er hatte sie mit Ablager gedrückt, sie zu einer Verschreibung gezwungen, ihm außer dem was sie pflichtig, 300 ℳ und eine Wispel Hafer zu entrichten, hatte leichtfertige und verdächtige Gesellschaft an sich gezogen und mit dieser auf kleinen Böten die Schiffer auf der Elbe geplündert, sodann auch unerhörte Strafgelder erhoben. Vickes Sohn, Fritz von dem Berge, damals noch unmündig, hatte 1574 einen Reichsproceß wider den Herzog erhoben; dieser wurde am 16. December 1665 mit den Bergischen Erben dahin verglichen, daß diesen eine Entschädigungssumme von 30000 Thaler zugesagt wurde. — Der Krauel war während des Rechtsstreits (1598) an Herzog Adolf zu Schleswig Holstein veräußert worden; er ist

---

9) Sächs. Remonstration Beil. M. von Meyern, Beil. 28.

1768 mit dem Reitbrock und einigen Elbinseln von Holstein an die Stadt Hamburg abgetreten worden.

Es war in diesen Zeiten, daß der Glaube an Zauberei allgemein, besonders im nördlichen Teutschlande, sich ausbreitete, die goldene Zeit der Hexenverfolgungen. So haben wir eine Beschwerde sämmtlicher Unterthanen zu Klempau, welche es für nöthig hielten, sich geradezu an den Herzog Julius Heinrich, wegen der von Katharina Cranisch daselbst verübten Zauberei zu wenden (1663).

In Franz Erdmanns Zeit war Margaretha Zimmermann aus Marschacht in Verdacht gerathen und von einer zu Badekau verurtheilten Zauberin, Trine Linauen, auf sie bekannt, daß sie hexen könne. In Ermangelung genügender Anzeigen, war sie jedoch damals freigelassen; nachher aber sagten verschiedene Zauberinnen, die zu Dömitz, Boitzenburg, Camin und andern Orten eingezogen waren, sowohl gütlich, als in der Marter, mit genauer Uebereinstimmung aller Umstände aus, die Zimmermann sey die Hexen-Königin, fahre in einer Carethe mit zwei Rappen nach ihrem Blocksberge auf dem Bohlerhofe, bringe, dem üblichen Brauche gemäß, Wein mit und hätte drei Teufel bei sich, die ihr Geld zubrächten. Nunmehr wurde die Margaretha Zimmermann verhaftet, sie bekannte in der, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, angeordneten Tortur Alles, was man verlangte, wurde zum Feuer verurtheilt, starb aber eines sehr verdächtigen

Todes, von Fledermäusen umflogen, im Gefängniße. Dieses Verfahren gegen Zauberei dauerte bis über das Jahrhundert hinaus fort. — Ein Bettelmädchen, Sophia Krügers, wurde in Julius Franz Zeit als Hexe, mit Berücksichtigung ihrer Jugend, nur zum Tode durchs Schwerdt verurtheilt. Ihr Hauptverbrechen war, daß sie Mäuse und Ratzen gemacht hatte; erstere, indem sie Salvey, Krausemünze, Thimian und Angelcen Kraut in einen Topf zusammengekocht und mit Anrufung des Namens des Satans sieden laßen. Um Ratzen zu machen hatte sie Petersilie, Gurken und Tabacks Kraut zusammengekocht. Dagegen wurde ein zehnjähriges Mädchen zu Buchholz, die in einer besondern Verbindung mit einem Teufel gestanden, welcher die Kühe vor Ratzeburg und in Einhaus auszumelken pflegte, schonender behandelt. Die Missethat dieses Mädchens war durch einen Corporal entdeckt, der sie in Hans Stoß Hause getroffen und der, als er erfahren, sie wäre im vergangenen Winter von Hagenau dahin gekommen, sogleich ausgerufen: sie wäre gewiß die kleine Dirne, welcher die alte Kuhhirtin zu Hagenau das Hexen gelehrt habe; er würde sie gleich aufhängen, wenn sie nicht bekenne. Die Dirne bekannte denn auch gleich; sie gerieth in Untersuchung, wurde jedoch mit Berücksichtigung ihrer Jugend nicht bestraft, sondern einer besondern Aufsicht der Geistlichen untergeben, auch Maaßregeln getroffen, daß sie nimmer allein

sey. Man dankte diesem Mädchen eine genaue Beschreibung, wie die Walpurgisnacht auf dem Blocksberge hinter Harmenstorf gefeiert werde und wer aus der Umgegend dort anwesend gewesen. Im Jahre 1689 wurde auch Peter Steffens, welcher zu Talkau, Gudow, Segeran und Behlau vielen Unfug mit Segensprechen und Böthen getrieben hatte, zum Feuertode verurtheilt[10]).

Franz Erdmann hinterließ keine Leibeserben. Seine Wittwe überlebte ihn und auch den letzten Herzog seines Hauses. Sie hielt gewöhnlich zu Tüschenbeck oder zu Grönau, in dem noch jetzt unter dem Namen Fürstenhof bekannten Sommerhause, sich auf. Vom Amte Ratzeburg erhielt sie zu ihrem Hofstaate 1820 ℔ Fische, 16 Fuder Heu, 100 Faden Buchenholz, Wild, Küchenfrüchte und Fuhren. Sie hat der Eltern Epitaphium in der Domkirche erneuen lassen. Selbst ruht sie im Gewölbe zu Lauenburg. Das Gut Tüschenbeck kam nach ihrem Tode durch Vermächtniß an die Wackerbarte (1703).

---

[10]) Diese Fälle sind entnommen aus (v. Laffert) Vermehrte Relationes et casus criminales, Zelle 1721. 4.

## Julius Franz.

Dieser Fürst, in der katholischen Religion erzogen, folgte im fünf und zwanzigsten Lebensjahre seinem früh verstorbenen Stiefbruder. — Er war in kaiserlichen Kriegsdiensten und hielt größtentheils auf seinen ererbten Gütern in Böhmen sich auf.

Julius Franz erneute (1667) die Ansprüche seiner Vorfahren, daß Ritter- und Landschaft die alten Landesschulden abzutragen gehalten sey. Ihm ward erwiedert: „Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht wissen wir des erleuchteten Verstandes, auch hochfürstlich genereusen Gemüthes, daß Sie nach völliger Durchlesung aller Acten, daß Dieselben zu Abtragung der altväterlichen propern Schulden Dero Vasallen und Unterthanen, so weder die Schulden verursacht, noch darin consentirt, noch zu zahlen versprochen, einigermaßen nicht behelligen werden.“ Zu Büchen wurde dieser Anspruch 1687 erneut.

Als der Herzog 1667 zur Befestigung des Ratzeburger Schlosses neue Collecten forderte, erklärte Ritter- und Landschaft zu Büchen: „es gehöre Solches unter die extraordinären und neuen Onera,

wozu sie nur bei außerordentlicher Noth und augenscheinlicher Wohlfahrt des Landes gehalten wären."

Einer der Gegenstände, welcher auch erst 1702 durch den Landesreceß entschieden wurde, betraf die Jagd. Julius Heinrich hatte, weil er „hierüber nicht völlig informirt sey," befohlen, es solle bleiben, wie es von Altersher etwa hergebracht sey. Julius Franz bestätigte, um bald gehuldigt zu werden, diese Entscheidung seines Vaters, allein 18. Mai 1669 erließ er ein Edict, welches dem Adel die Jagd von Fastnachten bis Bartholomäus verbot, das Recht auf Hochwild nachzuweisen gebot und den Verkauf des Wildes untersagte. Die Ritter- und Landschaft nahm jedoch diese Verordnung nicht an; 1681 erneute der Herzog die Jagdordnung; 1681 und 1689 wurde auf Antrag der Regierung gegen Bartold Lützow zu Seedorf, Baron Erlenkamp zu Niendorf und Wittwe Schack zu Müssen wegen Erlegung von Hochwild fiscalische Klage erhoben. Man appellirte dagegen und erhielt Inhibitoria; der Landmarschall reisete zum Herzoge nach Böhmen und erlangte Aufschub.

Wegen der Fräuleinsteuer hatten lange Streitigkeiten obgewaltet. Der Prinzessin Ursula wurde sie 1577 verweigert. Im Erbvergleiche von 1619 war bestimmt, daß sie nur „für hinterbliebene Töchter regierender Herrn" zu entrichten wäre. Ritter- und Landschaft erklärte, stets „nach dem Herkommen" geben zu wollen, jedoch nicht als Schul-

digkeit. Nun war aber streitig, was Herkommen sey. Am 18. October 1651 war ein Vergleich abgeschlossen, demzufolge die Summe immer eigends bewilligt und nach Hufenzahl aufgebracht werden sollte. Hier war jedoch nicht festgesetzt, ob die Fräuleinsteuer auch der Tochter eines nachgebornen Fürsten zukomme; als solche wurde sie 1686 durch den Obermarschall Grafen von Wallenrodt für die Prinzessin Erdmuth Sophie zu Franzhagen, welche der Herzog von Mecklenburg geheirathet hatte, auf dem Landtage zu Büchen in Anspruch genommen. Julius Franz verlangte 1668 von den Ständen die Erstattung von 6000 ℛ︀, welche Franz Erdmann als rückständige Fräuleinsteuer an Herzog August zu Wolfenbüttel bezahlt hatte, und verfügte bei fortdauernder Weigerung, gegen die Ritterschaft Execution, gegen die Städte Einlager. Das Geld wurde zusammengebracht, aber vor Notar und Zeugen bei der Regierung protestirt. — Ein Westphälischer Lehnstag, der 1669 nach Lauenburg ausgeschrieben wurde, hatte keinen erwünschten Erfolg.

Mit Lübeck wurden vielfache Streitigkeiten theils begonnen, theils zu Ende geführt. Der Rechtsstreit wegen des Sachsenwaldes [1]) dauerte auch unter Julius Franz fort und es wurde 12. December 1670 ein Urtheil in Betreff der Gränzen dahin erlassen, „daß klagende Städte die Gränzen des Sachsenwaldes zu Folge der 1663 ergangenen Urtheil, der

[1]) s. S. 65 und Becker 2, 138.

Gebühr erwiesen hätten, dergestalt, daß Alles, was zwischen Woltorf, Kroppelshagen, Dassendorf, Brunsdorf, Schwarzenbeck, Havekost, Mönsen, Kasseburg, Kuddewörde und der Bille gelegen, für den fraglichen Sachsenwald zu halten, und daher die Kläger nunmehr bei dem bereits 21. März 1662 zuerkannten Genuße der Hälfte dieses Bezirks allerdings und gänzlich zu lassen wären.“ Der Herzog ergriff dagegen das Rechtsmittel der Revision; es ward ihm 1683 binnen zwei Monaten die Wahl gelassen, ob er den Theil diesseits des Ausflusses oder den Nordertheil jenseit zwischen Au und Bille wählen wolle, bis in petitorio entschieden sey. Als der Herzog nicht wählte, wurde den Städten unterm 14. März 1684 der Nordertheil zuerkannt. Rechtsmittel dagegen von Seiten Lauenburgs wurden abgeschlagen; die Städte suchten sich durch Anhammerung und Fällung von Bäumen in Besitz zu setzen, wurden jedoch fortwährend von Seiten Lauenburgs darin gestört.

Als es nöthig befunden war, die sehr verfallenen Schleusen auf der Steckenitz wieder herzustellen und der Kostenanschlag sich auf 50000 ℳ zu belaufen drohte, wurde Lübeckischer Seits dem Herzoge Julius Franz der Vorschlag gemacht, die Krümmen des Flusses zu durchstechen und dem Strome eine gerade Richtung zu geben, wodurch ein großer Vortheil für die Schifffahrt erwachsen seyn würde, da gegenwärtig die schnellste Fahrt ei-

nes Stecknitzschiffes von Lübeck nach Lauenburg doch wenigstens acht Tage erfordert. Der Herzog bezeigte sich geneigt, die Hälfte der zu 80000 ℳ veranschlagten Kosten beizutragen; als jedoch ein genauerer Anschlag die Kosten auf 200000 ℳ berechnete, bezeigten weder der Herzog, noch die Stadt Neigung, eine so große Summe zu verwenden. Es war auch die Bedenklichkeit aufgeworfen, daß bei gar zu starkem Zuflusse des Wassers, den gegenwärtig die Krümmungen milderten, das Bett und Ufer des Flusses sandig und locker werden, und Hügel und Sandberge entstehen dürften, welche die Fahrt ganz hindern würden.

Der wichtigste Erfolg des Herzogs Julius Franz war, daß er Mölln seinem Hause wieder gewann. Julius Heinrich hatte 1659 den im Namen Holsteins geführten Rechtsstreit als Principal Interessent und Intervenient wieder aufgenommen; Julius Franz erhielt schon 1667 ein günstiges Erkenntniß, demzufolge Lübeck dem Herzoge Mölln gegen den Pfandschilling und die Melioramente zurückgeben solle. Dies Urtheil wurde 13. December 1680 bestätigt; der Herzog deponirte 31162 ℳ und leistete wegen anderweitiger Ansprüche Bürgschaft und so wurde am 15. October 1683 die Stadt Mölln dem Herzoge von Lauenburg überliefert. Der Rechtsstreit blieb jedoch bei wegen der Pertinenzien, der Melioramente, der Berechnung der genossenen Einkünfte, des Bergedorfer Pfandschillings und wegen

Ritzerau. Erst 1747 fanden diese Punkte durch Vergleich ihre Erledigung[2]).

Im Jahre 1672 wurde der vor vierzig Jahren begonnene Proceß mit der Stadt Lübeck wegen der Schlösser Bergedorf und Riepenburg nebst den dazu gehörigen Vierlanden, dem Zoll und der Lehne zu Eislingen, der Schuldverschreibung von 1410 über 300 Mark und dem halben Sachsenwalde beendet. Herzog Franz Julius hatte diese Klage am 2. August 1627 beim kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gemacht und es war selbige besonders auf die gleich nach dem Perleberger Vertrage vor Notar und Zeugen eingelegte Verwahrung gegründet. Am 21. Januar 1672 erfolgte ein Enderkenntniß, demzufolge Bergedorf und Riepenburg nebst den Vierlanden, den Städten Lübeck und Hamburg zuerkannt und sie von der angestellten Klage entbunden wurden[3]).

Als im December 1681 ein fortdauernd starker Regen bei anhaltendem Westwinde, das Wasser des Ratzeburger Sees dermaßen angeschwellt hatte, daß die Stadt Ratzeburg dadurch, obgleich in Lübeck alle Freischütten aufgezogen waren, große Un-

---

[2]) Die Geschichte des Processes im Zusammenhange weiter unten.

[3]) Einige Actenstücke in der defensio liquidationis 1670. N. 5. Das Urtheil selbst in der 1681 bekannt gemachten Imploratio nobilis officii judicis pro restitutione in integrum in S. Holstein, c. Lübeck. Die Ablösung Mölln's betreffend, Beilage E. Apologia Lubecensis 1740. N. 8. (Lübeck) Remonstratio 1742. N. 14. Becker 3, 94.

bequemlichkeiten erlitt, ließ der Herzog den See, unweit Nobisburg durchstechen, um ihn von da, mittelst eines tiefen Grabens, fast 800 Ruthen lang in die Stecknitz zwischen Crumesse und Berkentin, abzuleiten. Die Stadt Lübeck beschwerte sich über diese, dem Vertrage von 1291 zuwider laufenden Maaßregeln und schickte den Syndikus Pommeresche und Protonotar Isselhorst an die Regierung zu Ratzeburg und an den Herzog, der sich zu Neuhaus befand, mit Vorstellungen ab. Der Herzog ertheilte ihnen keine Audienz, sondern antwortete ihnen 6. Februar 1682 schriftlich, „daß Lübeckischer Seits den angenommenen Verträgen nicht selten zuwider gelebt und den von der fürstlichen Regierung zum öftern angezeigten Wasserschaden nicht abgeholfen sei; es habe der Herzog desfalls zur Abwendung fernern Schadens und zur Soulagirung seiner Unterthanen, die Durchstechung des Sees zu Werk zu richten, für gut befunden.“ Die erbetene Conferenz wurde abgelehnt und am nämlichen Tage noch, mit Ziehung des Grabens von einer Ruthe Breite der Anfang gemacht. Die Stadt Lübeck sendete am 11. Februar nochmals Abgesandte an den Herzog, denen dieser durch den Obermarschall Grafen von Wallenrodt unbestimmte Antwort ertheilen ließ. Schon war das Wasser einige Fuß hoch in die Steckenitz abgelassen und drohte diesen Fluß durch das angeschlemmte Treibsand unfahrbar zu machen, falls der Abfluß noch einige Tage gedauert haben würde.

Der Ratzeburger See würde entwässert werden, alle Mühlen, Wasserröhren und Brunnen der Lübecker, welche ihr Wasser aus der Wackenitz zogen, unbrauchbar gemacht seyn; da zogen am 13. Februar Abends, dieses Uebel abzuwehren, 300 Bürger Lübecks, mit einer Bedeckung von 200 Soldaten und 40 Reitern in aller Stille aus der Stadt, kamen mit anbrechendem Tage an, wo der Graben gezogen wurde, warfen diesen in Eile wieder zu, und setzten Alles wieder in den vorigen Stand. Der Müller zu Crumesse, welcher den Lübeckern die Anlegung des Grabens verrathen haben sollte, gerieth dieserhalb in Untersuchung.

Mit dem Stifte Ratzeburg fanden noch manche Reibungen statt. Die Veranlassung dazu waren die Handwerker und die Bauten auf dem Dome. Als Lauenburgischer Seits (1683) Baumaterialien gepfändet waren, verbot man von Seiten Mecklenburgs nicht allein die Einfuhr des Rommeldeuß, welchem damals das Mechower Bier entgegengesetzt wurde,

[4]) Wahrhafter Bericht warumb auf die von dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Julius Franz ꝛc. ohnlängst vorgenommene Durchstechung des Ratzeburger Sees und dessen Ableitung in den Fluß Stecknitz Hrn. Burgermeister und Rath der Kaiserl. freien und des heiligen Reichs Stadt Lübeck, nach embsig und dennoch vergeblich gesuchter Güte novum opus zu nunciren und wie nichts desto wieder damit continuiret, aus dringender Pflicht, zu Schutz und Erhaltung dero und gemeiner Stadt an dem jetztgedachten Ratzeburger See nnd dem Stecknitzfluß habenden dominio ꝛc. mit der Demolition zu verfahren, unumbgänglich genöthigt worden. Lübeck 1682. 4. Becker 3, 121.

sondern sogar allen Verkehr mit der Stadt Ratzeburg. Der Herzog Julius Franz erließ (22. October 1683) ein Retorsion androhendes Edict. Durch Vermittelung des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle kam jedoch Tags darauf ein Vergleich zu Stande, demzufolge man Mecklenburgischer Seits, bis zum klar geführten Beweise der Gerechtigkeit zu bauen, vom weitern Bau abstand. Früher war, als 1661 auf dem Palmberge ein fürstliches Haus gebaut werden sollte, Lauenburgischer Seits gestattet, ein Wohn- und Lusthaus anzulegen; es waren aber dabei alte Verträge reservirt.

Julius Franz nahm die Schwerdter wieder in sein Wappen, jedoch zum Unterschiede des Kursächsischen, nicht in die Mitte, sondern in das letzte Feld. Als der Kurfürst Johann Georg **II.** von Sachsen von diesem Beginnen Nachricht erhielt, machte er unterm 24. Mai 1667 dem Herzoge Vorstellungen dieserhalb und, als ihm keine genügende Antwort wurde, beschwerte er sich am 11. Junius beim Kaiser, ließ auch die mit dem angenommenen Wappen versehene Schlackenwerthische Postkutsche in Sachsen anhalten. Unterm 21. Julius wurde dem Herzoge bei Strafe von 200 Mark löthigen Silbers verboten, sich in Zukunft der Kurschwerdter in seinem Wappen zu bedienen. Am 2. October übergab Julius Franz eine Schrift, in welcher er sich bemühte, das Recht seines Hauses, dies Wappen zu führen, als begründet darzustellen und dar-

zuthun, daß die seit Herzog August geschehene Unterlassung ihm nicht zum Nachtheile gereichen könne. Am 3. Septbr. 1671 kam ein Vergleich zu Stande, demzufolge der Herzog zu Lauenburg in Zukunft die Kurschwerdter, jedoch iu dem letzten Schilde seines Wappens, auf Lebenszeit führen solle [5]. Dieser Vergleich mit Kursachsen wurde durch einen Erbvertrag befördert, den Julius Franz damals mit dem Kurfürsten abschloß und durch welchen seinem Hause der Vorzug vor der, nach der Anwartschaft von 1507 berechtigten Ernestinischen Linie gesichert wurde. Dagegen beschwerte Anhalt sich beim Kaiser und es ward darauf (25. März 1678) zu Wien, ein anfangs geheim gehaltener Erbvertrag mit Anhalt abgeschlossen. — Julius Franz suchte auch zu erwirken, daß Sitz und Stimme wegen des Herzogthums Engern und Westphalen auf dem Reichstage mit Cöln abwechseln solle. Der Kaiser unterstützte seine desfalsigen Anträge und erließ ein Commissionsdecret; allein diese Angelegenheit hat keinen Fortgang gehabt.

Der 1675 zwischen Dänemark und Schweden ausgebrochene Krieg führte wiederum neue Drangsale über das Land herbei. Der König von Dänemark zog im August sein Heer bei Mölln zusammen, als er sich zur Eroberung Wismars rüstete.

---

[5]) Levin von Ambeer Sachs. Lauenb. Stamfall 1, 71; 2, 54. Köhler, Münzbelustigungen, Nürnberg 1738, 8, 281 rc.

Im April 1679 verlangte der Dänische Generalmajor, Landrath von Bülow zu Gudow, daß Sächsische Musquetiere die Päſſe der Steckenitz besetzen sollten. Die Dänen hauten damals viel Holz im Amte Schwarzenbeck. Als man im October verlangte, daß die Fähre von Artlenburg bei damaligen Kriegsunruhen nach Hoya geliehen werden solle, protestirte die Regierung beim Kreisobristen zu Celle; der Herzog ward so ungehalten, daß er drohte, selbst mit einem kaiserlichen Corps kommen zu wollen.

Eine Folge dieses Krieges war ein unmittelbarer Angriff auf das Herzogthum. Als der König von Schweden während des Krieges für einen Reichsfeind erklärt worden, hatte der Kaiser dem Könige von Dänemark erlaubt, seine Truppen in den Niedersächsischen Ländern, welche nicht dem Bunde gegen Schweden beigetreten waren, einzuquartieren. Da dies während des Krieges nicht sonderlich geschehen war, forderte der König nunmehr Quartiersgelder von den Herzogen von Lauenburg und Mecklenburg und ließ, als solche nicht bewilligt wurden, den General Masbach ins Lauenburgische einrücken (1684). Mölln, damals schon an Lauenburg abgetreten, wurde überrumpelt und der Herzog sah sich, gleich Mecklenburg und Lübeck, genöthigt, den König von Dänemark zu befriedigen.

In der Gesetzgebung war das wichtigste Werk dieses Fürsten die 1681 erlassene Hofgerichtsord-

nung [6]). Schon Franz II. hatte 1578 eine Hofgerichtsordnung erlassen; sie war 1621 verbessert in Druck gegeben und noch 1674 von Julius Franz revidirt worden. Gegen die damalige Revision erfolgte jedoch mehrfacher Einspruch der Stände. Die Hofgerichtsordnung von 1681, noch gegenwärtig im Gebrauch, ist mit Berücksichtigung und Zugrundelegung der processualen Bestimmungen des jüngsten Reichsabschiedes von 1654 abgefaßt.

Die Böhmischen Angelegenheiten des Herzogs wurden vorzüglich durch den Hofrath Höfer, Secretair Stedler und Rath Pelliceus besorgt; sein Obermarschall war der Reichsgraf Johann Ernst von Wallenrodt, Marschall ein von Wedel. Als Vicekanzler hatte bis 1686 Dr. Johann Eichel von Rautenkron den größten Einfluß auf die Verwaltung des Herzogthums. Er war ein Fränkischer Edelmann, Professor der Rechte in Helmstädt und schon unter Julius Heinrich, seit 1657 in Lauenburgischen Diensten. Später ward er auch Regierungsassessor zu Wolfenbüttel und starb 2. August 1688, 67 Jahre alt.

Aus einem Berichte des Vicekanzlers Eichel erhellt, daß damals vier verschiedene Collegien bestanden haben, Hofgericht, Kanzlei, Consistorium und Kammer. Der Vicekanzler schlug eine Vereinigung der Regierung und Kammer vor. An der

---

[6]) Gedruckt zu Ratzeburg bei Niclas Nissen und bei Spangenberg S. 270.

Spitze der Kammer stand ein Oberhauptmann; bei den Aemtern waren ein Amtmann, Amtsschreiber und Kornschreiber. Stehende Truppen, zu Roß und zu Fuß, wurden seit dem dreißigjährigen Kriege auch hier im Lande gehalten. Damals schlug der Vicekanzler zur Verbesserung der Landeseinkünfte vor, eine Münze anzurichten, das Stapelrecht zu Lauenburg zu erweitern, Fabriken anzulegen, wüste Höfe zu bebauen, die Eisenhütten im Amte Neuhaus wieder einzurichten, dem Dorfe Büchen Stadtrecht mit freier Religionsübung zu geben, Verordnungen gegen den Luxus zu erlassen, Hölzungen anzupflanzen, die Bauern zur Aufziehung von Obstbäumen anzuhalten und in den Haidgegenden zur Bienenzucht.

Manche alte Forderungen wurden in der Zeit des letzten Herzogs befriedigt. So erhielten die Erben des Obristen Christoph von Wriesberg 1673 die Summe von 2500 Rthlr., wegen 3000 Goldgulden, die einst dem Herzoge Franz II. geliehen waren. Der Oberhauptmann Schack war 1674 mit 5200 ℛ︀ wegen Forderung seiner Vorfahren an Franz II., wofür Mönsen, Hollenbeck, Brunsmark, Schmilau und Farchau verpfändet waren, befriedigt; die von Viereck 1674 mit 3000 wegen Adam Pentz Forderung, dem Kitzlitz verschrieben war; die Dörings wegen alter Forderungen von 1511 und 1536 mit 800 ℛ︀; Fritz von Berg Erben wegen Krauel; Brautschatzgelder an den Herzog von Hol-

stein-Sonderburg und außerdem die bedeutenden Radzivilschen Forderungen waren berichtigt.

Daß Julius Franz ein strenger Richter schuldiger Beamten war, ersieht man aus den mehrfachen Untersuchungen, welche von ihm verhängt wurden. Der Oberhauptmann Steinbach hatte sich, sowohl auf den Böhmischen Gütern, wie im Amte Neuhaus, Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, war abgesetzt worden und in Untersuchung gerathen [7]. Der Hofrath Christoph Heintze gerieth 1673 in Haft auf dem Ratzeburger Schlosse; er entfloh und begab sich zum Pastor Guzmer auf dem Dom. Seine Frau blieb noch in Verwahrsam; er selbst sprengte acht Jahre später aus, der Herzog habe bekannt, ihm Unrecht gethan zu haben. Die Räthe Bunkenburg und Heiland wurden 1678 beschuldigt, in der Stintenburger Sache von der Frau von Buwingshausen Geschenke genommen zu haben; letzterer war auch angeklagt, mit der Ritterschaft, bei Protestation derselben gegen die Hofgerichtsordnung, colludirt zu haben. Ein Rath des Herzogs führt bei den Verhandlungen über solche Anklage seinem Herrn das Beispiel des Königs Kambyses vor Augen, so in aller Welt ewigen Nachruhm erhalten, daß er

---

[7]) In den noch zu Hannover befindlichen Urkunden und Lauenburgischen Acten ist auch eine Acte rubricirt: Untersuchungs-Sache wider den Superintendenten Ehlers 1668. Ehlers starb 1680 im Dienste. Das Nähere über die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen ist nicht aufzuklären gewesen.

einem solchen Richter die Haut habe abziehen und dessen Sohnes Richterstuhl damit habe beziehen lassen. Wir finden nun zwar nicht, daß ein sehr strenges Verfahren wider diese Männer eingeleitet worden, als jedoch der Rath Bunkenburg (1679) gestorben war, geschahen Verhaftungen seiner Hausgenossen, weil man Verdacht hegte, es sey etwas vom Archiv bei Seite gebracht.

Daß es dem Herzoge Ernst war, eine gute Rechtspflege in seinem Lande zu handhaben, ersieht man aus einem Rescripte, welches er am 23. Junius 1679 zu Neuhaus erließ. Er erklärte, wie er bei Collation von Stellen in einem Orte, die Freund- und nahe Schwägerschaft gänzlich übergangen und vermieden haben wolle. Deshalb befahl er den Licentiaten Ostermeier, welcher zum Bürgermeister in Ratzeburg bestellt war, und den Bürgermeister Seeger in Lauenburg zu suspendiren, weil ersterer des Stadtschreibers Klopstock Schwiegersohn, letzterer des Rathmanns Berling Schwager sey. Es geschah jedoch Gegenvorstellung, daß bei Bestätigung der Privilegien, die Schwägerschaft nicht als Grund, ein Amt zu entziehen, angeführt sey.

Zum Hofstaate des Herzogs gehörten ein Stallmeister, ein Kapellmeister, ein Küchenmeister, ein Hausmeister, Kammerdiener, ein Rentschreiber, ein Perlhefter, Trompeter, ein Pauker, ein Serpentist, ein Organist, ein Steinschneider nebst Gesellen, ein Kunstdrechsler, ein Hoffattler, ein Quadrober, ein

Jäger, ein Sporer, ein Tafeldecker, ein Kellermeister, ein Mundschenk, ein Reuthschmidt, Kutscher, Köche und Laquaien. Für diese war verschiedene Hofhaltung angeordnet, so gab es eine Junkerntafel, einen Trompetertisch, einen Küchen- und Laquaientisch, einen Tisch für Unteroffiziere und Reitknechte, einen Jungen- und Nachtisch.

Julius Franz war, wie so viele Großen seiner Zeit, auch nicht frei von dem Hange, Gold hervorzubringen. In Briefen seines Stallmeisters von Rackhl geschieht mehrmalen eines räthselhaften „kleinen Doctors“ Erwähnung, welcher mit dem Apotheker zu Schlakenwerth im Laboratorium Goldpulver bereitete. Der Stallmeister schien den Arbeiten keinen vollen Beifall zu schenken und meldete einst „der Rector aus der Stadt und Strumpfmacher halten sich gar oft beim Doctor auf und trinken mit einander ein Räuschl; was sie aber sonst machen, weiß ich nit; gehet bisweilen 18 Seidl Wein und so viel Bier bei solcher Versammlung auf, wie aus dem Keller-Zettel zu sehen ist.“ — Der kleine Doctor hat auch sein Wesen auf dem Schlosse Neuhaus, dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Herzogs, wenn er im Lauenburgischen war, getrieben.

Julius Franz war, wie der letzte, so auch der ausgezeichnetste Fürst seines Hauses. Er hat in einem Geiste gewirkt, der wohlthätig für das durch innere Unruhen und fremde Kriege zerrüttete Land

seyn mußte und der seinem Fürstennamen Ruhm gebracht hat. Ein Zeitgenosse unter den Fürsten, Herzog Rudolf von Braunschweig, urtheilte, als er des Herzogs persönliche Bekanntschaft gemacht hatte von ihm, er sey ein ächter, biederer Teutscher Fürst [8]). Beim Kaiser Leopold I. stand Julius Franz in hohem Ansehen; bedeutenden Kriegsruhm erwarb er in der Schlacht bei St. Gotthard (1664) und bei der Befreiung Wiens (1683). Er nannte sich der Römisch kaiserlichen Majestät über dero sämmtliche Cavallerie bestellten General und des heiligen Römischen Reichs Generallieutenant.

Julius Franz Gemahlin war Maria Hedwig Augusta, Tochter des Pfalzgrafen Christian August zu Sülzbach und Amalia von Nassau-Sinzen, geboren 15. April 1650. Sie war dem Erzherzoge Sigismund Franz von Oestreich verlobt; dieser ging aber 1665, noch vor dem Beilager, mit Tode ab und die Prinzessin ward den 9. April 1668 mit dem Herzoge von Lauenburg vermählt. Sie starb zu Hamburg (13/23. November 1681.) Der Herzog hat sich nicht wieder vermählt, obgleich seine Räthe ihm oft darum anlagen. Matthäus Merian in Frankfurt schlug namentlich dem Herzoge vor,

---

[8]) Des Herzogs Julius Franz Wahlspruch: „Thue Recht, scheue Niemand“ ist auch auf den noch häufig gefundenen Gulden, die er 1678 schlagen ließ, abgedruckt. Er legte, wie damals auch der Herzog von Mecklenburg auf dem Dom, eine eigene Münze an.

seine Wahl auf Katharina Barbara, Tochter des Markgrafen Friedrich zu Baden, zu lenken, welche die schönste Blondine im Reiche sey, so wie die verstorbene Herzogin die schönste Brünette gewesen. Die Kinder des Herzogs waren: 1) Eine 1669 todt geborne Prinzessin. 2) Maria Anna Theresia, geboren 8/18. September 1670, gestorben 25. December 1671. 3) Anna Maria Franziska, geboren 13. Jun. 1672. Sie ward 29. Oct. 1690 an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neuburg vermählt, verwittwet 10. April 1693, darauf (2. Jul. 1697) wieder vermählt mit Johann Gasto, nachherigem Grosherzoge von Toskana, der 1737 starb, nachdem diese Ehe bereits getrennt war. Sie erbte von den Böhmischen Gütern: Buschtirad, Consonim, Minckwitz, Politz, Ploßkowitz, Reichstadt, Schwaden und Schwolino, hielt sich größtentheils zu Reichstadt auf und starb daselbst 15. October 1741. Sie hinterließ diese Güter ihrer, in erster Ehe erzeugten einzigen Tochter Maria Anna Karolina. Von dieser kamen sie, bei ihrem Ableben (1751) an ihren, mit dem Herzoge Ferdinand Maria von Baiern erzeugten Sohn Clemens Franz, der sie bei seinem kinderlosen Ableben (1770) dem Herzoge Karl II. von Zweibrücken hinterließ. Herzog Karl verkaufte diese Besitzungen an den Prinzen von Waldeck, nahm sie aber nach sechs Jahren zurück und vererbte sie 1795 auf seinen Bruder, den nachmaligen König, Maximilian Joseph von Baiern.

Dieser trat sie 1805 in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses dem damaligen Kurfürsten von Salzburg ab. In Folge des Wiener Congresses kamen diese Güter an den Kaiser von Oestreich und wurden, unter dem Namen des Herzogthums Reichstadt, zur Ausstattung seines Enkel, des ehemaligen Königs von Rom, bestimmt. 4) Ein 28. October 1673 geborner, noch vor der Taufe gestorbener Sohn. 5) Franziska Sibylla Augusta, geboren 21. Januar 1675. Sie ward 27. März 1690 dem berühmten Feldherrn, Markgrafen Ludwig von Baden-Baden vermählt, der 4. Januar 1707 starb. Diese Fürstin war eine der ausgezeichnetsten Frauen ihrer Zeit. Sie starb zu Ettingen am 10. Julius 1733. Aus der väterlichen Erbschaft erhielt sie von den Böhmischen Gütern: Schlackenwerth, Theusing, Podeschem, Döpelsgrün, Purles, Havenstein, Raudnitz und Kupferberg. Sie vermachte diese Güter der katholischen Linie Baden-Baden, nach deren Erlöschen selbige an die Nachkommen ihrer ältern Schwester fallen sollten.

# Lauenburgischer Stammfall [1]).

Es war am 19/29. September 1689, als der Herzog von Lauenburg, Julius Franz, zu Reichstadt in Böhmen, im kräftigen Mannesalter mit Tode abging, ohne Söhne zu hinterlassen. Er starb an einem Stickflusse so unerwartet und plötzlich, daß im Herzogthume ein allgemeines Gerede sich verbreitete, er sey durch Gift umgekommen.

Zwei Tage nach des Herzogs Tode schickte der Kurfürst von Sachsen den Hofrath Salomon Zapffe zur Besitzergreifung nach Niedersachsen. Dieser traf am Sonntage den 26. September zu Ratzeburg ein, suchte bei dem ältesten Hofrath Dr. Peter Classen,

---

[1]) Ueber die Litteratur dieses Erbfolgestreits s. Praun bibl. Br. Lüneburg. Wolf. 1744, 1405 etc. Die wichtigsten Schriften sind: Levin von Ambeer (Weber) Sachs. Lauenburg. Stammfall. Hamburg 1690. 4. II. Dr. Mithofen Grdl. Fürstellung, daß die Successio in Lauenburg auf den sich begebenden Fall allein Anhalt zukommt. 1671. Fol. Zerbst 1689. 4. 1694. fol. (Hugo) Bericht von dem Rechte des Hauses Br. Lüneb. an den Sachs. Lauenb.-Landen. Vindiciae juris Br. et Lüneb. in ducat. Saxo Lauenb. von P. F. Strube. Gött. 1754. — In der Deductionsbibliothek von Holtschuher, Frankfurt und Leipzig 1778. 1, 1 sind 8 Schriften der Allodialerbinnen (1749—53) angeführt.

um zeitige Cooperation des Collegii und Anhörung dessen, so er vom hohen Orte anzubringen hätte, an, begab sich darauf auf das Schloß, wo damals Franz Erdmanns Wittwe lebte, und nahm durch Erklärung im Namen des Kurfürsten Besitz. Die Räthe Dr. Classen, von Pleß und Dr. Stieber, so wie die Garnison, würden in Eid genommen, das Archiv wurde versiegelt; dem Oberhauptmann von Beckenstein die Leitung der Kammer im Namen Kursachsens bestätigt; der Hauptmann Türken zu Mölln in Pflicht genommen.

Inzwischen waren am 29. September vier Personen in einer Kutsche vor die Malzmühle gekommen, hatten einen Stein ausgebrochen und wieder eingesetzt, einen andern aber mitgenommen und erklärt, daß sie im Namen des Herzogs von Mecklenburg Besitz nähmen. Gleich darauf aber hatte der Dr. Classen sich dahin begeben und mittelst Notar und Zeugen Besitz von der Mühle und auch von der Pfaffenstraße genommen. Der Hofrath Zapffe war am 2. October schon in Otterndorf, um in Hadeln Besitz zu ergreifen.

Am 29. September kamen dagegen bereits Cellesche Truppen und verlangten als Kreistruppen Einlaß. Weil deren aber sehr wenige waren und die Garnison schon geschworen hatte, mußten sie wieder abziehen. Tags darauf kamen sie verstärkt — diesmal 500 Mann unter dem Major von Gauvain — wieder vor Ratzeburg. Sie kamen

durch einen offenen Gang am Wasser, durch ein altes Lusthaus und einen daran belegenen Garten der Wache in den Rücken, öffneten die Zugbrücke, besetzten das Schloß und verhafteten den Commandanten. — Der Oberhauptmann zu Harburg, Ulrich Wackerbart, hatte den Auftrag des Herzogs Georg Wilhelm, der Regierung ein mündliches Anbringen vorzutragen. — Der Dr. Classen, welcher sich bei der Sächsischen Besitznahme so willig bezeigt hatte, entfernte sich eiligst durch die Flucht.

Nachdem der Herzog zu Celle als Kreisobrest Besitz des ganzen Landes genommen hatte, behauptete er dasselbe nunmehr als Erbfolger des ausgestorbenen Fürstenhauses. Das Haus Braunschweig machte geltend, das Lauenburgische sey von Heinrich dem Löwen den Slaven abgenommen, sey als Allod von demselben besessen und deshalb nicht mit in der Achtserklärung begriffen gewesen. Zudem sey 1369 mit dem Lauenburgischen Hause eine Erbvereinigung abgeschlossen[1]), durch welche ein neuer Rechtsgrund erwachsen sey.

Kursachsen, Albertinischer Linie, gründete seine Rechte theils auf die 1507 vom Gesammthause Sachsen mit Herzog Magnus I. gepflogenen Unterhandlungen und die damals vom Kaiser Maximilian I. erfolgte Lehnanwartschaft[2]), theils auf die

---

[1]) 2. Th. S. 97.

[2]) 2, 219.

3. September 1671 mit Julius Franz abgeschlossene Erbverbrüderung, sodann auf den ergriffenen Besitz und auf die 1660 und 19. September 1687 erfolgte kaiserliche Bestätigung der 1507 ertheilten Anwartschaft. — Dagegen behauptete die Ernestinische Linie den Vorzug aus dem Lehnbriefe von 1507.

Außerdem traten noch mehrere andere Prätendenten auf. Das Haus Anhalt machte die gemeinschaftliche Abstammung von Herzog Bernhard, dem Sohne Albrecht des Bären geltend, und wenn man auch erst dessen Sohn Albrecht I., Bruder Heinrichs, des Stammvaters der Anhaltischen Fürsten, als ersten Herzog in Niedersachsen ansehen wolle, so gelte in alten Lehnen doch auch die Collateralerbfolge. Zudem hatte Fürst Johann Georg zu Dessau am 15. März 1678 zu Wien die alte Geschlechtsverbindung mit Julius Franz durch eine Erbvereinigung erneut, in welcher den Töchtern des Herzogs 200000 ℛ zugesagt waren.

Mecklenburg machte die Erbverträge von 1431 und 1518 geltend. Diese waren jedoch vom Kaiser nicht bestätigt worden; die Herzoge von Mecklenburg hatten deshalb auch 1648 um einen Expectanzbrief auf Lauenburg gebeten und 1671 am kaiserlichen Hofe dagegen protestirt, wenn ihrem Hause zuwider, zu einiger Zeit etwas in Betreff des Herzogthums Sachsen-Lauenburg gesucht werden sollte.

Brandenburg verhielt sich 1689 ganz ruhig und



BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

unterstützte die Ansprüche Anhalts. Späterhin aber erhob der Berliner Hof Ansprüche, weil 1422 ein Erbvertrag mit Mecklenburg geschlossen sey. Dies geschah erst 1733, als Protestation gegen die an Braunschweig-Lüneburg ertheilte Belehnung. Brandenburgs Rechte waren demnach durch die des Hauses Mecklenburg bedingt.

Holstein-Gottorf verlangte die acht Dörfer des ehemaligen Klosters Reinbeck am linken Ufer der Bille: Kötel, Mollenrade, Fuhlenhagen, Talkau, Börnsen, Escheburg, Wentorf und Woltorf, welche in Magnus I. Zeit eingezogen waren und seitdem streitig gewesen.

Die beiden Töchter des letzten Herzogs, denen sich auch ihre Basen, die Wittwe Franz Erdmanns und die Herzogin von Holstein-Sonderburg, anschlossen, behaupteten, Lauenburg sey Erblehn; feuda oblata ließen überhaupt die weibliche Erbfolge zu. Insonderheit behaupteten sie Ansprüche auf das Land Hadeln als Allodium zu haben, welches Land Schweden auch als ehemaligen Bestandtheil des Erzstifts Bremen in Anspruch nahm.

Die Böhmischen Güter kamen ohne Widerspruch an die Töchter des verstorbenen Herzogs; in Lauenburg wollte der Kaiser eine Sequestration anordnen; diese wurde jedoch durch die Bemühungen des Hauses Braunschweig abgewendet; dagegen wurde das Land Hadeln sequestrirt. Am 29. September langte hier die Nachricht vom Absterben des

Herzogs ein; Tags darauf kamen die Landstände zusammen und beschloßen, in Folge eines Schreibens der beiden Prinzessinnen, so viel, wie möglich, darauf zu dringen, daß diesen Fürstinnen das Land aufbehalten werde. Zugleich beschloß man, den Statthalter Hans Rantzau, welcher seit einigen Wochen abwesend war, nicht wieder anzunehmen. Am 2. October kam der Hofrath Zapffe und nahm für Kursachsen Besitz; gleich darauf erschienen Lüneburgische und Brandenburgische Gesandte und machten die Ansprüche ihrer Landesherrn geltend. Inzwischen befahl der Kaiser unterm 5. October dem Reichshofrath von Reichenbach, das Land Hadeln vorläufig in Besitz zu nehmen; als er erschien (11. October) waren Tags zuvor Schwedische Truppen, unter dem Vorwande, dem Lande zur Sicherheit zu dienen, eingerückt. Die Schweden zogen nach einigen Tagen wieder ab. Noch zu Ende dieses Monats kam eine kaiserliche Besatzung von 50 Mann. Bis 1731 dauerte die Sequestration.

Als der Herzog zu Celle Besitz des Lauenburgischen genommen hatte, wurde eine neue Befestigung Ratzeburgs vorgenommen. Zu diesem Zwecke wurde die sogenannte fürstliche Freiheit mit ungefähr zwanzig Häusern eingezogen, das alte Schloß wurde abgebrochen, der an demselben stehende achteckige hohe Thurm, dessen Mauern 14 Fuß dick waren, umgeworfen, der Wall mit allen Gewölben rasirt und mit Wasser überschwemmt. Die Bürger hatten bei

diesen Arbeiten 5 bis 14 Leute in ihren Häusern, welche sie mit Betten, Feurung, Salz und Sauer verpflegen mußten. Es wurde am Thore nach dem alten Schlosse hin nunmehr ein Polygon nach Vaubans Neu-Breisacher Manier angelegt.

Diese Verschanzungen hielt der König von Dänemark wegen seiner nahe belegenen Holsteinischen Lande nicht allein bedenklich, sondern auch dem Westphälischen Frieden zuwider, behauptete auch, der Herzog zu Celle habe unrechtmäßiger Weise Besitz vom Herzogthum Lauenburg ergriffen. Es ward darauf erwiedert, die Festung Ratzeburg sey nur als ein verändertes Festungswerk zu betrachten; niemand im Römischen Reiche habe Dänemark zum Schiedsrichter des Lauenburgischen Erbfolgestreits gesetzet[3]).

Als man keine Anstalt machte, von Befestigung Ratzeburgs abzustehen, versammelte der König Christian V. von Dänemark 12000 Mann bei Oldeslohe unter Befehl des Feldmarschalls Grafen von Wedel. Mit diesen Truppen rückte er selbst am 7. August 1693 ins Lauenburgische; Mölln wurde eingenommen, die auf der Elbe vorbeischiffenden Fahrzeuge angehalten und bekannt gemacht, daß das

---

[3]) Unter den damals erschienenen Flugschriften sind zu nennen: Antwort eines Sachs. Lauenb. Edelmanns an seinen Vetter in Holstein, die von der Kron Dännemark begehrende Demolition des Orts Ratzeburg betreffend, 1693, nebst Replica aus Plön vom 1. August 1693. — Beschreibung des Polabenlandes (nebst Abriß des vormaligen Schlosses). 1693.

Fürstenthum innerhalb dreier Tage 20000 ℛ︀ zum Unterhalte der Truppen zu entrichten habe oder militairischer Execution gewärtig seyn solle.

Am 12. August erschienen Dänen vor Ratzeburg, deren Fußvolk sich bei der Ziegelhütte sammelte. Am 14ten wurde der Secretair Schlee vom Geheimerath Grote zum Generallieutenant von Schack geschickt, welcher die Versicherung ertheilte, daß keine Feindseligkeiten verübt werden sollten; dagegen äußerte der Generalmajor von Schwanewede, daß man bald aus Stücken und Mörsern begrüßen würde. Am Abende des folgenden Tages wurde auf dem St. Georgsberge der Anfang der Belagerung mit Aufwerfung einiger Werke gemacht; der Hauptmann Strackewitz wollte auf die Dänischen Arbeiter feuern, allein der Generallieutenant Boisdavid verbot Solches, um nicht die ersten Feindseligkeiten zu üben. Am 16ten waren Trancheen auf St. Georg eröffnet und auch Werke auf der andern Seite bei der Vogelstange aufgeführt. Am 17. bezogen die Dänen ihre Werke mit lautem Trommelschlage. Am 18. machten sie eine Batterie dem Rattenschwanze gegenüber; am 19ten war der Schwalkenberg befestigt. Der Commandant Boisdavid ließ dagegen den Dom verschanzen; es wurden Batterien aufgeworfen hinter des Raths Grammann Stalle, bei des Senior Gutzmer Fenstern, bei dessen Graben, bei der steinernen Treppe, bei der Druckerei und am Kirchhofe.

Am 21sten des Morgens um 6 Uhr, ließen die Dänen drei Raketen steigen und begannen sodann die Stadt zu beschießen. Zuerst entstand Feuer bei des Bürgermeisters Beneken Hause nach dem Dom hin; dann brannte das Rathhaus und die Pfaffenstraße; am Abende um 6 Uhr lag fast die ganze Stadt, mit Ausnahme der Stadtkirche, dem bei der Hauptwache belegenen Hause des Hofrath Fabricius, dem nebenstehenden Hause eines Rademachers, dem gegenüberliegenden Bäckerhause, einem Gärtnerhause und dem Laboratorium, in Asche. Das Magazin, die beiden Baraquen, 350 Schaafe, viele Ochsen waren verbrannt. Auf dem Dom gingen in Flammen auf: die Kirchenbuden vor dem Thore bei der Apotheke, die vier Kirchen- und zwei weltliche Buden vor dem andern Thore, die Häuser des verstorbenen Raths Neumann, der Frau von Lützow, des Raths Germann, des Organisten, Buchdruckers und Schneiders, so wie das Armenhaus beim Fürstenhause. Die Domkirche fing Feuer; sie wurde aber durch die Thätigkeit des Hauptmanns von Mandelslohe gerettet. In der Domkirche wurde bei der Taufe ein Mann, Namens Rönkedorf, durch eine Bombe erschlagen. Eine der ersten Kugeln tödtete den Regierungsfeldscheer Goß in des Cantors Hausthüre. Am 22sten wurde wiederum stark beschossen; 30 Leute wurden getödtet und verwundet. Drei Schiffe wurden in den Grund geschossen, zwei durchbohrt. Am 23sten ließ das Feuer etwas

nach; an diesem Tage wurden die beiden Prediger vom Dom und von der Stadtkirche, Gutzmer und Hack ins Dänische Lager geschickt, um Verschonung der Kirchen zu erlangen, auch den Abzug der Weiber zu erwirken. Die Schonung des Doms wurde ihnen bewilligt, das anderweitige Verlangen abgeschlagen; am Nachmittage jedoch kam ein Waffenstillstand zu Stande. In Folge desselben kam am 29. Septbr. durch Vermittelung des Kaisers, der Könige von Schweden und England, Kurbrandenburgs und Hollands ein Vertrag zu Stande[4]). Nach diesem Vertrage verpflichtete das Haus Lüneburg sich, die Festungswerke von Ratzeburg zu schleifen und damit am Tage nach der Ratification des Vertrages den Anfang zu machen. Nur 200 Soldaten sollten im Herzogthume Lauenburg bleiben, die übrigen nach Lüneburg zurückgehn. Der König von Dänemark versprach, vier Tage nach Genehmigung des Vertrages seine Truppen aus dem Herzogthume zu ziehen, mit Ausnahme jedoch von 2 Regimentern zu Pferde und 6 Bataillons, die noch vierzehn Tage bei der Artillerie bleiben sollten und vom Lande mit Fourage zu verpflegen wären. Der König versprach, sich fernerhin nicht in den Lauenburgischen Erbfolgestreit zu mischen. Die hohen Vermittler übernahmen die Garantie des Vertrages.

---

[4]) Abgedruckt bei Pfeffinger 3, 540.

Dieser Ueberzug war dem Lande sehr verderblich geworden. Von vielfachen Seiten ertönten Klagen über erlittene Verlüste und Forderungen wegen Entschädigung an die Regierung. Das Salzcomtoir zu Lüneburg verlangte mehr als 100 Tonnen Salz ersetzt, welche dem Factor nach Ratzeburg geliefert und beim Bombardement verbrannt wären; dem Zöllner zu Fredeburg war alles Getreide verzehrt; die Wittwe Schack, geborne von Lützow, suchte um Ersatz wegen ihres vor einigen Jahren erst auf der Freiheit erbauten, nunmehr nebst sieben Buden, abgebrannten Hauses [5]); von allen Aemtern war eine große Menge von Vorspann geliefert; Lübeckische Schiffe waren auf der Steckenitz angehalten und zum Transport der Dänischen Artillerie verwendet; einem Immeker aus Artlenburg waren durch die bei Schnackenbeck stehenden Regimenter seine Körbe muthwillig verdorben; die Fischer zur Aumühle, zu Lauenburg und Hohnstorf hatten durch Einquartierung so gelitten, daß sie keine Pacht bezahlen konnten; die Ratzeburger Fischer hatten ihre Kähne abliefern müssen; der Krahn zu Lauenburg war zerbrochen und weggenommen worden.

Das Amt Schwarzenbeck mußte zufolge Ausschreiben des Dänischen General-Commissariats vom

---

[5]) Der Schackenplatz ist unter diesem Namen noch alten Leuten bekannt.

6. August bis 29. September liefern 150921 ℔ Brod, 2884 Tonnen Hafer, 940⅒ Fuder Heu; Ratzeburg 88430 ℔ Brod, 2576¾ Tonnen Hafer, 1029½ Fuder Heu; Neuhaus 65671 ℔ Brod, 4236¼ Tonnen Hafer, 858 Fuder Heu; Lauenburg 100553 ℔ Brod, 2466½ Tonnen Hafer, 1335 Fuder Heu; die Stadt Lauenburg 25480 ℔ Brod, 624 Tonnen Hafer, 168 Fuder Heu; Mölln 54627½ ℔ Brod, 1224 Tonnen Hafer, 510 Fuder Heu. Die Pachtgelder von den herrschaftlichen Vorwerken und Mühlen wurden von den Feinden eingetrieben. Am meisten hatte die fast gänzlich eingeäscherte Stadt Ratzeburg gelitten. Zu jener Zeit waren im Rathe: Bürgermeister Claus Vohlbeer und Peter Benecke, Rathsherr Andreas Danneel, Kämmerer Michel Saß, Bauherr Christian Warning, Gerichtsherr August Sievert, Kämmerer Franz Clasen, Bauherr Franz Tielcke, Stadtschreiber Bartholomäus Petri. Als die Stadt wieder erbauet werden sollte, wurden die Gassen nach dem Grundrisse der Stadt Mannheim gelegt; der Herzog Georg Wilhelm erließ unterm 15. December 1693 ein Bittschreiben an auswärtige Mächte und Stände um Beisteuer zum Wiederaufbau der ganz ausgebrannten Stadt, durch Ausstellung der Kirchenbecken. In Hamburg betrugen die Sammlungen 5000 ℛ︀, in Bremen 12 ℛ︀, in Burtehude 25 ℛ︀, in Lübeck 1000 ℛ︀, in Wismar 50 ℛ︀, aus dem Lüneburgischen 1000 ℛ︀. Nach einer Schätzung wurden die besten Häuser auf 1000 ℛ︀,

die geringsten auf 33⅓ ℛ︎ gerechnet, die ganze Summe demnach auf 52143⅓ ℛ︎.

Der Lauenburgische Erbfolgestreit dauerte bis 1716. Als Georg Wilhelm Besitz des Herzogthums genommen hatte, trat das Haus Wolfenbüttel auf und machte Ansprüche aus den nämlichen Rechtsgründen, behauptete sogar, als ältere Linie, den Vorzug. Es ward von dem Herzoge zu Celle entgegengesetzt, daß er die Last und Unkosten der Besitznahme allein getragen, und vermöge des in ihrem Hause eingeführten Seniorats vor Wolfenbüttel den Vorzug habe; allein die Herzoge zu Wolfenbüttel brachten es doch dahin, daß ihnen der Besitz zugleich mit eingeräumt wurde. In einem Nebenrecesse des am 22. April 1703 zwischen den Herzogen Georg Wilhelm zu Celle und Rudolf August zu Wolfenbüttel abgeschlossenen Vergleichs, überließ letzterer alle Rechte an Lauenburg gegen 10000 ℛ︎ jährlicher Einkünfte und das Amt Campen. Es entstanden jedoch noch neue Streitigkeiten, die erst 1706, als sowohl Rudolf August (1704), wie Georg Wilhelm (1705) bereits verstorben waren, dahin beseitigt wurden, daß die Herzoge zu Wolfenbüttel außer dem Amte Campen, noch die drei Dörfer Vinerode, Bevenrode und Waggen im Amte Gifhorn erhielten.

Als Georg Wilhelm (28. August 1705) ohne Söhne starb, fielen seine Lande, demnach auch die Ansprüche an Lauenburg an die zu Calenberg herrschende Kurlinie seines Hauses. Georg Ludwig,

Sohn des 1698 verstorbenen Kurfürsten Ernst August, nachmals (1714) König in Grosbritannien, betrieb eifriger als zuvor den Erbfolgestreit. Nachdem diesem Fürsten die Brittische Königskrone zu Theil geworden, erfolgte 1716 die Belehnung mit Lauenburg, mit Vorbehalt des Rechtsstreits im Petitorium und der Rechte aller Dritten. Sitz und Stimme wurde im Reichsfürstenrathe eingeräumt. Im Jahre 1728 wurde die Sache im Possessorium günstig beim Reichshofrathe entschieden.

Von den verschiedenen Prätendenten hatte Kur-Sachsen sich (19. Junius 1697) bereits verglichen und alle Ansprüche dem Hause Braunschweig-Lüneburg gegen 1100,000 Gulden und zugesagten Rückfall abgetreten. Die Herzoge Ernestinischer Linie behielten sich jedoch ihre Rechte bevor; Meinungen und Hildburghausen verkauften ihren Anspruch an Gotha.

Anhalt ward 1728 zum Petitorium verwiesen und hat nie Verzicht geleistet. — Brandenburg legte Protestation gegen die Belehnung des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg ein.

## Der Landesreceß.

Während des Erbfolgestreites waren die Stände darauf bedacht, alte Rechte und Vorrechte sicher zu stellen. Der Mann, welcher die desfalsigen Verhandlungen mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenhause vorzüglich betrieb, war der Landmarschall Joachim Werner von Bülow, ein Sohn des Generalmajors Jakob von Bülow.

Die Wünsche und Forderungen der Landschaft waren in den am 18. Februar 1699 übergebenen Beschwerden zusammengefaßt. Sie hatten vorzugsweise die Einrichtung des Hofgerichts zum Gegenstande, welches seit dem Tode des letzten Herzogs mit keinen Mitgliedern von der Ritterschaft besetzt worden und welches bis dahin noch immer nicht an einem bestimmten Orte, sondern abwechselnd zu Lauenburg, Ratzeburg oder Neuhaus abgehalten war.

Am 4. März 1702 wurde ein Landesreceß zu Celle abgefaßt, der jedoch am 15. September abgeändert und nach dieser Abänderung bekannt gemacht wurde [6]. Die Hauptverschiedenheiten beider

---

[6]) Abgedruckt bei Spangenberg S. 331 und Pfeffinger 2, 864.

Abfassungen liegen darin, daß in ersterem Recesse die Union von 1585 nebst den andern Privilegien der Stände bestätigt ist, dahingegen im letzteren Recesse die Privilegien nur im Allgemeinen, ohne besondere Erwähnung der Union, bestätigt sind. Eine besondere Bestätigung der Union hielt man nämlich für sehr bedenklich, weil die darin enthaltene Bestimmung, daß jeder Zeit nur ein regierender Herr des Landes seyn solle, für die damalige Zeit, so lange das Herzogthum gemeinschaftlich vom Hause Braunschweig-Lüneburg verwaltet würde, nicht anwendbar seyn könne; sodann auch wegen der in der Union getroffenen Anordnung, daß vier von der Landschaft zu erwählende Aelteste eine besondere Aufsicht haben sollten, daß von dem Landesherrn Niemand Unrecht geschähe, da man es dieserhalb bei den Rechtsmitteln, die in den Reichsconstitutionen und in der Kammergerichtsordnung vorgeschlagen wären, bewenden lassen müßte.

Der Landesreceß vom 15. September 1702 lautet:

Wir Georg Wilhelm von Gottes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Für Uns, und Unser gesambtes Haus, und dessen regierenden Herren, auch Unser allerseits Nachkommen an der Regierung, sonderlich in Unserm Hertzogthumb Sachsen-Lauenburg, hiemit urkunden und bekennen: Nachdem der Allerhöchste es also geschicket, daß jetztgedachtes, aus solchen Landen

und Stücken, welche Unsern Herren Vorfahren, Gottseligen Gedächtniß, zugehörig gewesen, bestehendes Hertzogthumb, durch das Anno 1689 erfolgte Absterben des Weyland durchlauchtigsten Fürsten, Herren Julii Frantzen, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westpfahlen Hochseeligen erledigt worden, und dadurch solch Herzogthumb Uns und Unserm Hause wieder angefallen, Wir Uns auch der gebührenden Succession in selbigen sofort angenommen, und in wirklichen Besitz dessen Uns befinden, daß Unsere gehorsame und getreue Ritter- und Landschaft desselben Hertzogthumbs Sachsen-Lauenburg bey Uns unterthänigste Erinnerung und Bitte eingeleget, daß Wir nach dem Exempel Unsrer Vorfahren in selbigem Unserm Hertzogthumb, wann sie die Regierung angetreten, ihnen die Privilegia in Gnaden zu confirmiren, und danebst über verschiedene von denenselben vorgebrachte Beschwerungs- und andre Puncten, Unsre gnädigste Resolution zu ertheilen geruhen wollten. Und Wir dann aus gnädiger, zu denselben tragender Affection resolviret, diesem ihrem unterthänigsten, an sich auch nicht unbilligen Suchen statt zu thun: So erklären Wir Uns, nach vorgängiger Untersuch- und reiffer Erwegung aller und jeder Uns von Ihnen also vorgebrachter Puncten, und mit Ihnen (Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft) desfalls gepflo-

gener Communication, darauf wohlbedächtlich folgender maßen:

I. Erstlich, soll Ritter- und Landschaft gesagtes Unsers Herzogthumbs, bey denen **juribus** und **Privilegiis**, so sie entweder ingesambt, oder ein jeder absonderlich hergebracht, oder von voriger Herrschaft erlanget haben, geruhiglich gelassen, und dagegen in keinerlei Weise beschwehret werden; Gestallt dann auch, wann darunter, von der Zeit an, da Wir nach Absterben Hochgemeldten Hertzog Julii Frantzen die Regierung daselbst angetreten, wider solche **Privilegia**, oder der Ritter- und Landschaft **jura** etwas vorgegangen seyn sollte, es in keine Consequentz gezogen noch zum präjuditz ihnen, der Ritter- und Landschaft jemahls allegiret werden soll.

II. Zum andern, versprechen Wir Kraft dieses Landes Fürstl., daß Wir Uns mit Christl. Eifer höchst wollen angelegen seyn lassen, daß in mehrbesagtem Unserm Hertzogthumb Lauenburg die reine wahre Religion, immaßen dieselbe in denen Prophetischen und Apostolischen Schriften, auch unveränderter Augspurgischen Confession, deren **Apologia** und andern **Libris Symbolicis** gegründet und enthalten, auch bishero in desselben Kirchen und Schulen getrieben und gelehret ist, neben dem rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten und der publicirten Kirchen-

Ordnung unverfälscht erhalten, auf die Nachkommen fortgepflanzet, und die Einschleichung aller Corruptelen, und Dero zuwider lauffenden Secten irriger und falscher Meinungen, wie die auch Namen haben, vermieden und verhütet werden möge. Wollen auch unsre Rath-Stube, Hoff- und übrige Gerichte, Cantzelei und andere Aembter in selbigem allein mit solchen Räthen und Bedienten besetzen, so gedachter Religion zugethan seyn.

**III.** Drittens, Als in unserm Hertzogthumb Lauenburg jedesmahl ein besonderes Hof-Gericht gewesen, so haben wir dasselbe in vorigen Stand, in welchem es dann auch hinführo unabgeändert verbleiben soll, setzen, es auch auf Ritter- und Landschaft unterthänigste Bitte, im Monath November. nächst abgewichenen Jahres bereits würklich wiederum einführen, und nachfolgender Gestalt einrichten lassen. Zuförderst soll Ritter- und Landschaft, daß ermeldetes Hoff-Gericht bis dahin unterlassen so wenig, als daß von Unserer Regierung daselbst unter desselben Namen ein und andere Verordnungen bisher ausgelassen sind, obschon es, so viel die impetrirende und litigirende Partheyen betrifft, bey solchen Verordnungen, **Decretis Sententiis** und **judicatis** sein Verbleiben hat, auf keine Weise präjudiciren: Was aber beregte Einrichtung anlanget, vornemlich folgendes beobachtet werden: daß

1) besagtes unser Hoff=Gericht bestehen soll aus einem Hoff=Richter, zween Land=Räthen, und zween andern, sonst nicht in unsern Diensten stehenden Assessoren, wie auch dem ältesten Secretario und einem Cantzellisten.

2) Soll die Wahl des Hoff=Richters, der Hoff=Räthe, und des einen Assessoris jedesmahl bey Uns, dem regierenden Hertzogen zu Braunschweig=Lüneburg stehen; die zween Land=Räthe und der andere Assessor aber, Uns von Ritter= und Landschaft präsentiret und von Uns confirmiret werden.

3) Soll die Hoff=Richters Stelle Unserm Geheimbten=Rath und Land=Drosten Julius Augustus, Frey=Herren von Bothmer, wie selbige ihm, bey obgemeldter Introduction würklich conferiret, also für diesmahl gelassen werden, inskünftige aber mit dem Präsidio bey der Regierung nicht combiniret seyn. Und wollen Wir bey sich zutragenden Fällen, in Wiedererselzung derselben ordinarie auf die Ritterschaft, insonderheit den jedesmahligen Land=Marechall, Unsre gnädigste Reflexion nehmen.

4) Sollen die Hoff=Gerichte jährlich, und jedes Jahr besonders achtmahl, als viermahl ordinarie,

1. Montags nach Lichtmeßen.
2. Montags nach Philippi Jacobi.

3. Montags nach Laurentii.
4. Montags nach Allerheiligen.

jedesmahl zum längsten sechs Tage, wann die Geschäfte so viele Zeit erfordern, und viermahl **extraordinarie,**

1. Montags nach Neujahr.
2. Montags nach Quasimodogeniti.
3. Montags nach Petri Pauli.
4. Montags nach Michaelis.

jedesmahl zwo Tage, um allerseitiger Bequemlichkeit willen, zwar zu Ratzeburg, an dem gewöhnlichen Ort der Regierung, jedoch in einem besonders dazu aptirten Gemach gehalten, bey denen extraordinari Hoff-Gerichten aber, nur die zu gedachtem Ratzeburg anwesende Hoff-Gerichts-Personen, und die von denen Abwesenden sich freiwillig dazu einfinden wollen, concurriren, und allein **Decreta communicatoria,** und dergleichen gemeine Bescheide ertheilet, auch Citationes und andere Processe und **Mandata cum clausula** erkandt; und

5) Es **ratione sessionis** und des Votirens dabey, wie auch der dahin gehörigen Sachen, nach der, bey der abgelebten Lauenburgischen Herren Hertzoge Regierung üblichen Observantz gehalten, insonderheit der zu Ritter- und Landschaft gehöriger Membrorum Sachen **in prima,** und Dero angehörige Leute, Unterthanen Sachen **in instantia Appellationis,** bey keinem andern Col-

legio angenommen, sondern allein bey dem Hoff-Gericht ausgeführet; Ferner

6) Wie die von Uns allein erwählte Personen von Uns, also die von Ritter- und Landschaft präsentirte von derselben salariret werden. Und zwar wollen Wir insonderheit Unserm Hoff-Richter Zwey Hundert Reichs-Thaler, und einen jeden der von Uns bestellten Assessoren Hundert Reichs-Thaler und dem Hoff-Gerichts Proto-Notario Funfzig Reichs-Thaler, alljährlich desfalls reichen lassen.

7) Sollen die bey dem Hoff-Gericht fallende Sporteln, dem Herkommen nach getheilet, und die dabey dictirte Geld-Bußen, in Sachen, da eine Parthey oder deren Advocatus oder Procurator wider die Hoff-Gerichts-Ordnung, oder den Respect des Judicii und desselben Membrorum gehandelt, ad pios usus verwandt; andere dergleichen Strafen aber, Unserer Fürstlichen Cammer jedesmahl kund gemachet, und Uns von derselben berechnet, und

8) Es wegen der hergebrachten Defrayrung bey den ordinari Hoff-Gerichten, (immaßen bey denen judiciis extraordinariis keine Unkosten zu machen) es also gehalten werden, daß, an statt deren von dem Tage der Zusammenkunft inclusive an, bis auf den Tag, da das Gericht sich endigt, gleichfals inclusive, dem jedesmahligen Hoff-Richter fünf Thaler; einem jeden der Assessoren

drey Thaler, dem Secretario ein Thaler, und dem Cantzellisten ein halber Thaler aus Unsrer Fürstlichen Cammer sollen gereichet werden.

9) Die Ordnung betreffend, nach welcher bey Unserm Hoff-Gericht in Administration der Justitz und sonsten zu verfahren, wollen Wir gnädigst, daß vors erste, und außer dem, was in gegenwärtiger Unserer Resolution anders disponiret, Hochgedachten Herren Hertzogen Julii Frantzen Anno 1681 publicirten Ordnung beobachtet werden soll. Wie Wir aber gemeynet sind, solche mit nächsten revidiren zu lassen; Also wollen Wir auch dabey die Monita, die von Ritter- und Landschaft Uns bereits an Hand gegeben, und noch ferner an Hand gegeben werden mögten, in gute Consideration ziehen. Es sollen auch

10) Die aus dem Hoff-Gericht emanirende Decreta, Mandata und Erkenntnißen, auch andere Verordnungen, alter Gewohnheit nach, unter einen sonderlichen wieder anzuschaffenden Hoff-Gerichts-Siegel ausgefertiget werden.

**IV.** Zum Vierten, wollen Wir auch das gewöhnliche Consistorium wieder einführen lassen, und die Verordnung thun, daß solches längstens den bevorstehenden Frühling in unten benandten Termino nach Gregorii geschehen soll. Und soll dasselbe bestehen aus einem Praeside, der doch jedesmahl derjenige seyn soll, der bey Unserer Regierung das Präsidium hat, einem Assessoren

aus der Ritterschaft, dessen Präsentation Wir derselben überlassen haben wollen, einem Hoff-Rath, dem Superintendenten, und einem andern Geistlichen, welchen das gesambte Collegium Uns zu Unserer gnädigsten Confirmation vorschlagen mag, und einem Assessoren, so die Städte entweder insgesambt, oder Wechsels-Weise, unter sich präsentiren mögen, und des Jahrs dreymahl, als

1. Montags nach Gregorii.
2. Montags nach Viti.
3. Montags nach Dyonisii.

jedesmahls zum längsten sechs Tage, zu Ratzeburg, an dem Ort der Regierung, jedoch gleich dem Hoff-Gerichte, in einem absonderlichen Gemach gehalten werden, und die Defrayrung dabey, wie bey Haltung der ordinari Hoff-Gerichte geschehen. Sollte dann, außer solcher bestimbten Zeit, etwas in Consistorialibus vorfallen, so keinen Aufschub litte, mögen die zu Ratzeburg gegenwärtige Membra des Consistorii darunter, bis dahin, daß solches sich versammlen wird, nöthige Versehung thun.

V. Fünftens. Die Wahl eines Superintendenten insonderheit betreffend, bleibet zwar solche Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung vorbehalten, doch soll dieselbe nicht vollenzogen werden, noch die würkliche Vocation ergehen, es sey dann vorher das Consistorium mit seinen Erinnerungen, wegen der Lehre und Le-

bens der Persohnen, so bey Uns auf die Wahl kommen, vernommen worden: Und wie nun solchergestalt die von der Ritter- und Landschaft mit dabei concurriren, also sollen

VI. Zum Sechsten auch, wann General-Visitation gehalten wird, dieselben, gleich vormahls geschehen, mit dazu gezogen, und es zwar also damit gehalten werden, daß derjenige, welcher aus der Regierung also immediate, in Unserm Nahmen, dazu deputiret wird, jedesmahl zugleich das Präsidium dabey führen, und dann nebst dem Superintendenten, einer von der Ritterschaft, so **Membrum Consistorii** ist, und muß[2]) dem Lande bey den Pfarren, die unter der Aembter Gerichtsbarkeit gelegen, der Beambte jedes Orts, bey denen, innerhalb der von Adel Gerichtbarkeit gelegenen Pfarren aber der Gerichts-Herr selbigen Orts, und in denen Städten, Lauenburg, Ratzeburg nnd Mölln ein Deputirter von der Stadt, in welcher die Visitation vorgenommen wird, solcher mit beywohnen soll.

Da auch Gerichts-Herren wären, deren Unterthanen in einer, innerhalb eines Fürstl. Ambts oder eines andern Gerichts-Herren Adelichen Gerichtbarkeit belegenen Kirche eingepfarret, sollen derselben Monita bey denen Visitationen, sonderlich wenn es Kirchen-Collecten und Anlagen betrifft, gleichfalls vernommen, und nach Befinden,

---

[2]) Lies: auf.

attendiret werden. So viel im übrigen die Special- oder ordinairen Visitationes betrifft, sollen selbige dem Superindenten, mit Zuziehung jedes Orts Obrigkeit, zu verrichten, committiret werden.

**VII.** Zum Siebenden, soll in dem Herzogthumb Sachsen-Lauenburg allezeit eine absonderliche Regierung, Hoff-Gericht und Consistorium, wie auch das allda übliche Sachsen-Recht verbleiben, und keiner, der sich in judicialibus gravirt zu seyn erachtet, wann die Sache, die bisher daselbst hergebrachte summam appellabilem der 400 Rthl. übertrifft, an die höchsten Reichs-Gerichte zu appelliren, gehindert werden.

**VIII.** Zum Achten, sollen Ritter- und Landschaft die Gutsherrliche Gerechtigkeiten, über ihre Guths-Leute, mithin auch die Setz- und Entsetzung derselben, wenn sie ein böses liederliches Leben führen, und solches auf beschehene Verwahrung nicht ändern, oder sonst den Höffen der Gebühr nicht vorstehen, oder die ihnen obliegende praestanda innerhalb 2 oder 3 Jahren nicht abführen, ohne daß sie desfalls erweißliche sonderbahre Unglücks-Fälle zu allegiren hätten. Imgleichen

**IX.** Neundtens, die hohe und niedere Gerichtbahrkeit, und was deme anhängig ist, so wohl in denen zu ihren Güthern gehörigen Adelichen und andern Höffen und Dörffern, als auch

auf dem Felde, und in denen gesambten Districten derselben ruhig gelassen werden.

X. Zum Zehenden, soll den von der Ritterschaft und Städten ihre erste Instantz unbeeinträchtigt gelassen, und folglich niemand, so ihren Gerichten unterwürffig, immediate evociret, die Sache auch von solcher ersten Instantz, oder die darin verhandelte Acta, es geschähe dann in denen in Rechten erlaubten und verordneten Fällen, nicht avociret, noch per viam Commissionum derselben in denen doch in[3]) gehörigen Sachen Eingriff geschehen, noch sonsten ihren Gerichts-Unterthanen ohne ihre Einwilligung in einem andern Gericht in prima instantia sich einzulassen, und also dessen Jurisdiction zu prorogiren verstattet, auch keine Executiones in gedachten ihren Gerichten immediate verfüget werden. Gleichwie aber einem jeden die Appellationes von den Erkenntnissen der ersten Instantz wann die Sache, oder deren Werth, sich über 50 Marklübisch beläufft, an das Hoff-Gerichte frey bleiben; Also bleibet diesem auch billig frey, wann erweißlich gemachet, daß das Recht kündlich versaget, oder protrahiret, mandata de administranda justitia zu ertheilen, und wenn solchen keine Folge geleistet würde, die Sache zu avociren. Auch sollen, wenn Bauren, oder andere Unterthanen gegen ihr immediate Obrigkeit oder Gerichts-

[3]) Lies: dahin.

Herrn zu klagen, nicht sogleich **Mandata** oder **Processus** erkandt, sondern vorhero um Bericht geschrieben werden. Sollte aber das geklagte **Factum** also beschaffen seyn, daß den Rechten nach, oder auch **ob periculum in mora** so fort **a praecepto** angefangen werden müste, soll doch dergleichen nicht erkandt werden, es seyn dann die **narrata** denen Reichsconstitutionibus gemäß ziemlicher maßen bescheiniget;

**XI.** Zum Eilften, soll gegen die Ritterschaft sowohl **in corpore**, als einen jeden absonderlich, wie auch die Städte, bey allen **Collegiis**, die vorhin üblich gewesenen Titulatur gebraucht, und wann sie vor denselben zu erscheinen haben, der vor diesem gewöhnliche Platz gegönnet werden.

**XII.** Zum Zwölften, sollen die Introductionen der Prediger, solche denen Gerichts-Herren und Patronis des Orts, oder deren **Tutoribus**, nebst dem dazu bestimmbten Tag, von dem Superintendenten notificiret, und also dieselben in Dero dazu bevollmächtigten Gegenwart von selbigem geschehen, die Prediger auch denen Gerichts-Herrn und Patronis gehörigen Respect zu bezeigen angewiesen, auch in denen öffentlichen Kirchen-Gebeten, ihrer **loco congruo** mit gedacht, und für sie und ihre Familien gebeten werden.

**XIII.** Zum Dreyzehenden wegen der geistlichen Gerichte bleibet es billig bey der Disposition der Kirchen-Ordnung.

In specie sollen auch die Schul-Bediente und Schulmeistere, die Küster, Kirchen-Juraten und Organisten in den Dingen die ihr Officium, und sonsten blos die Frage betrifft, ob sie, wegen übeler Verwaltung desselben davon zu susspendiren, oder gar zu removiren, allein des Consitorii cognition unterworffen seyn; in andern Criminal- und Civil-Fällen aber die Jurisdiction der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts zu agnosciren haben. Dafern auch ein oder der andere in Sachen, so in die geistliche Jurisdiction lauffen, ein speciale jus beybringen kann, soll ihm solches ferner gegönnet werden.

XIV. Zum Vierzehenden, sollen die Sende- oder Huren-Brüche Ritter- und Landschafft, einem jeden in seinem District, da entweder die Delinquenten betreten und apprehendiret werden, oder so viel die Mutter betrifft, das Kind die Welt beschreit, ratione des Stupratoris aber demjenigen darunter derselbe gesessen ist (wann derselbe nemlich nicht in loco delicti apprehendiret und bestrafet wäre) gelassen, und keinem eine remissio der Delinquenten ad locum delicti, so wenig in diesen, als andern Fällen, wann nicht dieselbe auf der That betroffen, und also die Inquisition gegen sie würklich schon angefangen, angemuthet werden.

XV. Zum Funfzehenden, wann Universal-Policey-Hoff-Gerichts-Kirchen- oder andere Lan-

des-Ordnungen, entweder de novo zu machen oder die gegenwärtigen zu ändern, oder in zweiffelhaften passibus zu declariren sind, soll solches jedesmahl mit Ziehung der Land-Stände auf einem Land-Tage geschehen. Und da einige das Interesse des ganzen Landes angehende Particular-Ordnungen zu machen wären, wenigstens wann die Sache moram leidet, mit allen vier Land-Räthen und Deputatis der Städte, daferne aber periculum in mora, insonderheit mit dem jedesmahligen Land-Marschall entweder münd- oder schriftlich daraus communiciret, und sie mit ihrem Gutachten gehöret werden.

Ferner sollen die solennen Land-Tage am gewöhnlichen Ort zu Büchen: die andern Particular-Conferentzen mit den Deputatis der Stände aber an dem Ort der Regierung, jedoch in einem absonderlichen Neben-Gemach, gehalten, und einem jeden dabey die hergebrachte Sessio et votum gelassen, wie auch einem der Secretarien unserer Regierung, also zugleich jemand, deme es gemeldete Land-Stände auftragen werden, in deren Namen ein richtiges Protocoll dabey geführet, eines mit dem andern collationiret, und beyderseits unterschrieben; die Persohnen von der Landschaft auch, welche zu Ratzeburg sich aufhalten und zu Particulier-Zusammenkünften erfordert werden, wie bey Haltung der Hoff-Gerichte defrayret werden.

**XVI.** Zum Sechszehenden, den **Punctum Collectarum**, anlangend, soll **1mo** das aufzubringende **quantum Contributionis**, wie es die jedesmahlige Nothdurft erfordert, mit Ritter- und Landschaft, dem Herbringen nach, entweder **in corpore** auf einem Land-Tage, oder auf einer extraordinairen Convocation der vier Land-Räthe und einiger andern Deputirten Einwilligung angelegt.

**2do.** Die Schreiben, so wegen Anleg- und Behandlung solcher Collecten von Uns und Unsern Successoren an Unsere dortige Regierung nach und nach ergehen, von Deroselben, Ritter- und Landschaft jedesmahl communiciret werden.

**3tio. Quoad modum collectandi**, soll Ritter- und Landschaft bey ihren bisherigen Quoten und Anschlägen, (jedoch mit Vorbehalt dessen, so hierunter folgen wird) und der Repartition derselben gelassen werden: Dafern jedoch sie etwan unter sich die Proportiones und Anschläge der Güther in ein- und andern zu rectificiren hätten, ist ihnen solches unverwehrt, immaßen dann auch denen Fürstlichen Aembtern, im Fall ein Ambt oder Ort vor dem andern gravirt seyn sollte, unter sich die Proportiones zu rectificiren, gleichergestalt allemahl bevor bleibet. Es soll auch jeder Contribuente sein Buch haben, worin die von Zeit zu Zeiten entrichtete Collecten anstatt Quitung von seinem Gerichts- oder Guths-Her-

ren, oder dessen hierzu bestellten Bedienten zu verzeichnen.

4to. Betreffend insonderheit die Portion der von den Membris der Landschaft zu denen Landes-Anlagen beyzutragenden Quoten, haben zwar der bisherige Observantz nach zu dem Quanto des Landes, (wozu die Stadt Möllen, seit dieselbe versetzet gewesen, nicht concurriret) die vier Fürstlichen Aembter zwo Tertias, und Ritterschaft, und beyde Städte Lauenburg und Ratzeburg unam Tertiam, und in specie zu der Summe von 400 Rthlr. so die letzte hero exclusive der Stadt Mölln, des Landes Simplum gewesen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Das Ambt | Lauenburg | . | 89 Rthlr. | 6 ßl. |
| = = | Ratzeburg | . | 66 = | 32 = |
| = = | Neuhauß . | . | 58 = | 34 = |
| = = | Schwartzenbeck | | 52 = | 8 = |
| | Summa | — | 266 Rthlr. | 32 ßl. |

und Ritterschaft und Städte 133 Rthlr. 16 ßl., und zu jetztgedachten Landschaft Tertia in Specie die zwo Städte Lauenburg und Ratzeburg, nach dem, mit der Ritterschaft Anno 1692 errichteten Vergleich, anstatt des vorhin üblich gewesenen vierdten, den fünften Theil, folglich die Stadt Lauenburg — 8 Rthlr. 42 ßl. 8 Pf. — und die Stadt Ratzeburg — 17 Rthlr. 37 ßl. 4 Pf. beytragen müssen.

Weil sich aber findet, daß von dem Guth Wotersen einige Pertinentien und Jura, als ge-

wisse Stück Landes in der Marsch, nebst den Woterschen Unterthanen zu Lauenburg auf dem hohlen Wege, und oben der Brücken, wie auch zu Hohnstorff ꝛc. an Weil. Herren Herzog Augusto zu Sachsen-Lauenburg Durchlauchtigkeit, und Dero Ambt Lauenburg in Anno 1630, verkauft und überlassen, und deshalb die, von solchen Pertinentien, (so viel deren den Oneribus unterworfen) gebührende Contribution (so laut des von Unserer dortigen Regierung desfalls erstatteten Berichts, quartam des Woterschen Contingents gebracht, maßen dann auch solche, von gesagtem Ambte an Wotersen zur Hülfe gegeben und erstattet worden,) nunmehro dem Gut Wotersen ganz ab- und vom Ambte Lauenburg hinwieder zu übernehmen seyn will, auch ferner die Contribution von den Güthern Tuschenbeck und Colpin, weil es Adeliche Güther seyn, der Ritterschaft quote wieder zugelegt werden müssen; So wird daher die vormahlige Proportion zwischen den Aembtern, Ritterschaft und Städten Lauenburg und Ratzeburg in ein und andern zu ändern, und da obernandtes Guth Wotersen nach seinem Contingent zu 400 Rthlr. als Simplo der Aembter, Ritterschaft und beiden Städte Lauenburg und Ratzeburg 15 Rthlr. 1 ßl. 8 Pf. contribuiret, die von vorgedachten, an das Ambt Lauenburg veräußerten Pertinentien fällige Contributionsquote, so quartam des Woterschen Con-

tingents, nemlich 3 Rthlr. 12 ßl. 5 Pf. betragen, der Ritterschaft Quanto abzusetzen, und dem Ambte Lauenburg aufzulegen, gedachter beyder Güther Colpin und Tuschenbeck halber aber, da jedes zu 400 Rthlr. drey Thaler, und also beyde sechs Thaler beytragen müssen, solche dem Ambte Ratzeburg (als welches dem Berichte nach, deshalb vormahls etwas übernommen haben soll) ab- und hergegen Ritterschaft und Städten wieder zuzulegen seyn, und folglich zu obgedachtem Quanto der vier Aembter, Ritterschaft und beyden Städten Lauenburg und Ratzeburg nemlich zu 400 Rthlr. geben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amt Lauenburg . . | 92 Rthlr. | 18 ßl. | 5 Pf. |
| — Ratzeburg . . | 60 = | 32 = | — = |
| — Neuhauß . . | 58 = | 34 = | — = |
| — Schwartzenbeck | 52 = | 8 = | — = |
| Summa | 263 Rthlr. | 44 ßl. | 5 Pf. |
| Ritterschaft und Städte Lauenburg und Ratzeburg . . . . . = | 136 = | 3 = | 7 = |
| Summa | 400 Rthlr. | | |

Als aber die Stadt Möllen zu den Landes-Oneribus wieder mit concurriret, und zwar solchergestalt, daß, wenn die 4 Aembter 263 Rthlr. 44 ßl. 5 Pf., und Ritterschaft und die Städte Lauenburg und Ratzeburg 136 Rthlr. 3 ßl. 7 Pf.

in Summa solche Aembter, Ritterschaft und Städte 400 Rthlr. pro simplo beytragen, gemeldeter Stadt Möllen, ihrem Zustande nach 20 Rthlr. aufzulegen seyn wollen; Hingegen aber die Stadt Ratzeburg in solchem Zustande sich findet, daß sie ihre bisherige quote, 17 Rthlr. 37 ßl. 4 Pf. zu ertragen nicht vermag, und künftig, so viel bis noch abzusehen, ein mehrers als 12 Rthlr. zu 400 Rthlr. nicht wird geben können; so sind daher derselben 5 Rthlr. 37 ßl. 4 pf. abzunehmen, selbige von obiger der Ritterschaft und beyden Städte Lauenburg und Ratzeburg quote, nemlich von 136 Rthlr. 3 ßl. 7 Pf. und nachgehends von dem bisherigen toto der 400 Rthlr. abzusetzen, und müssen dem allen nach nun künftig pro simplo geben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amt Lauenburg . . | 92 | Rthlr. | 18 ßl. | 5 Pf. |
| — Ratzeburg . . | 60 | = | 32 = | — = |
| — Neuhauß . . | 58 | = | 34 = | — = |
| — Schwartzenbeck | 52 | = | 8 = | — = |
| Summa | 263 | Rthlr. | 44 ßl. | 5 Pf. |
| Die Ritterschaft . | 109 | Rthlr. | 19 ßl. | 7 Pf. |
| Die Stadt Ratzeburg | 12 | = | — = | — = |
| — — Lauenburg | 8 | = | 42 = | 8 = |
| — — Möllen . | 20 | = | — = | — = |
| Summa | 150 | Rthlr. | 14 ßl. | 3 Pf. |

folglich in allen, inclusive der Stadt Möllen, von den Aembtern, Ritterschaft und Städten in simplo aufkommen 414 Rthlr. 10 ßl. 8 Pf.

Weilen aber die Stadt Ratzeburg bey ihrem jetzigen Zustande, und da bishero nach der Anno 1693 geschehenen Dänischen Bombardirung, nur annoch 70 Häuser, so denen Oneribus unterworfen, wieder aufgebauet, in den nächsten Jahren annoch auch die hierin angesetzte Quote der 12 Rthlr. nicht ertragen kann: So haben Wir ihnen davon eine Remission von 4 Rthlr. und also ein Drittel bis ad finem 1712 gnädigst accordiret. Immaßen dann solche 4 Rthlr. an dem Quanto der Ritterschaft und Städte, und folglich an vorgemeldete 414 Rthlr. 10 ßl. 8 Pf., als simplo des ganzen Landes, bis zu Ende gesagten 1712. Jahres allemahlen remittiret werden sollen.

Im übrigen wollen Wir und Unsre Successores von solchem des Landes Beytrag, wann Ritter- und Landschaft eine billigmäßige zulängliche Summe von Zeit zu Zeit verwilligen, die Reichs- und Crayß-Anlagen, auch andre zu Landes-Nothdurft erforderte Kosten davon übernehmen.

5to. Soll Ritter- und Landschaft die Execution gegen ihre säumige Mit-Stände, wie auch die Cassa ratione der von ihren Bürgern und Bauern aufzubringenden Collecten ferner gelassen, und diese von Ihnen, der Ritter- und Landschaft Einnehmer an den Land-Cassirer geliefert werden. Jedoch soll der zeitige Land-Marechall schuldig seyn, wann auf die von Ihm denen

**Morosis** zugelegte Execution innerhalb 4 Wochen die Bezahlung nicht erfolgt, solches sofort Unsrer dortigen Regierung anzuzeigen, damit dieselbe wegen fernerer zulänglicher Execution die nöthige Verfügung thun könne.

6to. Wollen Wir wegen der Ritter- und Landschaft nöthig findenden Moderation des ganzen Landes Anschlags die Nothdurft, sowohl bey dem gesambten Reich, als insonderheit bey dem nächsten Crayß-Tag nach Möglichkeit beobachten lassen.

**XVII.** Zum Siebenzehenten, die Einquartirung betreffend, soll gleich, wie ohnedem das platte Land in dem Herzogthumb Lauenburg keine Einquartirung von Cavallerie, wegen Mangel der Fourage wohl ertragen kann; Also dasselbe regulariter und **extra casum** einer denen Lauenburgischen Landen imminirenden sonderbahren Necessität, insonderheit aber der Ritterschaft Güther, und die dazu gehörige Unterthanen (maßen Dero Adeliche Sitze und dazu immediate gehörige freye Pertinentien der Exemtion, wie in allen andern Fällen, also auch **ratione** der Einquartirung, vorhin, und ohne dem ferner billig zu genießen haben) nach wie vor damit verschonet, und bey ihrer bisherigen Immunität gelassen werden. Da aber ja die Nothdurft in gemeldtem Fall eine Einquartirung erfordern sollte, die Eintheilung derselben mit Zuziehung Ritter- und Landschaft

oder einiger Dero Commissarien geschehen. Und ob wohl zu Verwahrung der Städte, die Einquartirung einiger Infanterie in denselben nöthig seyn wird, soll das platte Land mit solcher Einquartirung und denen dazu erforderten Nothwendigkeiten extra casum necessitatis gleichfalls verschonet werden. Da auch durchgehende March- und Remarchen entweder fremder oder der Landes-Herrschaft eigner Trouppen vorfallen, soll die Repartition der Quartiere und dabey nöthiger Fuhren mit Zuziehung eines oder mehr Commissarien, aus Mittel der Ritter- und Landschaft gemachet, und in jedem Ambte ein Commissarius Dero Behueff von derselben aus ihrem Mittel präsentiret werden.

Es sollen aber die Städte, weil sie selbst Einquartirung haben, nicht gehalten seyn, zu denen Kosten, welche durch solche March- und Remarchen dem platten Lande verursacht werden mögten, zu concurriren.

**XVIII.** Zum Achtzehenden, anlangend die Krieges-Fuhren, Land-Folge, Burg-Veste und andere Dienste, sollen der Ritter- und Landschaft Leuthe, außer vorerwehnten bey denen Marchen der Trouppen erforderten Fuhren, damit nicht beschwehret, und da ja in andern sonderlichen Fällen, derselben Mit-Hülfe nöthig seyn sollte, Sie darum requiriret, mit ihrer Nothdurft darüber gehöret, und also gedachte ihre Leuthe nicht

anders, als mit deren Einwilligung dazu gezogen werden.

XIX. Zum Neunzehenden, wollen Wir der Ritter- und Landschaft petito wegen der Zoll-Freiheit dahin deferiret haben, daß sie solche wie vermöge der Ihnen von Herrn Hertzog Augusto hochseel. Andenkens, Anno 1620 ertheilten, und von denen nachfolgenden regierenden Landes-Herren confirmirten Resolution bey denen Land-Zöllen, also auch vermöge Herrn Hertzogs Julii Heinrichs und Hertzog Julii Frantzen Gottseel. Gedächtniß Resolution von 2ten Nov. 1656 und 24. Septemb. 1666 bey denen Wasser-Zöllen, sowol auf der Elbe als Stecknitz und Ratzeburger See, und zwar insonderheit auch wegen ihrer Pächter zu genießen haben, und desfalls die behueffige und gebetene Verordnungen, an die Zöllner sofort dahin ergehen sollen, daß sie entweder auf ihrer selber, oder in ihren Abwesen, auf ihrer Verwalter oder Verpächter Passir-Zettel diejenigen Waaren und Güther, die zu ihrer Nothdurft eingekaufet, wie imgleichen, was sie von ihren eigenen Gewächsen und eigner Zuzucht verkaufen, und denen Kauf-Leuthen nicht gleich tradiren, sondern an einem gewissen Ort zu liefern, auf sich nehmen, jedesmahl Zollfrey passiren lassen. Jedoch daß darunter bey Vermeidung gehöriger und gewöhnlicher Bestraffung kein Unterschleif gebrauchet, und wenn besagte Güther und

Waaren nicht allein verkaufet, sondern auch würklich tradiret seyn, der Zoll wie billig davon abgestattet, auch soviel der Ritterschaft Leuthe und die Bürgern in denen Städten anlanget, es bey alten Herkommen, daß nemlich dieselben, gleich den Unsrigen, den gewöhnlichen Zoll erlegen müssen, gelassen werden. Wie denn auch darunter das gewöhnliche Fähr-Geld zu Artlenburg und Darchau, als wovon niemand eximiret, nicht mit begriffen; auch die von Ritter- und Landschaft sowohl als andere passirende, das Brücken-Geld zu Ratzeburg, und da etwa ganz unbrauchbare Wege, als bey Möllen, Grönau und dergleichen mit schweren Kosten repariret werden mögten, daß das darauf mit ihrer Einwilligung zu setzende Weg-Geld zu entrichten schuldig seyn. Im übrigen aber ordinarie von Brücken- Damm- oder Weg-Geld frey bleiben, Ihnen auch unter dergleichen Nahmen sonst kein Onus aufgebürdet werden soll.

XX. Zum Zwantzigsten, soll bei denen Belehnungen zur Lehn-Wahr ein mehrers nicht, als von jedem Ritter-Pferde zehen Thaler, und an Cantzeley-Gebühren dem Lehn-Secretario vier Thaler und denen Cantzellisten vier Mark Lübisch entrichtet werden.

XXI. Sollte dann Zum ein und zwantzigsten, Uns oder Unsern Nachkommen an der Re-

gierung einige Adeliche Lehne eröffnet werden, sollen die etwan hinterbliebende Wittwen, Töchter und Schwestern nicht schuldig seyn, aus solchen Lehn-Güthern (wenn darauf keine Allodial-Gelder, davon dieselben ihren Aussteuer und Unterhalt nehmen können, consentiret sind,) zu weichen, bis sie wegen dessen, so ihnen nach Landes-Gebrauch daraus zukömmt, vergnüget und versichert sind. Und wollen Wir des eigentlichen Quanti, so einer solchen Wittwen, Tochter oder Schwester zuzubilligen, mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Communication pflegen lassen, und Uns alsdann eines gewissen auch deswegen entschließen.

**XXII.** Zum zwey und zwanzigsten, was den Punct der hohen Jagd, worunter dem Landes-Gebrauch in Unserm Herzogthumb Lauenburg nach, bloß die Jagd nach Hirschen verstanden, die Schweine aber und alles übrige Wild, unter dem niedern Wild begriffen wird, betrifft, soll Unsere Ritter- und Landschaft, bey dem, was sie, oder ein jeder darunter besitzlich hergebracht, geruhiglich gelassen werden.

**XXIII.** Zum drey und zwanzigsten, den Punct des Holzhauens betreffend, soll einem jeden in dem seinigen:

1. Das weiche Holtz nach guter Haußwirths Manier, wie auch

2. Die Bäume, so auf den Aeckern stehen; und

3. Was jeder zu Behueff seiner und seiner Unterthanen angehörigen Gebäuden nöthig hat, ohne Consens für sich hauen zu lassen, frey bleiben. Im übrigen und

4. aber lassen Wir es bey Unserer Vorfahren Resolution dergestalt bewenden, daß ohne Unserer Nachkommen an der Regierung Einwilligung keiner mehr als nach dem Ertrag und Beschaffenheit der Höltzung, und deßfals ratione jeden Guths erfolgenden Determination, derentwegen nächstens Verordnungen zu machen, für ein Hundert, 200, oder 300 Thaler Holtz auf einmahl hauen lassen möge.

Sollten dann dieselben einen stärkern Hau ertragen, oder der Eigenthümer außer vorgedachten nothwendigen Gebrauch zu Gebäuden, eine sonderbahre Quantität Eichen-Bäume hauen lassen wollen, soll derselbe, obschon von ihm vorgewandt werden mögte, daß solche Polsor zu werden beginnen (maßen dann ganz angegangene und verdorbene Bäume weghauen zu lassen, niemand verwehren wird) gleichfals schuldig seyn, Unsern Landesherrlichen Consens deswegen zu suchen, den Wir ihm dann, nach vorhergegangener Besichtigung und Befindung des Holtzes Beschaffenheit, nicht leicht verweigern wollen.

XXIV. Zum vier und zwantzigsten, die Jurisdiction auf den Straßen belangend, verbleibet

1. Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, die Jurisdiction, nebst andern Landesherrlichen Juribus auf der großen Landstraße Lübeck auf Lüneburg über Mölln, Siebeneichen, Pötrau, Artlenburg et vice versa allein vorbehalten[4]); Nur daß die daran immediate wohnende von Adel von derselben großen Herr-Straße ihre Leuthe, die ihnen entrinnen, und sich auf solche Herr-Straße retiriren, wegnehmen mögen.

Imgleichen mögen sie diejenigen, die auf solche Herr-Straße delinquiret, und entrinnen wollen, um sie der Herrschaftlichen Obrigkeit zu gehöriger Bestrafung zu extradiren, gleichfals apprehendiren lassen.

2. Verbleibet jedem Gerichts-Herren, auf denen innerhalb seiner Güther, Feld-Marcken und Districten, befindlichen viis vicinalibus die Jurisdiction allein vorbehalten: Auch soll

3. auf allen übrigen Land-Straßen (außer obgedachter großer Land-Straße von Lübeck auf Lüneburg), so etwann pro viis regiis geachtet werden mögten, einer jeden Obrigkeit, was sie hergebracht, ruhig gelassen werden.

---

[4]) Die alte Landstraße von Mölln nach Lübeck ging bis 1741 über Marienwolde, Behlendorf, Hollenbeck, Gr. Berkenthin, Kühlstorf und Crumesse.

Zu mehrerer Uhrkund dieses alles haben Wir gegenwärtige Unsere Resolution und mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft errichteten Receß mit Unserm Fürstlichen Hand-Zeichen bestärket, und Unser größeres Innsiegel daran zu hangen befohlen.

So geschehen den 15ten September im Jahr nach Christi Gebuhrt ein Tausend Sieben Hundert und Zwey [5]).

(L. S.) Georg Wilhelm.

---

[5]) Die Bestätigungen Georgs II. vom 27. August 1729 und Georgs III. vom 21. Junius 1765 sind abgedruckt in der 1800 zu Lauenburg vom Bürgermeister Meyer herausgegebenen Ausgabe: Des Herz. Lauenburg Landes-Receß vom 15. Sept. 1702. 4.

# Georg I. und Georg II.

Georg Ludwig, Sohn des Kurfürsten Ernst, ward 1705 Erbe der Lüneburgischen Lande und erlangte 1714 den Thron von Großbritannien unter dem Namen Georgs I. Er starb 22. Junius 1727 und hinterließ die Regierung seinem Sohne Georg II. (geboren 10. November 1683, gestorben 25. October 1760.)

Der Dänisch-Schwedische Krieg hat in den Jahren 1712 bis 1716, bei den Durchmärschen der verschiedenartigen Truppen, große Lasten über das Land gebracht. Im November 1712 protestirte der damalige Kurfürst Georg Ludwig von Göhrde aus wider den beabsichtigten Durchzug der Dänen, die im Jahre vorher nach Mecklenburg gezogen und eine Nacht im Lager bei Hanenburg geblieben waren. Nach der unglücklichen Schlacht bei Gadebusch (20. December 1712) setzte sich die Dänische und Polnische Reiterei zwischen Mechow und Ziethen; versprengte Haufen zogen über Büchen nach Schwarzenbeck zu. Am 27. December wollten die Dänen und Polen das Lauenburgische verlassen und nach Holstein aufbrechen; sie blieben jedoch noch bis

Mitte des Januars jenseits der Steckenitz. Die Schweden unter General Steenbock gingen nördlich von Lübeck ins Holsteinische, ohne das Lauenburgische zu berühren; 6000 Russen unter General Bauer zogen am 13. Januar über Brunstorf und Dassendorf, machten wider Erwarten Halt und quartierten sich zu Pötrau, Franzhagen, Grabau, Siebeneichen, Müssen und Pampau ein. Am 12. Januar war der Czar in Mölln gewesen und war dort im herrschaftlichen Hause zu Mittage bewirthet; der Czar blieb eine Nacht, der Fürst Menzikoff zwei Nächte in Mölln. Den Russen folgten Sachsen und Polen und diesen wiederum Russen. Es wurde zwar möglichst auf Mannszucht gehalten; es geschah jedoch viel Unfug von einzeln Streifenden. Am meisten litten die damals dem Herzoge von Holstein zugehörigen drei Dörfer Sahms, Gr. Pampau und Elmenhorst[1]); sie wurden als Feindesland behandelt und von den Einwohnern mit Vieh und Fahrniß verlassen. Sonst bezahlten die durchziehenden Truppen später das für ihren Unterhalt Aufgebrachte. Im Junius 1713 geschah der Rückmarsch der Russen; Fürst Menzikoff ward am 13. Junius zu Schwarzenbeck, wo er übernachtete, kostbar bewirthet und wurden dazu 138 ℛ verwendet. Er rückte darauf mit seinen Truppen vor Lübeck und verlangte 100000 ℛ Satisfactionsgelder. Die Stadt

[1]) Sie sind erst 1736 an Lauenburg überlassen.

wendete sich an den Kurfürsten Georg Ludwig; dieser, damals in Pyrmont, hielt es bedenklich, unmittelbar einen Rath zu ertheilen, befahl aber der Regierung zu Ratzeburg, den Lübeckern seine Absicht mitzutheilen, daß es, schon des Beispiels und der Folgen wegen, am richtigsten seyn würde, wenn gütliche Vorstellungen fruchtlos seyn sollten, die Thore zu verschliessen; dann habe die Stadt selbst nichts zu befürchten und der Schade, den die Russen ausserhalb anrichten könnten, würde doch den Belauf von 100000 ℛ︁ nicht erreichen. — Von der geforderten Summe mußten, außer einem Geschenke an Menzikoff, doch 40000 ℛ︁ gezahlt werden, worauf die Russen am 27. Junius abzogen.

Im Junius 1715 verlangte der König von Dänemark wieder einen reichsconstitutionsmäßigen Durchzug durchs Lauenburgische; welcher auch bewilligt, so wie die nöthige Lieferung für die Truppen gegen demnächstige Zahlung anbefohlen wurde. Die Dänische Armee rückte am 22. Junius von Grande aus und übernachtete bei Hanenburg. Zu Anfang des folgenden Jahres erfolgte der Rückzug von Stralsund; der König von Dänemark speisete am 1. Januar 1716 zu Mölln[2]). Sehr lästig war

---

[2]) Hier wurden an Kosten berechnet: 31 ℔ Ochsenfleisch 1 ℛ︁ 45 ß, 1 Kalb von 84 ℔ à 4 ß : 7 ℛ︁, 1 Hammel von 44 ℔ à 3½ ß : 3 ℛ︁ 10 ß, 4 Karpfen à 1 ℔ : 1 ℔ 16 ß, 12 Karutschen 20 ß, 2 ℔ Zuckerbiscuit 32 ß, 600 Austern 8 ℛ︁, 12 Citronen 38 ß, 24 Bouteillen Pontac à 16 ß : 8 ℛ︁, 1 Anker Rheinwein 16 ℛ︁ 32 ß, 3 Tonnen Rommeldeuß 7 ℛ︁ 6 ß.

in dieser Zeit die Störung der Steckenitzfahrt; die Dänen hatten die Päſſe des Flusses besetzt und verhinderten die Zufuhr nach Lübeck, weil diese Stadt in stetem Verkehr mit Schweden war.

Der Regierung des Herzogthums Lauenburg wurde, seitdem es an das Haus Braunschweig Lüneburg gekommen war, ein Landdrost vorgesetzt. Landdrosten unter Georg Wilhelm, Georg I. und Georg II. waren Christian Ulrich Wackerbart 1689, Geheimerath Grote 1691, von Bothmer 1694, von Werpup 1703, von Grote 1723, von Fabrice 1728, Geheimerath von Steinberg 1733, von Hauß 1735, von Oldershausen 1738, von Alvensleben (1754 —1771). Zum Personale der Regierung gehörten, um die Zeit, da Georg I. starb, die Regierungsräthe von Fabrice und von Schrader; zum Hofgerichte der Hofrichter von Wittorf zu Lüdersburg, die Räthe von Fabrice und Schrader, der Landrath von Schultz zu Marschacht, der Landrath von Witzendorf zu Zecher, der Oberappellationsrath von Marquart und der Assessor Ebel; zum Consistorium: der Landdrost von Fabrice, der Regierungsrath von Fabrice, der Landrath von Witzendorf, der Superintendent Elers, der Pastor Hohenholz, der Secretair Gebhardi; Landräthe waren von Wittorf, von Schultze und von Witzendorf; Landsindicus Wullfrath und Landsecretair Siebold. — Von den ersten Beamten aus der Braunschweig-Lüneburgischen Zeit, hat keiner ein größeres Verdienst

um die Landesangelegenheiten erlangt, als der Regierungsrath, nachherige Geheime Kammerrath Hieronymus Wigand von Laffert. Er war 1659 geboren, und starb 1728 zu Ratzeburg. Seine Sammlungen über Lauenburgische Geschichte und Verfassung, zum Theil auch gedruckt, haben einen bedeutenden Werth.

Nach der Einäscherung Ratzeburgs hatten die Landes-Collegien ihren Sitz nach Mölln verlegt, wo sie bis 1698 verblieben. Die wichtigsten Anordnungen und Gesetze sind die Verbesserung des Kalenders (1700), die Verordnung von 1703 über Gültigkeit des Sachsenrechts, vom 8. Julius 1718, über das Recht der Gutsherrn, Bauern zu versetzen, von 1719 und 29. Januar 1737 über Zollfreiheit des Adels, die Göhrder Constitution vom 19. Octbr. 1719, die Dienstbotenordnung vom 20. December 1732, das Edict wegen der Juden vom 9. Januar 1733, die Criminalinstruction vom 11. Mai 1736, das Militair-Justizreglement vom 1. Decbr. 1736, die Medicinalordnung vom 30. Mai 1738, die Sabbathsordnung vom 19. April 1734 (erneut 1777 und 1803), das Privilegium de non appellando vom 20. Mai 1747, die Schulordnung für die Landschulen vom 5. April 1757, die Verordnung vom 20. Febr. 1741 über Maaß und Gewicht, Depositenordnung vom 5. Octbr. 1744, Verordnung über Ehestiftungen und Testamente der Landleute, vom 15. April 1750, erneute Elbdeichordnung vom 2. Febr. 1752.

Unterm 6. Februar 1731 wurde eine Instruction für die Regierung erlassen. Derselben wurde aufgegeben, die Gerechtsamen des Landesherrn in steter Obacht zu behalten; darauf zu sehen, daß die Grenzen nicht verrückt wurden, auf des Landes Cultur und Wohlstand zu achten, Handel, Manufacturen, Schiffahrt auf der Elbe und Steckenitz zu befördern; auf gute Münze zu sehen, eine angemessene Polizeiordnung zu entwerfen, eine allgemeine Feuerordnung zu errichten, die Landstraßen, Brücken und Wege in gutem Stande zu erhalten, ein wachendes Auge auf die Hölzungen und das Deichwesen zu haben, die Anordnung der Contribution mit der Landschaft zu erwirken, Gesuche wegen Befreiung oder Schutzbriefe zu untersuchen.

Mit den Ständen war durch den Landesreceß frühern Zweifeln und Streitigkeiten möglichst ein Ziel gesetzt und betrafen deshalb die spätern Verhandlungen nur weniger wichtige Angelegenheiten.

Die Ritterschaft hatte 1701 darauf angetragen, „daß die vorhin im Lande gewesenen adelichen Familien wieder hereinzutreten invitirt und die jetzt sehr kleine Ritterschaft wieder zur Splendeur des Landes, mit der Zeit vermehrt, auch durch das denen von Adel competirende Retractsrecht in gutem Esse möge erhalten werden.“ — Der Herzog Georg Wilhem hatte zur Antwort ertheilt, daß man nicht abgeneigt sey, wenn dergleichen Güter sich finden und Käufer angeben sollten, solche wieder der Rit-

terschaft zu incorporiren. Wirklich waren auch Colpin und Tüschenbeck (1698) vom Landesherrn ausgethan worden; die Ritterschaft führte an, wie Grönau, Mustin, Kuddewörde, Schönberg, Abbendorf, Wendischwisch, Gosewerder, Kitlitz und Koldau unzweifelhaft adeliche Lehen gewesen wären und schlug namentlich Schönberg und Mustin, als neu zu verleihende Güter vor. Im Art. 18. §. 7. des ersten Landesreceßes war auch wegen dieses Puncts eine Bestimmung getroffen, die aber im spätern Recesse ausgelassen wurde. Der Landmarschall von Bülow begab sich deshalb selbst nach Celle, er erhielt den Bescheid, daß man die Sache in Ueberlegung ziehen wolle und daß omissa nicht pro denegatis zu erachten wären.

Ein wichtiger Gegenstand, die Einlösung der abgerissenen Pertinenzien und deren Steuerbeitrag war gleichfalls im Landesrecesse übergangen worden und 1701 nur die unbestimmte Erklärung ertheilt: der Herzog wolle eine Wiederherbeibringung des Hadeler, Tremsbüttler und Steinhorster Quanti auf alle thunliche Weise befördern.

Im Jahre 1714 wurde von der Regierung die Errichtung eines Landschatzes, eines beständigen Aerarii zur Abtragung der Schulden und Bestreitung der Contribution auf den Credit der Landschaft und durch Accise und Licent, nach Cellischem Fuße, vorgeschlagen. Dahin gehörte denn Viehschatz und Collateralsteuer; namentlich sollten

33324 Rthlr. 27 mgr. 4 Pf. Rückstände gedeckt werden. — Die Ritterschaft war dem Viehschatze, durch welchen sie eigentlich indirect besteuert wurde, immer höchst abgeneigt. Gegen den Vorschlag wurde eingewendet, daß der Licent, allenthalben, wo er eingeführt worden, höchst beschwerlich sey; zudem streite solche Anordnung gegen Art. 16. §. 13. des Landesrecesses; das Land habe gottlob nicht so große Schulden; Imposten und Accise wären wegen Hamburg und Lübeck unmöglich, allenthalben berühre man nach Verlauf einer Stunde fremdes Gebiet; die Officialen würden mehr kosten als der Schatz einbringen; eine Biersteuer würde die Städte gänzlich herunterbringen, vorzüglich Mölln, welches aus den auswärtigen Aemtern Reinbeck, Steinhorst, Tremsbüttel, Trittau, Ritzerau und Behlendorf seine vorzüglichste Nahrung ziehen müsse. — Der eingeforderte große Rückstand wurde in Abrede gestellt. — Der Landmarschall von Bülow reisete wiederum nach Hannover und bewirkte, daß man den Plan aufgeben zu wollen erklärte, falls Ritter- und Landschaft auf sonstige Weise die Vorschußgelder aufbringen könnten; auch darin jedoch wurde billiger Nachlaß bewilligt.

Die unterm 24. December 1730 von Ritter- und Landschaft übergebenen, von den Landräthen von Wittorf, von Schultze und von Witzendorf unterzeichneten Beschwerden betrafen zuvörderst eine an-

gebliche Störung der Landesreligion, indem ein auf dem Ratzeburger Markt gehenkter römisch-katholischer Deserteur von einem Pater seiner Religion zum Richtplatz geführt und ihm gestattet worden, ein Crucifix in den Händen zu halten. Minder auffallend erscheinen andere Beschwerden. Es waren Erlasse der Regierung unter dem Namen des Hofgerichts ausgegangen, ohne den Beisitzern aus der Ritterschaft vorgelegt zu werden; mehrere vor das Hofgericht gehörige Sachen waren an die Regierung gezogen, so Streitigkeiten der Stände unter sich wegen der Contribution, deren Vertheilung und Beitreibung; Consistorialerkenntnisse waren außer dem solennen Consistorium in Sachen, die gar wohl Aufschub gelitten hätten, erlassen worden; rechtskräftige Erkenntnisse der Untergerichte, namentlich in den Städten, waren zum Oefteren abgeändert worden und diese statt ans Hofgericht, an die Regierung gezogen; die Stände waren bei Landesordnungen nicht immer hinzugezogen, sondern diese ohne vorherige Communication publicirt, so 1723 eine Verfügung wegen ungewöhnlicher Krankheiten,[3]) mehrere

---

[3]) Bedeutende Krankheiten, von denen das Land heimgesucht wurde, waren die Pest in den Jahren 1681 bis 1716, eine fast eben so verderbliche Krankheit 1720, 1727 und 1729, die Kribbelkrankheit 1770, ein Fleckfieber zu Crumesse und Kl. Sarau 1777 und ein Fleckfieber zu Dechau 1778. Eine Pferdekrankheit herrschte 1772, Hornviehseuche von 1711 bis 1720, 1745, 1766 bis 1769.

Edicte, das Münzwesen betreffend. Endlich beschwerte man sich über mehrere unverdient ertheilte Reprochen, und führte als Beispiel ein Rescript von 1724 wegen der Armenordnung, von 1723 wegen des Contributionsbeitrages der Stadt Ratzeburg, an.

# Steinhorster Sache.

Eins der wichtigsten Ereignisse in der Landesgeschichte während Georgs II. Regierung war der Streit wegen Steinhorst.

Das Haus Holstein war seit 1575 im Besitze von Steinhorst geblieben[1]; es hatte das Gut nebst Tremsbüttel 1661 auf zwanzig Jahre an Friedrich von Ahlefeld, und 1691 dem Geheimrathspräsidenten von Wedderkop verpfändet. Es war dabei ausgemacht, daß, wenn das Gut binnen zehn Jahren mit 70,000 Reichsthaler Species eingelöset seyn würde, das Reluitionsrecht des Hauses Holstein-Gottorp erloschen seyn solle.

Am 8. November 1697 wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen; der Präsident von Wedderkop zahlte noch nachträglich 30,000 Rthlr. Species und wurde ausgemacht, daß das Recht der Ablösung bis zum Absterben seines Enkels nicht geübt werden solle; und endlich wurde am nämlichen Tage noch ein neuer Vertrag geschlossen, in welchem der

[1]) 2. Th. S. 287.

Herzog sich nur das Vorkaufsrecht vorbehielt. — Dem von Wedderkop war Steinhorst ganz in der Art, wie früher dem Friedrich von Ahlefeld übertragen, demnach mit ausdrücklicher „Begebung der vom Herzoge bis dahin darüber exercirten Landesfürstlich Hoch- und Obrigkeit, so wie des Episcopalrechts.“

Der Präsident von Wedderkop hatte Steinhorst „sein eigenthümlich, unmittelbar reichsfreies adeliches Gut“ noch bei Lebzeiten seinem Sohne Gottfried (1717) abgetreten. Dieser hatte zwei Jahre später, aus Dankbarkeit für den seiner Familie gewordenen Schutz, dem Könige von Dänemark das Anfallrecht in Steinhorst nach Abgang des Wedderkopischen Mannsstammes freiwillig übertragen.

Inzwischen hatte Lauenburg seine Rechte an Steinhorst nicht aufgegeben; Herzog Moritz hatte 1607 Steinhorst und Tremsbüttel einlösen wollen und sich deshalb an Herzog Johann Adolf zu Holstein gewendet, und wenn gleich Herzog August (10. Julius 1649) allen Ansprüchen entsagt hatte,[2]) so erneute dagegen dessen Nachfolger Julius Heinrich, als die Verpfändung an Friedrich von Ahlefeld bekannt geworden, den Rechtsstreit wegen Steinhorst sowohl, wie wegen Tremsbüttel, indem die von Franz **II.** geschehene Abtretung nur als Ver-

---

[2]) S. 59.

pfändung, und nicht als Verkauf, dargestellt wurde. Dieser Rechtsstreit war seit 1679 liegen geblieben.

Gottfried von Wedderkop hatte sich (1737), ganz den zwanzig Jahre früher eingegangenen Verpflichtungen zuwider, mit Kurbraunschweig in Unterhandlungen wegen Ueberlassung Steinhorsts eingelassen; der Herzog von Holstein hatte (13. Junius 1738) seine Rechte an Steinhorst dem König Georg II. übertragen; der König von Dänemark hielt es, als diese Verhandlungen bekannt wurden, für nothwendig Schritte zur Aufrechthaltung seiner Rechte zu thun. Am 24. November 1738 besetzten 50 Dänische Dragoner Steinhorst und nahmen für den König Besitz; am 14. December erschienen 200 Kurbraunschweigische Soldaten unter Befehl des Obristen Mähder, griffen die Dänen an, tödteten den Hauptmann Christensen und bemächtigten sich gewaltsamer Weise des Schlosses Steinhorst. Der König von Dänemark zog nunmehr mehrere Truppen zusammen; es gelang jedoch dem Dänischen Gesandten Ernst Hartwig von Bernstorf zu Hannover einen Vertrag (5. März 1739) abzuschließen, dem zufolge der König später alle seine Ansprüche an Kurbraunschweig gegen 70,000 Gulden abtrat.

Am 4. August 1739 geschah durch den Hofrath von Meiern die Besitznahme Steinhorsts und Wiedervereinigung dieses Landes mit Lauenburg. Gottfried von Wedderkop war anwesend, entsagte seinen Rechten in Folge des am 12. December 1737 ab-

geschlossenen Vertrags. Außerdem wurden die Cessionen der Wedderkopischen Gläubiger vorgelegt. [3])

---

[3]) Litt. Gegeninformation, betreffend die zwischen Sr. K. Maj. zu Dänemark, als Herzogen zu Holstein und Sr. K. Maj. von Großbrittanien, als Herzogen zu Lauenburg über das Stormarische Amt Steinhorst entstandene Streitigkeit. 1739 4. Ausführung des Rechts J. K. Maj. von Großbrittanien, als Herzogen zu Lauenburg, an das Amt Steinhorst. 1739 F. Europ. Staats=Canzlei 75 Th. 449. Neue Europ. Fama S. 977. Auszug der G. H. Anzeigen 4., 327. 2c. 2c.

# Der Möllner Proceß.

Seit 1359 war die Stadt Lübeck im Besitze der Stadt Mölln.[1]) Im Jahre 1571 war zwischen Franz I. und Herzog Adolf I. von Holstein ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge letzterer Fürst es übernahm, einen Rechtsstreit wegen Mölln beim Reichskammergerichte auf eigene Kosten zu führen, wogegen, falls Mölln mit Zubehör erstritten seyn würde, dem Herzoge von Holstein auf zwanzig Jahre der Genuß Möllns zukommen solle. Der Herzog von Holstein forderte demnach, als Cessionar, Mölln von Lübeck zurück; man verweigerte ihm aber die Rückgabe und er klagte darauf in seinem Namen wider Lübeck.

Lübeck läugnete sogar, ungeachtet der Urkunde von 1359, daß Mölln Pfandschaft sey und behauptete die Stadt als Eigenthum zu besitzen. Bis 1609 ward über den Rechtsgrund des Besitzes gestritten, damals zum Urtheil submittirt, jedoch kein Erkenntniß erlassen. Holstein ließ die Sache liegen und erst 1659 reassumirte selbige Julius Heinrich als Principal-Interessent und Intervenient,

---

[1]) 2 Th. S. 59.

nachdem Franz Julius dieserhalb bereits 1630 Schritte eingeleitet hatte. Am 13. December 1664 erging das erste Urtheil, demzufolge Bürgermeister und Rath zu Lübeck, Einwendens ungeachtet, schuldig erkannt wurden, die, wegen der streitigen Stadt und Voigtei Mölln und des Guts Ritzerau, bei ihnen vorhandenen Siegel und Briefe zu ediren Diesem Erkenntnisse folgten mehrere Inhäsivbescheide; Lübeck suchte sich auf alle Weise der Edition zu entziehen; als endlich der Pfandbrief von 1359 vorgelegt werden mußte, erfolgte 8. November 1667 ein Endurtheil: „daß Beklagte dem Herrn Intervenienten des Städtlein Mölln, gegen Wiedererstattung des in dem Kaufbriefe enthaltenen Kaufschillings und Meliorationen abzutreten und einzuräumen schuldig seyen.“ Wegen Ritzerau wurde dem Herzoge aufgegeben seine Klage besser auszuführen und zu beweisen.

In dem Urtheile des Reichskammergerichts war das Städtlein Mölln nur allein, nicht aber die Vogtei und Herrschaft Mölln, genannt. Lauenburgischer Seits behauptete man, zur Vogtei Mölln gehöre der ganze zwischen Trave, Bille und Steckenitz belegene Strich Landes, und werden namentlich 27 Dörfer als dazu gehörig genannt. Zur Bescheinigung dieser Angabe wurde die Abschrift der Urkunde über Sadelbande von 1312[2])

---

[2]) Richtiger von 1322. Th. 2. S. 48.

vorgelegt. — Einen zweiten neuen Streitpunct gab die Berechnung des Pfandschillings. Man berechnete Lübeckischer Seits die 9737½ Mark Pfennige von 1359 zu 15580 Ducaten, den 1401 von Bergedorf auf Mölln gelegten Pfandschilling auf 26019 Ducaten; verlangte 80,000 ℛ︀ wegen der 1409 geschehenen Einäscherung Möllns, bei der von öffentlichen Gebäuden die Kirche, das Rathhaus, das Thor, zwei Thürme und die Schule abgebrannt worden; sodann wurde behauptet, daß von Mölln die festgesetzten 940 Mark Pfennige jährlich lange nicht erhoben wären. — Lauenburg dagegen, verlangte 26 Tonnen Goldes, als zu viel genossen, von Lübeck zurück.

Nach einem weitläuftigen Schriftwechsel über diese Behauptungen erfolgte am 13. December 1680 ein Urtheil, daß sowohl das Städtlein, als die Vogtei Mölln dem Herzoge von Lauenburg, gegen Wiedererstattung der Kaufsumme, den Gulden zum Ducaten gerechnet, abzutreten und einzuräumen sey. Die Ermittelung des eigentlichen Bezirks der Herrschaft sollte einer Commission überwiesen werden.

Der Herzog Julius Franz ließ darauf den Kaufschilling mit 15580 Ducaten, am 11. April 1681 realiter anbieten und das Geld in Lüneburg deponiren, als die Stadt Lübeck, weil der Bergedorfer Pfandschilling nicht mit geboten war, die Annahme verweigert hatte. Unterm 10. März 1682 erging ein Executionsmandat auf die Stadt Mölln

und deren unstreitige Pertinenzien an das Niedersächsische Kreis-Ausschreib-Amt. Die Stadt Lübeck überreichte nunmehr Einreden gegen die Execution; es erfolgte jedoch am 6. Julius 1683 ein Inhäsivbescheid und wurde darin zur Ausmittelung der Pertinenzien Commission auf den König von Schweden, als Herzog zu Bremen, und die Herzoge Georg Wilhelm und Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg erkannt. Die subdelegirten Commissarien von Brandenburg und Celle fanden sich im September 1683 zu Mölln ein; die Execution ward am 15. October vollstreckt, indem der Rath und die Bürgerschaft Möllns aufs Rathhaus geladen und ihnen von der Commission angedeutet wurde, daß sie dem Herzoge von Lauenburg nunmehr als Unterthanen überwiesen wären.[3])

Obgleich Mölln nunmehr, nach 323 Jahren, wieder der alten Landesherrschaft zugefallen war,

---

[3]) Die wichtigsten damals erschienenen Schriften, alle in 4., sind: 1) Liquidation des auf dem Städtlein Mölln haftenden Kauf- u. Pfandschillings ꝛc. Lübeck 1670. 2) **Defensio liquidationis** 3) **Deductio juris.** 4) Abgenöthigte **in jure** u. **facto** wolbegründete Remonstration, daß dem H. Herz. v. Sachsen ꝛc. die Stadt Lübeck nicht nur das Städtlein, sondern auch die Vogtei und die ganze Herrschaft Mölln ꝛc. zu restituiren schuldig. Ratzeburg 1670. 5) **Liquidatio illiquidissima.** Ratzeb. 1670. 6) Hochgemüßigte Beantwortung der von Herzog Julius Franz wider die Städte Lübeck und Hamburg in Druck gegebene **ex jure, facto et actis brevissima informatio etc.** Lübeck, bei Moritz Schmalberg, 1684. 7) **Sam. Stryckii in jure et actis** wohlbegründete Vertheidigung seines **responsi juris.** 1686.

so blieben doch noch mehrfache Streitpuncte unerörtert, und zwar die Ausmittelung der Pertinenzien, das Gut Ritzerau, die Berechnung der Pfand-Einnahme, die Melioramente und der Bergedorfer, auf Mölln verlegte Pfandschilling.

Sodann fand Lübeck auch Veranlassung, gleich aus der Besitzergreifung eine Spolienklage herzuleiten; unter den unstreitigen Pertinenzien waren nämlich auch das Zollhaus zu Fredeburg, das Schleusenhaus zu Hanenburg, desgleichen Häuser in Mölln, die der Stadt Lübeck eigenthümlich zugeschrieben waren, mit in Besitz genommen und behauptete die Stadt nunmehr, nicht schuldig zu seyn, sich auf den Punkt wegen der Pertinenzien einzulassen, bis Restitution geschehen sey.

Herzog Julius Franz starb und der ganze Rechtsstreit kam länger als dreißig Jahre in Stocken, bis König Georg I. ihn 1722 wieder aufnahm. Die Stadt Lübeck führte unter ihren Einreden auch auf, daß Georg I. nicht zur Sache berechtigt sey. Auch wurden des Herzog Julius Franz Töchter veranlaßt, sich wegen eines bei der Sache vermeintlich habenden Interesse, gerichtlich zu melden. Am 23. Junius 1727 erfolgte ein Kammergerichtsurtheil, demzufolge Lauenburgischer Seits, die liquid gemachten Spolienstücke, das Zollhaus zu Fredebnrg, der dahin verlegte Lübeckische Zoll, so wie das Schleusenhaus zu Hanenburg sofort restituirt werden sollten; wegen der Möllnischen Pertinenzien und

des Guts Ritzerau sollten Urkunden, namentlich der Theilungsbrief von 1312, vorgelegt werden; der Punkt wegen der Möllnischen Melioramente und der Berechnung der Pfand-Einkünfte sollte bis zu mehrerer Erläuterung der Hauptsache ausgesetzt bleiben.

Wegen der Spolienstücke machte die Stadt Lübeck Schwierigkeiten, dieselben, als sie von Seiten Lauenburgs angeboten wurden, anzunehmen; wegen Vorlegung der Urkunden entstand ein neuer Streit, ob das Urtheil von Vorlegung oder Auslieferung bezüglicher Urkunden zu verstehen sey. Am 23. Januar 1736 erfolgte ein Urtheil, welches auf eine Commission zur Erledigung dieser Zweifel erkannte; Lübeck ergriff dagegen das Rechtsmittel der Restitution; dies ward am 17. Mai 1737 abgeschlagen, und dabei erkannt, daß es dem Kläger frei stehn solle, entweder provisionaliter 3000 Rthlr. wegen des liquid erkannten Spolii zu erlegen, bis der wahre Betrag ausgemittelt sey, oder die Liquidirung des Spolii auf seine Kosten vorgehen zu lassen. Der Stadt wurde auferlegt, die Kämmerei-Rechnungen und übrige auf die Pfandschaft bezüglichen Urkunden eidlich vorzulegen. Wider dieses Urtheil legte die Stadt das Rechtsmittel der Revision ein, bat um Erklärung des Erkenntnisses und eventuel um Restitution.

Letzteres wurde abgeschlagen, die Revision dagegen gestattet. Als man Lauenburgischer Seits

eine große Verzögerung bei dem obschwebenden Streite über die Vorlegung der Lübeckischen Urkunden befürchtete, zudem auch, wie eine nicht in den Acten befindliche Sage geht, auf geheimen Wege Kunde von dem Bestande der städtischen Urkunden erlangt hatte, versuchte man eine andere Art der Beweisantretung. Der Geheime-Justizrath von Meiern fertigte eine „Gründliche Nachricht von dem dominio et advocatia, oder der Herrschaft und Vogtei Mölln, an, die mit 80 Urkunden versehen,[4]) im Drucke erschien und am 23. December 1740 übergeben wurde.“ Am 28. Junius 1741 wurde erkannt, daß Lübeckischer Seits die in dieser Schrift bekannt gemachten Urkunden anerkannt oder eidlich diffitirt werden sollten. Ein späteres Urtheil vom 22. März 1743 verstellte den Punct wegen Vorlegung der Ritzerau betreffenden Urkunden annoch zur Revision, bestätigte sonst aber das frühere Erkenntniß. Die Stadt Lübeck übergab nunmehr eine Syndicatsklage wider den Kammergerichts-Senat, welcher dieses Urtheil gesprochen hatte; diese Klage zog der Stadt einen reichsfiscalischen Proceß zu; am 9. September 1744 geschah endlich Lauenburgischer Seits die Vorlegung des Originals der vielberufenen Urkunde von 1312 oder vielmehr von 1322, zwei Originale des damals angefertigten Einigungsbriefes. Gegen diese Urkunde wurden nun von Seiten Lübecks sehr

---

[4]) S. 247. findet man eine designatio documentorum archivi Lubecensis.

gegründete Einwendungen gemacht; man suchte sie in Schriften sogar als das Machwerk des Kanzlers Wagendriwer in Johanns IV. Zeit darzustellen. Diese Einwürfe können auch, da die darin genannten Fürsten zu jener Zeit gar nicht am Leben waren, nur dadurch gelöset werden, daß man annimmt die Urkunde sey vom Jahre 1322.[5])

Die vom Geheimen-Justizrath von Meiern, mit besonderer Beihülfe des Landdrosten von Oldershausen angefertigte und bekannt gemachte Schrift, noch mehr aber die Art und Weise, wie das Verzeichniß der Urkunden des Lübeckischen Archivs bekannt geworden, hatte in Lübeck eine große Bestürzung erregt; man fürchtete nunmehr, daß die gegnerischen Ansprüche ein bedeutendes Uebergewicht erlangt hätten, und war überhaupt von beiden Seiten des langwierigen Rechtsstreites müde. Der Senator Lamprecht wurde (1744) nach Hannover geschickt und fand dort Geneigtheit zu einem Vergleiche. Im folgenden Jahre traten Abgeordnete zu Steinhorst zusammen, von Seiten Lauenburgs der Freiherr Friedrich Christian von Albedyl und der Ge-

[5]) s. Theil 2., S 48. Es ist unbekannt wo diese Urkunden gegenwärtig befindlich. Eine nähere Beschreibung ist befindlich in: Factum in Sachen Lauenburg contra die Stadt Lübeck. Lauenburg 1745. Fol. S. 24. Der Syndicus Krohn schrieb seine Geschlechtsgeschichte der Lauenburgischen Herzoge, um darzuthun, daß die in der Urkunde genannten Herzoge 1312 gar nicht gelebt hätten. Der Senat in Lübeck verhinderte den Druck; eine Abschrift ist nach der königlichen Bibliothek in Hannover gekommen.

heime-Justizrath David Georg Strube; von Seiten Lübecks die Senatoren Carstens und Lamprecht. Die hier gepflogenen Unterhandlungen wurden zu Hannover fortgesetzt und hier ward am ?0. Januar 1747 ein (zu Lübeck am 4. Februar unterzeichneter) Vergleich zu Stande gebracht. [6])

---

[6]) Die wichtigsten Schriften über diesen neuern Abschnitt des Processes sind Lauenburgischer Seits: **Notitia actorum** in Sachen Ihro K. Maj. von Großbritanien ꝛc. wider die Stadt Lübeck, **in specie** die **per sententias inhaesivas** auferlegte **editionem documentorum** betreffend. 1738. 2) (von Meyern) Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck 1359 verpfändeten **dominio et advocatia** oder Herrschaft und Voigtei Mölln, aus **Original dipl.** und Urkunden völlig erwiesen 1740. 3) Demonstration des über die Herrschaft und Vogtei Mölln geführten Beweises. 1742 4) **Reflexiones** über die von der Stadt Lübeck 1742 publicirte Remonstration (sehr selten, da nur einige Exemplare für das Reichskammergericht gedruckt sind). 5) **Factum** in Sachen Holstein, **modo** Lauenburg **contra** die Stadt Lübeck, die Herrschaft und Vogtei Möllen betreffend, nebst allen, von Anfang des **processus** bis daher ergangenen Cameral-Urtheln 1744. — Lübeckischer Seits 1) (des Syndikus Krohn) **Apologia Lubecensium**, oder Widerlegung der Lauenburgischen **Notitia actorum** 1740. 2) Gründliche Deduction, daß die vor Alters also genannte **terra Mölne** oder die Herrschaft und die Landvogtei des Landes Möllen, durch die, zwischen den ehemaligen Herzogen von S. Lauenburg und der Reichsstadt Lübeck im Jahr 1359 geschlossenen Pfandschaft am Städtlein Mölln, an die Stadt Lübeck nicht gekommen noch transportirt gewesen. 1741. 3) Entwurf einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen landesherrlichen Vogteien und Landgerichten in Teutschland. 1743. 4) Kurze Anweisung, was die Stadt Lübeck in der **campi marchia Molnensi** für Landgut gehabt habe, daraus die in der Cämmerei-Rechnung bemerkten Gefälle gehoben worden. 1742. 5) Remonstration des zur Möllnischen Sache nicht gehörigen Territorialstreits oder standhafte Ausführung, daß es

Es übertrug in diesem Vergleiche die Stadt Lübeck dem König Georg II., als Herzog von Lauenburg, mit Hoheit und allen Gerechtigkeiten: den Hof und das Dorf Woltersdorf, das Dorf Alt-Mölln, das Dorf Hornbeck sammt der Mühle, das Dorf Breitenfelde, Lübeckischen Antheils, mit dem Patronatrechte, den bisherigen Lübeckischen Antheil von Berkenthin, das Dorf Niendorf, das Dorf Koberg, das Dorf Sirksfelde, das Dorf Siebenbäumen, Lübeckischen Antheils, das Dorf Duvensee, Lübeckischen Antheils, die Sültendorfer Koppel, den großen Steinbrock [7]) und die Hoheit über die adelichen Güter

---

Lauenburgischer Seits nicht darauf angesehen sey, bei dem Möllner Proceß zum Unterschied der unstreitigen, also genannten, angegebenen, streitigen und weiters prätendirten Pertinenzien die qualitatem pertinentialem zum Möllnischen Wiederkauf zu erweisen, viellmehr die wahre Absicht dahin gehe, zu Fundirung des Territorialstreits auf die sämmtliche Stadt Lübeckische Landgüter Beweißthum und Documente unter dem Prätext dieser Pertinenz Prätension ex domo rei herauszubringen. 1742. 6) Vorläufige Repraesentation ex sententiis cameralibus, wie in Sachen L. c. L., das Städtlein Mölln und angeblich dazu noch weiter prätendirte Pertinenzien betr., unter dem Schein eines Pfandprocesses, auf einen wirklichen, mehrern benachbarten zu seiner Zeit exitialen Territorialstreit auf eine verdeckte Weise es angelegt ward, und der hierunter die Hand bietende, ad syndicatum bereits gestellte Kammergerichts-Senat, in diesen Sachen kein Richter weiterhin seyn könne. 1744. s. Becker 3., 267.

[7]) In dem Gränzrecesse vom 25. September 1749 wurde bestimmt, daß der Steinbrock bei Lübeck verbleiben, dagegen aber der Siekbrock und Sirksfelder Teich nebst etlichen Wiesen abgetreten werden solle.

Rondeshagen, Castorf, Bliestorf und Grienau. Die Stadt Lübeck begab sich ferner aller Ansprüche und Forderungen wegen des Bergedorfer Pfandschillings, wegen des Ritzerauer Kaufgeldes und Melioramenten, wegen des Dorfes Drüsen, der Möllnischen Melioramente und wegen der Spolien, ließ auch geschehen, daß die, zufolge des Urtheils vom 17. Mai 1737 niedergelegten 3000 ℛ︁ an Lauenburg zurückgegeben wurden.

Lübeck behielt von den in Anspruch genommenen Besitzungen: 1) den Hof Ritzerau, nebst den dazu gehörigen Dörfern Kl. Ritzerau, Poggensee, Tramm und der Hölzung Mannau. 2) Hof und Gut Behlendorf, nebst den dazu gehörigen Dörfern Behlendorf, Albsfelde, Gieselstorf und Harmstorf. 3) das Kirchspiel Nusse. 4) die Dörfer Schretstaken, Sirksrade, Düchelstorf und Hollenbeck. 5) die Hoheit über den Brömbsen Hof zu Crumesse, nebst dazu gehörigen Dörfern Cronsforde und halb Nienmark. 6) die Dörfer des Johannis-Klosters: Wulfstorf, Blankensee, Beyendorf, Utecht und Schattin. 7) Kl. Grönau.

Die Uebergabe sollte gleich nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung geschehn; beiderseitigen Unterthanen sollten ihre Wiesen und Ländereien in dem fremden Gebiete verbleiben. Die Ritzerauer und Hornbecker sollten ihre Zwangs-Mühlengäste behalten; dem Prediger und Küster zu Nusse sollte ihr bisheriges Deputatholz aus den Hölzungen der abgetretenen Dörfer, so

wie die dortige Mastung für die Schweine, verbleiben. Die Stadt Lübeck behielt den freien Gebrauch der Hamburger Landstraße über Crumesse, Bliestorf und Castorf, deren Steindamm Lauenburgischer Seits auf Lauenburgischem Gebiete erhalten werden sollte. Die Jagdgränzen sollten durch eine Commission festgestellt werden.

Dem aus 13 Artikeln bestehenden Vergleiche ward ein Nebenvergleich von 4 Artikeln beigefügt, betreffend das Inventarium auf dem Hofe Woltersdorf, den Reichs-Matricular-Anschlag und Verzicht auf allen Anspruch an Falkenhusen und den halben Mönkhof (1353 von den Gebrüdern von Grönau dem Hospital zum heiligen Geist in Lübeck geschenkt.)

Der König Georg **II.** genehmigte den Vergleich zu St. James den $^{10}/_{21}$. Februar 1747. Es wurde nunmehr zur Feststellung der Gränzen geschritten; die Lauenburgischen Commissarien waren die geheimen Justizräthe Strube und Reinbeck, denen der Kammerconducteur dü Plat zugeordnet ward. Nachdem vom 12. Junius 1747 zu Gr. Grönau ein besonderer Gränzvergleich abgeschlossen worden, geschah am 29. August zu Breitenfelde die Uebergabe der abgetretenen Ortschaften und Güter. — Da aber noch mehrere Punkte ihre Erledigung nicht gefunden hatten, wurden noch neue Verhandlungen angeknüpft, deren Folge ein am 25. September 1749 zu Ratzeburg abgeschlossener Gränz-Receß in 10 Artikeln war. Hier wurden die Gränzen auf

der Grönauer Haide, und von Kl. Grönau, des Silberkamps, des Wendeborns, des Duvenberges berichtigt, die Theilung des Dorfes Rienmark vorläufig in Abrede genommen, das Deputatholz der Pfarrer zu Breitenfelde und Nusse festgesetzt, die Gränze des Ritzerauer Hofes und Duvenseers Feldes verglichen und endlich der Steinbrock bei Lübeck gelassen, dagegen aber der Dickbrock und Sirksfelder Teich an Lauenburg abgetreten. Die Genehmigung des Gränzrecesses abseiten des Königs Georg **II.** erfolgte am $^{6}/_{17}$. October 1749.

Bei den spätern Verhandlungen schlug man von Seiten Lübecks noch einen Tausch von Tramm, Schretstaken, Düchelsdorf und Sirksrade gegen Bergrade und Niendorf oder gegen Kühsen und Sirksfelde vor; es wurden dieserhalb auch Unterhandlungen bis 1750 gepflogen, die jedoch zu keinem Ziele geführt haben.

Die Versteinerung der Gränzen war erst 1757 beendet; weil jedoch noch einige Punkte streitig blieben, trat noch eine neue Commission, bestehend aus den Ratzeburger Beamten, Kaufmann und Oldenburg, und dem Lübeckischen Senator **Dr.** Stoltenberg nebst Secretair Evers, zusammen, welche im August 1759 diese Angelegenheit erledigten.

Die Lübeckischen Landbegüterten zu Moisling, Niendorf, Eckhorst, Stockelsdorf und Steinrade, so wie Anton Köler zu Bliestorf, Gottschalk von Wickede zu Castorf, Gotthard von Brömsen zu Cru-

messe, Cronsforde und Niemark, und Claus Christian Tode zu Rondeshagen, hatten 1654 vom Kaiser Ferdinand III. eine Bestätigung der Kaufbriefe und Vorrechte ihrer adelichen Allodial-Güter erlangt.[8]) Bei dem Möllnischen Territorialstreite ließen die Besitzer der ehemals Sächsischen Güter sich mit der nunmehrigen Landesherrschaft von Lauenburg in Unterhandlungen ein, die durch den Landmarschall von Bülow mit den Gutsbesitzern von Tode und von Wickede betrieben wurden. Der König Georg I. stellte unterm 10. Mai 1718, an den Landmarschall gerichtet, eine Versicherung aus, daß, wenn die Landbegüterten sich mit ihrer Person und ihren Gütern unter seine Botmäßigkeit geben, und zur Facilisirung ihrer Reunion mit dem Herzogthume Lauenburg alles bei ihnen Stehende treu beitragen würden, selbigen besondere Rechte eingeräumt werden sollten. Sie sollten nur eine billige Contribution beitragen, ihre Güter sollten als Allode anerkannt, oder wenn sie, wie Ritzerau und Berkenthin, unstreitige Lehne wären, bei Erledigung wieder an adeliche Geschlechter ausgethan werden. Besondere Rechte wurden zugesichert in Ansehung des Compatronats zu Berkenthin, in Betreff des ans Amt Ratzeburg gezogenen Theils von Crumesse und noch einiger anderer Puncte.

---

[8]) (v. Meyern) Grdl. Nachricht S. 175. Becker 2., 452.

Als nun die vier Güter Bliestorf, Grienau, Castorf und Rondeshagen von Lübeck förmlich abgetreten waren, forderte die Regierung zu Ratzeburg unterm 19. Februar 1748 Ritter- und Landschaft auf, die vier damaligen Besitzer, von Sode, Etatsrath von König, von Wickede Curatoren und von Tode, zum Convent zu laden. Diese Ladung geschah auch zum 18. Februar 1749 und es erschien hier der Obristlieutenant von der Sode mit Vollmacht der andern Begüterten, welcher versprach, daß die vier Güter ihren Beitrag zu Landesnecessarien und Syndicatsgeldern leisten würden. Allein später machten die Gutsbesitzer Einwendungen oder knüpften ihre Bewilligung an Bedingungen, auf welche Ritter- und Landschaft sich nicht einlassen wollte. Die Aufnahme unterblieb deshalb; sie wurde 1760 von der Regierung wieder zur Sprache gebracht. Nunmehr traten (1763) die vier Gutsbesitzer mit der Forderung auf, daß ihnen die 1718 zugesicherten Rechte bestätigt werden möchten. Erst am 1. Junius 1769 erfolgte darauf eine Entschließung im Namen des Königs: man hätte erwartet, daß von einem so unangemessenen Verlangen abgestanden wäre; obgleich die Vorfahren der jetzigen Besitzer durchaus die damals zugesagte Mitwirkung nicht geleistet hätten, wären dennoch alle Zusagen (mit Ausnahme des Compatronats von Berkenthin) von Seiten der Landesregierung erfüllt; gegenwärtig gehörten die Gutsbesitzer mit zur Ritterschaft

des Landes und wären dadurch der allgemeinen Landesprivilegien theilhaftig. — Am 9. Aug. 1770 erfolgte endlich die Vereinigung der drei Güter Rondeshagen, Castorf und Bliestorf mit der Ritterschaft. Grienau, damals von dem Besitzer Trenthorsts, Nöhring, mitbesessen, ward bald nachher aufgenommen.

## Georg III.

Georg III., (geb. 4. Jun. 1738, † 29. Jan. 1820) war Nachfolger seines Großvaters Georg II. Die Landesprivilegien wurden am 21. Junius 1765 bestätigt, der Landesreceß jedoch mit Berücksichtigung der Veränderungen, welche Art. 7. durch das kaiserliche Privilegium de non appellando von 1747 erlitt.

Länger als vierzig Jahre ward Lauenburg in ungestörter Ruhe in Georgs III. Namen beherrscht. Aus dieser Zeit ist für die äussere Geschichte kein Ereigniß von Erheblichkeit zu verzeichnen; die Gesetzgebung bietet gleichfalls wenige durchgreifende Veränderungen dar; zu erwähnen möchte allenfalls seyn die Verordnung vom 10. December 1776 wegen Beschränkung der Handwerker auf dem Lande (nebst Erklärung vom 25. September 1778) und die Feuerordnung für das platte Land vom 17. December 1784 (für die Städte war schon am 18. December 1739 eine Feuerordnung erlassen). — Landdrosten in dieser Zeit waren Graf Friedrich von Kielmansegge († 4. Junius 1800), Nachfolger des Landdrosten von Alvensleben, und von Hacke.

Eine für das Land sehr wohlthätige Veränderung war die seit 1776 in Anregung gebrachte Ver-

koppelung, um deren Vollendung mit Ausnahme weniger Dörfer seines eigenen Amts, der Amtmann Compe zu Schwarzenbeck sich große Verdienste erworben hat[1]). Ein Kammerrescript vom 12. September 1776 stellte die Grundsätze der Verkoppelung fest und sprach aus, wie dabei nur auf den Wohlstand der Unterthanen, nicht auf Vermehrung der Domanialeinkünfte zu sehen sey. Anfänglich fand die Neuerung bei den Landleuten große Schwierigkeiten; da nun aller Zwang vermieden werden sollte, verstand die Kammer sich bei den ersten Dorfschaften, welche sich verkoppeln ließen, zu manchen Vergünstigungen; sie übernahm alle sehr ansehnlichen Vermessungs- und Eintheilungskosten; sie erließ die Abgaben auf drei bis vier Jahre; sie vertheilte mitunter, wo die Feldmarken zu klein waren, ihren ganzen Forstgrund, machte Vorschüsse und schenkte Holz zu neuen Gebäuden. Erleichtert wurde die Verkoppelung durch die schon seit 1718 und 1727 als Grundsatz aufgestellte Gleichmachung der Bauerstellen und dadurch, daß im Herzogthume nie Koppelweide statt fand, sondern die Behütung immer nur Dorfschaftweise geschah. Bald fand

---

[1]) Der am 21. Junius 1827 verstorbene Etatsrath, Ritter Friedrich Wilhelm Compe war 28. Aug. 1751 zu Hardegsen geboren. Er war seit 1788 Beamter im Lauenburgischen, zuerst in Ratzeburg, dann in Schwarzenbeck. Sein Leben im Staatsbürg. Magazin 1827 7., 3. u. 4. Heft und abgedruckt in Spangenbergs N. Vaterl. Archiv 1828 3., 1. rc.

das Unternehmen allgemeinen Beifall; die Dorfschaften des Landesherrn, wie die der Gutsbesitzer, trugen selbst auf Verkoppelung an und bis 1792 kam diese größtentheils im ganzen Lande zu Stande. Auflösung aller Hofdienste gegen billige Entschädigung, Wegebesserung, Aufhebung der Servitute, Verbesserung der Schuldienste folgten der Verkoppelung und 1812 konnte Compe, der eifrige Beförderer derselben, in seinem Berichte an eine Französische Behörde behaupten: „Vor funfzig Jahren war der größte Theil des Landes noch eine Wüstenei, die Bauern waren arm, und das Land erzeugte nicht so viel Korn, als es gebrauchte. Durch die Verkoppelungen sind die Haiden und Mööre verschwunden, es wird Korn ausgeführt, der Viehstapel ist verbessert und vermehrt und der Bauer ist so wohlhabend geworden, daß er die zehn schweren Kriegsjahre hat aushalten können."

Mit Anfang des neuen Jahrhunderts ward der Norden Teutschlands aus vieljähriger Ruhe aufgeschreckt und durch die gewaltsamsten Wechselschicksale erschüttert. Als die Nordischen Mächte die Grundsätze der bewaffneten Neutralität von 1780 aufs Neue ins Leben rufen und England zur Anerkennung derselben zwingen wollten, besetzten die Dänen Hamburg und Lübeck und rückten am 7. April 1801, 2000 Mann stark, vor Ratzeburg. Der Kommandant schlug die Uebergabe ab, und da die Preußen damals im Begriffe waren, alle Teutschen

Staaten des Königs von England in Besitz zu nehmen, zogen die Dänen sich schon Tags darauf nach Lübeck zurück. Preußische Truppen besetzten die Kurlande und behielten sie vom April bis November 1801, bis nach Abschluß des Friedens zwischen Frankreich und England, im Besitze.

Als der Krieg mit Frankreich aufs Neue ausgebrochen war, schickte Bonaparte den General Mortier mit einem Armeekorps um Besitz vom Hannöverischen zu nehmen. Zu Ende des Monats Mai 1803 rückte dieser ein; am 3. Junius schloß die Landesregierung zu Suhlingen eine Convention ab, kraft welcher die Hannoverischen Truppen sich hinter die Elbe zurückziehn und das Land die Verpflegung und Besoldung der Französischen Armee übernehmen sollte. Seit dem 30. Mai hatte die Regierung der Kurlande ihren Sitz nach Lauenburg verlegt; die Hannoverische Armee unter dem General Grafen von Wallmoden, 15000 Mann stark, zog sich ins Herzogthum Lauenburg zurück. Als der König die Convention von Suhlingen verworfen hatte, machten die Franzosen Anstalt, über die Elbe zn gehn; Meuterei der Truppen verhinderte Gegenwehr und so wurde am 5. Julius bei Artlenburg auf der Elbe eine Capitulation abgeschlossen, in Folge welcher die Hannoverische Armee aufgelöset wurde. Die Franzosen besetzten sogleich Lauenburg.

Das Herzogthum Lauenburg theilte seitdem den Druck der übrigen Landestheile des Kurstaats. Im November 1805, während des neuen Continentalkriegs wider Frankreich, zogen Russen und Schweden durch Lauenburg. Am 26. October waren Preußen in Hannover eingerückt und hatten die kurfürstliche Regierung wieder hergestellt. — Der unglückliche Ausgang des Krieges mit Oestreich und Rußland gab den Verhältnissen bald eine neue Wendung; am 15. Decbr. 1805 trat Preußen Anspach, Neuchatel und Cleve an Frankreich ab und nahm dagegen Besitz von Hannover. Diese Besitznahme erfolgte am 1. April 1806. Inzwischen blieben Schwedische Truppen im Lauenburgischen. Preußen, unter Anführung des Obristen von Beeren, 2000 Mann stark, rückten bei Marienstett über die Gränze und lieferten (23. April) den nur 400 Mann starken Schweden bei Seedorf ein Gefecht, welches letztere zwang, das Land zu räumen. Als Schweden und Preußen sich aussöhnten, ließ Gustav Adolf IV. (31. August) durch den Obristen Grafen Löwenhjelm Besitz von Lauenburg für Hannover nehmen; die Regierung zu Ratzeburg wurde der hergestellten Landesregierung in Hannover untergeordnet. Die Niederlage der Preußen unterwarf Lauenburg wieder den Franzosen; während das übrige Hannoverische Land dem Königreiche Westphalen überwiesen wurde, bildete Lauenburg einen abgeordneten Verwaltungsbezirk unter einem kaiser-

lichen Intendanten d'Aubignosc, der vom Schlosse zu Lauenburg das Land als Krondomaine verwaltete. Mehreren Französischen Befehlshabern wurden Dotationen auf das Lauenburgische gemacht; der Marschall Ney erhielt 7519 ℛ 1 ℳ 7 ₰ aus Gefällen von Mustin, Borstorf, Fredeburg, Kitlitz, Vorwerk und Woltersdorf; der Marschall Duroc Gefälle aus Marienwolde, der Malzmühle, Crumesse, Bergrade, Sirksfelde und Koberg; der General Pully 1500 ℛ aus Dechow, Gr. Disnak, Hollenbeck, Einhaus, Anker und Berkenthin. Andere Donataire waren der Obrist Forestier, der Präfect Corbigny, der Präfect Riousse, der General St. Croix und der Obrist Girardin.

Eine Landes-Administrations-Commission, bestehend aus dem Oberforstmeister von Düring, Elbzollverwalter Meyer, Landsyndicus Gottschalk und Amtmann Compe ward in der Zeit, da Napoleon noch nicht über das Herzogthum verfügt hatte, zu Lauenburg niedergesetzt. Was zur Milderung der Landeslasten geschehen konnte, ward durch den Eifer und die Fürsorge dieser Männer geleistet. Ein solcher Zustand dauerte bis zum 10. Decbr. 1810, da Lauenburg dem Französischen Reiche einverleibt ward. Geringschätzige Behandlung, die dem Intendanten vom Könige Hieronymus widerfahren, soll jenen veranlaßt haben, die Vereinigung Lauenburgs mit Westphalen zu hintertreiben und die Bildung eines Departements der Elbmündungen in

Vorschlag zu bringen[2]). Provisorischer Unterpräfect für Lauenburg wurde von Gruben zu Lüneburg.

Das Departement der Elbmündungen ward in die vier Arrondissements Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Stade getheilt. Zum Arrondissement Lübeck gehörte, außer dem Stadt- und Landkanton Lübeck, das Herzogthum Lauenburg und zwar nach Eintheilung in nachstehende Kantons:

I. Kanton Steinhorst, wozu 1) Castorf, Rothenhaus, Schenkenburg, Kl. Klinkrade, Siebenbäumen, Grienau, Bliestorf. 2) Rondeshagen, Sirksrade, Goldenitz, Düchelsdorf, Gr. Klinkrade, Niendorf, Duvensee. 3) Schönberg, Sirksfelde, Lüchau, Wentorf, Sandesneben, Franzdorf. 4) Lienau, Bergrade, Ritzerau, Koberg, Nusse, Poggensee, Kühsen. 5) Steinhorst, Schierensöhlen, Boden, Stubben, Schiphorst.

II. Kanton Ratzeburg. 1) Ratzeburg, Schattin, Utecht, Rothenhaus, und Dechau, Gr. Turow, Kl. Turow, Goldensee, Mustin, Kitlitz, Butz, und Dargau, Niendorf, Kötelsen, Bresan, Bernstorf, Lassahn, Stintenburg, Techin, Salem. 2) Georgensberg und Thebelsberg. In der Haide, Grönau, Tüschenbeck, Ziegelhorst, Hornstorf, Seekrug, Klempau, Gr. Sarau, Kl. Sarau, Holstendorf, Pogetz, Gr. Disnak, Buchholz, Einhaus, Harmstorf, Lankau, Albsfelde, Fredeburg und Vor-

---

[2]) S. Compes Leben im N. Vaterl. Archiv 1828 S. 18.

werk, Farchau und Schmielau. 3) Culpin, Kählstorf, Hollenbeck, Behlendorf, Gieselstorf, Anker, Berkenthin, Kl. Berkenthin.

III. Kanton Mölln. 1) Mölln, Marienwolde, Alt-Mölln und Haneburg, Borstorf, Belau, Breitenfelde, Hornebeck, Niendorf, Woltersdorf, Tramm, Gretenberg. 2) Gudow, Brunsmarck, Drüsen, Lehmrade, Kehrsen, Sterley, Kogel, Seedorf, Hollenbeck, Hakendorf, Groß-Zecher, Klein-Zecher, Marienstect, Sophienthal, Segran und Rosengarten, Leesten, Broeten, Büchen, Fitzen, Bargholz, Göttin, Besenthal, Sarnekow, Grambeck.

IV. Kanton Lauenburg. 1) Lauenburg, Barkhorst, Lange, Basedau, Krützen, Schnakenbeck und Glüsing, Beckelkathen, Grevenhorn, Jürgenstorf. 2) Gülzow, Daldorf, Witzetze, Lütau, Wangelau, Schulendorf, Bartelsdorf, Franzhof, Pötrau, Juliusburg, Tömen, Kruckau und Bohnenbusch, Börse, Wierhop, Melusinen-Thal, Kollau, Krümmel, Hasenthal, Grünhof und Tesperhude.

V. Kanton Schwarzenbeck. 1) Schwarzenbeck, Kuddewörde, Hamfelde, Mühlenrade, Rothenbeck und Grande, Damker, Gasseburg, Basthorst, Fuhlenhagen, Mönsen, Havekost, Brunstorf, Grabau, Grove, Köthel. 2) Wotersen, Güster, Neugüster, Kl. Pampau, Siebeneichen, Nüssau, Kanklau, Schretstaken, Müssen, Louisenhof und Bälau, Gr. Pampau, Talkau, Elmenhorst, Lanken, Sams, Roseburg. 3) Escheburg, Wordt, Jo-

hannwarde, Besenhorst, Börnsen, Hohenhorn, Woltorf, Fahrendorf, Dassendorf, Wentorff, Kröppelshagen, Aumühle und Billenkamp, Geesthacht.

VI. Kanton Neuhaus. 1) Neuhaus, Bohldam, Krusendorf, Gulstorf, Konau, Poplau, Darchau, Grünenjäger, Haar, Sumte, Gülze, Preten, Suckau, Rosien, Dallin, Banratz, Stapel, Fockfay, Carrenzien, Stühren, Kohlpant, und Stiepelse. 2) Tripkow, Gudiß, Rassau, Zeetz, Laue, Stixe, Caarsen, Pinnau, Laake, Gosewerder, Wilkensdorf, Vergunne, Raffatz, Havekenburg, Bohnenburg, Wehningen, Privelack, Pommau, Bancke, Prilipp, Bitter, Brandstade, Strachau, Hitzackerhof.

Der neuen Gerichtsverfassung zu Folge, gehörte das Herzogthum Lauenburg zum Tribunal erster Instanz in Lübeck, von welchem die Appellationen an den kaiserlichen Gerichtshof in Hamburg gingen. Mit diesen neuen Einrichtungen ward die ganze frühere Verfassung, namentlich die Wirksamkeit der Landstände, aufgehoben.

Allein das neue, von der Seine bis über die Elbe hinaus ausgedehnte Reich nahm bald ein Ende, und brachte in seinem Sturze noch unerdliche Drangsale über diese Gegenden. Der unglückliche Feldzug der Franzosen nach Rußland hatte im Frühjahr 1813 alliirte Truppen nach diesen Gegenden geführt. Am 19. März 1813 erließ der Oberst von Tettenborn einen Aufruf zu den Waffen an die Lauenburger; Tags darauf ward, nach einem

zu Ratzeburg von H. von Döring unterzeichneten Ausschreiben, die alte Landesverfassung im Herzogthume Lauenburg hergestellt und die Dienstverrichtung der Mairien und übrigen Französischen Unterbehörden, mit Ausnahme der Einnehmer, aufgehoben. Zugleich wurden die Unterthanen aufgefordert, in das Corps Infanterie zu treten, mit dessen Bildung der Major von Berger sich zu Ratzeburg beschäftigte, eine Aufforderung, welche allgemein im Lande Anklang und Bereitwilligkeit fand. Diese Herstellung der alten Ordnung war von kurzer Dauer. Als am 18. August 1813 der Waffenstillstand aufgekündigt war, rückte der Marschall Fürst Eckmühl mit 18000 Franzosen und 12000 Dänen ins Lauenburgische. Am nämlichen Tage wurden Lauenburg und Mölln überrumpelt, Tags darauf der General Tettenborn aus seiner Stellung bei Büchen vertrieben. Am 23. August war Schwerin erreicht, am 25. Wismar besetzt. Am 2. September geschah der Rückmarsch; Eckmühl nahm nunmehr eine feste Stellung auf der Ostseite von Ratzeburg, wo er ein großes Lager bezog. Die Dänen hatten den rechten, die Division Loison den linken Flügel; die übrigen Truppen waren in Lauenburg, Büchen, Grönau und Lübeck vertheilt. Hier blieb die vereinte Französisch-Dänische Armee, unter häufigen Gefechten mit den Feinden, bis zum ersten December, da sie sich hinter die Bille und sodann

weiter, nach Hamburg und Rendsburg zurückzog.[3])

Am 4. Novbr. 1813 hatte das Cabinetsministerium zu Hannover seine Functionen wieder übernommen. Am 18. December 1813 wurde die Lauenburgische Regierung, Hofgericht und Consistorium wieder in Thätigkeit gesetzt; damals durch den Regierungsrath Böhmer. Später ward der Graf von Hardenberg zum Landdrosten ernannt. Wegen peinlicher Sachen wurde am 21. Mai 1814, in Betreff der bürgerlichen Gesetzgebung am 23. Aug. 1814, eine transitorische Verordnung erlassen. Als Abgeordnete zu der allgemeinen Landesverfassung wurden vom Herzogthume Lauenburg zwei Mitglieder der Ritterschaft und ein Abgeordneter der Stadt Ratzeburg, unter Vorbehalt der Abwechselung mit Mölln und Lauenburg, berufen. Das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg erhielt am 12. October 1814 die Benennung: Königreich Hannover. Bald trennten jedoch politische Verhältnisse wiederum diesen Landestheil von dem neu errichteten Königreiche.

Durch den 4. Artikel der zu Wien am 29. Mai 1815 zwischen dem Könige von Hannover und dem

[3]) Nachzusehen über diese Zeit ist: Der Feldzug in Mecklenburg und Holstein im Jahre 1813, Berlin 1815, und der Feldzug an der Nieder-Elbe 1813 und 1814, vom Grafen Danneskiold-Löwendal, übersetzt und mit Anmerkungen von S. H. v. Jahn, Kiel 1818. Mecklenburgs Noth und Kampf von Dr. Francke. Wismar 1835.

Könige von Preußen und am 23. September zu Paris abgeschlossenen Verträge wurde das Herzogthum Lauenburg, mit Ausnahme jedoch des Amtes Neuhaus, der Patrimonialgerichte Lüdersburg und Ober-Marschacht, so wie sämmtlicher, auf dem linken Elbufer liegenden Ortschaften des Amtes Lauenburg, an Preußen abgetreten. Am 4. Junius 1815 wurde wiederum zu Wien ein Vertrag abgeschlossen, dem zu Folge Preußen das Herzogthum an Dänemark abtrat. Unterm 16. Julius 1816 wurde vom Hannoverischen Staatsministerium, kraft Specialbefehls, ein Patent erlassen, in welchem den Lauenburgern die Abtretung an Dänemark bekannt gemacht wurde. Es war darin bemerkt, daß die Beibehaltung aller Rechte, namentlich des 1765 bestätigten Landesrecesses, zur Bedingung gemacht und sowohl die Uebernahme der Landesschulden, als auch die baldige und richtige Zurückzahlung der seit 1798 zur Bestreitung der Kosten der Demarcationslinie und der durch die Französische Occupation erwachsenen Schulden, festgesetzt sey. Zugleich mit diesem Patente wurde (27. Julius 1816) ein königlich Dänisches Patent vom 6. December 1815 und eine königliche Versicherungsacte, welche die Privilegien bestätigte, bekannt gemacht. Zur Entgegennahme der Huldigung wurde der Graf Kay Friedrich von Reventlow beauftragt; die Uebergabe an Dänemark erfolgte am 26. Julius 1816,

die Huldigung des Königs Frederik VI. am 1. October.

Die Fürsten von Mecklenburg und der drei Anhaltischen Häuser verwahrten sich in Ansehung ihrer Ansprüche, laut Protocoll der Bundesversammlung vom 14. November 1816.

# Landesverfassung.

Das Land wird gegenwärtig Herzogthum Lauenburg genannt. Die alten Herzoge bedienten sich der Bezeichnung: Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen; ihre Collegien nannten das Land Niedersachsen. Diese Benennung wurde durch ein Rescript an die Regierung vom 28. November 1691 untersagt und befohlen sich in Zukunft: „Braunschweig-Lüneburgische zur Sachsen-Lauenburgischen Regierung Verordnete" zu nennen. Ein Rescript vom 7. September 1705 setzte noch das „Kurfürstlich" voran.

Das Herzogthum Lauenburg, so wie es unter Dänische Herrschaft gekommen ist, wird vom Herzogthum Holstein, dem Lübeckischen Gebiete, dem Fürstenthum Ratzeburg, dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, der Elbe und den Vierlanden begränzt. Mit Ausnahme der fünf zum Gebiete der Stadt Lübeck, und der zwei, zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen Enclaven, wird die Größe zu etwa 22 Quadratmeilen angenommen, die Zahl der Einwohner zu 31996 Seelen, von denen 19,386 auf die königlichen Aemter, 8087 auf die adelichen

Gerichte und 4523 auf die Städte kommen. Der bei Hannover gebliebene Theil des Herzogthums zählt 9117 Einwohner.[1])

Dieser abgetretene Landestheil besteht, außer dem Lande Hadeln, aus dem Amte Neuhaus mit der Hausvogtei Neuhaus, worin der Flecken Neuhaus, den Vogteien Haare und Pinnau, und vom Amte Lauenburg: aus der Ober-Masch-Vogtei mit dem Pfarrdorfe Hitbergen, Vorwerk, Rethscheure und den Dörfern Barförde, Sassendorf und Hohnstorf; der Unter-Masch-Vogtei mit der Pfarre zu Artlenburg, dem Vorwerke Marienthal und den Dörfern Avendorf und Tespe und endlich aus den adlichen Gerichten Lüdersburg und Ober-Marschacht.

**Landstände.** Die Verfassung beruht auf der Union von 1585 und dem Landesrecesse von 1702. Schon früh finden wir Spuren von Ständen, bereits 1288, 1305, 1369.[2]) Es ist hier jedoch nur die Einwirkung oder Feststellung der Rechte ritterschaftlicher Lehnsleute zu erkennen; Mitwirkung der Städte und feste Bestimmung der ständischen Rechte,

---

[1]) Diese Angaben sind nach der Beschreibung des Herzogthums in Niemanns Nebenstunden, Altona 1823, welcher Aufsatz zur Grundlage einen Kammerbericht hat. — Besonders benutzt ist in dem Folgenden die Handschrift des Geh. Canzlei-Auditor v. Duve: Versuch einer actenmäßigen Beschreibung der Landesverfassung des Herz. Lauenburg und des Landes Hadeln, 1795. s. auch: Einige Nachrichten von der Verfassung des H. Lauenburg von J. B. Susemihl in den Kieler Blättern, 1817, 4. 2 S. 261 rc.

[2]) 2. Th. 19, 41,

fällt erst in die Zeiten der Streitigkeiten Franz I. und seiner Söhne. Mölln ist erst 1816 der Union beigetreten.

Concurrenz bei der Gesetzgebung und Steuerbewilligung sind die wesentlichen Rechte der Landstände. An der Spitze derselben steht der Erb-Landmarschall, seit 1470 aus dem Geschlechte der von Bülow zu Gudow. Der Erblandmarschall hat insbesondere die Verwahrung des ritterschaftlichen Archivs; was der Landesherr oder die Regierung in dessen Namen bei Ritter- und Landschaft zu verordnen oder derselben kund zu machen hat, wird jedesmal an den Erblandmarschall allein, oder nach Befinden, auch einigen Landräthen mitgetheilt und von denselben an die übrigen Landräthe oder an gesammte Ritter- und Landschaft gebracht. Bei den Durchmärschen fremder Truppen oder bei besonderer Einquartierung, wird deren Anordnung dem Erblandmarschall vorzüglich mit aufgetragen.

Die erste Spur der Landräthe findet man in den Zeiten der Union, da vier Aelteste bestellt wurden, um auf Erhaltung der landschaftlichen Rechte zu wachen und Rath zu ertheilen. Als Ritter- und Landschaft am 19. September 1619 die Union erneute, wurden die vier Aeltesten (damals Hartwich von Parkentin, Ulrich Wackerbart, Otto Schack und Johann von Bülow) zu einem landschaftlichen Ausschusse bestellt; Ritter- und Landschaft nennt die jetzigen Landräthe auch: die *sogenannten Obern und Aelteste, jetzige Landräthe* oder die

Unions- und Receßmäßigen Landräthe. Die Landschaft wählt und präsentirt die Landräthe dem Landesherrn. Auch der Landmarschall kann zum Landrathe gewählt werden. — Zu dem landschaftlichen Ausschusse ward 1619 ein Advocat bestellt, die erste Spur des Landsyndicus. Einen landschaftlichen Einnehmer hat die Landschaft stets gehabt und besoldet. Der Lauenburgischen Landschaft wurde unterm 24. Junius 1787 verstattet, einen Landrath als Mitglied des Kammercollegiums zu erwählen.

Die solennen Landtage, Zusammenkünfte sämmtlicher ständischen Mitglieder, wurden schon in frühern Zeiten zu Büchen gehalten, wie dies auch der Landesreceß (Art. 15.) vorschreibt. Sie werden gehalten, wenn es sich um Sachen, welche des ganzen Landes Wohlfahrt betreffen, handelt; der Landmarschall beruft Ritter- und Landschaft und hat den Vorsitz. Auch solche landschaftliche Zusammenkünfte (Convente), welche ohne landesherrliche Veranstaltung geschehen, pflegten zu Büchen gehalten zu werden. — Zu den Deputationstagen oder den Particular-Conferenzen werden die vier Landräthe und die Deputirte der Städte gezogen und es wird mit ihnen von der Regierung „wann einige das Interesse des ganzen Landes angehende Particular-Ordnungen zu machen sind, wenigstens wann die Sache moram leidet“, sonst aber mit dem Landmarschall, communicirt. (L. R. Art. 15.)

Die Stimme muß auf dem Landtage persönlich abgegeben werden. Der Besitzer mehrerer Güter hat für jedes Gut eine Stimme. Das Stimmrecht ruht bei Minderjährigen, bei Weibern und bei Concursen. Seit 1803 ward das Recht der Landstandschaft den nicht adelichen Gutsbesitzern streitig gemacht. Es entstand dabei die Frage über Competenz eines Gerichts, da Streit über Verfassung nur auf dem Wege der Verhandlung zwischen dem Landesherrn und den Ständen abzumachen sey. — Aus jeder Stadt erscheinen die beiden Bürgermeister oder der Bürgermeister und der älteste Rathmann. Beide zusammen haben aber nur eine Stimme.

Zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben, wozu hauptsächlich die Besoldung der landschaftlichen Bediente und die Conventskosten zu rechnen sind, macht Ritter- und Landschaft jährlich unter sich eine Anlage, welche unter dem Namen von Necessarien- und Syndicatsgeldern erhoben wird. Diese Gelder, so wie die später zu erwähnende, erhöhte Contribution und Exemtensteuer fließen in die landschaftliche Casse, deren Einnehmer der jedesmalige Landschaftssecretair ist.

**Landescollegien.** Zu Ratzeburg haben drei Landescollegien ihren Sitz. 1) Die Regierung besteht aus einem Landdrosten und zwei Räthen; sie ist sowohl administrative Behörde, wie auch Justiz-Collegium. Sie hat die Oberaufsicht über die

beiden andern Collegien, die Oeconomie der Communen, die Criminalsachen aus den Aemtern, die Appellationen von den Untergerichten und die Klagesachen gegen Beamte in erster Instanz. Das Kammerwesen ward nach Aussterben der Cellischen Linie von der Regierung getrennt.

2) Das Hofgericht. Nach Aussterben der Herzoge war das Hofgericht bis 1701 nicht mit Mitgliedern aus der Ritterschaft besetzt; das Collegium der Räthe urtheilte über alle dahin gehörige Personen und Sachen und fertigte die Bescheide unter dem Namen eines fürstlichen Hofgerichts aus. Der Landesreceß (Art. 3.) stellte das Hofgericht in alter Form wieder her. Es besteht aus einem Hofrichter, sechs Beisitzern, einem Secretair und einem Kanzellisten. Den Vorsitz hatten die Herzoge selbst. „Wir und Unsere Successoren, heißt es in der Hofgerichtsordnung von 1681, wollen allezeit selbst Hofrichter seyn und heißen.“ In Abwesenheit des Landesherrn hatte der Kanzler den Vorsitz. Im Landesrecesse (Art. 3.) ist versprochen, daß der Präsident der Regierung nicht zugleich Hofrichter seyn, sondern bei Besetzung dieser Stelle vorzüglich auf den Landmarschall Rücksicht genommen werden solle. Beisitzer sollen seyn zwei Landräthe, zwei Regierungsräthe und zwei sonst nicht in landesherrlichen Diensten stehende Beisitzer, von denen Ritter- und Landschaft den einen präsentirt. Die Regierungsräthe haben, wie bei Streitigkeiten darüber

(1726 und 1732) entschieden ist, den Rang vor den Landräthen. Der älteste Regierungssecretair ist Protonotarius. Es finden jährlich vier ordentliche und vier außerordentliche Sitzungen des Hofgerichts statt (L. R. Art. 3. §. 4.) — Dasselbe hat die Gerichtsbarkeit in erster Instanz über die Mitglieder der Ritter- und Landschaft, über ganze Gemeinden, Städte, Flecken und Dörfer, so wie über die Beamte, wenn sie in Betreff ihres Amts und des landesherrlichen Interesse zu belangen sind. Das Hofgericht ist zweite Instanz für die Gerichte der adelichen Güter in Sachen, deren Werth sich über 50 mℓ Lübisch beläuft (H. G. O. Art. 29.) Ob dem Hofgerichte Criminalgerichtsbarkeit zustehe, kam bei einer den 5. Mai 1730 erlassenen Verordnung wegen Bigamie zur Sprache. Es war des Hofgerichts in derselben nicht gedacht; die Ritter- und Landschaft bat daher um Declaration und, da die Regierung dem Hofgerichte die Criminalgerichtsbarkeit nicht einräumen wollte, wurde die Sache dem Oberappellationsgerichte in Celle zur Entscheidung übergeben, und diese erfolgte (15. October 1731) dahin, daß Cognition in peinlichen Sachen über einen Lauenburgischen Adelichen oder Landstand allerdings zustehe, weil aber das Hofgericht selten zusammen komme, so wären schleunige Anordnungen, als Captur, Steckbriefe, Ausmittelung des corpus delicti von Seiten der Regierung, nicht ausgeschlossen.

Die Untergerichte sind die der Aemter, adelichen Gerichte und Städte, von denen bei Sachen über 50 mℬ Lübisch an die Obergerichte appellirt werden kann. Die Criminalgerichtsbarkeit steht den Patrimonialgerichten und Städten zu.

3) Das Consistorium besteht (Art. 4.) aus dem jedesmaligen Präsidenten der Regierung, einem von der Ritterschaft präsentirten Beisitzer, einem Regierungsrath, dem Superintendenten, einem andern Geistlichen und einem städtischen Beisitzer. Es ist nicht erforderlich, daß der ritterschaftliche Beisitzer zugleich Landrath sey. Zu Folge einer Uebereinkunft der Städte wechseln gegenwärtig die Bürgermeister der drei Städte jährlich mit einander. Das Consistorium soll (L. R. Art 4.) jährlich drei Mal gehalten werden und sollen die Sachen, wo möglich, innerhalb der gesetzten sechs Tage abgethan werden. (Rescript an die Regierung vom 3. Januar 1703.) Vor dem Consistorium werden alle Ehe-, Kirchen- und Schulsachen verhandelt; es ist der Gerichtsstand der Geistlichen in persönlichen Sachen; Schulbediente, Küster, Kirchenjuraten und Organisten gehören nur in Dienstangelegenheiten vor das geistliche Gericht. Das Consistorium examinirt die geistlichen Candidaten und vocirt die Prediger bei den königlichen Patronatpfarren, welche demnächst von dem Landesherrn bestätigt werden. Der Superintendent wird Allerhöchst unmittelbar

ernannt.[3]) Die letzte Generalvisitation ward 1683 gehalten. Man findet nicht, daß die Landesreligion durch die Herzoge katholischen Glaubens beeinträchtigt worden, wohl aber daß mehrere Prediger zur Mäßigung und Vorsicht, in ihren öffentlichen Predigten den katholischen Hofbedienten des letzten Herzogs gegenüber, erinnert werden mußten.

Der 1616 vom Generalsuperintendenten Erhardi herausgegebene Katechismus wurde 1687 durch einen neuen des Generalsuperintendenten Slüter verdrängt. Beim Uebergange an Braunschweig-Lüneburg trat der dort allgemein eingeführte Katechismus von Dr. Gesenius an die Stelle. Seit 1791 ist der neue Hannoversche Katechismus eingeführt. Das in den Kirchen benutzte geistliche Gesangbuch ist 1777 eingeführt. Auf Veranlassung des Schottischen Predigers Henderson wurde 1816 eine Bibelgesellschaft für das Herzogthum Lauenburg und das Fürstenthum Ratzeburg errichtet.

---

[3]) Die Superintendenten sind der Reihe nach, anfangs zu Lauenburg: Franz Baring, ging 1582 ab und starb als Pfarrer zu Lütau 1589; G. Sagittarius bis 1592; J. Rupertus bis 1605, Joh. Erhardi † 1627; J. Burmeister bis 1635, Melchior Cramerus † 1645; Zacharias Vogelius † 1656, Albert Elers † 1680; J. F. Nicolai † 1683; S. B. Slüter † 1697; J. Elers 1705 nach Ratzeburg versetzt, † 1737; J. H. L. Beneken † 1743, J. E. Hohenholtz † 1767; A. G. Alberti † 1787; J. C. Eggers bis 1802, starb 1815 als Generalsuperintendent zu Celle; C. J. C. Wyneken bis 1817, starb als Consistorialrath zu Hannover 1825; F. C. Block bis 1834; C. F. B. Catenhusen.

Seit 1829 sind zu Mölln und Ratzeburg Schulen des wechselseitigen Unterrichts eingerichtet; das Beispiel ist in einigen Dorfschulen bereits befolgt, namentlich zu Schwarzenbeck und Crumesse.

Die Appellationen von sämmtlichen drei Landescollegien gingen bis 1747 an die Reichsgerichte und war die Appellationssumme (L. R. Art. 7.) 400 Rthlr. Als jedoch unterm 20. Mai 1747 ein unbeschränktes kaiserliches Privilegium de non appellando für das Herzogthum Lauenburg und das Land Hadeln ertheilt, und dadurch Art. 7. des Landesrecesses abgeändert wurde, trat das Oberappellationsgericht zu Celle an die Stelle der Reichsgerichte und es wurde unterm 15. September 1748 der Landschaft das Recht einen Oberappellationsrath zu präsentiren eingeräumt. Nach dem Dänischen Besitznahme-Patent vom 6. December 1815 sollten die Appellationen von den drei Landescollegien an das Obergericht zu Glückstadt gehn, an dessen Stelle 1834 das Oberappellationsgericht zu Kiel getreten ist.

**Gesetzgebung.** Schon 1585 wurde eine Sammlung der Landesgesetze beschlossen und wollte der Kanzler Hieronymus Schultze sich dieser Arbeit unterziehen. In Kirchen-Sachen gilt die Kirchenordnung von 1585; das Hofgericht hat die neueste Proceßordnung von 1681[4]) Wenn Universal-, Po-

[4]) Theil 2, 328, u. 3, 86.

lizei=, Hofgerichts=, Kirchen= und andere Landesordnungen entweder neu zu machen oder die vorhandenen zu ändern oder zu erklären sind, geschieht Solches jedesmal mit Zuziehung der Landstände auf einem Landtage und es müssen die Gesetze, bevor sie in Kraft treten können, durch Ritter= und Landschaft bekannt gemacht werden. In den Landesgesetzen heißt es: „nach gepflogener Communication mit Unser getreuen Ritter= und Landschaft.“ Dagegen ist die Mitwirkung der Stände bei Verordnungen, die nicht das Interesse des ganzen Landes betreffen, nicht erforderlich. Dies gilt von der 1742 geschehenen Einführung der Calenberg= und Lüneburgischen Zehntordnung, weil nur am linken Elbufer Zehnten gehoben werden; desgleichen bei der Feuerordnung für die Städte von 1739. Dagegen würde bei einer Feuerordnung fürs ganze Land die Zustimmung der Stände erforderlich seyn.

Der Landdrost Graf von Kielmansegge unternahm eine Sammlung der Lauenburgischen Verordnungen. Er hatte alle im Lande geltenden Gesetze gesammelt nach dem Plane der Calenbergischen und Lüneburgischen Constitutionen, sie in vier Bände geordnet und durch häufige Communication mit den Landständen die Schwierigkeiten beseitigt, welche aus den Zweifeln über die Gültigkeit mancher Verordnungen entstanden, so daß die Sammlung zu einer officiellen Bekanntmachung vorbereitet war.

Da jedoch zwischen der Regierung und den Ständen Zweifel über aufzunehmende oder auszulassende Actenstücke obwalteten (wie denn namentlich erstere den Huldigungsrevers von 1369 und die Union, letztere die Landesökonomie-Ordnung und einige Verfügungen über die adelichen Beisitzer des Hofgerichts, nicht aufgenommen haben wollten) unterblieb die Bekanntmachung. Erst 1822 gab Spangenberg die Lauenburgischen Verordnungen in einem Theile bis 1740 heraus; die spätern sind in der Sammlung der Hannoverischen Verordnungen bis 1811 eingeschaltet. Die Spangenberg'sche Sammlung ist jedoch mangelhaft, weil nur für den bei Hannover verbliebenen Theil des Herzogthums die Verordnungen vollständig abgedruckt sind. Sehr verdienstlich ist die 1832 zu Ratzeburg erschienene Sammlung von Verordnungen, Ausschreiben und Verfügungen von 1816 bis 1830, durch den Stadtsecretair Richter.

Nach Artikel 7. des Landesrecesses sollte das im Herzogthum „übliche Sachsenrecht verbleiben." Streitig ist jedoch, ob solches Recht unbedingte Gültigkeit habe oder nur in sofern, als dessen Aufnahme und Gebrauch dargethan werde.[5]) In einem

---

[5]) Für letztre Meinung erklärten sich von Laffert und Walter im Meierrechte. s. v. Duve Zeitschrift für Gesetzgebung rc. im K. Hannover, so wie in den H. Lauenburg und Holstein. Lüneb. 1821. „In wiefern gilt das Sachsenrecht im H. Lauenburg", 1, 1. 114 u. 1, 2. 176.

königlichen Rescripte vom 15. Februar 1784 an die Stände, veranlaßt um die Besorgnisse zu heben, daß durch das ausgewirkte privilegium de non appellando der bisherige Rechtszustand des Landes Gefahr leide, heißt es, „es solle auch bei dem Sachsenrechte, so wie es bestätigt sey“ sein Verbleiben behalten und das Tribunal zu Celle sich darnach richten. Einzelne Bestimmungen des Sachsenrechts haben jedoch eine gesetzliche Aufhebung erlitten, namentlich in Betreff des Erbrechts, der Gerade, die mittelst Rescripts vom 6. October 1721 im ganzen Herzogthum aufgehoben worden, der Location der Zinsen in Concursen, in Betreff derer die Regierung 1792 ausgesprochen hat, daß sie mit dem Hauptstuhle gleiche Rechte haben und also nicht erst nach Abbezahlung aller Capitale zur Hebung kommen sollen. Eben so haben die Sächsischen Grundsätze in Betreff der Volljährigkeit und Verjährung denen der fremden Rechte weichen müssen, dagegen die Geschlechtscuratel, so wie die Sächsischen Fristen und das Rechtsmittel der Läuterung noch die wichtigsten Ueberbleibsel des im siebenzehnten Jahrhundert allgemein als gültig angenommenen Rechts bilden.

**Polizei.** Die Gutsherrn und Magistrate in den Städten nehmen Theil an der niedern Polizei.

Unterm 26. August 1820 ist ein Landdragoner-Corps angeordnet, welches unterm 5. März 1821 ein Dienstreglement erhalten hat. Die Unterhal-

tung geschieht, nach Abzug des von der Stadt Lübeck bewilligten Kostenbeitrags, durch eine Nebenanlage von sämmtlichen freien und unfreien Grundstücken.

Ein Beweis der zunehmenden Landescultur im Allgemeinen ist es, daß in den Jahren von 1760 bis 1790 die Anzahl der neu angebauten Höfe und Kothen sich auf 336, die Morgenzahl der für die neuen Anbauer angewiesenen Grundstücke auf 3167 Morgen 70 □R., und die Morgenzahl der für die alten Einwohner neu ausgewiesenen Grundstücke, auf 3275 Morgen 75 □R. beläuft.

Die Haupterwerbzweige der Einwohner sind Ackerbau, Viehzucht, Schaafzucht und Frachtfahren. Der Handel ist, mit Ausnahme der Stadt Mölln, unbedeutend. Im Sachsenwalde befindet sich eine Tuch-Fabrik; in der Stadt Ratzeburg hat der Bürger Marwitz eine Tuchfabrik angelegt, deren ferneres Aufblühen bei sonstiger Gewerblosigkeit des Orts, um so mehr zu wünschen ist.

Nach der Verordnung vom 29. Novbr. 1765 soll im ganzen Lande die Calenberger Elle von 2 Calenberger Fuß gebraucht werden. Ein Calenberger Morgen enthält 120 □R.; die Längenruthe zu 16 Calenberger Fuß gerechnet. Gegen die Holsteinische Steuertonne verhält sich der Lauenburgische Morgen wie 4829 : 10000. Der Faden Holz ist 4 Fuß hoch, 14 Fuß breit und 3 Fuß tief, enthält also 168 Cubicfuß. — Nach der Verordnung

vom 20. Februar 1741 ist das Gewicht, Korn-, Wein- und Biermaaß bestimmt. Der alte Lauenburgische Münzfuß war dem Lübecker und Hamburger Courant gleich. Man sieht aber nur selten alte Landesmünze.

Für den Wegebau ist ein eigener Landweginspector angestellt, da sonst der Landbauverwalter für die Aemter dies Geschäft mit zu besorgen pflegte. — Das Herzogthum ist 1821 dem Taubstummen-Institute beigetreten. Die behufs der Kosten erforderliche Anlage, wird nach dem ehemaligen Defensions-Steuerfuße aufgebracht, und ist die dadurch entstehende Casse mit der Landdragonersteuer verbunden worden.

Eine feste Armenordnung besteht noch nicht; auch sind keine Armencommünen. — Bis jetzt geschieht noch die Aufnahme in die Calenberg-Grubenhagensche Brandcasse.

**Einkünfte und Ausgaben.** Die landesherrlichen Einkünfte bestehen in Domanialeinkünften, Steuern, Zoll und Postertrag.

Zu den Domanialeinkünften gehören die bei den Aemtern eigends zu erwähnenden Vorwerke, Möre, Forsten, Land- und Wegezölle, sodann die Abgabe der Amtsunterthanen, welche außer der Contribution, in Grundzins unter verschiedenen Benennungen, in Naturallieferungen, in Herrendienstgeld, welches für die Aufhebung oder Beschränkung

des Naturaldienstes entrichtet wird, bestehen. Die Domanialeinkünfte betrugen nach einem dreijährigen Durchschnitt von 1800 bis 1803 vom Amte Lauenburg 17942 ℛ︀, Ratzeburg 64707 ℛ︀, Schwarzenbeck 31243 ℛ︀, Steinhorst 22720 ℛ︀, zusammen 136612 ℛ︀.

Der Elbzoll hat in den nämlichen Jahren 33459 ℛ︀ jährlich eingebracht. Dieser Zoll, so wie die verschiedenen Landzölle, welche zu Hannoverischer Zeit unter der Kammer standen, sind nachmals unter Dänischer Hoheit von den Kammersachen getrennt und dem Geschäftskreise des Generalzollkammer-Commerzcollegiums in Kopenhagen beigelegt.

Die Contribution war ursprünglich zur Unterhaltung des Militairs und zur Bestreitung der Reichs- und Kreisanlagen bestimmt. Das Simplum betrug nach L. R. Art. 16. in Allem 414 ℛ︀ 10 ß 8 ₰, wobei das Amt Steinhorst, die Möllnischen Pertinenzien und die Güter Bliestorf, Castorf, Grienau und Rondeshagen nicht mitgerechnet sind. In jenem Anschlage war der Beitrag der Stadt Mölln zu 20 ℛ︀ berechnet, dagegen der Beitrag der damals ganz heruntergekommenen Stadt Ratzeburg von 17 ℛ︀ 37 ß 4 ₰ auf 12 ℛ︀ herabgesetzt. Vom Amte Steinhorst entrichten nur halb Duvensee und halb Siebenbäumen, so wie Schönberg, die Contribution in die Contributionscasse; die Contribution der übrigen Dörfer geht in die Domanialcasse.

Das Simplum der Contribution ward nachher dreifach bewilligt und dieses Triplum, monatlich 1242 ℛ 32 ß, jährlich 14,912 ℛ betragend, die ordinaire Contribution genannt. Außer der ordinairen Contribution wurde noch eine extraordinaire von den Landständen zur Deckung der Ausfälle von Remissionen, Kosten von Gesandschaften, bewilligt. So wurde bereits 1704 noch ein dreimonatliches Triplum von 3728 ℛ aufgebracht. Ein Contributions-Kataster sollte schon 1709 angefertigt werden.

Zur Verzinsung und Tilgung der 1797 durch die Demarcationslinie zur Vertheidigung des nördlichen Teutschlands veranlaßten Landesschulden, wurde unterm 31. August 1798 die Defensions- oder Kriegssteuer eingeführt und zu obigem Zwecke von den Ständen selbst administrirt. Dazu kommen nun noch die außerordentlichen Kosten durch die Französische Occupation. Für diese hat Ritter- und Landschaft, mit Vorbehalt halbjähriger Kündigung, Obligationen ausgestellt, deren Verzinsung Hauptgegenstand der außerordentlichen Ausgaben der Landschaft sind. Die ältern Schulden betrugen 1816: 169210 ℛ 5 ß, die neuern 66455 ℛ 40 ß, zusammen 235665 ℛ 45 ß, deren halbjährigen Zinsen 4685 ℛ 44 ß 5⅚ ₰. Zur Bezahlung dieser Zinsen erhebt die Ritter- und Landschaft die erhöhte Contribution und die Exemtensteuer, welche jährlich beträgt:

Aus den Aemtern:

| | Erhöhte Contrib. | | | Exemtensteuer. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl | ß | ₰ | Rthl | ß | ₰ |
| A. Ratzeburg . | 1215 | 38 | 6; | 118 | 3 | — |
| A. Lauenburg | 884 | 47 | 6; | 88 | 24 | — |
| A. Schwarzenbeck | 1067 | 21 | 4/5; | 200 | 19 | — |
| A. Steinhorst . | 111 | 12 | —; | 1018 | 26 | — |
| **Aus den Städten:** | | | | | | |
| Ratzeburg . . | 216 | — | —; | 33 | — | — |
| Lauenburg . . | 160 | — | —; | — | — | — |
| Mölln . . . | 360 | — | —; | 9 | — | 24 |

Aus den adelichen Gerichten:

| | Erhöhte Contrib. | | | Exemtensteuer. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl | ß | ₰ | N 3/3 Rthl | ß | ₰ | | St. Rthl | ß | ₰ |
| Basthorst . . | 78 | 30 | 2; | 67 | 24 | — | und | 90 | 31 | — |
| Kl. Berkenthin | 23 | 18 | —; | — | — | — | = | 14 | 9 | — |
| Culpin . . . | 55 | 44 | 3; | 67 | 24 | — | = | 67 | 24 | — |
| Daldorf . . . | 39 | 15 | 1; | 24 | 36 | — | = | — | — | — |
| Gudow . . . | 281 | 33 | 4; | 351 | 45 | 9 | = | — | — | — |
| Gülzow . . . | 222 | 38 | 3; | 180 | — | — | = | — | — | — |
| Kogel . . . | 117 | 31 | 9; | 235 | 16 | 6 | = | — | — | — |
| Lanken . . . | — | — | —; | — | — | — | = | 246 | 24 | — |
| Müssen . . . | 60 | 24 | 2/5 | 83 | 27 | 9 | = | 17 | 21 | — |
| Niendorf a. d. Steck. | 53 | 35 | 3; | 108 | — | — | = | 1 | 12 | — |
| Niendorf a. Schallsee | 41 | 13 | 6; | 90 | — | — | = | — | — | — |
| Stintenburg . | 155 | 38 | 3; | 162 | — | — | = | — | — | — |
| Schenkenberg . | 43 | 19 | 6; | — | — | — | = | 191 | 24 | — |
| Turow . . . | 58 | 42 | —; | 135 | — | — | = | — | — | — |
| Tüschenbeck . . | 55 | 44 | 3; | — | — | — | = | 143 | 30 | 6 |
| Wotersen . . | 150 | 23 | 3; | — | — | — | = | 186 | 27 | 3 |
| Zecher m. Seedorf | 189 | 2 | 3; | 351 | — | — | = | 1 | 9 | 6 |

Aus den Lübeckischen Pertinenzien:

| | Erhöhte Contrib. | | | | Exemtensteuer. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl. | ß | ₰ | N⅔. Rthl. | ß | ₰ | | St. Rthl. | ß | ₰ |
| A. Ratzeburg . | 242 | 30 | —; | — | — | — | und | — | — | — |
| A. Steinhorst . | 32 | 36 | —; | — | — | — | „ | — | — | — |
| Gr. Bliestorf . | 13 | 24 | —; | — | — | — | „ | 141 | 12 | — |
| „ Grienau . | 17 | 24 | —; | — | — | — | „ | 13 | 24 | — |
| „ Castorf . . | 16 | 12 | —; | — | — | — | „ | 158 | 6 | — |
| „ Rondeshagen | 15 | 30 | —; | — | — | — | „ | 139 | 14 | — |

Erh. Contribution    Exemtensteuer
5982 Rthl. 9 ß 1/5 ₰    1856 Rthl. 30 ß N⅔
oder 1740 Rthl. 28 ß 1½ ₰ und 2908 Rthl. 33 ß 4 ₰,
also 4649 Rthl. 19 ß 6³⁄₁₀ ₰ Courant zu 30 ß.

Diese Gelder, so wie die Necessarien und Syndicatsgelder fließen in die vom Landschafts-secretair verwaltete landschaftliche Casse.

Im Jahre 1802 wurde eine Kartenstempel-steuer vorgeschlagen und bewilligt, ihres geringen Ertrages wegen aber bald wieder aufgehoben. Bei der Einverleibung des Landes mit dem Französischen Reiche traten die unverhältnißmäßig vertheilte und besonders deshalb sehr drückende Französische Grundsteuer und sonstige Abgaben an die Stelle der bisherigen. Diese ward nach Vertreibung der Franzosen auf kurze Zeit beibehalten. Durch die provisorische Contributionsverordnung vom 1. Jun. 1814 ward darauf bestimmt, daß die ordinaire Contribution, jedoch um die Hälfte erhöht, und mit Zuziehung der bisherigen Exemten, wieder erhoben,

dagegen aber die extraordinaire Contribution nicht weiter gefordert werden solle. Dies eingeführte Steuerprovisorium wurde bis aufs Weitere beibehalten. Unterm 31. Decbr. 1813 ward die für die Hannoverschen Lande festgesetzte Stempelsteuer auch im Lauenburgischen eingeführt und seit 1819 der Ertrag derselben (1800 ℛ jährlich) der landschaftlichen Casse, zum Abtrage der Landesschulden, überwiesen. — Die ordinaire Contribution fließt in die herrschaftliche Centralcasse; sie beträgt monatlich 997 ℛ 1 mgr. 4¼ ₰, und zwar aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| dem Amte Ratzeburg . . . | 202 ℛ | 22 mgr. | 6½ ₰ (N⅔. zu 30 ß) |
| = = Lauenburg . . . | 147 ℛ | 3½ mgr. | 2½ ₰ |
| = = Schwarzenbeck . | 177 = | 32 = | 3½ = |
| = = Steinhorst . . . | 18 = | 19 = | 4 = |
| Stadt Ratzeburg . . . . | 36 = | — = | — = |
| = Lauenburg . . . . | 26 = | 24 = | — = |
| = Mölln . . . . . | 60 = | — = | — = |
| Gericht Basthorst . . . . | 13 = | 13 = | 6⅙ = |
| = Kl. Berkenthin . . | 3 = | 32 = | 2 = |
| = Culpin . . . . | 9 = | 11 = | 4½ = |
| = Daldorf . . . . | 6 = | 19 = | 7$^{1}/_{12}$ = |
| = Gudow . . . . | 46 = | 34 = | 1⅓ = |
| = Gülzow . . . . | 37 = | 4 = | 6¼ = |
| = Kogel . . . . . | 19 = | 21 = | 7¾ = |
| = Müssen . . . . | 10 = | 3 = | $^{18}/_{40}$ = |
| = Niendorf a.d. Steck. | 8 = | 34 = | 3¼ = |
| = Niendorf a. Schallſ. | 6 = | 31 = | 5½ = |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gericht Stintenburg . . . | 25 | ℛ | 34 | mgr. | 3¼ | ₰ |
| = Schenkenberg . . | 7 | = | 8 | = | 3½ | = |
| = Turow . . . . . | 9 | = | 11 | = | 4¼ | = |
| = Wotersen . . . | 25 | = | 2 | = | 7¼ | = |
| = Zecher und Seedorf | 31 | = | 18 | = | 2¼ | = |

Aus den von Lübeck abgetretenen Pertinenzien:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| des Amts Ratzeburg . . | 40 | ℛ | 15 | mgr. | 6 | ₰ |
| = = Steinhorst . . | 5 | = | 16 | = | 4 | = |
| Gericht Bliestorf . . . . . | 2 | = | 9 | = | — | = |
| = Castorf . . . . . | 2 | = | 25 | = | 4 | = |
| = Grienau . . . . . | 2 | = | 33 | = | — | = |
| = Rondeshagen . . | 2 | = | 21 | = | 6 | = |

Durch die provisorische Steuerverordnung vom 1. Junius 1814 war, gegen die durch selbige eingeführte Erhöhung der ordinairen Contribution um 50 pCt. und die Exemtensteuer, die neben der ordinairen Contribution sonst als Zu- oder Nachschußgelder erhobene extraordinaire Contribution (seit 1743 2500 ℛ betragend) vorläufig eingestellt; seit 1827 jedoch, ist eine dem frühern Beitrage des an Dänemark gekommenen Landestheils gleichkommende Summe von 2000 ℛ jährlich zur Bestreitung des Militairs im Lande bewilligt worden. Zu dieser extraordinairen Contribution entrichten: Amt Lauenburg 276 ℛ 9 ß 10 ₰, Amt Ratzeburg 361 ℛ 20 ß, Amt Schwarzenbeck 298 ℛ 41 ß 3¼ ₰, Amt Steinhorst 23 ℛ 4 ß, Ritter- und Landschaft 792 ℛ 38 ß 1½ ₰, von den ehemals Lübeckischen Dörfern des Amts Ratzeburg 70 ℛ 32 ß,

des Amts Steinhorst 9 ℛ 26 ß 6 ₰, von den Gütern 19 ℛ 20 ß 9 ₰, Zuschuß von Ritter- und Landschaft 158 ℛ 18 ß 2¼ ₰. Zusammen 2010 ℛ 18 ß 8 ₰.

Die Elementarerhebung der Contribution geschieht von den Ortsobrigkeiten; die Aemter liefern ihre Quote der ordinairen Contribution unmittelbar an die herrschaftliche Casse zu Ratzeburg; die adelichen Güter und Städte dagegen liefern an den landschaftlichen Einnehmer ab, welcher die gesammte Quote an die herrschaftliche Contributionscasse berichtigt. Die erhöhte Contribution und Exemtensteuer wird von sämmtlichen Behörden an die landschaftliche Casse abgeliefert.

Als außerordentliche Abgabe ist die Fräuleinsteuer zu betrachten[6]). Sie ist in der Hannoverischen Zeit noch zu verschiedenen Malen entrichtet worden. So wurde sie 1707 bei Vermählung der Prinzessin Sophie Dorothea mit dem Kronprinzen von Preußen gefordert, bewilligt, aber nicht aufgebracht. Als Anna, Tochter Georgs **II.**, sich 1734 mit dem Prinzen von Oranien vermählte, wurde die Fräuleinsteuer, 1 ℛ von jeder Hufe, 50 ℛ von Ratzeburg, 50 ℛ von Lauenburg, 143 ℛ von Mölln, entrichtet. Der Prinzessin Maria, Tochter Georgs **II.**, wurden, als sie sich mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel 1740 vermählte, 1577 ℛ 6½ ₰ bewilligt. Die letzte Steuer war 1764, als die Prinzessin Auguste, Tochter des Prinzen von Wallis, sich mit

---

[6]) S. 70.

dem Erbprinzen von Braunschweig vermählte. Bei Vermählung der Prinzessin Wilhelmine Marie mit dem Prinzen Frederik Karl Christian von Dänemark, wurde unterm 1. November 1828 die übliche Prinzessinsteuer, jedoch ohne Folge für die Zukunft, erlassen.

Die herrschaftlichen Ausgaben werden, was Besoldungen der bei den Collegien Angesetzten und mehrerer andern herrschaftlichen Bedienten, betrifft, ungefähr 6000 ℛ︀ jährlich, aus der zu Ratzeburg errichteten Centralcasse bestritten. Die übrigen zur Civiladministration des Landes gehörigen Ausgaben werden aus den Amtscassen und der Elbzollcasse bestritten, wozu Besoldungen der Amts- Zoll- und Jagdbedienten zu rechnen. Die Baukosten betrugen von 1800 bis 1803 im Durchschnitt jährlich 21000 ℛ︀. Die Ausgaben aus den Aemtern haben in dieser Zeit betragen 44916 ℛ︀, aus der Elbzollcasse 3590 ℛ︀.

Die sämmtliche landesherrliche Einnahme trägt demnach etwa jährlich:

| | | |
|---|---|---|
| 1) ordinaire Contribution . . . | 11969 | ℛ︀. |
| 2) Stempelsteuer . . . . . . . | 1800 | = |
| 3) Domanialeinkünfte . . . . . | 136612 | = |
| 4) Elbzoll . . . . . . . . . . . | 33459 | = |
| Summe . . | 183840 | ℛ︀. |
| Die Ausgabe . . . . . . . | 54506 | = |
| Ueberschuß . . | 129334 | ℛ︀. |

Der alte Reichsanschlag betrug nach dem verminderten Anschlage für Lauenburg 8 zu Pferde,

30 zu Fuß oder 216 Gulden; zum Kammergerichte jährlich 304 ꝟ 32 Kreuzer. Die Stände hatten zu den Kammerzielern bis 1669 nichts beigetragen, damals bewilligten sie überhaupt auf alle vorgeschlagenen Punkte 6000 ꝟ. Im folgenden Jahre wurden 8000 ꝟ, mit Inbegriff von Unterhaltung der Soldatesque, der Legationsspesen und 50 Römer-Monate, bewilligt.

Zufolge der Landmilitair-Ordnung vom 21. December 1819 sind sämmtliche Landbewohner, welche zum Bauernstande gehören, dienstpflichtig und zwar zur Rekrutirung des Lauenburgischen Jägercorps. Einzelne Leute werden an die Garde und zur Artillerie geliefert.

Dem Forstwesen ist ein Districts-Jägermeister vorgesetzt, jeder der Inspectionen ein Oberförster. Unter der Forstinspection Ratzeburg steht ein Förster zu Salem, ein Förster zu Farchau, ein Holzvogt zu Kl. Disnak, ein Förster zu Coberg, zu Borstorf, zu Anker, zu Brunsmark, zu Linau, zu Steinhorst und zu Klinkrade; unter der Forst-Inspection Schwarzenbeck die Förster zu Schwarzenbeck, zu Brunstorf, zu Rothenbeck, zu Aumühle, zu Rothenhaus, zu Mühlenrade, zu Franzhof, zu Lauenburg, zu Grünhof und die Holzvögte zu Kröppelshagen, Johannwarde und Fitzen. Der Flächeninhalt aller königlichen Forsten beträgt 52,789 Morgen, von denen 11,984 Morgen noch unbenutzt liegen. Die bedeutendste Waldung ist der Sachsenwald.

# Die königlichen Aemter.

Es sind, nachdem das Amt Neuhaus bei Hannover geblieben ist, im Herzogthume die vier Aemter: Ratzeburg, Lauenburg, Schwarzenbeck und Steinhorst. In den Aemtern bilden die Beamten (Drosten, Amtmänner, Amtsschreiber) eine gemeinschaftliche Behörde. Die Hebungs-Sachen werden von einem, gewöhnlich dem ersten Beamten, besorgt. In Justiz-Sachen erkennen die Aemter in erster Instanz. In jedem Amte ist ein Amtsvogt, welcher die Aufsicht über die landesherrlichen Gebäude führt, Bruchgelder eintreibt und mehrere andere, denen der Holsteinischen Hausvögte ähnliche, Verrichtungen hat. Das Amt Ratzeburg hat zwei Amtsvögte.

Die Ausgaben der Nebenanlage in den Aemtern bestehen größtentheils in Unterstützungen nothdürftiger Personen, namentlich auch elternloser Kinder, welche von der Regierung theils auf Lebenszeit, theis auf gewisse Jahre, theils auf ein Mal bewilligt werden. Außerdem wird bei Epidemien Arztlohn und Arznei aus der Nebenanlage bezahlt; im Amte Ratzeburg werden auch zwei Polizeivögte

daraus besoldet. Im Amte Ratzeburg beträgt diese Ausgabe ungefähr 500 ℛ︀ jährlich. Commüneschulden haben die Aemter nicht.

Die Amtsunterthanen führen nach der Beschaffenheit ihrer Stellen die Benennung: Hufner, Halb- und Viertel-Hufner, Groß- und Klein-Köthner, Brinksitzer, Anbauer. Das Verhältniß der herrschaftlichen und gutsherrlichen Bauern im Herzogthume Lauenburg hat sich dahin gestaltet, daß die Gutsherrschaft als Eigenthümer, der Bauer als mit einem erblichen superficiellen Niesbrauche an der Stelle, angesehen wird. Der Ausdruck „Meier“ kommt ein einziges Mal in frühern Zeiten, im Lauenburger Landtagsabschiede von 1573, vor. Später ward der Ausdruck in der ganzen herzoglichen Zeit vermieden, es heißt gewöhnlich Bauern, oder Amtsunterthanen; früher auch Lansten, in der Hofgerichtsordnung: Bauleute. Erst in der Hannoverischen Zeit wurde der Ausdruck „Meier“ allgemein üblich.

Der Bauerstand im Lande war von Altersher frei; Leibeigenschaft hat im Lauenburgischen nie Statt gefunden. Die ältesten Einwohner sind Sachsen, mit denen die Slaven, welche hier eingedrungen waren, sich verschmolzen hatten. In Heinrich des Löwen Zeit war noch eine große Trennung; es gab ganze Slavische und Teutsche Dörfer desselben Namens, so Gr. Pogetz (Holstendorf) und Klein- oder Slavisch Pogetz, Gr. und Kl. Disnak,

Gr. und Kl. Molzahn. Die Dörfer, denen das Groß vorgesetzt ist, sind immer von Sachsen bewohnt, während die Slavischen Dörfer mit dem Gegensatze bezeichnet worden. Als der Gutsbesitzer von Niendorf 1642 behauptete, seine Gutsbauern wären Leibeigene, widersprach Ritter- und Landschaft; desgleichen 1720 die Regierung, als man geltend machen wollte, im Amte Neuhaus gelte Leibeigenschaft.[1] Die Zahl der alten freien Sachsen war nun schon im zwölften Jahrhunderte sehr vermindert worden, theils durch Verbreitung der Slaven, theils durch neue Einwanderer. Ein großer Theil der letzteren erhielt seine Güter nur nach Colonatrecht oder als Zeitpächter. Dies sieht man bei der Legung der Bauern in Römnitz[2]) (1286.)

Im Stifte Ratzeburg wird zwischen den Braunen und den Bunten ein Unterschied gemacht; erstere haben eine, der Probsteier Tracht ähnliche Volkstracht, sie erscheinen bei Trauungen mit einem Schwerte im Arme und gehn ungern Verbindungen mit den Bunten ein. Es leidet keinen Zweifel, daß diese Braunen, welche sich in einigen Dörfern, als Mechow und Ziethen nicht finden, Nachkommen der im zwölften Jahrhundert eingewanderten Colonisten, die Bunten aber theils Slavischen Ursprungs, theils Abkömmlinge späterer Einwanderer sind.

---

[1]) v. Duve im Staatsb.-Magazin 6, 1 — 2.

[2]) Masch S. 187. v. Wersebe Nied. Colon. 2, 808. 2. Th. S. 14.

Im Stifte findet man auch eine Art von Wappen, welches die Eingesessenen noch zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts führten und ihrem Namen in Urkunden beifügten; erbliche Hauszeichen der Geschlechter, einen Fisch, ein Kreuz, einen Rhombus oder dergleichen einfache Zeichen. Solche Hauszeichen trifft man auch im Amte Lauenburg, so zeichnete 1688 Heinrich Reinke mit ×, Heinrich Reuß mit 4+.

Als Johann und Bertram, die Pusteken (1470) dem Herzoge Johann IV. 1 Mann zu Wendewisch, 2 Mann zu Gärlstorf und 1 Mann zu Broke verpfändeten, heißt es ausdrücklich „den ersamen Klaus Kerstens wanhaftig thor Wendewisch dede jerliches is plegte tho gewende up Sunte Michaelis dage 2 *mß* un en Rock Hön“ „und vor sodanne Wannige dar se uf wanen geven se ock dat vorschreven“; eine Art der Bezeichnung, die genugsam andeutet, daß hier nicht von Leibeigenen die Rede ist.

Von den Eingesessenen aus jeder Dorfschaft erschienen zwei zum Landding; es waren Bauern, welche nach Landessitte (1551) das Urtheil über den Betrüger sprechen mußten, der sich für einen Prinzen von Holstein ausgegeben. Als die Vogtei Mölln verpfändet ward, heißt es ausdrücklich, daß die Bauern (rurenses in villis) bei ihren Rechten gelassen werden sollten.[3])

---

[3]) 2. Thl. S. 261.

Ein Zeichen der Freiheit ist auch das den Eingesessenen durch alle Jahrhunderte zugestandene Waffenrecht. Franz **II.** ließ 1618 Amts- und Landbücher anfertigen, in welchen bei den Leistungen der Hausbewohner stets angegeben ist, daß sie zum Kriegsdienste erscheinen müssen. So heißt es bei Kühsen von einem Eingesessenen: „Erscheint in der Rüstung mit einem reisigen Pferde“ dann wieder: „erscheint mit einem langen Rohr, auf Erforderung des Capitains.“ — „Der Bauvogt zu Fredeburg hat eine Hufe Landes. Weil er seiner fürstlichen Gnaden Diener, ist er aller Ausgaben frei, allein er muß mit zwei reisigen Pferden in der Musterung erscheinen und soll, weil er in Kriegsleuften versucht, Capitain über eine Compagnie seyn.“ — „Die Hitberger, so allhier mit Namen, laut der Reuter-Rolle, verzeichnet seyn, sollen ein Jeder, auf Erforderung in Nothfällen, mit einem reisigen Pferde, Rüstunge, Büchsen und andern dazu gehörigen Sachen, die fertig seyn, erscheinen und sollen die Rüstunge und Zeuge, sowohl als die andern Dörfer bei den Erben erblich bleiben, und ein Jeder einen Baum (aus der Forst) zu Rüstunge empfangen.“

Diejenigen Freien, welche den Dienst zu Rosse thaten, erhoben sich bald über ihres Gleichen und bildeten den Ritteradel. Später aber noch, als der Ritterstand sich schon gebildet hatte und geschlossen war, hatten die zu Rosse dienenden Freien noch

einer besondern Bevorrechtigung sich zu erfreuen; sie werden in Lauenburgischen Urkunden und Nachrichten bis zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts: Einspenniger genannt. Einspenniger, Reiter, reisige Knechte, waren Nicht-Adeliche, welche den Kriegsdienst zu Rosse thaten. Der Kriegsdienst dieser Einspenniger geschah nicht mit glänzendem Helm und Schilde, sondern in weißen Gewändern. Daher spotteten die Dänen, als sie am Hesteberg die Holsteiner in weißen Kleidern heranziehen sahen, und sagten: da kommen Weiber gegen uns. — Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wurden die Leibwachen der Herzoge von Mecklenburg noch Einspenniger genannt.[4]) Als stehende Reitercorps üblich geworden, wurden jedoch die Einspenniger zu andern Verrichtungen, namentlich zu reitenden Boten gebraucht und für diese blieb noch längere Zeit die alte Benennung.[5])

---

[4]) de Behr res Meckl. S. 585.

[5]) Daher heißt es, wo das Wort erklärt werden soll, wohl: Erant homines ad jussa capessenda; habebant per stationes equos respiratorios. Manzel jus Meckl. et Lub. illustratum 1, 50. vergl. auch Selecta jurid. Rostoch. Fasc. 1, S. 31 und fasc. 3, spec. c. 15 S. 108. Vorabulum: Einspenniger desit cum seculo XVII. Denotabat autem stationarios illos, qui in pagis vel urbibus, pro agris vel juribus concessis, tenebantur equum habere paratissimum in usus publicos, vel ad equitandum, vel ad jungendum currui, einzuspannen. Serenissimi per totam provinciam ejusmodi obnoxios habebant.

Aus den Einspennigern wurden zum Theil auch die Bauervögte oder Bauermeister genommen. Ihre Stellen sind im Herzogthume erblich; einige haben fürstliche Lehnbriefe, mit denen es jedoch gewöhnlich eine eigene Bewandniß hat. So belehnten die Fürstinnen Sibylle Hedwig und Anna Elisabeth 1652 den Amtmann Jonas mit einer Hufe in Gr. Grönau; Franz Erdman bestätigte dies 1657; die Herzogin gab 1681 noch den Bier- und Branntweinschank dazu. Dieser Besitz sollte frei von gewöhnlichen Abgaben seyn, so lange Jonas Nachkommen den Hof haben würden; diese aber veräußerten ihn 1744 an den Bauervogt Rehbein, dessen Nachkommen noch im Besitze sind. — Die Bauervögte im Amte Lauenburg sind zufolge alten Herkommens vom Dienstgelde frei, in den abgetretenen Marschdörfern auch vom Zehnten. Bei der Verkoppelung haben sie eine besondere Dienstkoppel erhalten.

Die Abgaben der Amtsunterthanen sind durch die Verkoppelung sehr vereinfacht worden. Sie kommen vor unter den Namen von Ablager, Johannis-Ochsengeld ꝛc. (eine Abgabe zu dem Feste, welches die Herzoge vormals am Glüsinger Markte zu geben pflegten), Rinder- und Dachhakengeld, Michaelispacht, Königspfennig. Das Ablagergeld war eine der bedeutendsten Abgaben. So gaben 22 Hufen in Hitbergen zusammen 33 ℛ 12 ß Michaelisgefälle, 75 ℛ 29 ß Ablager zu Ostern,

10 ℛ 15 ß Ochsengeld zu Johannis, 1 ß 9 ₰ Königspfennige, 237 ℛ 4 ß Woldt- oder Dienstgeld, zusammen 356 ℛ 29 ß 9 ₰. Sonst wurden noch Schneidelschweine und andere Naturalleistungen gegeben. So gab ein Eingessener zu Hohnstorf von 1¾ und ½ Viertelhufe den Königspfennig, 1 ℛ 27 ß Michaelispacht, 5 ℛ 16 ß Ablager zu Ostern, 18 ß Ochsengeld auf Johannis, 1 Schwein, 1 Gans, 3 Hofhühner, 1 Rauchhuhn, 4 Scheffel Rinderhafer, 1 ℔ Flachs, 4 ℔ Hede und diente 3 Tage mit der Spannung und 3 Tage mit der Hand. Grundzins von Brinksitzern oder Häuslingen müssen diese, wenn sie sich auf Unterthanenlande angebauet haben, jeder 1 ℛ, wie auch 1 ℛ Dienstgeld entrichten.

Der Königspfennig muß bei Strafe von 60 mℓ am Tage vor heiligen Dreikönige erlegt werden. Man hat die Benennung dadurch zu erklären gesucht, daß dies eine Abgabe gewesen sey, deren Entrichtung in der von König Waldemar **II.** geprägten Münze habe geschehen müssen [6]; wogegen bemerkt ist, daß diese Abgabe in Gegenden entrichtet würde, über welche der König Waldemar seine Herrschaft gar nicht erstreckt habe. Wahrscheinlicher hätten die Fürsten und Grafen, um der Sache mehr Ansehen zu geben, diese Abgabe im Namen der Teutschen Könige erhoben. [7]

---

[6] **Westphalen mon. ined. 4, praef. 101.**

[7] v. Wersebe Niederl. Colonien, S. 356.

Das Verhältniß der Amtsunterthanen ist in den Aemtern ursprünglich verschieden gewesen. Im Amte Lauenburg machten sie Ansprüche auf Allodial-Eigenschaft und volles Eigenthum und beriefen sich auf den Ausdruck „erb- und eigenthümlich“, welcher bei Austheilungen vorzukommen pflegte. Es wurde aber 1733 entschieden, daß sie nur nach Meierrecht besäßen. In Neuhaus sollten Pächter und getheiltes Eigenthum seyn. In Ansehung des letztern bezog man sich auf Erbenzinsverträge der Herzogin Katharina von 1550 und des Herzogs Franz Karl von 1653. Im Amte Steinhorst hatten sich, während der langen Vereinigung mit Holstein, die Verhältnisse der Bauern ganz so, wie in diesem Nachbarlande gestaltet.

Zum Allodium des Hofbesitzers gehören Vieh und Fahrniß, Ackergeräthe, Geil und Gahre im Lande, die bestellte Aussaat, die Bestellungskosten, ²/₃ der Gebäude, ¹/₃ dem Grundherrn, weil er das Bauholz liefert. Dem Grundherrn steht das Recht die Hufen zu egalisiren zu. Die Abmeierung ist nach Art. 8. des Landesrecesses nur bei dreijähriger Säumniß der Zahlung gestattet; sie muß gerichtlich geschehn und Appellationen haben Suspensiv-Wirkung. Die Verordnung vom 25. März 1718, wegen Versetzung der Bauern, unter Voraussetzung gehöriger Entschädigung, fand vielen Widerspruch bei denselben. Ertheilung von Meierbriefen ist selten; Laudemium wird nicht gezahlt. —

Der Niesbrauch an der Stelle ist erblich. Für gewöhnlich (wenn der Vater nicht den Nachfolger gewählt hat) folgt der älteste Sohn oder die älteste Tochter, dann der nächste Anverwandte, bei gleich nahen hat der Gutsherr die Wahl. Die Geschwister werden abgefunden. Die Regel: Längst Leib längst Gut, gilt nur, wo sie ausdrücklich beredet ist. Veräusserung ist nach der Hofgerichtsordnung (tit. 40. §. 8.) verboten; der Gutsherr hat Vorkaufs- und Näherrecht. Pflichtige Hufen können jedoch nicht einverleibt werden, es sey denn, daß die Steuern bleiben. Keine Beschwerung darf ohne gutsherrliche Genehmigung auferlegt werden. Ueber die Verträge der Bauern erließ Franz II. unterm 16. April 1606 eine Verfügung: „Nachdem wir in weitern befunden, wasmassen eine Zeither unter unsern Amtsunterthanen auf den Freiheiten und Dörfern große Unordnung, Hader, Zank, List und Betrug erwachsen. Dahero wenn etliche ihre Güter abgetreten, oder sich mit jemand ehrlich befreiet, Abtheilung geschehen und Uebergaben gethan oder einer dem andern etwas verkauft, hypotheciret, versetzet und eingeräumt, oder auch permutirt und vertauschet, daß hievon je bestendige Nachricht noch Wissenschaft bei den Contrahenten, vorhanden gewesen, dem allen nun so viel möglich zu begegnen und abzuhelfen. So haben wir für rathsam angesehen, hiezu ein sonderlich Buch, darin all solche contractus, testamenta, donationes, Ehepacten, alienationes, venditiones,

divisiones, Verpfändungen rc. verzeichnet, zu verfertigen und dieselbe um guten Nachrichtung willen in unsern Aemptre verehrlich und in guter Acht zu halten [8])."

[8]) Vergl. J. M. Ch. Gottschalk Bemerkungen über den Rechtsstreit des Herrn Gutsbesitzers von Hammerstein zu Casdorf wider Halbhufener C. Meyer daselbst, wegen gutsherrlicher Gefälle. Lübeck 1813. 4. Veranlaßt durch das kaiserliche Decret vom 9. Decbr. 1811, über Abschaffung des Lehnswesens. In Bülow und Hagemann pract. Erörterungen 9, 157 ist ein Auszug des vorhandenen Meierrechts des verstorbenen Landsyndicus Walter.

## Amt Ratzeburg.

Das Amt Ratzeburg, im nordöstlichen Theile des Herzogthums, macht kein zusammenhängendes Ganzes aus, sondern wird theils vom Lübeckischen und Mecklenburgischen Gebiete, theils von adelichen Gerichten häufig durchschnitten, und besteht daher aus mehreren einzeln liegenden Stücken.

Die Größe des Amts wird zu 93,780 Morgen angegeben; man zählt 549 Feuerstellen und 6341 Einwohner.

Das Amt hat zwei große, mehrere kleinere Seen. Der Ratzeburger See hat eine Länge von 1½ Meilen und ist ¼ bis ½ Meile breit. In denselben ergießen sich, nach einem 1663 angefertigten Verzeichnisse, nachstehende kleine Flüsse: der Papiermühlen- und Walkmühlen-Fluß, das Paschen-, Dechauer-, das Roggenmühlen-Wasser von Dermin, das Matte-Mühlen-Wasser vor der langen Brücke, das Ravensteicher Wasser bei Tebelsberg, das Steinkeller-Born-Wasser, der Sandmühlen-Wasserfluß, das Domherrn Koppermühlen-Wasser, das Domherrn Walkmühlen-Wasser, der Große Horn-Fluß, der Schwarze Horn-Fluß, die Utechter Müh-

lenwehr, der Fluß bei Timmeken Hof, der Fluß bei Steinkrug und Karpenteich, der Kl. Brucker, Seebrocker, Pogetzer, Papenwerder, Breyer-Krüger-Fluß und das Grönauer Mühlen-Wasser. — Den Ausfluß nach Norden macht der Fluß Wackenitz', 1291 von Herzog Albrecht II. an die Stadt Lübeck verkauft. Die Hoheit auf dem Ratzeburger See steht allein der Landesherrschaft von Lauenburg zu. Die Fischerei ist dem Hausfischer, dem Stadtfischer und dem Fischer zu Buchholz in Pacht gegeben. Im Norden des Sees haben die Lübecker Berechtigungen, die sich aus Johanns I. Zeit herschreiben (2, 26) und zuletzt im Crumesser Vergleiche (1556) näher festgesetzt sind, demzufolge die Lübecker Fischer mit der Wade nicht näher kommen sollen, als zum Schwarzenhorn oder der Wetteringe an der Pfaffenseite, und bis Pogetz an der andern Seite.

In der Zeit des Herzogs Julius Franz wurde beabsichtigt[1]), den Ratzeburger See in die Steckenitz zu leiten. Der beabsichtigte Graben sollte vom Nobiskrug, Gr. Grönau vorbei durch einen Morast gehn, der bis Klempau, ¼ Meile von der Steckenitz, reichte, wo General Baumann das hohe Land durchstechen lassen wollte. Im Jahre 1708 beabsichtigte man einen Kanal vom Ratzeburger nach

---

[1]) S. S. 81 wo statt Nobisburg: Nobiskrug zu lesen ist. Nobiskrug war ein zu Menschengedenken noch vorhandenes, sehr von Frachtwagen besuchtes Wirthshaus, nördlich von Sarau. Die Stelle pflegt jetzt Hobskrug genannt zu werden.

dem Möllner See hinzuziehen und zwar durch die Fredeburger Landwehr bis zur Möllner Walkmühle. Ein Preußischer Wallmeister Schultz sollte damit beauftragt werden. Allein da man fand, daß von Tebelsberg bis Fredeburg sechs Schleusen, von da bis zur Steckenitz wiederum fünf Schleusen, erforderlich wären, gab man den Plan auf.

Der Schallsee, an der Gränze von Mecklenburg-Schwerin, hat, von Dutzow angerechnet, eine Länge, die der des Ratzeburger Sees gleich kommt. Der nördliche Theil, bis Schnakenort, heißt der Dutzower See, dann folgt von Spannort der Niendorfer Binnensee und zur Seite der Bernsdorfer Binnensee; weiter südlich vom Borgstedter und Jabelsort bis an den Reckenort der Stintenburger Küchen- oder Binnensee. Nach Nordwest erstrecken sich der Kogeler und der Salemer See; eine weiter südlich belegene Bucht geht Seedorf vorbei. — Der südlichste Theil des Schallsees gehört zu Mecklenburg-Schwerin. Es ist dies ein Theil des Butensees, des innern, nicht Buchten bildenden Schallsees, den die Landesherrschaft sich stets vorbehielt. Dieser südliche Theil des Schallsees war immer mit Zarrentin streitig. Wegen des Ausflusses aus dem Schallsee, dem Flusse Schaale, der südlich von Boizenburg sich mit dem schwarzen Wasser vereint und in die Elbe fließt, mußte das Kloster Zarrentin jährlich eine Stiege getrocknete Aal zu 24 ß aufs Schloß Ratzeburg liefern. Die Herzoge von Lauen-

burg hatten den Nonnen dagegen zu Zeiten Wadezeuge geschenkt und dem der die Aale brachte, wurde für 2 ß Weißbrod auf dem Schlosse verabreicht. 1530 entschuldigte die Abtissin sich bei der Herzogin, daß sie wegen des Eises die Lieferung noch nicht habe bewerkstelligen können. Noch 1586 erkannte der damalige Verwalter des Klosters, Bernd von Winterfeld, diese Verpflichtung an; sie ist aber später nicht geübt worden. Die Fischerei in dem Zarrentiner Butensee war immer streitig; die Mecklenburger verlangten den Strich vom Kabbelort bis zum Bahrort, dann wieder bis zum Blinenberge und von da in gerader Linie zum Bössauer Landgraben; Lauenburgischer Seits zog man die Gränze weiter südlich über den Hohenort oder Schmulster. Am 4. Januar 1796 wurden, mit Zutritt königlicher Deputirten, die Gränzen zwischen Zecher und Zarrentin durch den Schallsee dahin verglichen, daß man eine Linie durch den bisher streitigen Raum zog und denselben theilte. Die Gränze ward demnach 1799 durch den Major von Benoit regulirt. An der Westseite trifft man den Gr. Zecher Binnensee, den Pastoren und Seedorfer Binnensee. — Bei den vielen Gutsherren, deren Gebiet vom Schallsee begränzt wird, konnte es nicht fehlen, daß die Gerechtsamen auf demselben zu manchen Irrungen Anlaß geben mußten. Ursprünglich hatten die angränzenden Besitzer sowohl am Butensee, als in den Binnenseen, kein anderes Recht, als an ihren Ufern mit Steck-

netzen so weit zu fischen, als ein Reiter zu Pferde bis unter die Sporen hineinreiten konnte; die Herzoge hielten auch einen Fischer zu Rosenhagen; später ward dieser nach Spannort, an der Scheide des Dutzower und Niendorfer Binnensee verlegt, wo die Lüneburger einen kleinen Hafen für ihre Holzschiffe hatten. Dieser Fischerkathen brannte 1744 ab. Von Seiten der Landesherrschaft geschah allein die Fischerei mit der Eiswade; als 1445 Niendorf an Marienwolde kam, behielt der Herzog sich eigends den großen Wadenzug bevor. Dieser gehörte ans Haus Ratzeburg und war um 1600 den Seedorfern und Zechern für 13 mℓ verpachtet; mit dem Schmaltau war den Zechern die Fischerei bis Spannort gestattet. Herzog August soll zu Lauenburg (13. Mai 1620) einen Absagebrief ausgestellt haben, demzufolge er erklärt, man habe von Seiten der Herrschaft allein wegen des höchsten Gerichts sich der Fischerei auf dem Schall- und den Binnenseen angenommen; er verspräche sich der Fischerei gänzlich zu begeben und wolle dem herrschaftlichen Fischer zu Rosenhagen das Fischen gänzlich untersagen.

Diese Urkunde kam, wiewohl nur in Abschrift, bei einem Rechtsstreite der Herrschaft mit Niendorf zum Vorschein. Es wurde herrschaftlicher Seits behauptet, es sey nur ein, nie zur Vollziehung gekommener Entwurf der Schalljunker. Johann von Wickede zu Niendorf ward (12. April 1673) vom

Hofgerichte in 3000 ℛ︎-Strafe genommen, weil er, fußend auf den Kaufbrief seiner Vorgänger von 1571, sich ausschließliche Fischerei auf dem Niendorfer Binnensee angemaßt hatte [2]). Er mußte auch 1000 ℛ︎ erlegen; sein Nachfolger, Gotthard von Höveln, erneute 1718 den Rechtsstreit. Jener 1571 an Lüder Lützow von Franz I. ausgestellte Kaufbrief, gab allerdings das Recht, in dem Antheil des Schallsees, der in der Niendorfer Scheide belegen ist, mit Wadenzügen, Schmaltauen und aller andern Gerechtigkeit, von dem Fährort bis zum Schnakenort zu fischen, allein die volle Gültigkeit des Kaufbriefes war angefochten und es wäre auch dem Spannorter Fischer unmöglich gewesen, den Butensee zu befischen, ohne den Niendorfer Binnensee zu berühren. Milder gesinnt, als eine frühere Regierung, schlug man damals den Weg gütlicher Verhandlungen ein; am 23. Junius 1755 wurde mit Gotthard von Höveln zu Niendorf ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge dieser gegen jährliche Erbpachtsgebühr von 30 ℛ︎ im Niendorfer Küchen- oder Binnensee das Recht der Eiswade und übrigen Mitfischerei und alle Sommer- und Winterfischerei auf dem großen Buten-Schallsee, mit Ausnahme der an Zecher verpachteten Eiswade, erhielt.

Zwei bedeutende Werder erstrecken sich in den Schallsee, der Gr. Zecher Werder und Kampen-

---

2) Lauenb. Anzeiger 1825 № 103.

werder, an welchem die Stintenburg auf einer kleinen Insel nach dem festen Lande hin liegt.

Durch einen schmalen Wasserlauf steht der Goldensee mit dem Dutzower See in Verbindung. Er gehörte zur Hälfte nach Turow, zur Hälfte nach Goldensee, bis 1646 der Goldenseer Antheil an Peter von Uffeln zu Dutzow verkauft wurde.

Kleinere Seen sind der Lankauer, der Anker, Pinnsee, Marienwolder, Beydendorfer, Plötzer, Kogeler, Salemer, Mustiner, Kitlitzer See mit Rosenhagener Karpenkuhle, Kolksee auf der Berkenthiner Feldmark, Gudower und Möllner See. Die Fischerei auf dem Drüsener See ist 1818 dem Fischer Rieß zu 48 ℘ jährlich auf Erbenzins überlassen.

Der bedeutendste Fluß ist die Steckenitz; die Boitze entspringt aus dem Heidmoor zwischen Hollenbeck und Seedorf und geht bei Boitzenburg in die Elbe.

Die Verhältnisse zwischen Lauenburg und Lübeck in Ansehung des Steckenitz-Canals wurden zuerst durch den Vertrag von 1390 [3]), späterhin durch den Vertrag vom Fabian- und Sebastiantage 1410, den Herzog Erich IV. nebst seinen Söhnen Erich V. und Johann mit Lübeck abschloß, festgestellt. Magnus I. verglich sich am Magdalenentage 1527 mit Lübeck, über die Befrachtung der Steckenitzschiffe. Am Donnerstage nach Jubilaie 1573 schloß Franz I. den Schna-

---

[3]) 2. Thl. S. 117.

kenbecker Vertrag mit Lübeck, wegen Bau und wesentlicher Unterhaltung der Schleusen auf der Delvenau und wegen des Zolls. Die Steckenitz entsteht aus dem Möllner See und fließt bei Meuslingen in die Trave. Die 1391 begonnenen Arbeiten haben diesen Fluß schiffbar gemacht und ihn, oder eigentlich den Möllner See, durch einen Graben mit der Delvenau oder Obersteckenitz verbunden, welche bei Lauenburg in die Elbe fließt. Vom Möllner See bis Lübeck sind fünf Schleusen: die Oberschleuse mit der Stauschleuse, die untere oder Donnerschleuse mit ihrer Stauschleuse und die Berkenthiner Stauschleuse. Diese Schleusen werden von Lübeck allein unterhalten; die der Delvenau und des Kanals aber mit Lauenburg gemeinschaftlich, so, daß jeder Theil die Unterhaltung der einen Seite hat. Der Kanal nimmt seinen Anfang bei Hanenburg und geht bis zur Zienburger Schleuse; er ist 2500 Ruthen lang, liegt 16 Fuß höher als der Möllner See, 40 Fuß höher als die Elbe und 50 Fuß höher als die Trave.. Von Mölln bis Lauenburg sind zehn Schleusen: die Hanenburger, die Stauschleuse unterhalb Grambeck, die Zienburger, Seeburger, Siebeneichener, Buchener, Niebuhr, Duker, Palm und Frauenwerder Schleuse.

Dem Landesherrn steht die Hoheit, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung auf der Steckenitz zu und einige Schleusenmeister, die von der Stadt Lübeck angesetzt werden, sind derselben nur in Ansehung

des Amts verpflichtet, sonst aber der Gerichtsbarkeit des Orts untergeben. Von Lübeck bis Mölln dürfen keine andere Schiffe, als die der Lübecker Steckenitzfahrer, deren 28 sind, Waaren verfahren; von Mölln findet diese Beschränkung nicht Statt. Die Verfahrung aller durch die Schleusen nach Lauenburg gebrachten Güter kommt allein dem Lauenburger Schiffsamte, zufolge der von den Herzogen Johann **IV.** und Franz **II.** (1478 und 1586) ertheilten Privilegien zu; jedoch ist zufolge neuerer Verfügungen (Provisional-Reglements vom 28. März 1740, 5. März 1751, 5. April 1757 und 8. Junius 1793) die weitere Verfahrung einiger Handelsartikel den Steckenitzschiffern gegen eine Abgabe an das Schiffsamt zu Lauenburg verstattet. Die Stadt Lübeck hebt von ihren Schiffern an der Trave einen Zoll. Gewöhnlich werden zu der, 9 Meilen betragenden Fahrt von Lübeck nach Lauenburg, vierzehn Tage erfordert; bei überflüssigem Wasser ist es möglich, die Fahrt in neun bis eilf Tagen zu beenden.

Der Kanal von 1391 ist einer der ältesten in Europa. Er genügte, als man die vortheilhafte Einrichtung der Kastenschleusen noch nicht kannte; später, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, erkannte man das Mangelhafte des Kanals und war auf eine Verbesserung desselben bedacht, um so mehr da der Ertrag des Grabenzolls, des Krahngeldes und Niederlagegeldes, sehr unbedeutend

für die Landesregierung war. Die Hannoverische Regierung übertrug dem Obersten Hogrewe die Anfertigung eines Plans zur Verbesserung der Steckenitzfahrt; nach dessen Anschlage wäre ein Kostenanfwand von 323925 ℛ erforderlich gewesen, um die Fahrt so einzurichten, daß der Weg von Lübeck nach Lauenburg in acht und vierzig Stunden zu vollenden gewesen wäre. Man erwartete dann eine solche Erweiterung der Schiffahrt, daß außer den Zinsen noch gegen 4000 ℛ an Lastgelde zu erübrigen seyn würden, hoffte auch eine Vermehrung des Elbzolls, leichtere Abfuhr des Holzes aus den herrschaftlichen Forsten und überhaupt Gewinn der Unterthanen durch größern Verkehr. Man machte auch in den Jahren 1800 bis 1803 den Anfang mit Erweiterung des Delvenaugrabens. Diese Arbeiten wurden aber durch die feindliche Besitznahme des Landes unterbrochen. Napoleon beabsichtigte die Steckenitz zu einem großen, für Seeschiffe schiffbaren Kanal einzurichten[4]).

In die Steckenitz ergiessen sich der Mühlenbach von Alt-Mölln, die Steinau, der Göldenitzer und Brömbsener Mühlenbach, die Grienau und mehrere andere namenlose Bäche.

Die sechs Reviere der zur Ratzeburger Inspection gehörigen Forsten Koberg, Farchau, Bruns-

---

[4]) Schmidt von Lübeck zur Geschichte der Steckenitz in Schl. Holst. Lauenb. Prov. Berichten 1817, 4. 397.

mark, Salem, Anker und Borstorf, sind mit Eichen und gemischten Rothbuchen besetzt. Seit 1747 wird Nadelholz angebaut. Die Unterthanen haben ihre Forstberechtigungen bei der Verkoppelung verloren. — Der jährliche Ertrag der Forsten ist 11000 ℛ︀.

Die Herrschaft besitzt das Koberger und Schmilauer Torfmoor. Die Gemeinheit auf dem Schmilauer Moor ist 1743 aufgehoben; die Herrschaft erhielt 284 Morgen, die Dorfschaft 222.

Herrschaftliche Vorwerke sind: Klempau 1822 zu 1450, jetzt zu 1900 ℛ︀ verpachtet, Fredeburg zu 1200, jetzt zu 900 ℛ︀, Kitlitz zu 150, jetzt 1350 ℛ︀, Marienwolde zu 1500, jetzt zu 1900 ℛ︀, Mustin zu 1000, jetzt zu 2200 ℛ︀, Neuvorwerk jetzt zu 3080 ℛ︀, Woltersdorf zu 855, jetzt zu 1115 ℛ︀, Hollenbek zu 329, jetzt zu 1200 ℛ︀. Die Ziegelei ist bis 1852 dem Pächter zu Neuvorwerk zu 200 ℛ︀ überlassen.

Herrschaftliche Mühlen sind: Wassermühlen, die Malzmühle zu Ratzeburg, verpachtet zu 1000 ℛ︀, die Sandmühle vor Ratzeburg zu 395 ℛ︀, die Anker-Mühle zu 190 ℛ︀, die Crumesser Bohrmühle, zu 315 ℛ︀. — Außerdem giebt es noch 6 Erbenzinsmühlen; die Oelmühle zu Anker giebt 31 ℛ︀ Erbenzins, die Papiermühle zu Farchau 42 ℛ︀, die Stampfmühle daselbst 10 ℛ︀, die Graupenmühle daselbst 8 ℛ︀ 32 ß, die Windmühle zu Grönau 18 ℛ︀ 8 ß und die Wassermühle zu Hornebeck 12 ℛ︀.

Landzölle sind zu Fredeburg, verpachtet zu 400 ℛ︀, zu Schmilau, verwaltet und etwa 600 ℛ︀ einbringend, zu Salem, verpachtet zu 18 ℛ︀, zu Mölln, verwaltet und etwa 950 ℛ︀ einbringend, zu Brunsmark, verpachtet zu 9 ℛ︀ 16 ß, Holz- und Wasserzoll zu Ratzeburg, verwaltet und etwa 500 ℛ︀ einbringend. Das Brückengeld vom Langenbrückerthor zu Ratzeburg bringt jährlich etwa 1040 ℛ︀; das s. g. Brückengeld und der Marktzoll vor dem Lüneburger Thore sind zu 100 ℛ︀ verpachtet.

Das Wegegeld zu Einhaus ist zu 130 ℛ︀ verpachtet, das Wegegeld zu Castorf bringt etwa 450 ℛ︀.

Das Amt wird in zwei Vogteien getheilt; zur Amtsvogtei Ratzeburg gehören: Anker, Bergrade, Gr. Berkenthin, Buchholz, Brunsmark, Klempau, Gr. und Kl. Disnak, Einhaus, Farchau, Fredeburg, Crumesse, Dechau, St. Georg, Gretenberge, Grönau, Hollenbeck, Kehrwieder, Holstendorf, Kühlstorf, Kitlitz, Kühsen, Lankow, Lehmrade, Marienwolde, Mustin, Neuvorwerk, Pogetz, Salem, Kl. Sarau, Schmilau, Thebelsberg, Ratzeburger Malz- und Sandmühle; zur Amtsvogtei Mölln: Altmölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Koberg, Hornebeck, Niendorf, Sirksfelde und Woltersdorf.

Im Jahre 1760 hat der Holzhändler Rohrdanz einen Platz an der langen Brücke vor Ratzeburg ausdämmen und auf Amtsgebiet ein Wohnhaus aufführen lassen, das gegenwärtig dem Herrn Justizrath Schubert gehört.

Zum Amte Ratzeburg gehören die Kirchspiele St. Georgsberg, Berkenthin, Crumesse, Grönau, Breitenfelde, Mustin und Sterley. Im Bezirke des Amts liegen die gutsherrlichen Pfarren Seedorf, Lassahn, Gudow und Nieudorf an der Steckenitz.

Anderwärts eingepfarrt sind noch folgende, zum Amte gehörigen Dörfer: Anker, eingepfarrt zu Behlendorf; Bergrade, Koberg, Kühsen und Sirksfelde, zu Nusse; Hollenbeck, Brunsmark und Salem, zu Sterley; Lehmrade, zu Gudow [5]).

**Kirchspiel St. Georgsberg.** Die Parochie wird schon 1158 genannt; 1194 gehörten die Kapitelgüter Rodemoysle und Cithene noch dazu, von denen aber ersteres an die Domkirche zu Ratzeburg verlegt wurde. Im Zehntregister werden genannt: Pogatze, Sl. Pogatze, Dusnik, Unadomus, Harmannestorp, Culpin, Belenthorp, Kl. Belenthorp, Gr. Mancre, Kl. Mancre, Giselbrechtestorp, Albrechtsvelde, Lankowe, Allodium in Monte (Droge Vorwerk, Siccum allodium.) Jetzt gehören zum Kirchspiel: der Georgsberg* und der Tebelsberg, Einhaus, Gr. Disnack, Kl. Disnack, Holstendorf, Buchholz*, Pogetz, Lankau mit Neu-

---

5) Wo nichts besonders bemerkt ist, hat der Landesherr das Patronat der herrschaftlichen, so wie der Gutsherr der gutsherrlichen Pfarren. Ein * bedeutet, daß in den Dörfern eine Schule ist.

Lankau*, Schmilau*, Farchau, Fredeburg, Neuvorwerk mit der Ziegelei, Marienwolde und Gretenberge, sämmtlich zum Amte Ratzeburg gehörig; das adeliche Gut Culpin und die Lübischen Dörfer Harmstorf, Giesenstorf und Albsfelde.

St. Georgsberg und Tebelsberg. 29 F. 157 E. — Die Kirche auf dem Berge ist die älteste im Lande. Sie brannte 1561 zum Theil ab und wurde damals wieder aufgebaut. Die Kirche hat seit 1820 eine Orgel, welche der Pastor Focke aus freiwilligen Gaben der Gemeinde erbauen ließ.

Einhaus. 9. F. 97 E. — Es wird hier, wo die Landstraße von Mölln nach Lübeck durchgeht, das eigentliche Grönauer Wegegeld gehoben.

Gr. Disnak. 7 F. 78 E. — Disnak wurde 1229 vom Herzoge Albrecht I. dem Johanniter-Orden geschenkt; dieser belehnte 1244 damit Everhard Braken, welcher es mit Pogetz 1250 für 270 mℓ Lüb. Pfennige dem Kloster Reinfeld verkaufte[*]). Die beiden Disnak und beiden Pogetz wurden 1482 vom Kloster wiederum an Herzog Johann IV. für 1900 mℓ Lüb. Pfennige verkauft.

Kl. Disnak hat 5 Feuerstellen und 57 Einwohner.

---

*) Urk. in S. Remonstration S. 75 — 79.

Buchholz. 18 F. 161 E. — Ein freundliches Fischerdorf am Ratzeburger See. — Der Bischof von Ratzeburg besaß den halben Zehnten des Dorfes; Herzog Johann I. bestätigte 1277 den Besitz; 1287 gab der Bischof den Zehenten dem Ritter Emeko Hako gegen eine jährliche Zahlung von 6 mℒ Lüb. Pfennige[7]).

Pogetz. 6 F. 72 E. — Albrecht I. schenkte 13. August 1228 das Dorf Pogetz mit Zubehör den Johanniterrittern. Der Comthur Udo zu Werben gab 1244 Everhard Brake die beiden Slavischen Dörfer Pogetz und Disnak, damals zum Kirchspiele Crumesse gehörig, zu Lehn, so wie solche Bertram, der Sohn Arnolds von Wistheln, besessen hatte. Everhard Brake verkaufte sie für 270 mℒ dem Abte zu Reinfeld; der Orden erhielt 1252 für Abtretung seiner Rechte 100 mℒ [8]). Herzog Albrecht II. trat seine Rechte an den beiden Pogetz und Disnak, so wie an seine Güter in Neu-Gamme, für 40 mℒ an das Kloster Reinfeld ab. Johann IV. kaufte 1482 die beiden Pogetz zurück. — Früher war in Pogetz eine Kapelle.

Holstendorf. 6 F. 80 E. — Sonst wurde Holstendorf Gr. Pogetz genannt, wie überhaupt die Bezeichnung als Groß, im Gegensatze von Klein,

---

[7]) Westph. mon. 2, 2208 u. 2211. Masch S. 167, 187 und 189.

[8]) S. Remonstration 75 — 79.

immer auf Sächsische, letztere hingegen auf Slavische Einwohner hindeutet.

Lankau mit Neu-Lankau. 22 F. 149 E. — Das Dorf ist 1786 verkoppelt.

Schmilau mit Farchau. 29 F. u. 306 E. — Im Zehntregister wird Smilowe als eigene Pfarre genannt, wozu Dormin und Borchvelt Raceborg gehörig. Gegenwärtig noch ist zu Schmilau eine Kapelle. Herzog Erich I. bestimmte 1323, daß die Gränze zwischen Schmilau und Clotesfelde so gehen solle, daß ein Stück Land, die Horst genannt, und die Hälfte eines bisher streitigen Bruches, zu Clotesfelde gehörten. Das Dorf wurde 1336 von Erich I. und Erich II. an das Stift verkauft; der Rückkauf muß binnen der gesetzten sechs Jahre geschehen seyn[9]. Zu Schmilau gehört:

Farchau, sonst Verchow, wird bei Stiftung des Bisthums Ratzeburg, als eines der zehn Vorwerke oder bischöflichen Curien genannt. Es liegt am südlichen Ufer des Ratzeburger Sees. Der Bischof Ludolf (1246—49) weigerte sich, sein Schloß Verchow dem Herzog Albert abzutreten. Der Bischof Volrad (1353—55) ließ das Schloß abbrechen und baute von den Steinen ein Haus auf dem Bischofshofe in Ratzeburg und einen Keller[10]. Im Jahre 1377 erhielt Detlev von Gronowe Ver-

---

[9]) Masch S. 225, 28, 48, 355.

[10]) Masch S. 255, der Krantz (Metrop. 9, 25) berichtigt.

chow, Tangmer, Poterow, die Mühlen in Poterow und Verchow, nebst 800 mℓ L. Pf., und gab dafür dem Bischof Heinrich den Hof Stove nebst den Dörfern Stove, Cronescampe, Netzcowe und der Moordmühle. Der Herzog Erich gab seine Genehmigung als Lehnsherr. Farchau erscheint später als herzogliches Vorwerk; Franz II. gestattete 1582 den Tuchmachern in Ratzeburg bei Farchau eine Walkmühle anzulegen; 1726 war hier eine Loh-, Walk- und Graupenmühle. Julius Heinrich gab 28. Mai 1661 dem Papiermacher Ernst Bergmann Erlaubniß, da wo sonst die Kupfermühle gestanden, eine Papiermühle anzulegen, wofür derselbe 40 ℛ Erbenzins zu entrichten. Mit der Graupenmühle ist jetzt eine Loh- und Oelmühle verbunden, daselbst auch eine Essigfabrik angelegt. Das Vorwerk wurde 1745 eingezogen und mit Fredeburg vereint; in Farchau ist eine Förster-Wohnung geblieben.

Nördlich von der Försterwohnung liegt im Walde ein Berg, auf welchem das alte Schloß der Bischöfe belegen gewesen. Der Berg, welcher eine ungemein reitzende Ansicht auf die, eine halbe Meile von dort herschimmernde Stadt Ratzeburg gewährt, war lange unter dem Namen des Schloßberges bekannt und von Freunden der schönen Natur gern betreten. Als die Königin im Jahre 1822 diesen Platz besuchte, wurde zur Erinnerung an die Anwesenheit

der hohen Herrschaften dem Berge der Name Marienhöhe gegeben. Seitdem wird hier jährlich am ersten Sontage des Julius ein Volksfest gefeiert; eine große Menge der Umwohnenden aus allen Ständen und aus der Ferne vereint sich hier zu ländlichen Tänzen und zum gesellschaftlichen Genusse; die Lustbarkeit dauert mindestens zwei Tage.

Fredeburg. — An der 1350, mit Genehmigung der Herzoge, von den Lübeckern angelegten Landwehr, wurde neben der Christophers Schenke eine Feste erbaut, die den Namen Fredeburg erhielt (2. Thl. S. 87) und mehrmalen in der Kriegsgeschichte des Landes genannt wird. Fredeburg war nicht mit in der Möllnischen Pfandschaft begriffen; es blieb herzoglich und es war hier ein fürstliches Forst- und Zoll- (eigentlich Wegezoll-) Haus. Gerade über davon aber, auf der sogenannten hohen Zinne, war ein Lübeckischer Wehrzoll, der zum Möllner Hauptzoll gehörte und zur Beobachtung des über Fredeburg nach dem Wasserkruge führenden Verkehrs diente. In den Jahren 1745 bis 1747 wurde das Farchauer Vorwerk eingezogen und nach Fredeburg verlegt. Es ist hier gegenwärtig ein Zoll und eine herrschaftliche Pachtung.

Ravenskamp. — Im Jahre 1790 bauten sich die zwei Köthner von Tebelsberg im Berchower Holze zu Ravenskamp, nahe an dem jetzt trocken gelegenen, zur Fredeburger Pachtung gehörenden

Ravensdyk an. Den Ravensdyk hatten Walrave von Duvensee und die Gebrüder von Ritzerau dem Bischofe, als Herrn des benachbarten Verchow, geschenkt; Herzog Erich hatte 25. October 1353 diese Schenkung bestätigt und die Nachkommen der Schenkgeber solche 1373 nachmals anerkannt[11]).

Neu-Vorwerk. — In alten Urkunden **Allodia in monte, Siccum allodium**, Drogenvorwerk genannt. Die Herzoge Johann **I.** und Albrecht **II.** gaben der Kirche und den Domherren 1272 4½ Hufen in Drogenvorwerk, welche ihr Schloßvogt Reddagus in Ratzeburg früher in Lehn gehabt. 1294 wurden 9½ Hufen im Drogenvorwerk von den Räthen der Herzoge der Domkirche verkauft. Erich **I.** bestätigte 1323 den in seiner Minderjährigkeit geschehenen Verkauf. Erich **VI.**[12]) ertauschte Drogenvorwerk 1357 wieder, als er seinen Rechten an Slabrügge, Restorf und Goldensee entsagte. Es ist hier seit Jahrhunderten eine herrschaftliche Pachtung.

Zu Neu-Vorwerk gehört die Ziegelei, welche sonst unter Aufsicht des Amtsvogts administrirt wurde.

Marienwolde. — Im Jahre 1412, zu einer Zeit da großer Handelsverkehr zwischen Lübeck und Liefland war, kam der Mönch Burchard Sa-

---

11) **Westph.** 2, 2251. Schröder S. 1321. **Westph.** 2, 2265. Schröder S. 1461

12) Masch 264.

nedel mit einigen Brüdern des Birgittenklosters Mariendal bei Reval nach Lübeck, um dort ein Kloster zu Ehren der Schwedischen Heiligen, Birgitte, anzulegen. Die Lübecker waren dazu sehr geneigt, allein bei den damaligen inneren Unruhen erschien die Anlegung in der Stadt selbst nicht passend. Man kaufte deshalb von dem Knappen Otto von Crumesse am Andreas-Tage 1414 Hof und Dorf Petzeke für 960 mℒ Lüb. Pfennige, wozu Herzog Erich V. den Willebrief gab. Von allen Seiten beeilte man sich das verdienstliche Werk zu fördern; am Simonis-Tage 1413 hatte schon Lüdeke Schack, nicht dem Marienwolder, sondern eigentlich dem Mariendaler Kloster, Below und halb Breitenfelde geschenkt; am Jakobstage 1413 schenkten Wedege und Volrad Zülen, Borstorf und das damals schon wüste Dorf Valkenhagen, nebst zwei Hufen zu Breitenfelde und einer Hufe zu Schretstaken, zur Gründung zweier Vicarien zum Andenken ihres Vaters Gottschalk. Erich V. empfing am Dionysius-Tage 1416 600 mℒ Lübischer Pfennige, „alse umb de lehnwäre ehrer Guder, de se hebben an unsen landen." Am Himmelfahrtstage verzichtete der Herzog auf alle möglichen Rechte an dem Gute Petzeke. Der Bau begann 1413, am Bartolomäustage 1438 wurden 38 Schwestern und 19 Brüder eingekleidet, am Tage der Heimsuchung Mariä 1458 ward das Kloster sammt dem Kirchhofe, der Kirche und dem Altar, vom Bischofe

Johann Preen von Ratzeburg eingeweiht[13]). Der Bischof Detlef hatte 1416 dem Kloster verboten, Schwestern nach Mariendal bei Reval abzufertigen, bis er darüber persönlich gesprochen habe. Sonst übte der Bischof keinen Einfluß auf das Kloster; es erkannte das Kloster Wadstena in Schweden als seine Mutter an und ließ sich von dort besetzen und visitiren. Der Kaiser Sigismund gab zu Costnitz unterm 15. Februar 1418 Marienwolde in den Schutz der Stadt Lübeck (monasterium fidelitati vestrae committimus et damus); Kaiser Friedrich III. erneute diesen Schutz zu Regensburg am 24. Junius 1471 und Maximilian II. den 16. August 1570. Die Güter des Klosters mehrten sich bald bedeutend. Um Martini 1418 überließ der Bürger Vromoldt Warendorp zu Lübeck das 1394 von Otto von Ritzerau erstandene Dorf und Gut Bergrade für 400 m℔ Lübischer Pfennige an die ehrsamen, geistlichen Personen, Vater Johann, Mutter Engel und die sämmtlichen Brüder und Schwestern des St. Birgitten-Klosters zu Marienwolde. Die Her-

---

[13]) In der Gerbekammer der Kirche zu Mölln war ein, 1681, wie man behauptet, nach Lübeck gebrachter Stein, der sonst zu Marienwolde befindlich gewesen, mit der Inschrift: MCCCCXIII do wurdt diesse Stede gekofft und begundt tho bouwen und ist dar na geweyt in dem LVIII Jahre und iß gebauwet von dem Erbaren Rads und Medeburgeren der Statt Lübeck und andere Stetten darumme belegen bidbet Gott vor se.

zoge Erich V., Bernhard und Otto bestätigten am Tage Philippi und Jakobi 1424 diesen Kauf, mit Bezug auf ihre schon 1394 ertheilte Genehmigung zum Verkaufe des Gutes. Das Kloster Reinfeld gab am Nicolaitage 1422 seine schon früher (1376) abgetretenen Rechte an Below völlig auf. Heinrich Mollern zu Lütow schenkte 1437 die Mühle zu Breitenfelde dem Kloster. Die Gebrüder Wedege und Volrad von Zülen, Gottschalks Söhne, verkauften (1445) die drei Dörfer Dargowe, wüste Eckhorst und Niendorf mit dem See für 2637 ℳ︀; Herzog Bernhard ertheilte seine Genehmigung, behielt sich aber „das hogheste Recht“ bevor, verbot dort neue Mühlen zu bauen und gestattete von der Fischerei nur „den Schmal toghe.“ Die Äbtissin Gertrud Cruzen, ihr Beichtiger, Matthias Ecklof, und alle Schwestern und Brüder stellten dieserhalb am Tage des heiligen Vincentius eine Urkunde aus. Worstorpe und Frymerstorpe bei Wismar waren von einem Pleß zu Erpeshagen dem Kloster verkauft; im Januar 1456 vertauschten Berend, Wybrecht und Helmold Pleß zu Grotenhave, im Kirchspiele Klütze, diese zu 1400 ℳ︀ gerechneten Güter und gaben dafür Gut und Dorf Goldensee dem Kloster. Am Antonitage bestätigte Herzog Bernhard diesen Handel. Die Ruschewisch bei Anker hat der Knappe Bernd von Crumesse für 21 ℳ︀ Lüb. Pfennige (1434) an Marienwolde verkauft. — Außerdem begabten manche Einzelne, besonders Hamburger,

Lange, Ottermann, Severs, dann auch die Ratelsdorne von Culpin, das Kloster mit bedeutenden Geldsummen. Am Sonntage nach Cantate 1502 wurde durch einen Grenzreceß die Scheidung zwischen dem Kloster Marienwolde und der Stadt Mölln festgesetzt. Die Grenze sollte von der Fredeburg an in die Petscher Beke, längs derselben in beide Knakendyke (doch solchergestalt, daß beide Tiefen ganz und gar in der Stadt Besitz und Gerichtsbarkeit blieben) und von da in die Steckenitz gehen. Zugleich wurde der Rath zu Lübeck als Schiedsrichter angenommen, um die über die Weide, welche zwischen dem großen Knakendyk und der Schleuse auf der Steckenitz belegen und annoch vier Jahre in Gemeinschaft bleiben sollte, annoch streitigen Parteien in Freundschaft oder im Recht auseinander zu setzen. — Ein großer Unfall traf das Kloster 1534; es wurde bei der Belagerung Möllns eingeäschert; die Mönche und Nonnen flohen nach Lübeck, blieben dort und ließen ihre Güter von Lübeck aus durch einen Vogt verwalten, nachdem die Gebäude wieder aufgeführt waren.

Die Reformation des Klosters geschah in Herzog Magnus I. Zeit, einige Mitglieder des Klosters blieben jedoch noch im katholischen Glauben. Als nun andere Fürsten sich berechtigt hielten, die geistlichen Stiftungen in ihren Ländern einzuziehen, glaubte Herzog Franz I., auch von diesem allgemein als begründet angenommenen Rechte Gebrauch ma-

chen zu können, um so mehr, als die Conventualen im August 1558 ihre Güter der Stadt Lübeck übertrugen und die Gerichtsunterthanen zur Huldigung anwiesen.

Am 22. August 1558 erschienen fürstliche Räthe in Lübeck und zeigten den Conventualen an, dieweil dieser Zeit Kur- und Fürsten die geistlichen Güter in ihren Landen belegen, an sich nähmen, ihr Kloster in des Herzogs Landen belegen sey und sie ihre Wohnung in die Stadt Lübeck verrückt hätten, so wolle der Fürst sich des Klosters und der Güter auch annehmen und sie die Zeit ihres Lebens mit nothdürftiger Unterhaltung versorgen. Es wurde den Conventualen eine Bedenkzeit von acht bis zehn Tagen gestattet; sie wendeten sich sogleich an den Kaiser und übertrugen die völlige Verwaltung des Klosters dem Rathe zu Lübeck. Darauf ließ Franz I. am 18. September 1558 die Höfe zu Marienwolde und Borchstorp mit gewaffneter Hand einnehmen und verbot den Unterthanen zu Goldensee, Bergrade, Bälau und Breitenfelde, den Conventualinnen fernerhin Pacht oder Dienste zu leisten[14].

---

[14]) Die damaligen Conventualen waren: Peter Heinrich Clund † 1534, Peter Lobek † 1534, Bruder Joachimus † 1535, Nikolaus zu Borstorf † 1535, Hans Kort † 1536, Peter Hain † 1537, Joh. Stein † 1537, Michael Tyle † 1541, Berend Boye † 1545, Heinrich Klokow † 1544, Nikolaus Bantow † 1546, Arnold Noles † 1548, Kasper Kamerck † 1546, Hans Basse † 1560, Nik Lehnwick † 1563. — Schwestern: Margretha Weland † 1534, Anneke von Minden † 1535, Talcke Bertha-

Von den Klostergütern war Niendorf am Schallsee damals schon abgekommen und von den Zülen an die Herzoge gefallen. Franz I. verkaufte den Hof als Erbgut (1571) für 8000 ℛ an die Lützows; er legte Goldensee dazu; Dargau und Bresan sind aber an Seedorf gekommen. Bergrade und Ruschewisch wurden zum Hofe Anker gelegt; halb Breitenfelde, Borstorf und Bälau zum Amte Ratzeburg. — Zu Marienwolde hielt Franz I. selbst Hof. Er ließ die Klostermauern abbrechen und führte neue Wirthschaftsgebäude auf. Die Abtissin Anna Pekes klagte am 26. August 1558 bei Kaiser Ferdinand I. Der Senat und der Convent zu Lübeck protestirten gegen das Verfahren des Herzogs; sie erhoben einen Proceß beim Reichskammergerichte; am 27. Septbr. 1558 ward schon dem fürstlichen Kanzler in Lauenburg ein mandatum de non offendendo insinuirt und 1605 wurde zum Erkenntnisse submittirt. Die Sache blieb aber liegen; in neuern

vers † 1540, Barteke Mutius † 1541, Elsebe Kemers † 1548, Geseke Keller † 1542, Sophie Johansen † 1542, Anneke Grabow † 1542, Küneke Mutius † 1544, Marg. Minges † 1548, Katharina Alfers † 1550, Margretha Harmelingk † 1550, Anna Pleskow † 1555, Brigitta Steinegarve † 1556, Gerdrud Riekemans † 1558, Margaretha Schloyers † 1559, Anna Pekes Abtissin † 1560, Kartharina Kerkringk † 1562, Elsebe Nonnegarres Abtissin † 1562, Marg. Lafferdes † 1562, Marg. Schwangkeigk † 1564, Dorothea Kerkringk † 1564, Anna Kettelhake † 1565, Cecilia Bonines † 1568, Anna Reuters † 1568, Magdalena Tegelmeyers † 1572, Beke Beckers † 1573, Elisabeth Wegners Abtissin † 1573, Elsabe Krause Abtissin † 1587.

Zeiten fertigte der Dr. Krohn (1738) ein rechtliches Bedenken wegen Rückgabe von Marienwolde an; allein der Senat glaubte besondere Rücksichten zu haben, den Streit nicht zu erneuen. — Marienwolde blieb eine fürstliche Besitzung, die in Pacht ausgethan wurde. Die Nonnen erhielten einen Hof in der Wahmstraße zu Lübeck angewiesen, wo noch gegenwärtig sieben Wohnungen für zwölf Wittwen und Jungfrauen befindlich sind, die hier unter Aufsicht einer Schaffnerin leben und jährlich aus den Zinsen belegter Capitalien 113 mℒ baares Geld, etwas Holz u. dgl. zur Unterstützung bekommen. — Als Beweis, daß die Jungfrauen und Brüder eigene Gerichtsbarkeit geübt hätten, führt 1576 ein Zeuge an: Als er vor vielen Jahren auf dem Kloster Hofmeister gewesen, sei ein Mann zu Schmilau verwundet worden, derselbe sei nach Mölln zum Barbier geführt, dort aber habe der Bürgermeister Hans Brüggemann ihn nicht dulden wollen, weil er in Verdacht der Zauberei gewesen. Nun sei er nach einer Kathe des Klosters geführt und dort gestorben. Darauf hätten die Klosterjungfern durch ihre Leute ein Recht hegen lassen. Hier sei zu Recht gefunden, daß dem Verstorbenen eine Hand soll abgeledet werden; dies sei auch von dem Scharfrichter zu Mölln, Hans Hadeler, vor dem Kathen geschehen, der dafür 4 ß erhalten. Die Hand sei in einem Topfe eingesalzen und ins Vorwerk zur Ver-

wahrung gegeben, auch dem herzoglichen Vogt die Auslieferung der Hand verweigert worden[15].

Gretenberge. 4 F. 46 E. — Im Jahre 1785 verkoppelt.

Die zu St. Georgsberg eingepfarrten drei Lübeckischen Dörfer sind:

Albsfelde, sonst Albertsvelde, wurde 1291 einem Lübeckischen Bürger, 1444 aber mit Zustimmung der Herzoge Magnus und Bernhard, und mit Vorbehalt der Landeshoheit, der Stadt Lübeck verkauft. Es ist 1747 die seit Ende des funfzehnten Jahrhunderts von Lübeck behauptete Landeshoheit anerkannt worden.

Harmstorf, sonst Hermannstorp, war 1295 mit Drogenvorwerk an das Stift Ratzeburg verkauft. Erich I. wollte den in seiner Minderjährigkeit geschehenen Verkauf anfechten, verglich sich aber 1323 mit dem Kapitel. Wahrscheinlich hat Harmsdorf mit Behlendorf gleiches Schicksal getheilt und ist mit diesem Hofe an Lübeck gekommen[17].

Giesensdorf, Giesemerstorp, Gyselsdorf, kam mit Behlendorf an Lübeck.

---

15) Nachweisungen sind: v. Melle, Gründl. Nachricht von Lübeck, Lübeck 1787. S. 306. Masch S. 316. v. Meiern D. 121. 118. Ueber Niendorf 2c. v. Meiern S. 269. Die Einziehung 2. Theil S. 258. Die Einäscherung 1534. 2. Theil S. 223. v. Nettelbla Nachricht von einigen Klöstern der h. Schwedischen Birgitte, Frkft. und Ulm 1764, über Marienwolde S. 35—103. — Diarium Wadstenense. S. 198 u. S. 199.

16) Masch S. 200, 225. vgl. Th. 2, 65.

**Kirchspiel Berkenthin.** Zum Kirchspiele werden im Zehntregister Parketin, Slavisch Parketin, Guldenitze, Circsrode, Hakenbeke (von Einigen irrig für Hollenbeke gehalten, jetzt unbekannt), Climpowe, Slavisch Sarau gerechnet. Es gehören jetzt dazu: Gr. Berkenthin*, Kl. Berkenthin (adliches Gut), Klempau*, Kählstorf*, Riendorf*, Rondeshagen*, adeliches Gut, mit der Meierei Friedenhain und Rondeshagener Weden, Göldenitz* (mit Göldenitzer oder Culpiner Weden, zum Gute Culpin gehörig), die Lübischen Dörfer Düchelstorf* und Sirksrade.

Gr. Berkenthin. 25 F. 268 E. — Es war zu Gr. Berkenthin ein Siechenhaus, welches noch 1590, freilich als sehr verfallen, angeführt wird. Im Jahre 1816 wurde der Kirchthurm durch den Blitz entzündet nnd brannte nebst der Orgel, der Uhr und den Glocken ab. Der Wiederaufbau geschah 1822—25. Das Dorf liegt an der Steckenitz; Kl. Berkenthin, der königliche Antheil dieses, sonst ein adeliches Gericht bildenden Orts, hat 6 F. und 82 Einwohner. An der Nordseite von Gr. Berkenthin, unfern der Brücke über die Steckenitz, ist ein Platz, welcher die Tarterbrücke genannt wird, wo Zigeuner, die zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts sich häufig hier im Lande zeigten, ihr Lager gehabt haben sollen.

Kählstorf (9. F. 73 E.). Ist 1779 verkoppelt.

Niendorf. 7 F. 131 E. — war mit unter den 1747 von Lübeck zurück gegebenen Dörfern.

Klempau. 17 F. 191 E. — Der herrschaftliche Hof Klempau ist zu Crumesse eingepfarrt.

Nachstehende Lübeckische Dörfer sind zu Berkenthin eingepfarrt: Düchelsdorf, früher Rodüchelsdorf, wurde 1520 von Lübeck erkauft.

Sirksrade, von den von Ritzerow 1401 mit lehnsherrlicher Genehmigung Erichs III. an den Bürger Lange, und von den Todeschen Erben 1586 an die Stadt Lübeck verkauft (2. Th. S. 67.)

**Kirchspiel Crumesse.** Im Zehntregister werden zur Kirche von Crumesse gerechnet: Scenkenberge, Cronesvorde, Stochelstorp, Niemarke, Wulwestorpe und Beyenthorp. Eingepfarrt sind gegenwärtig Crumesse*, nebst Crumesser Hof und Baum, Hof Klempau, die vier Lübischen Dörfer: Wulfsdorf*, Beidendorf*, Rienmark* und Cronsforde, die adelichen Güter Grienau*, Bliestorf* und Schenkenberg* mit Rothenhausen.

Kirchdorf Crumesse. 21 F. 190 E. — Für das Alter der Kirche, deren Patron der Landesherr ist, spricht das in Byzantinischer, der Gothischen um einige Jahrzehende im zwölften Jahrhundert vorhergehenden Bauart, vorhandene Chor[17]). Der Crumesser Hof nebst der Hälfte des Dorfes kam

---

[17]) v. Rumohr Kunsthistorie des Transalb. Sachsen in Michelsen und Asmus Archiv. 1834, 2. 5.

1380 durch Kauf an die Crispins, später an die von Stitten. Die Hoheit darüber wurde 1747 von Lauenburg abgetreten; 1762 kaufte die Stadt den Hof nebst dem Lübschen Theil von Crumesse, Dorf Cronsforde und Meierhof Rienmark für 90000 ℛ︀ von den Erben des Bürgermeisters Andreas Albrecht von Brömbsen. Bei dem gleichfalls Lübischen Crumesserbaum war früher ein Gränzpaß; im Dorfe führt eine hölzerne Brücke über die Steckenitz, und bis 1828, da eine macadamisirte Straße angelegt wurde, ging darüber die Landstraße nach Hamburg. Es ist hier eine herrschaftliche Wassermühle.

Klempau. 17 F. 191 E. — Es ist zu Klempau ein zu 1900 ℛ︀ verpachtetes herrschaftliches Vorwerk. Das Kapitel hatte hier einen Zehnten. Der Hof war 1552 für 6000 m℔ an Lübeck verpfändet. Nach einer neuen Verpfändung geschah 1583 die Einlösung durch Hans Buchwald.

Von den vier Lübeckischen Dörfern ist Wulfsdorf 1291—1321 vom Johanniskloster zur Hälfte von dem Bürger Cremum, zur Hälfte von den Gebrüdern von Gotmolte erkauft. Erich I. ertheilte dazu 1319 und 1321 seine Genehmigung. Beidendorf ward auf die nämliche Weise erworben. 1440 kaufte das Kloster das von den Herzogen reservirte Burgwerk ab. Rienmark wurde 1380 zur Hälfte von den Crumessen an Gerd Darsow verkauft. (2. Th. S. 127). Cronsforde, mit einer steinernen Brücke über die Steckenitz, wurde zur

Hälfte 1380, zur andern Hälfte 1382 von den Crumessen an Gerd Darsow verkauft.

**Kirchspiel Grönau.** Im Zehntregister gehören zur Kirche Gronowe, Sarowe, Toradestorp, Blankensee, Valkenhus, Scatin. Gegenwärtig der Flecken Gr. Grönau*, Kl. Sarau, Gericht Tüschenbeck mit Gr. Sarau und Hornstorf, Seekrug nebst der Ziegelhorst; die Lübeckischen Dörfer Blankensee, Große und Kleine Horst, Schattin*, Rothenhausen, Falkenhusen, Kl. Grönau.

Grönau war einst Eigenthum eines Geschlechts, welches von dem Orte den Namen führte. Die jetzige Grönauer Haide war im vierzehnten Jahrhundert ein Wald, welcher den Namen Bahrenbrok führte, wie aus einer Urkunde von 1353 hervorgeht, derzufolge Herzog Erich gestattet, daß die von Grönau einen Hof in Falkenhusen dem Armenhause zum heiligen Geist verkaufen.

Gr. Grönau, Flecken mit 19 F. 245 E. — Das Siechenhaus in dem Lübeckischen Kl. Grönau mit einer Kapelle und einem Gehöft, von dessen Einkünften ersteres erhalten wird, war von den von Grönau im vierzehnten Jahrhundert gestiftet; seit 1423 gehörte es an Lübeck; 1483 wurde es nach einem Legate des Rathsherrn Andreas Geverdes für zwölf hülflose Männer und Weiber neu erbaut. Viermal im Jahre hält der Prediger zu Gr. Grönau Gottesdienst in der Kapelle. Der Holsteinische Statthalter Heinrich Rantzau kaufte 1571 Tüschen-

beck und Grönau von Franz I. und fand 1580 Dr. Falcken Erben wegen ihrer Ansprüche ab. Seine Nachkommen verkauften 1624 Gr. Grönau wieder dem Herzoge August. Heinrich Rantzau erbaute zu Gr. Grönau noch ein Armenhaus an dem Orte, welcher jetzt der Uhlenbusch genannt wird. Dies Armenhaus ist in der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts abgebrannt und seitdem ganz eingegangen. Aus des Statthalters Rantzau Zeit schreibt sich auch die, eigentlich nur dem Namen nach bestehende Erhebung von Gr. Grönau zum Flecken [18]). Eine Urkunde darüber ist nicht nachzuweisen; die Fleckensgerechtigkeit äussert sich nur in Betreff der Ausnahme von der Verordnung vom 10. December 1776 wegen der Handwerker auf dem Lande: „Anlangend, heißt es hier, die Flecken Art„lenburg und Grönau, nachdem selbige vor und „nach ermeldeter Resolution (Celle d. 7. März 1702) „mit allerlei Handwerksleuten besetzet gewesen, wel„che ohne Schaden des Publici, auch wegen ihrer „Lage und geringen Ackerbaues, nicht abgeschafft „werden können, so werden selbige gänzlich von „dieser Verordnung ausgenommen — es sind aber „die in selbigen befindlichen Handwerker schuldig,

---

[18]) Es heißt in P. Lindenberg Hypotyposis arcium ꝛc. Frcft. 1592. S. 63 unter der Abbildung von Gr. Grönau:

Olim pagus eram, nunc me Ranzovius heros
Immortale tuum, Cimbrias ora, decus,
Oppidulum fecit, non parvis sumptibus, essem
Perfugiumque inopum praesidiumque senum.

„wenn sie Gesellen halten oder Jungens lehren „wollen, sich als Aussen-Brüder in die Aemter und „Gilden der Lauenburgischen Städte zu begeben, „die ihnen zunächst belegen.“ Der Flecken bezahlt auch nichts zu dem 1740 aufgekommenen Wächtergelde, welches die Unterthanen (4 ß von jeder Feuerstelle) an die Pforte des Amtshofes Ratzeburg zur Sicherung der Gefangenen und der herrschaftlichen Casse entrichten müssen. Im Nothfall muß der Wachtdienst in natura geleistet werden.

Zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts wird über Wiedertäufer und Calvinisten geklagt, die sich zu Grönau niedergelassen hätten. Der Herzog Franz Erdmann, und später auch seine Wittwe, hatten eine besondere Vorliebe für den Ort; der Herzog legte hier eine Buchdruckerei an, die aber in Abnahme kam, von Tobias Schmidt erkauft und 1673 nach Lauenburg verlegt wurde. — Franz Erdmann hielt sich oft auf einem Hofe in Gr. Grönau auf, der nach ihm noch der Fürstenhof genannt wird. Der Hof wurde nachmals verkauft, 1740 besaß ihn der Gutsbesitzer Wackerbart von Tüschenbeck, 1764 ein Vietinghof, jetzt Scheffel. Der eigentliche Hof ist frei von Abgaben; ein abgesonderter Acker aber, „im Vierth“ genannt, zahlt jährlich 47 ℛ 40 ß ans Amt.

Kl. Sarau. — 12 F. 125 E., 1790 verkoppelt.

Lübeckische Dörfer: Kl. Grönau mit ei-

nem Siechenhause und einer Kapelle. Blankensee, vom Johanniskloster 1360 von den Gebrüdern von Grönau erkauft. Schattin, 1300 und 1319 vom Johanniskloster erkauft. Rothenhausen, früher Were, auf einer Insel die beim Ausflusse der Wackenitz aus dem Ratzeburger See gebildet wird; 1274 von Bertram Morneweg erkauft, (2. Th. S. 26.), 1419 dem Rathe überlassen. 1595 ward hier ein Blockhaus, Zwing den Schalk, angelegt. Falkenhusen gehörte 1232 dem Johanniskloster; 1359 kaufte das Hospital zum heiligen Geist den Hof; 1747 entsagte Lauenburg den Ansprüchen auf Falkenhusen, behielt aber über einen Theil des Feldes die Hoheit.

**Kirchspiel Breitenfelde.** Im Zehntregister werden genannt: Bredenvelde, Volterstorp, Rienthorp, Alt-Mölln, Belowe, Borchardestorp, Logen. Letzterer Ort, welcher 1400 von Gottschalk von Zülen dem Ratzeburger Capitel verkauft wurde, ist unbekannt.

Eingepfarrt sind: die Amtsdörfer Breitenfelde*, Bälau*, Alt-Mölln*, Woltersdorf*, Hornebeck*, Borstorf; die Lübeckischen Orte: Schretstaken, Tramm, Klein-Schretstaken, Stauschleuse bei Hornebeck.

Eine Merkwürdigkeit im Kirchspiele ist, daß aus den Dörfern Breitenfelde, Bälau und Hornebeck noch der Zehnten ans Fürstenthum Ratzeburg entrichtet wird. Diese Abgabe war nach 1658 beinahe in Vergessenheit gerathen; 1694 wurde sie

vom Amte Schönberg nachgefordert, damals auch anerkannt, späterhin jedoch fanden (noch 1772) mehrere Verhandlungen wegen des Betrages und der Repartition statt.

Kirchdorf Breitenfelde. 45 F. 492 E. — Das Patronatrecht über die Kirche zu Breitenfelde hatte seit 1376 der Bischof zu Ratzeburg, es war jedoch lange, namentlich seit 1580, von der Stadt Lübeck geübt, in deren Pfandschaft das Dorf lag, und welche Stadt wegen des Kirchenbaues Ansprüche auf das Patronat machte. Als 1657 der Pastor Hartwig Schwartz mit Tode abging und der Rath einen Candidaten nach Breitenfelde schickte, um während der Erledigung zu predigen, fand dieser dort bereits den Ratzeburgischen Superintendenten, Lucas Bacmeister, nebst einem Lauenburgischen Prediger an der Kirchthüre vor, welche ihnen jedoch von dem Lübeckischen Pächter zu Woltersdorf, Eberhard Blumering, verschlossen war. Der Rath beschleunigte die Besetzung der Pfarre und wählte am 13. Januar 1658 den M. Thomas Green. Allein, schon am 17. Januar kam der Ratzeburgische Superintendent nebst einem Lauenburgischer Seits eingesetzten Prediger, begleitet von 25 Musquetieren. Die Schlüssel der Kirche wurden dem Küster abgenommen und die Ordination dieses Predigers ging vor sich. Am nächsten Sonntage kam der Lübeckische Superintendent und verrichtete mit Hülfe von 100 Stadtsoldaten die Einführung des Pastor

Green; ein Lauenburgischer Notar legte Protestation ein; Lübeckischer Seits behauptete man sich im Besitze und Green blieb bis 1675 Pfarrer zu Breitenfelde. Im nämlichen Jahre legte bei Einführung eines neuen Pfarrers zu Behlendorf der Amtmann von Ratzeburg, Adam Heußler, Protestation ein. Seit 1610 hatte das fürstliche Haus einen Proceß wegen der Hoheit über Behlendorf beim Reichs-Kammergerichte anhängig gemacht und namentlich behauptet das Patronatrecht sei, als 1424 die von Parkentin den Hof verkauften, vorbehalten worden. Es wurde jedoch im Laufe des Rechtsstreits Lübeckischer Seits eine Urkunde von 1444 beigebracht, nach welcher die Herzoge Magnus und Bernhard Behlendorf nebst Zubehör, dem Rathe zu Lübeck erblich und unwiderruflich, mit dem Rauchhuhn, mit allen Rechten und Gerichten, geistlichen und weltlichen Gerechtigkeiten, für 2000 Mark Lübisch verkauft und den Kauf von 1424 zu einem ewigwährenden Erbkauf gemacht hatten. Man verfolgte nunmehr Lauenburgischer Seits den Rechtsstreit nicht weiter. Während dieser Streitigkeiten war das Heer des Königs Karl Gustav von Schweden im Holsteinischen versammelt. Bei demselben befand sich als Generalmajor der junge Herzog Franz Erdmann von Lauenburg. Dieser belegte 1. Januar 1658 die Lübeckischen Dörfer mit Reitern, welche sich nicht nur gegen unwehrhafte Bauern, sondern auch gegen Truppen der Stadt vielfache

Gewaltthätigkeiten erlaubten. Der Rath beschwerte sich beim Könige, welcher dem Herzog Franz Erdmann den Befehl ertheilte, einen gefangenen Corporal frei zu lassen und die den Lübeckern abgenommenen Pferde zurückzugeben. — Lübeck gab 1747 die Ansprüche an Breitenfelde auf.

Altmölln. 17 F. 166 E. — Es ist hier eine Wassermühle, durch einen aus der Steckenitz fließenden Bach getrieben, welche unter die Stadt Mölln gerechnet wird.

Bälau. 12 F. 163 E. — Der herzogliche Voigt Hinrich in Mölln überließ das Dorf Beluwe, welches er vom Herzoge Albrecht I. zu Lehn hatte, dem Kloster Reinfeld. Es erfolgte 1243 und 1249 die herzogliche Bestätigung. Im Jahre 1413 verkaufte Lüdeke Schack zu Kersten dem Kloster Mariendal bei Reval das Gut und Dorf to der Belowe und das halbe Dorf Breitenfelde für 900 Mark Lübischer Pfennige.

Woltersdorf. 9 F. 130 E. — Es war eine Besitzung derer von Duvensee, welche 1306 eine Hufe daselbst zum Gedächtniß des Ritters Bertold der Ratzeburger Kirche vermachten. Die Domkirche verkaufte 1553 die Einnahme aus Woltersdorf für 300 mℓ an Lübeck. Es ist hieselbst ein herrschaftliches Vorwerk.

Hornebeck. 11 F. und 121 E. — Im Zehntregister Horgenbeke, gehörte damals (so wie Tramm

bis 1581) noch zu Siebeneichen. Es ist hier eine vom Hornebeck getriebene Erbenzinsmühle.

Vorstorf, (Vorchardesdorp). 15 F. 185 E. — Vorstorf mit dem damals schon wüsten Dorfe Falkenhagen, wurde 1413 von den Zülen dem Kloster Mariendal geschenkt. Bei der Einziehung kam Vorstorf ans Amt; ein Bauerlehn im Dorfe gab Franz I. dem Kasper Jäger. Es war bis 1798 ein herrschaftliches Vorwerk zu Vorstorf; damals wurden die Ländereien an sämmtliche Dorfsunterthanen verpachtet. Die Verkoppelung ist erst 1824 geschehen.

Lübeckische Dörfer: Schretstaken. Das Dorf wurde 1407 an einer Lübeckischen Vicar verkauft. Am Dienstag nach Thomastage 1452 verkaufte Joh. Ilsen, Vicarius zu St. Aegidius, mit Genehmigung der Patronen, das Dorf mit der Mühle an die Stadt. Herzog Bernhard ertheilte dazu 1453 seine Genehmigung. In dem Dorfe, durch welches die Poststraße von Mölln nach Hamburg führt, ist eine Kapelle, in welcher der Prediger zu Breitenfelde einige Male im Jahre Gottesdienst hält. Im Norden macht der Bach Schiebenitz die Gränze zwischen dieser und der Vorstorfer Feldmark. Eine Colonie von Schretstaken, Klein-Schretstaken, auch auf der Radewiese genannt, ist seit 1826 von dem Gemeindewesen des Dorfes getrennt und zählt 63 Einwohner, größtentheils Professionisten.

Tramm ward 1465 und 1468 von den von Ritzerau erkauft. Es ist hier eine Kapelle, die zu Breitenfelde gehört.

**Kirchspiel Mustin.** Im Zehntregister werden genannt: Mustin, Lankowe, Dechowe, Turowe, Kl. Turowe, Dutzowe, Kitlist, Goldensee, Rukelin, Eckhorst und Gardensee. Die beiden letzteren Orte liegen wüst; Eckhorst ist die jetzige Butz; von Gardensee führt noch ein Landsee den Namen. Röggelin, seit 1455 zum Stifte gehörig, ist zu Demern eingepfarrt. Ein 1715 noch auf einer Landzunge des Schallsees befindliches Fischerhaus Spannort, wo ein herrschaftlicher Fischer wohnte, brannte 1744 ab. Gegenwärtig gehören zum Kirchspiel: Mustin*, Dechau*, Rosenhagen, Kitlitz*, Gut Goldensee, Gericht Turow* mit Gr. Turow, Kl. Turow, Krughaus Büchsenschinken, Turower Horst und Neu Turow, das Mecklenburgische Gut Dutzow* und das Stiftsdorf Lankau*, 1312 von den Ritzeraus erkauft.

Kirchdorf Mustin, 36 F. 388 E. — Am 21. December 1326 übertrug Herzog Erich I. dem Kapitel zu Ratzeburg das Patronat zu Mustin und dessen Sohn Erich II. bestätigte dieses 1336. Nach der Reformation ist das Patronat wieder an den Landesherrn gekommen[19]. Im Jahre 1405 reversirten sich die Vicarien zu Lübeck gegen den Herzog Erich IV. wegen Wiederkauf des Hofes zu Mustin. 1551 besaß Mustin ein von Ritzerau. Von Arnd

[19]) Masch S. 226. 248. Ueber Lankau Masch S. 218.

von Ritzerau kam das Gut an Paul von Ritzerau (1553). Dieser hatte eine an Hans Rantzau verheirathete Tochter; Hans Rantzau wurde 1569 gegen Erlegung von 3000 ℛ𝓅 von Franz I. mit Mustin belehnt. Da er keine Leibeserben hatte, erlangte er, daß Balthasar von Alefeldt zu Heiligenstetten, seiner Schwester Sohn, (1588) belehnt wurde, auch das Recht erhielt, einer seiner Töchter oder Töchtermänner das Gut zu verlassen. Er verkaufte es jedoch an Franz II. für 12000 ℛ𝓅. Seitdem ist Mustin ein herrschaftliches Vorwerk.

Dechau. 20 F. 159 E. — Wurde mit Utecht, jedes zu 400 ℔ Lüb. Pf. von den Herzogen Johann und Albrecht an das Johanniskloster in Lübeck verkauft. An den Iden des März 1300 ließen die Herzoge Johann II., Albrecht III., Erich I. sich, gegen Bestätigung des von Gottfried von Cremum vorgenommenen Verkaufes von Schattin an das Johanniskloster, das Dorf Dechow wieder abtreten. Quare nos moti zelo pietatis divine ipsi monasterio proprietatem ipsius ville (Scattyn) libere conferimus in recompensationem ville Dechow, quam nobis ressignaverunt.) Nachher hatten die von Ritzerau Rechte an Dechau.

Rosenhagen. Wegen Rosenhagen fanden vielfache Streitigkeiten mit den Lützows statt. Hier war eine Dutzower Mühle und die alte Holzhude der Lüneburger, wohin in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ein herrschaftlicher Fischer gesetzt

wurde. Später kam dieser nach Spannort. — Nach Kitlitz hin liegen die Lüneburger Berge, ein Feld, welches früher mit Holz bedeckt war, und 1587 den Lüneburgern wegen einer Schuld der Herzoge überlassen und von ihnen behauen wurde (2. Th. S. 259).

Kitlitz. 12 F. 242 E. — Es ist hier ein herrschaftliches Vorwerk, welches bis 1820 an den Pächter Rieck für 150 ₰ jährlich verpachtet war. Die Gebäude brannten, mit Ausnahme der Holländerwohnung, zur Zeit der Französischen Occupation ab und wurden erst nach 1821 wieder hergestellt. Kitlitz gehörte dem Geschlechte der von Stove. Der Streit, den wegen des von Otto von Stove erkauften Guts, Sievert Swin erregte, ist erwähnt (2, 229). 1554 bescheinigt Heinrich Daldorf, daß er wegen des ihm und seinem Sohne gelassenen Hofes und Dorfes Kitlitz, wie auch der Fischerei zu Goldensee, dem Herzoge Franz I. mit zwei Pferden dienen wolle. Kitlitz ist seitdem im Besitze der Herzoge; 1571 wurde es Friedrich Spädt gegeben; dieser kam jedoch nicht zum Besitze; bis 1583 dauerten die Streitigkeiten mit Adam Penz wegen der Schuldbriefe auf Kitlitz. Das Vorwerk besteht, und bestand schon 1618, größtentheils aus wüsten Höfen.

**Kirchspiel Sterley.** Im Zehntregister werden als zu Stralige gehörig genannt: Holembeke, Schwartensee, beide Salems, Cowale und Clotesvelde. Jetzt gehören zum Kirchspiele: Das Ge-

richt Kogel mit Sterley *, Kogel, Fischerhaus Neu-Kogel, Söhren mit der Ziegelei, neue Welt (eine Schmiede und zwei Armenhäuser) und die Kogelsche Windmühle; Kehrsen, zum Gerichte Gudow gehörig; Gut Horst, Oldenburg, Neuhorst und Christinenthal zum Fürstenthum Ratzeburg gehörig. Amtsdörfer sind Salem *, Hollenbeck *, Brunsmark und Kehrwieder. Das Patronat wird abwechselnd vom Landesherrn und dem Besitzer von Kogel geübt.

Salem. 10 F. 125 E. — Dorf mit einer Kapelle. Schon 1190 und 1217 kommen Ritter von Salem vor. Gr. und Kl. Salem mit Schwarzhof wurde 1367 an Sievert von Plön verkauft. Später war hier ein fürstliches Vorwerk, es ging 1747 ein; die Wohnung und einige Pertinenzien wurden zum Försterdienste gelegt. Nach der Verkoppelung (1799) sind die Ländereien mit zur Vertheilung an die Eingesessenen genommen.

Hollenbek. 19 F. 245 E. — Ein Holz bei Hollenbeck heißt der neue Hofes-Wall; 1592 glaubte man hier noch die Spuren einer alten Festung zu erkennen. Hier ist ein herrschaftlicher Pachthof.

Brunsmark. 6 F. 59 E. — Bis 1747 war hier ein herrschaftliches Vorwerk; damals wurde es vereinzelt und das Haus zur Försterwohnung genommen. Kehrwieder, ein einzelner Krug, zu Brunsmark gerechnet, wo aus uralten Zeiten ein geringer Zoll gehoben wird.

Zu **Behlendorf** eingepfarrt ist das Amtsdorf

Anker. 14 F. 148 E. — Maius mancre und minus mancre waren im Zehntregister zu St. Georgsberg eingepfarrt. Lütken Anker wurde 1387 von Detlef von Parkentin ans Domkapitel, und von diesem wieder ans Johanniskloster in Lübeck verkauft. Jetzt ist nur ein Dorf Anker mit Försterwohnung vorhanden. Den Hof Anker, zu welchem das Klosterdorf Bergrade geschlagen war und wohin Dienste aus Gr. Berkenthin, Lankau und Duvensee geleistet wurden, verpfändete Franz I. (1569) an Joachim von Platen, wie Klaus Rantzau den Hof pfandweise besessen hatte, für 10,000 Gulden. An dieses Pfandinhabers Stelle trat Hans Blome und 1586 Jochim Möller zu Heiligenthal. Dieser losete 1593 dem Herzoge Franz II. die Pfandsumme; es war auch zu Lauenburg ein Tag zur Empfangnahme des Geldes angesetzt; als aber Jochim Möller sich dahin begab, erschien der Amtmann von Ratzeburg mit bewaffneten Leuten, vertrieb Wilhelm Möller, den Bruder des Inhabers, und nahm im Namen des Herzogs Besitz. Die Pfandsumme war vorenthalten, weil eine Gegenrechnung von 9793 ℳ 30 ß aufgestellt wurde, größtentheils Strafgelder; so 500 Goldgulden, weil Jochim Möller den Rautenkranz, so an dem gehauenen Fadenholz vor Anker auf Befehl des Herzogs angeschrieben worden, ausgelöscht, und das in Beschlag genommene Holz weggeführt habe; 500 Goldgulden, weil er, dem fürstlichen Edict zuwider, Güter nach Lübeck geführt;

50 ℛ𝒯, weil er Hans Pandtmanns Frau unschuldigerweise als Zauberin gefangen nehmen und foltern lassen; 312 ℛ𝒯, weil er den Hopfenzoll defraudirt; 1000 ℛ𝒯, auf die Caspar Lutzendorf Arrest gelegt habe; 200 ℛ𝒯, weil der Arbeitsmann Peter Nötken durch seine Mißhandlungen ums Leben gekommen; 500 Goldgulden, weil er eine kreisende Weibsperson in eine andere Gerichtsbarkeit bringen lassen; 2100 ℛ𝒯 wegen Holzverwüstung; 560 ℛ𝒯 wegen einer ohne Erlaubniß angelegten Hammermühle. Wegen übermäßiger Beschatzung und desfallsiger Verarmung der Unterthanen, behielt der Herzog seine Rechte bevor, so wie auch deshalb, daß Jochim Möllers Bruder die Anna Cofes auf dem Gute Anker im Burgfrieden stuprirt und geschwängert habe. — Jochim Möller, welcher seinerseits eine Forderung von 13305 ℛ𝒯 17 ß 4 ₰ machte, wendete sich an den Kaiser; es wurden mehrere scharfe Strafbefehle erlassen; endlich legte sich die Herzogin Marie ins Mittel und leitete einen Vergleich ein. Dieser war 1619 noch nicht völlig zum Abschlusse gekommen, als dem Herzoge Franz Julius Anker gegen Kühsen eingeräumt wurde. Als dieser Fürst (25. Sept. 1634) zu Wien am hitzigen Fieber starb, fiel Anker an den regierenden Herzog zurück; dieser ließ den Hof auf seine Rechnung verwalten. Große Drangsale trafen Anker im dreißigjährigen Kriege (1637); der Hof wurde von Kaiserlichen geplündert, die Mobilien zerstört, die Korn-

mühle stand ein halbes Jahr hindurch stille, die Bauern konnten, weil ihnen die Pferde und das Vieh geraubt worden, nicht mehr zu Hofe dienen. — Das dem Amtschreiber Mejer damals verpachtete Vorwerk Anker ist bei Verkoppelung der Anker und Marienwolder Feldmark 1786 eingezogen und sind die dazu gehörigen Pertinenzien theils zu Vorwerk Marienwolde gelegt, theils einem von Marienwolde nach Anker versetzten Hufener eingegeben.

Zu **Nusse** eingepfarrt ist das Amtsdorf Kühsen. 26 F. 221 E. Im Zehntregister wird als Beneficiat Idlerus, später Gert von Crumesse, genannt. Schon 1452 findet man, daß das Stift Loccum Gerhard von Crumesse mit dem Dorfe Kühsen belehnt habe; 1470 erhielt Berend Darsow die Belehnung; dessen Tochter brachte Kühsen an ihren Sohn, Gottschalk von Wickede; 1533 wurde der Bürgermeister von Lübeck, Gottschalk von Stitten, damit belehnt. Als dieser mit Franz I. in Streitigkeiten gerieth, ließ der Herzog Kühsen (1564) durch vierzehn Einspenniger unter Befehl des Hauptmann Dulz einnehmen. Der Abt von Loccum erhob dieserhalb (1573) einen Reichsproceß, in welchem ein Austrag auf den Herzog von Mecklenburg beliebt wurde. Dieser entschied, daß der Herzog Kühsen mit Zubehör und Früchten zurückgeben solle; es wurde dagegen an das Reichskammergericht appellirt; nach Gottschalk von Stittens Tode hatte der Abt (1595) den Großvogt Konrad Wedemeyer

und den Stiftssyndicus Tielemann Büsinck mit Kühsen belehnt; ein Erkenntniß war bereits abgefaßt, welches durchaus zum Nachtheile Lauenburgs ausgefallen wäre und eine Last von 30,000 ℛ︁ wegen Gerichtskosten und entzogener Nutzungen veranlaßt haben würde. Der Kanzler Hector Mithovius stellte dies dem Herzoge Franz II. vor; dieser wollte jedoch von keinem gütlichen Vergleiche wissen und wendete ein, daß ihm bei einem ungünstigen Urtheile noch immer das Rechtsmittel der Revision verbleibe. Inzwischen war es dem Herzoge doch sehr unangenehm, als es verlautete, die Neubelehnten wollten ihr Lehn für 1500 m℔ an Bürger in Lübeck verkaufen. Der Kanzler wendete sich nun an die Herzogin Marie; als diese vergeblich versucht hatte, ihrem Gemahl eine andere Ansicht einzuflößen, übertrug sie dem Kanzler, selbst nach Loccum zu reisen. Diesem glückte es nach mehreren Schwierigkeiten, Abt und Convent, so wie auch die beiden Belehnten, zu überreden, am 23. März 1618 einen Vertrag mit der Herzogin abzuschließen, demzufolge der Fürstin das Dorf Kühsen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten für 3250 ℛ︁ erblich überlassen wurde. Die Herzogin schenkte (20. Oct. 1619) Kühsen ihrem Sohne Franz Julius, der dagegen 3000 Species-Thaler erlegen sollte; Herzog August hatte aber das Dorf schon in Besitz genommen und sich mit seinem Bruder Franz Julius dahin verglichen, daß dieser den Hof Anker zum Wohn-

sitze erhielt (6. Oct.). — Im Jahre 1705 wendete sich unerwartet der Abt von Loccum nach Hannover und zeigte an, man habe in dem durch den Ueberfall des Bischofs von Minden gänzlich versprengten, jetzt etwas wieder gesammelten Archive, Nachrichten gefunden, denen zufolge das Kloster Ansprüche an das Lauenburgische Dorf Kühsen habe. Unterm 23. Mai 1705 ward dieserhalb vom Herzoge zu Celle Bericht der Ratzeburger Regierung gefordert, durch welchen das Sachverhältniß aufgeklärt ward.

Zu Nusse sind ferner eingepfarrt: Koberg, 31 F. 271 E.; Bergrade, 9 F. 91 E., und Sirksfelde, 19 F. 178 E. — Bergrade gehört zum Kloster Marienwolde; Koberg und Sirksfelde waren mit unter den Besitzungen, welche die von Ritzerau an Lübeck veräußerten, und kamen durch den Vergleich von 1747 wieder an Lauenburg.

## Amt Lauenburg.

Das Amt erstreckt sich nördlich an das Amt Schwarzenbeck und die Gerichte Müssen und Woltersen; westlich ans Amt Schwarzenbeck, südlich an die Elbe, östlich ans Gericht Gudow und Mecklenburg Schwerin. Die Gerichte Gülzow und Daldorf werden fast gänzlich vom Amte eingeschlossen. Es hat 510 Feuerstellen und 4300 Einwohner.

Zufolge des Uebergabe-Recesses vom 26. Julius 1816 ist bestimmt, daß das Hoheitsrecht auf dem rechten Elbufer bis zur Mitte des Stromes an Dänemark übergehe; so weit hat auch das Amt die Fischerei; es macht jedoch der Freiherr von Bülow zu Ob. Marschacht Ansprüche an die Mitfischerei.

Die herrschaftlichen Forsten sind in die drei Reviere Franzhof, Grünhof und Lauenburg getheilt; der jährliche Geldertrag wird nicht höher als zu 2000 ℛ angeschlagen, weil zur Zeit der Französischen Occupation so viel Holz zur Befestigung von Hamburg weggehauen ist.

Das herrschaftliche Vorwerk Lauenburg ist zu 2800 ℛ verpachtet. — An herrschaftlichen Mühlen sind vorhanden: die 1720 erbaute Wassermühle bei

der Palmschleuse vor Lauenburg; die Brockmühle bei Witzetze; die Holländische Kranzwindmühle auf dem zum Vorwerke gehörigen Mühlenkampe. — Erbpachtmühlen sind zu Pötrau und Franzhof.

Der Tesperhuder Zoll wird verpachtet und gibt 250 ℛ Pacht. — Der Zoll zu Büchen wird verwaltet und gibt etwa 600 ℛ. Der Lauenburger Landzoll gibt etwa 80 ℛ, der Lauenburger Querzoll etwa 30 ℛ, der Palmschleusen-Landzoll etwa 120 ℛ, das Brückengeld an der Palmschleuse etwa 600 ℛ jährlich.

Das Amt besteht ausser den drei Vorstädten Lauenburgs: Oben der Brücke, unterm Berge und Hohlenweg (207 F. 1450 E.); aus den Kirchspielen Büchen und Pötrau, Hamwarde und Worth und Lütau. Gutsherrliche Pfarren sind zu Gülzow und Siebeneichen.

Der nicht abgetretene, bei Hannover gebliebene Theil des Amtes begreift in sich: 1) die Obermaschvogtei mit dem Pfarrdorfe Hitbergen, dem Vorwerke Rethscheure und den drei Dörfern Barförde, Sassendorf und Hohnstorf; 2) die Untermaschvogtei mit der Pfarre zu Artlenburg, dem Vorwerk Marienthal und den Dörfern Avendorf und Tespe. Sodann: das Gericht Lüdersburg mit dem Pfarrdorfe Lüdersburg, den Dörfern Jürgenstorf und Bockelkathe, den Vorwerken Ahrentschulter und Grebenhorn, einer Schäferei und Ramshorn. Das Gericht Ober-Marschacht mit dem Dorfe dieses

Namens. — Lüdersburg gehörte sonst den Wittorfs, jetzt den von Spörken; Ober-Marschacht bis 1750 den von Schulzen, und kam nach deren Aussterben an die Freiherrn von Bülow.

**Kirchspiel Büchen.** Im Zehntregister werden, als zur Kirche gehörig, genannt: Boken, Broten und Bitsin. Jetzt gehören zum Kirchspiele: Büchen *, Fitzen *, Bröthen, die Siebeichner-, Niebuer-, Büchener- und Düker-Schleuse. — Die Pfarre zu Büchen ist seit der Reformation mehrmals mit Pötrau vereinigt gewesen, so von 1628 bis 1648 und von 1704 bis 1723. Seit 1784 sind beide Pfarren vereinigt geblieben und hat der Prediger seinen Sitz in Pötrau. In der Kirche war ein wunderthätiges Marienbild, welches bis nach 1606 vielen Anstoß bei den Lutheranern erregte. Es geschahen hieher Wallfahrten aus Mecklenburg, Lüneburg und andern angrenzenden Landen, und es schreibt sich davon die Marktgerechtigkeit des Orts. Der Kasten, in welchem das Marienbild aufbewahrt worden, wird noch gezeigt. Reiche Meßgewänder und Chorhemden wurden im dreißigjährigen Kriege ein Raub plündernder Truppen; als der Pastor Pistorius einen kaiserlichen Soldaten, der plündern wollte, erschoß, ward das Pfarrhaus (1634) in Brand gesteckt; der Prediger ward flüchtig und ging als Feldprediger zu den Schweden.

Das Dorf Büchen hat 18 Feuerstellen und 126 Einwohner. Zu Anfang des funfzehnten Jahr-

hunderts hatten die Marschalks einen Besitz in Büchen. Eine Wiese, die zum Posthause gehört, heißt noch die Burgwiese. Das herrschaftliche Haus in Büchen, welches einige Jahre vom Herzog Moritz bewohnt wurde, schenkte Herzog August 1649 seinem Trompeter Joachim Schumacher. Es ist das jetzige Posthaus. Hier werden die landschaftlichen Versammlungen gehalten. Eine große Feuersbrunst verheerte am 23. April 1835 das Dorf.

Fitzen. 18 F. 149 E. — Erst 1808 verkoppelt.

Bröthen. 3 F. 19 E. — Ist erst 1809 verkoppelt und gehört theilweise zu Gudow.

**Kirchspiel Pötrau.** Im Zehntregister zu Siebeneichen gerechnet. Eingepfarrt sind: Pötrau*, Witzeze *, Försterwohnung Franzhof mit Franzhagen, Bartelsdorf, der Steinkrug, die neue Mühle, sämmtlich zum Amte Lauenburg gehörig. Heinrich der Löwe soll, einer Bemerkung im Zehntregister zufolge, Putrowe dem Bischofe von Ratzeburg geschenkt haben, weil er dort die erste Nacht zugebracht, als er zuerst mit seinem Heere diese Gegenden betrat. Hier war ein bischöflicher Hof; bei den Streitigkeiten mit Magnus I. wurde Pötrau dem Stifte entzogen. Herzog August überließ 1632 dem Amtmann Ludolf Büyen zu Schwarzenbeck Pötrau als Lehn, dem es jedoch bald wieder genommen ward, als er wegen seiner Verbindung mit Franz Albrecht in Ungnade gerieth (S. 23).

Das Kirchdorf Pötrau hat 18 F. 206 E. Die Kirche wurde 1632 von den Kaiserlichen in Brand gesteckt und ist 1661 von Grund auf neu erbaut worden.

Witzeze. 27 F. 268 E. — In diesen Gegenden hatte das Geschlecht der Schörleken seinen Sitz. Ludolf Schörleke verkaufte, mit Ausnahme der Brockmühle, Witsetz 1419 an Herzog Erich V. Das Dorf gehörte sonst zur Lütauer Kirche und ward erst 1608 mit Pötrau zu Franzhagen gelegt. Witzeze und Schulendorf waren der Herzogin Erdmuth Sophie von Mecklenburg, Franz Heinrich Tochter, ausgewiesen, die am 22. Aug. 1689 auf ihrem Hofe zu Billwerder starb [1]).

Franzhof. 10 F. 112 E. — Hier ist eine Försterwohnung. Der Ort ward sonst Franzhagen, auch wohl Franzgarten genannt, in alten Zeiten, wie es scheint, Volcmaresfeld. Die Herzogin Maria ließ bei dem hier befindlichen Schlosse 1608 eine Hofkirche erbauen; es wurde die Kirche zu Pötrau nebst den Dörfern Witzeze und Bartelsdorf dazu gelegt. Das Schloß, an der Stelle, wo jetzt die Försterwohnung, ward 1716 abgebrochen, die Kapelle wurde dadurch sehr schadhaft und fünf alte Leichen wurden nach Büchen gebracht. — Zu Franzhagen hatte

---

[1]) Dahin ist eine Angabe 2. Th. S. ~~449~~ 419 und 3. Th. S. 61, nach welcher sie am 18. August zu Franzhagen verstorben, zu berichtigen.

Franz Heinrich († 1658) seinen Sitz. Er ließ aus der Blasenbuscher Forst und deren Teichen einen tiefen und breiten Kanal bis zum Schloßgarten graben, der erst in neuerer Zeit zum Theil zugeworfen ward. Die dabei Hofdienst verrichtenden Bauern erhielten nicht, wie gebräuchlich war, Bier und Branntwein, und nannten wegen dieser Knauserei den Herzog Franz Drögbrod. Seine Tochter, Eleonora Charlotte, war einem Herzoge von Holstein-Sonderburg verheirathet; sie starb 1709; vor ihr waren bereits ihre Söhne gestorben. Die Wittwe des einen, Ludwig Carl († 11. Oct. 1708), Barbara Dorothea von Winterfeld, starb 1739 zu Hamburg.

Bartelsdorf. 7 F. 88 E. — Otto Schörleke verpfändete 1447 Gut, Dorf und Mühle Wanzeloh, Bartelsdorf und Brokmühle für 2500 ℳ an Hartich Parkentin und Hans Daldorf. — Bartelsdorf war bis 1608 zu Gülzow eingepfarrt.

**Kirchspiel Hamwarde und Worth.** Im Zehntregister werden Hamwarde und Worth zu Haghede (Gesthacht) gezählt. — Seit alter Zeit sind beide Kirchen vereint. Eingepfarrt sind hier die Amtsdörfer: Hamwarde*, Worth*, Grünhof*, Tesperhude; die zum Gerichte Gülzow gehörigen Orte: Wiershop, Haidekrug, Grüner Jäger, Hasenthal und Krümmel.

Hamwarde oder Johannwarde hat 18 Feuerstellen und 177 Einwohner.

Worth, wo die Filialkirche, zählt 16 Feuerstellen und 159 Einwohner. Worth gehörte den Wolfen von Schwarzenbeck; Hartig Vike und Johann Wulfe verkauften 1443 für 1800 m℔ auf 20 Jahre das Dorf an Herzog Bernhard: „dat wi uns lengk den ein Jahr, heißt es im Kaufbriefe, beklaget und welik gedhan hebben dem hochg. Fürsten ꝛc. ꝛc. von sodaner groten drepeliken schuldt, dat uns und unse Erven unse leve broder Albert Wulf sel. Dechtnisse alse landtwelik is, angebrochet hefft und wi uns und unse gudre ennerley wyß entsetten edder redden mogen."

Grünhof und Tesperhude. 20 F. 158 E. — Bei Niederlegung des Vorwerks Grünhof und Verkoppelung des Dorfes Tesperhude (1784) wurde ¼ Hufe zu Grünhof zuerst an Philipp Strauer, dann an Christoph Friedrich Burmester, darauf an Franz Christoph Schulzen in Erbenzins ausgethan. Der Hof kam dann an den Lübeckischen Amtmann Hatter, aus dessen Concurs an den Inspector Glaubert, darauf an den Kaufmann W. Petersen zu Lauenburg, und wurde sodann vom Raugrafen August von Wackerbart erkauft. Demselben wurde 8. Sept. 1810 von der kaiserlichen Administrations-Commission zu Lauenburg auf zwölf Jahre der Tesperhuder Zoll verpachtet. Im Jahr 1815 wurden der Erbenzinshof zu Grünhof, der Erbenzinshof zu Tesperhude, ein halber Meierhof zu Tesperhude und eine Meierkleinköther-Stelle daselbst

öffentlich meistbietend verkauft und von dem Oekonomen Christern aus Stockelsdorf erstanden.

**Kirchenspiel Lütau.** Im Zehntregister sind genannt: Lutowe, Wutsetze, Dalthorp, Wizoc, Basdowe, Lantsaze, Bochorst, Villa Godescalci, Volcmaresvelt, Albrechteshope, Snakenbeke, Abendorf, Coledowe, Borist, Cankelown, Telekowe. — Jetzt gehören zum Kirchspiel die Amtsörter Lütau *, Basedau *, Wangelau *, Buchhorst, Lentze, Krützen (3 Hauswirthe zum Amte, das übrige Dorf zu Gülzow); Gericht Daldorf.

Das Kirchdorf hat 38 Feuerstellen und 367 Einwohner. Bertram Zabell verpfändete 1392, mit Herzog Erich IV. Genehmigung, das Dorf Lütau „belegen an dem Lande tho Zadelbande" dem Kapitel zu Ratzeburg für 22 mℓ. Dieses hatte schon 1261 das Patronat und hatte auch später noch Zehnten im Dorfe. Derselbe Zabell verkaufte (Pfingsten 1415) dem Herzog Erich V. das Dorf Lütau und das Holz „de Rutow".

Basedau. 16 F. 146 E. — 1790 verkoppelt.

Wangelau. 16 F. und 175 E. — Ehemaliges Gut der Schörleken, die es 1447 mit Bartelsdorf und Brokmühle an Hartig Perkentin und Hans Daldorf für 2500 mℓ verpfändeten.

Buchhorst. 11 Feuerstellen, 103 Einwohner, erst 1790 verkoppelt.

Lantze, 10 Feuerstellen und 103 Einwohner, 1785 verkoppelt.

Zum Amte gehören noch folgende, anderwärts eingepfarrte Orte: Krückau, Thömen und Bohnenbusch, 14 F. 107 E., sonst Güter der Schacks, zu Gülzow eingepfarrt; desgleichen Schulendorf, 8 F. 86 E. Letzteres Dorf wurde durch einen Vertrag, den der Besitzer von Gülzow, Bonaventura von Bodeck, (28. Mai 1656) mit Herzog August schloß, abgetreten, und dagegen das unter der Vogtei Grünhof belegene Dorf Wiershop zu Gülzow gelegt.

Juliusburg, 14 F. 122 E., zu Gülzow eingepfarrt, hieß sonst Abbendorf und gehörte den Wolfen. Klaus Wulf verpfändete 1416 seine Rechte an Abbendorf für 200 m℔ an Otto Schack; Hartig Schack verpfändete 1423 Abbendorf, Thömen und Krükow mit Herzog Erichs V. Genehmigung, für 600 m℔ an die Vicarien der Marienkirche zu Lübeck. Richardis, Hartigs Wittwe, wählte Herzog Bernhard zum Vormunde, und dieser brachte 1441 die drei Dörfer an sich, nachdem er sie eingelöset hatte. Jürgen von der Kettenburg heirathete des Joachim Schack Tochter und wurde mit dem Gute Abbendorf 1570 belehnt. Franz Heinrich von der Kettenburg verkaufte das Gut 1620 dem Herzoge August. Von 1633 bis 1636 hatte der Jägermeister Ernst von Berge Abbendorf in Pacht. Es litt ungemein 1637, als die Schweden

unter General Banner bei Artlenburg über die Elbe zogen. Die Herzoge hatten hier einen Sommersitz und ließen einen noch vorhandenen Damm über das Moor nach Lauenburg machen. Julius Heinrich gab Abbendorf den Namen Juliusburg und legte 1660 daselbst einen Thiergarten an. Die Pensionäre aus allen Aemtern mußten dazu jeder ein Fuder Busch liefern. In der Hannoverischen Zeit wollte man den sehr verfallenen Thiergarten herstellen, gab diesen Plan jedoch auf, und der Park wurde 1704 niedergelegt.

Schnakenbeck* und Glüsing, 19 F. 155 Einwohner, zu Artlenburg eingepfarrt. Zu Schnakenbeck ist eine Kapelle und ein Armenhaus, St. Georgii, hart an der Elbe belegen. Zu Glüsing wird ein sehr besuchter Jahrmarkt gehalten, welcher sich der besondern Begünstigung der ehemaligen Herzoge zu erfreuen hatte.

# Amt Schwarzenbeck.

Das Amt hat 403 Feuerstellen und ungefähr 4200 Einwohner. Gegen Holstein bildet im Westen die Bille die Gränze; im Südwesten stoßt das Amt an die Vierlande; im Norden an das Amt Ratzeburg, an Lübeckisches Gebiet und an das adeliche Gericht Niendorf; im Osten an die Gerichte Lanken, Müssen und Gülzow; im Süden an das Amt Lauenburg und durch die Feldmark Besenhorst eine kleine Strecke an die Elbe. Das Gericht Basthorst wird fast ganz vom Amte eingeschlossen.

Die Bille besteht aus einem Bache, der bei Wentorf am Hahnheider Walde im Amte Steinhorst entspringt und sich bei Trittau mit dem im Kirchspiele Eichede entstehenden Schönbeck vereint, sodann am Sachsenwalde entlang durch Bergedorf in die Elbe fließt. — Das Amt hat die Fischerei von Grande bis Trittau allein; von da mit den Holsteinischen Aemtern gemeinschaftlich. — Durch den Sachsenwald fließt die bei Schwarzenbeck entspringende Aue in die Bille.

Der herrschaftliche Forst wird in sechs Reviere: Schwarzenbeck, Brunstorf, Rothenbeck, Aumühle,

Rothenhaus und Wentorf und Mühlenrade getheilt, von denen erstere vier den eigentlichen Sachsenwald bilden, letztere aus zerstreut liegenden, kleinen Hölzungen bestehen. Der gegenwärtige Geldertrag wird zu 14000 ℳ angeschlagen.

Von den Torfmören sind nur drei von Bedeutung: das lange Moor, das Knöpen-Moor und das Moor im großen Ruhm oder Viert, alle drei im Sachsenwalde belegen.

Außer dem verpachteten Amtshofe sind gegenwärtig keine Pachthöfe im Amte vorhanden; die frühern Vorwerke sind nach und nach, zu Gunsten der Unterthanen, niedergelegt und zerstückelt, wie denn die Dorfschaften Aumühle und Rothenbeck, die aus lauter Anbauern bestehen, erst bei Niederlegung gleichnamiger Vorwerke entstanden sind.

Zu Aumühlen und Grande sind Kornwassermühlen. Herrschaftliche Brauereien sind zu Aumühlen und Schwarzenbeck.

Zu Rothenhaus, Wentorf und Grande sind Landzollstätten, welche zusammen etwa 1200 ℳ jährlich einbringen.

Zum Amte Schwarzenbeck gehören die Kirchen zu Schwarzenbeck, Brunstorf, Hohenhorn und Kuddewörde und im Bezirk liegen die gutsherrlichen Kirchen zu Basthorst und Sahms.

Das Amt gehörte zu den Besitzungen der zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ausgestorbenen Wolfen von Schwarzenbeck, die namentlich Schwar-

zenbeck, Wordt und Abbendorf besaßen. Franz I. verpfändete Schwarzenbeck 1577 an Jobst von Oldershausen.

Acht Dörfer am linken Ufer der Bille, Kötel, Mühlenrade, Fuhlenhagen, Talkau, Börnsen, Escheburg, Wentorf und Woltorf, alle zu Lauenburgischen Kirchen eingepfarrt, waren nachgerade an das Holsteinische Kloster Reinbeck gekommen. Schon Albrecht I. schenkte 1239 den Hof Mollenrade und 1242 den Hof Talkau [1]). Die Herzoge Johann I. und Albrecht II. schenkten 1272 dem Kloster fünf Hufen Landes im Dorfe Wentorf mit sammt des Dorfs Gerechtigkeit. Johann II. und Albrecht II. geben 1290 dem Kloster alle Gerechtigkeit, welche sie im Dorfe Wentorf hatten, und ward dabei die Gränze des Dorfs bestimmt. Die von Laßbecke verkauften dem Kloster drei Hufen Landes und ihren Hof im Dorfe Woltorf 1309. Der Bischof und und das Kapitel zu Ratzeburg verkauften 1312 dem Kloster drei Hufen im Dorfe Hutingdorf und den Zehnten nebst zwei Hufen in Wentorf. Margaretha, Herzog Albrechts III. Wittwe, verkaufte dem Kloster die Zehnten zweier Höfe im neuen Gamme. Herzog Erich I. gestattete 1315 dem Kloster vierzehn Hufen zu kaufen und sollte der Damm zu Bergedorf nicht höher gestauet werden, als die dort

[1]) Das Nächstfolgende ist dem diplomatarium des Klosters Reinbeck bei Westph. mon. ined. 4, 3427 entnommen.

gesetzten Säulen. Zehn Jahre später gab Herzog Erich I. wegen des durch den Durchbruch des Mühlendammes zu Bergedorf entstandenen Schadens dreizehn Hufen Landes in Woltorf, und verpflichtete sich, zwei Pfähle, einen zu Bergedorf und den andern zu Hinschendorf zu setzen und darüber das Wasser nicht zu stauen. Im nämlichen Jahre (1325) versetzte Herzog Erich I. das Dorf Borsum für 50 Mark. Derselbe bestätigte 1336 die 20 Mark Rente, welche Rudolph Scharpenberg dem Kloster im Niendorpe gegeben. Marquard Wulff verkaufte 1349 für 39 Mark zwei Hufen Landes mit aller Gerechtigkeit im Dorfe Kroppelshagen. Vier Jahre später verkaufte derselbe für 34 Mark ein und ein halb Hufen in Kroppelshagen. Erich der Aeltere und der Jüngere verkauften 1350 den halben Hof Escheburg mit aller ihrer Gerechtigkeit dem Kloster. Die Gebrüder von Ritzerau verglichen sich (1351) mit dem Kloster wegen der Gränze von Tramm und Talkau, und Erich II. ertheilte dazu seine Genehmigung. Erich IV. bestätigte 1368 alle dem Kloster ausgegebenen Briefe: „mit gudem Willen und Virade unser truwen Man und dorgh Begehringe willen unses vaders hertoghen Erikes also begehrende was in sine lebten, dem Gott gnädigh sy.“ Im Jahre 1370 erstand das Kloster die Hälfte des Dorfs Escheburg von den Marschalken; der Herzog Erich IV. bestätigte diesen Kauf und übergab dem Kloster alle Gerechtigkeit, so er noch daran

gehabt. Mehrere Güter in Billwerder und Gamme wurden annoch in diesen Jahren erworben, auch noch mehrere einzelne Höfe in den acht Dörfern.

Man findet eben nicht, daß die Herzoge von Lauenburg besondere Rechte über diese Dörfer des Klosters Reinbeck übten. Als jedoch 1497 eine Reformation des Klosters vorgenommen werden sollte, beschwerte Johann IV. sich, daß man dergleichen mit den, in seinem Gebiete belegenen Gütern, ohne seine Genehmigung veranstalte. König Christian III. hatte, damals noch Herzog (1529), das Kloster von der Priörin Anna von Plessen und dem Convente erkauft; die Nonnen, froh der Entledigung ihrer Bande, hatten Fenster, Tische und Bänke zerschlagen und waren nach einem prächtigen Gastmahle davon gezogen. Der Probst, Detlef Reventlow, aber billigte ihr Benehmen nicht und sagte: „hätten sie ihr Kloster, so habe er doch nicht seine Probstei verlaufen," und er behielt zeitlebens die Einkünfte derselben. Als das Kloster bei der Erbtheilung 1544 dem Herzoge Adolf zufiel, ward es von diesem an Johann Rantzau verpfändet. Der Herzog Magnus I. von Lauenburg hatte bereits bei Einziehung des Klosters seine Ansprüche auf die acht Dörfer geltend gemacht, es war darüber zwischen ihm und dem Könige Friedrich I. am 2. Februar 1533 zu Ratzeburg ein Vertrag abgeschlossen worden, und die Frage der Entscheidung eines Com-

promißgerichts anheimgestellt [2]). Da dieses keinen genügenden Erfolg hatte, waren vom Herzoge Magnus die acht Dörfer unter seine Rentekammer gezogen. Vergeblich hatte der Herzog Adolf gütliche Unterhandlungen angeknüpft; er sah sich genöthigt, im Jahre 1564 beim Reichskammergerichte wegen Spolium klagbar zu werden. Erst 1578 erfolgte Lauenburgischer Seits die Antwort auf die Holsteinische Klage vor einer angeordneten Commission. In den Einreden wurde bemerkt: die Herzoge hätten zwar das Kloster vor Zeiten mit den acht Dörfern beschenkt; allein nachdem die Klosterjungfrauen aus Reinbeck entwichen und das Kloster secularisirt worden, wären jene Dörfer den Nachfolgern des Schenkgebers wieder heimgefallen. Zudem habe König Christian III. in einem Vergleiche zu Rendsburg (1542) dem Herzoge Magnus den Besitz dieser acht Dörfer bestätigt. Holsteinischer Seits focht man diesen Vergleich, als den Herzog Adolf nicht bindend an, weil derselbe während seiner Minderjährigkeit vom Könige Christian III. abgeschlossen sey. Die Dörfer blieben bis 1689 im Besitze der Herzoge von Lauenburg, zwei gingen mit den übrigen Besitzungen an das Haus Braunschweig über [3]).

---

[2]) Der Vertrag in „Einige vorläufige Nachrichten und Anmerkungen, die Steinhorstische Sache betreffend, 1739, S. 61."

[3]) Schleswig. holst. Gerechtsame an acht Dörfer zum Amte Reinbeck gehörig in Levin von Ambeer sächs. lauenburg. Stammfall S. 158—60.

In einem am 8. März 1698 zu Stargard abgeschlossenen Vertrage mit Brandenburg, versprach der Kurfürst dem Herzoge Friedrich IV. von Holstein-Gottorf wieder zum Besitze dieser acht Dörfer zu verhelfen, und erhielt dagegen die Ansprüche, welche das Haus Gottorf wegen der Stadt Mölln und des Amts Ritzerau hatte [4]).

Von den acht Reinbeckischen Dörfern waren die vier Dörfer Fuhlenhagen, Mühlenrade, Talkau und Kötel bis 1631, länger als 50 Jahre, den Grafen von Oldenburg nebst Culpin verpfändet; sie haben davon noch immer den Namen der Grafendörfer behalten. Sie haben geglaubt, aus jenem Verhältnisse noch einige Ansprüche auf besondere Freiheiten machen zu können; die Einwohner von Fuhlenhagen behaupteten 1764 dienstfrei zu seyn. Die Jagdfreiheit der Grafendörfer wurde 1829, weil davon bei der Verkoppelung nicht die Rede gewesen, vom Hofgerichte anerkannt.

Die Dorfschaften Schwarzenbeck, Mühlenrade und Besenhorst waren 1822 noch nicht verkoppelt. Gegenwärtig ist die Verkoppelung der beiden letztern auch bewerkstelligt.

**Kirchspiel Schwarzenbeck.** Bis 1605 war hier nur eine Kapelle, die zur Kirche in Brunstorf gehörte. Franz II. stiftete ein eigenes Kirchspiel und legte die früher zu Siebeneichen, nachher zu

---

[4]) Der Vertrag in Westphalen 4, 3432.

Sahms, eingepfarrten Dörfer Grabau und Grove* hinzu. Aus diesen herrschaftlichen Dörfern besteht das Kirchspiel.

Schwarzenbeck, Kirchdorf und Amtssitz (28 Feuerstellen 422 Einw.) ward 1628 während des Krieges eingeäschert und deshalb bis 1639 wieder der Kirche zu Brunstorf einverleibt. Es besteht hier eine Lehr- und Arbeitsschule.

Grabau. 15 F. 114 E. — Gerold und Ludolf Schack hatten 1310 das Dorf Grabow an Herzog Erich für 270 m℔ verpfändet.

Grove. 10 F. 132 E.

**Kirchspiel Brunstorf.** Eingepfarrt sind: Brunstorf*, Dassendorf*, Kröppelshagen*, Aumühle, Havekost.

Das Kirchdorf Brunstorf hat 22 F. 304 E.

Dassendorf. 16 F. 197 E. — Hier war 1614 eine Kapelle, die 1683 nicht mehr bestand. Hartwig Schack verpfändete den Vicarien der Marienkirche zu Lübeck (1482) mit Genehmigung Herzogs Erich V. seinen Antheil an Dassendorf. Außerdem hatte er diesen Vicarien die Dörfer Abbendorf, Thomen, Krückow und Krützen schon 1423 verpfändet. Seine Wittwe Richardis wählte Herzog Bernhard zum Vormunde ihrer Kinder; dieser brachte Dassendorf an sich und behielt es. Franz I. schenkte Dassendorf an Jobst von Sondershausen; zwei Jahre später setzte er (1580) ein Lehngericht nieder, um es ihm

wegen Felonie zu entziehen. — Nördlich von Dassendorf ist ein Riesenbedde, in der Nähe des Waldes.

Kröppelshagen. 14 F. 168 E. — Eins der Reinbeckischen Dörfer, wo eine 1683 schon verfallene Kapelle war.

Aumühlen mit Billenkamp und Friedrichsruhe. 24 F. 256 E. — Es wird in Herzog Franz I. Testament bemerkt, Aumühlen sey früher ein Einspenniger Hof gewesen und erst von ihm erkauft. Er schenkte den Hof den Rautenstein'schen Kindern. Das alte Forsthaus kaufte 1765 D. Wuppermann, 1767 der Graf Friedrich von der Lippe, 1781 Jean Albrecht Willink, 1784 Rodde, 1785 J. A. Willink, 1789 Jean de Vicq Thalen, 1791 J. D. Baetke. Jetzt ist hier ein, seiner ausgezeichnet schönen Lage wegen, vielbesuchtes Wirthshaus, nach dem Grafen von der Lippe, Friedrichsruhe genannt. Es war hier sonst eine herrschaftliche Papiermühle. Sie wurde 1758 den Gebrüdern Engelbert und Daniel Wupperman zu 120 ℛ jährlich in Erbenzins gegeben und von diesen mit Genehmigung der Landesherrschaft in eine Eisenfabrik verwandelt. Der jetzige Besitzer, Spalding, machte 1812 eine Tuchfabrik daraus und es erfolgte 1814 von Hannover die Genehmigung dieser Veränderung. Ausserdem waren hier zwei Kupfermühlen an der Aue. Sie waren seit undenklichen Zeiten hier und wurden bis 1742 verpachtet, da sie der Wittwe Krohnen aus Hamburg für 240 ℛ jährlich in Erb-

zins gegeben wurden. Gegenwärtig sind sie von der Herrschaft angekauft und eingegangen.

Havekost, 12 F. 121 E., sonst Habichthorst, wo eine Kapelle war.

**Kirchspiel Hohenhorn.** Im Zehntregister sind genannt: ad cornu: Hanwarde, Gultsowe, Tomene, Wigershop, Toschope, Wenthorp, Crukowe, Crutzem, Hasledale, Sculenthorp, Bertoldestorp. Es war ein Filial von Gesthacht, bis Franz II. (1598) ein eigenes Kirchspiel errichten, auf einer wüsten Bauerstelle das Pfarrhaus aufbauen und mehrere Dörfer dazulegen ließ. Das Kirchspiel besteht gegenwärtig aus den Orten: Hohenhorn*, Escheburg*, Rothenhaus, Wentorf*, Wohltorf*, Fahrendorf, Börnsen* und Besenhorst; sämmtlich Amtsdörfer von Schwarzenbeck.

Hohenhorn, Horn, das Kirchdorf hat 20 F. 271 E.

Wohldorf. 22 F. 131 E.

Wentorf, 17 F. 132 E., gleich Escheburg, Wohltorf und Börnsen, ein Reinbeckisches Klosterdorf.

Escheburg mit Rothenhaus, 24 F. 302 E. Postspedition.

Fahrendorf. 5 F. 66 E.

Börnsen. 12 F. 134 E.

Besenhorst. 8 F. 106 E. — Hier ist ein Paß nach den Vierlanden, den 1693 die Hamburger besetzten, um Holstein gegen einen befürchteten

Einfall der Lüneburger zu decken. Besenhorst ist 1776 vom Amte Lauenburg ans Amt Schwarzenbeck abgetreten.

**Kirchspiel Kuddewörde.** Im Zehntregister werden Kuthenworden, Grande, Honvelde, Kerseberg, Manse und Rodenbecke genannt. Jetzt gehören zur Pfarre die Amtsdörfer: Kuddewörde*, Grande, Casseburg, Rothenbeck und Kötel, und Hamfelde*, zum Gerichte Basthorst gehörig.

Kuddewörde. 25 F. 199 E. — Hier war früher ein herzogliches festes Schloß und seit 1497 ein Kloster. Als 1485 der letzte des Geschlechts von Elme bei Bederkese starb, zog der Rath der Stadt Bremen dessen Gut als erledigtes Lehn ein. Die Stadt übte eine Lehnsherrlichkeit über Elme, welche die Herzoge von Sachsen bis 1321 behauptet hatten. Kord von der Lieth, verheirathet mit der Erbtochter Sophie von Elme, hatte die andere Hälfte des Schlosses Elme inne, und erkannte den Herzog Johann als seinen Lehnsherrn an. Es kam darüber zu einer Fehde zwischen der Stadt Bremen und dem Herzoge; die Bremer nahmen Elme mit Hülfe der Wursaten ein. Als der Herzog Elme verloren hatte, räumte er Kord von der Lieth das Lehngut Kuddewörde, so wie auch Tremsbüttel, jedoch nur auf Lebenszeit, ein. Herzog Magnus II. verlangte, Kords Sohn, Tönjes, solle Kuddewörde wieder abtreten. Dieser gerieth darüber in unheilbare Schwermuth. Sein Sohn, Georg von der

Lieth, wurde 1550 durch ein Lehnsgericht, bestehend aus Gebhard von Wittorf, Christopf von Wrisberg, Andreas von Barby, Vicke von Bülow, Hans Wackerbart, Heinrich von Daldorp, Christoph und Joachim Schack, des Lehnsbesitzes verlustig erklärt; er wendete sich an das Reichskammergericht, und erst lange nach seinem Tode (1617) ward die Sache mit seinen Erben verglichen. Er starb den 21. April 1585, wie eine Sage, die ihn auch zum Falschmünzer macht, will, durch Selbstmord. Seine 1599 verstorbene Ehefrau, Margaretha von Wenkstern, ließ ihm und ihrem Sohne einen Stein in der Kirche zu Kuddewörde setzen, der die Inschrift hat; „Unsere Bene werden grönen wie dat Graß; de Liff werdt mit trenen geseet, so schüllen se mit Fröden wassen". Gleich nach Georgs von der Lieth Tode wurden die Hofgebäude, nach der Bille hin belegen, weggebrochen und daraus das Vorwerk Rothenbeck erbaut. Franz II. schreibt 1587, er habe Kuddewörde zu einem Tafelgute gemacht, und der Kaiser habe dies bestätigt.

Herzog Johann IV. stiftete zu Kuddewörde (1497) ein Kloster und Hospital für Augustiner Mönche (2 Th. S. 210). Der Bau des Klosters und die Unterhaltung sollte durch die im Herzogthum gestatteten Statien und milde Gaben beschafft werden. Bei der bald darauf eintretenden Kirchenreformation ist dieses Kloster, welches weder mit liegenden Gründen begabt war, noch solche später erhalten hatte, schon im Entstehen eingegangen; in

Magnus I. Zeit werden jedoch noch ein Prior des heiligen Geisthospitals und seine Brüder (2. Th. S. 240) genannt. Franz II. beschloß am 1. Mai 1613, für Arme des Amts Schwarzenbeck, welche aus „Unvermögenheit ihrer Glieder die Allmosen nicht bitten oder fordern könnten“, ein Armenhaus oder Hospital vor Kuddewörde neu aufzurichten oder zu stiften“. Dies Hospital zum heiligen Geiste ward dem Grander Zollhause gegenüber angelegt; wahrscheinlich war dies die Stelle, an der Johanns IV. Stiftung stand; die Ueberlieferung, das alte Kloster sey an der Kirche angebaut gewesen, ist durchaus unbegründet. Franz II. machte seine erneute Stiftung zum Besten von drei weiblichen und drei männlichen Armen, die im Amte geboren oder fürstliche Diener seyn und 10 mℒ einbringen mußten und in Pestzeiten, wie es in der Urkunde heißt: „unsere Diener und Unterthanen warten sollten“. Der Fürst gab 200 ℛ︎ zu 33 ß auf Zins zu stellen, sodann 10 ℛ︎ jährlich von des Großvogts Geldern aus dem Amte Schwarzenbeck, an Naturalien aus dem Amte 4 Schneidelschweine, 4 Schafe, 2 Himten Erbsen, 1 Sack Haber zu Grütze, 2 Scheffel Roggen vierteljährig zu Brod verbacken, 1 Tonne Covent alle Monate, 1 ℛ︎ vierteljährig vom Amtschreiber zu entrichten. Von den 5 Waldhudemeistern sollten alle Jahr 1 ℛ︎, von den vier Schafmeistern ein Schaf von jedem gegeben werden. Außerdem wurde Kleidung zur Nothdurft aus dem

Gotteskasten in Lauenburg bestritten. Dies Armenhaus sollte „in Ewigkeit in Esse gehalten werden", wie der Herzog bestimmte: „inmassen wir denn unsere Erben-Nachkommen sammt und sonders kraft dieses verbunden und ermahnt haben wollen". Im Jahre 1672 übergab der Pastor Vetters zu Kuddewörde dem Herzoge eine Bittschrift, in welcher er vorstellte: Herzog August und Julius Heinrich hätten das Hospital zum heiligen Geist bestätigt; seit vier Jahren sey es ausgestorben und gänzlich verfallen. Auf diese Vorstellung geschah eine Herstellung des Gebäudes, welches die Inschrift: **V. G. G Julius Franz H. z. S. E. U. W. den 7. Mai 1674**, erhielt. Bis 1695 wohnten wieder Arme hier, darauf ward es an Einlieger vermiethet. In Hannoverischer Zeit war die Stiftung fast in Vergessenheit gerathen, als ein alter Lauenburgischer Laquai um die Aufnahme nachsuchte. Dies veranlaßte eine nähere Untersuchung; die Zinsen des Kapitals waren an Arme vertheilt, die Naturalien aber in der Zeit der letzten Herzoge nicht eingegangen. Seit 1724 wurden die Naturallieferungen des Amts, zu 46 ℛ angeschlagen, so wie 50 ℛ ausserdem an die Armen vertheilt. Das Gebäude wurde von Miethe der Einlieger unterhalten. Unterm 17. März 1761 rescribirte das Consistorium an die Juraten, es solle vorläufig auf dem statu quo bleiben. Der Pastor Fesser nahm sich 1775 einer Herstellung der Stiftung ernstlich an, deutete auf die Verpflichtung hin,

die Herzog Franz II. seinen Nachkommen auferlegt habe und trug darauf an, auf einem neuen Platze zu bauen. Allein bei den Oberbehörden glaubte man, die Amtsarmen hätten einmal ihren Sitz auf den Höfen und so ward — bei dem Widerspruche des Pastor Fesser und der Vorsteher Wittkamp und Kops — vom Consistorium der Consens eines Vertrags zwischen dem Amte und dem Armenhause dahin supplirt, daß das alte Haus abzubrechen sey; die Rechnungsführer stünden vom Bau ab, reservirten sich aber, falls „es in Zukunft für nöthig befunden werden sollte, nach der Absicht des Stifters Franz II. ein wirkliches Armenhaus wieder aufzubauen", daß ihnen dann ein diensamer Ort zum Eigenthum angewiesen werde. Statt des veranschlagten Holzes zum Neubau zahlt das Amt jährlich 18 ℛ︁ N⅔. zu 30 ß.

Grande mit Rothenbeck. 13 F. 168 E. — Grande stößt unmittelbar an Kuddewörde; die Bille bildet die Gränze mit Holstein. Es ist hier eine Wassermühle und ein Zollhaus. Das Vorwerk Rothenbeck ist eingegangen und das Land an Bauern vertheilt.

Casseburg. 20 F. 246 E.

Kötel, 6 F. 71 E., eins der vier Grafendörfer, sonst herrschaftliches Vorwerk.

Auswärts, und zwar zu Basthorst eingepfarrt, sind noch die Dörfer Möhnsen, 17 F. 206 E., und Mühlenrade, 10 F. 145 E., eins der Grafendörfer.

# Amt Steinhorst.

Das Amt gränzt im Norden an Holstein und das Gericht Grienau, im Osten an das Gericht Castorf, die Lübeckischen Enclaven und das Amt Ratzeburg, und im Süden und Westen an das Herzogthum Holstein. Es enthält 38377 Morgen 92 Quadrat-Ruthen, hat 435 Feuerstellen und 4445 Einwohner.

Im Amte liegt der Duvensee. Herrschaftliche Forsten sind das Linauer und Steinhorster Revier, deren Ertrag zu 2500 ℛ︀ angenommen wird. Torfmöre sind: das Klinkrader, Luchower, Manauer, Linauer, Schönberger, Schiphorster und Hohle Moor.

Die beiden Vorwerke Steinhorst und Mühlenbrock machen zusammen eine Pachtung aus [1]) und sind zu 5800 ℛ︀ verpachtet. Besonders wichtig sind die bei diesen Vorwerken befindlichen Fischteiche. Sie werden in der Regel drei Jahre mit Fischen besetzt und eben so lange mit Hafer besäet. In manchen Jahren werden von dem Teichhafer allein 6000 ℛ︀ gelöset. Das Holemoor, der bedeutendste Fischteich,

---

[1]) Ausführliche Nachrichten darüber in Niemanns Nebenstunden S. 80 ꝛc.

hat in einem Jahre für 4000 ℔ Fische gegeben. Der Zuber oder 140 Pfund Karpfen, worauf etwa 70 Stück gerechnet werden, kostet, nach einem vieljährigen Durchschnittpreise, 20 ℔; Hechte, Barsche, Schleien und geringere Arten von Fischen gelten 8 ℔.

Herrschaftliche Mühlen sind: die Wind- und Wassermühle zu Labenz und die Wassermühle zu Boden, welche sämmtliche verpachtet sind. Wegegeld wird nur zu Schönberg erhoben, jedoch ist ein kleiner Schutzbaum in der Kalkkuhle bei Sirksfelde und ein unbedeutendes Weggeld wird beim Bodener Brennerkathen erhoben.

Die Verkoppelung der Amtsdörfer ist bereits in den Jahren 1764 bis 1782 geschehen.

Das Amt Steinhorst ist aus Zusammensetzung mehrerer adelichen Höfe und Dörfer entstanden. Im Jahre 1408 erkaufte Herzog Erich IV. von Godtschalg Wedege und Volrath von Zülen zu rechtem Erbkauf, eigen und frei, den groten Steinhorst, Hof, Mühle und Teich, den lütken Steinhorst, Zangkeneve, Schiphorst, das Dorp tho den Stubben, Neckenhagen und Schöneborn. Als die Zülen auf solche Güter wider Herzog Bernhard eine Ansprache machen wollten, vermittelte (1449) Herzog Heinrich zu Mecklenburg einen gütlichen Vergleich, demzufolge jener Kauf auf ewige Zeiten bestätigt wurde. Herzog Johann IV. gab den Hof zu Steinhorst für 800 m℔ an Geseke von Buchwald als eine Leibzucht zu Lehn, lösete ihn aber schon 1466 Montag

nach Viti wieder ein. Herzog Magnus setzte 1524 seinen Dienstmann Christoph von Lüssow auf zehn Jahre zum Vogt in Steinhorst. Die Dörfer Sövenbömen und Rodingeshagen erkaufte Erich IV. (1394) von Erhard von Parkentin. Das Dorf Labenzecke wurde 1394 von den Gebrüdern Hartwig, Bartold, Diedrik, Hanneke und Volrad von Ritzerau, Knapen und Wapenern, an den Bürger Vromolde Warendorpe verkauft; 1403 löseten die Ritzerau es von Karl Bredtwold wieder ein; 1476 Donnerstag nach Reminiscere verkauften sie es dem Herzoge Johann IV. Luchau, gleichfalls ein Ritzerau'sches Gut, wurde 1443 mit Genehmigung des Herzogs Bernhard gegen 27 Mark jährlicher Rente, für 450 Mark von Berte, Volrad von Ritzerau Tochter, wiederlöslich an den Bürgermeister Kord Breckewold zu Lübeck eingethan; nachdem es wieder eingelöset war, verkauften Otto und Hartwig von Ritzerau Luchau 1476 an Herzog Johann IV. Linau, Hof und Dorf nebst dem Dorfe Wandorp und der Feldmark zu Eckenhorst wurde von Volrad Scharfenberg, Lüdekens Sohn, Burgmann zu Lauenburg, für 2400 Lübische Mark an Herzog Bernhard 1448 Freitag vor Lucien Tag verpfändet; 1471 am Tage St. Michaelis verkaufte Volrad diese sämmtlichen Güter an Herzog Johann. Die Dörfer Duvensee und beide Klinkrade wurden 1476 zugleich mit den übrigen Ritzerau'schen Gütern von

den Gebrüdern Otto und Hartwig an Herzog Johann verkauft. Die Hälfte von Duvensee hatte Abel Schacken Wittwe 1468 mit herzoglicher Genehmigung dem Kloster Marienwolde verpfändet [1]). — Schönberg gehörte bis 1775 zum Amte Schwarzenbeck. Das Amt Steinhorst kam 1575 an Holstein und 1739 wieder an Lauenburg. Laut Regiminalrescript vom 6. Jul. 1741 sind die kirchlichen und weltlichen Gesetze des Herzogthums im Amte eingeführt [2]).

Zum Amte gehören die Kirchspiele Sandesneben und Siebenbäumen und ausserdem die Dörfer Duvensee und Stubben.

**Kirchspiel Sandesneben.** Zanzesnewe gehörte zur Kirche in Nusse. Die Einwohner beklagten sich über den beschwerlichen Kirchweg und es gaben darauf die Ritter von Parkentin die Mittel zur Erbauung einer Kirche und zum Unterhalte des Priesters. Die Herzoge Johann **I.** und Albrecht **II.** ertheilten dazu (7.Oct.1278) ihre Bestätigung, und 1314, am Johannistage, ward die neue Kirche eingeweiht. Es gehören dazu die Amtsdörfer: Sandesneben *, Gr. Klinkrade *, Kl. Klinkrade, Labenz *, Lüchau *, Linau *, Schipphorst *, Schönberg *, Franzdorf, Wentorf *, Amthaus und Vorwerk, Steinhorst *, Vorwerk Mühlenbrock.

---

en*,'S. Ausführung des Rechts Ihrer K. M. von Großbrittannien 2c. an das Amt Steinhorst 1739 S. 6 2c.

[2]) S. 2. Th. S. 287 und 3. Th. S. 149.

Sandesneben, Kirchdorf. 58 F. 574 E. — Es werden hier jährlich zwei Krammärkte gehalten.

Amthaus und Vorwerk Steinhorst nebst dem Vorwerke Mühlenbrock, 235 E.; zusammen zu 6550 ℱ verpachtet. König Christian IV. beabsichtigte, zu Steinhorst eine bedeutende Festung anzulegen.

Gr. Klinkrade. 42 F. 419 E. — Zusammen mit Kl. Klinkrade, welches erst bei der Verkoppelung als eigene Dorfschaft entstanden ist.

Labenz. 43 F. 393 E.

Luchau. 18 F. 185 E.

Linau. 41 F. 282 E. — Altes Raubschloß, hatte 1320 eine eigene Kirche.

Wentorf mit Bullenhorst, Drennerien und der Häge. 30 F. 282 E.

Schipphorst, 38 F. 367 E., wo zwei Jahrmärkte gehalten werden.

Schönberg mit Franzdorf. 59 F. 522 E. — An der Landstraße von Hamburg nach Lübeck, mit einer Postspedition. Schönberg gehörte bis 1775 zum Amte Schwarzenbeck. Im Jahre 1554 war der Hof an Mathias von Klönen ausgegeben, welcher 1606 ohne Leibeserben starb. Franz II. hatte (1574, 2. Th. S. 288) dem Kanzler Thraziger die Anwartschaft auf Schönberg gegeben und 1575 war von Franz I. eine gleiche Versicherung an Christoph von Hodenberg, wegen ge[illegible]ter Dienste ertheilt. Noch bei Mathias von K[illegible]n Lebzeiten erhoben Thraziger Erben sowohl, wie die

Hodenberge Rechtsstreite wegen Schönberg. Die Hodenbergs baten 1610, ihnen gegen ihre Ansprüche Lehnsanwartung auf ein Gut innerhalb oder außerhalb des Fürstenthums Sachsen zu ertheilen, insonderheit um ein Gut der von Kampen zu Poggenhagen und Helverssen, oder um ein Gut der Schacken. Am 16. Junius 1618 wurde mit den Gebrüdern Levin, Marquard und Wilhelm von Hodenberg ein Vergleich abgeschlossen, und wurden deren Ansprüche mit einer Summe Geldes abgekauft. Das Gut Schönberg blieb beim Landesherrn; Herzog August belehnte damit (29. December 1646) seinen Ober-Hofschenken, Thomas von Göhren und dessen Ehefrau, Zeit ihres Lebens, nach deren Tode aber ihre Töchter noch auf neun Jahre. Den 9. Februar 1648 ward die Belehnung noch auf Lebzeiten des Sohnes dieses Thomas von Göhren, August Friedrich, ausgedehnt. Als Julius Heinrich zur Regierung kam, fand er, daß der Hof nicht wohl vom Amte Schwarzenbeck entbehrt werden könne; er traf daher (3. Oct. 1757) mit der verwittweten Lucia von Göhren einen Vergleich, demzufolge der Hof gegen 1600 ℛ︎ zurückgegeben wurde. — Franzdorf hatte früher einen Bauervogt mit Schönberg gemeinschaftlich.

**Kirchspiel Siebenbäumen.** Eingepfarrt sind die Amtsdörfer Siebenbäumen*, Boden, Schürensöhlen*, Gut Castorf, und die Holsteinischen, zum Gute Trenthorst gehörigen Orte Ahrensfelde und Wulmenau.

Das Pfarrdorf Siebenbäumen hat 38 F. 497 E. Es werden hier zwei Jahr- und Viehmärkte gehalten.

Boden. 20 F. 196 E. — Das alte Budwinestein in der Sächsischen Mark.

Schürensöhlen. 15 F. 145 E. — In der Feldmark dieses Dorfes lag ein Kirchdorf Schöneborn, so wie in der Bodener Feldmark ein Dorf Riekenhagen. In einer auf Befehl Franz II. in den Jahren 1590 bis 1592 durch den Amtmann Hagenau aufgenommenen Beschreibung der damaligen Bezeichnung der Gränzen des Herzogthums heißt es: „Neben der Horster Güter (Malersdorf und Radewisch) soll Westerow, Lübeck zugehörig, und dann folgends die Wolfenow (Wulmenau), Franz von Stitten zugehörig, liegen. Hingegen soll das Sächsische oder Steinhorstische herrliche Holz, Schöneborn genannt, liegen. Zwischen den genannten Lübeckischen Gütern und dem Schöneborn soll die Hauptgränze hergehen. Schöneborn soll auch eine wüste Feldmark seyn, da soll ehemals eine Kirche gestanden und Ablaß geholt seyn". Noch jetzt ist die Stelle der alten Burg Schöneborn, der in ihrer Nähe noch vorhandene „schöne Born" und das Grundwerk des Kirchthurms in der Koppel des Halbhufners Prahl zu Schürensöhlen zu erkennen; auch ist vor einigen Jahren hier ein großer Kirchenschlüssel gefunden. Wann Kirche und Dorf eingegangen sind, ist nicht nachzuweisen; als Erich IV.

die Güter der Zülen 1408 verkaufte, werden Schöneborn und Reckenhagen noch unter denselben genannt. — Am Rickenhagener Teiche, der zur Bodener Mühle gehört, stößt man noch in den umliegenden Feldern auf Spuren alter Hausstellen.

Zu Nusse eingepfarrt ist Duvensee, 34 F. 252 E.; zu Eichede: Stubben, 34 F. 312 E. Die Schule von Duvensee, wovon ein Theil bis 1747 an Lübeck verpfändet war, steht unter Inspection des Predigers zu Siebenbäumen. Ein bei der Verkoppelung ausgebauter Theil von Stubben, das Radeland, hielt sich damals gleich zur Eicheder Schule; seit 1832 ist die Schulinspection über ganz Stubben von Sandesneben nach Eichede verlegt.

Als das Pfarrhaus zu Siebenbäumen abbrannte, wurde 22. Decbr. 1792 eine Verordnung erlassen, derzufolge die Führung doppelter Kirchenbücher angeordnet wird.

## Adeliche Gerichte.

Im Herzogthum ist eine bedeutende Anzahl von Rittergütern befindlich, die alle mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehen sind. In frühern Zeiten waren noch weit mehr Güter im Besitze des Adels; namentlich gehörten fast alle Dörfer im Amte Lauenburg ritterlichen Geschlechtern.

Außer dem Roßdienste waren noch andere Verhältnisse in der Gemeinde Anlaß zur Bildung des niedern Adels. Im Herzogthume Lauenburg läßt sich nachweisen, daß Bevorzugung einzelner Beneficiaten die Veranlassung solcher Absonderung gegeben hat. Bei Gründung des Bisthums nämlich, wurden in den nicht Slavischen Dörfern zwei oder vier Freihufen vom Landesherrn oder vom Bischofe unbelastet gelassen oder vielmehr der Zehnte derselben einzelnen Hofbesitzern zu Lehn gegeben. Dies Verhältniß wird Beseting, (jus Besetinge), Settink genannt; solche Höfe waren dem Bauermeister (magister civium, magister ville, magister indaginis, magister quem scultetum appellant[1]) ausgethan;

---

[1]) In Urkunden von 1167 bei Schröder S. 432, von 1372 bei Schröder 589, von 1222 bei Schröder S. 538.

die demselben dabei übertragene Gerichtsbarkeit war Grund späterer Patrimonialgerichtsbarkeit der Besitzer dieser Settinks oder Sadelhöfe. Deshalb finden wir im vierzehnten Jahrhundert fast alle Dörfer im Besitze ritterlicher, mit Gerichtsbarkeit versehener Geschlechter. Als Namen von Beneficiaten der Settinke werden im Zehntregister schon mehrere, später vorkommende Geschlechtsnamen genannt, so zu Dargow Gottschalk von Karlow, zu Resdorf Johann von Multsan, zu Gülzow Heinrich Scakko. Im heutigen Amte Steinhorst und Umgegend waren die Geschlechter der Düvensee, Crumesse, und Scharffenberg begütert; in den Lübeckischen Orten die Ritzerau; am Schallsee die Laßbecken und Zülen; bei Ratzeburg die Raben (corvi) und Wackerbarte; im Lande Boitin die Bülow, von Karlow und von Stove; in Schwarzenbeck die Wolfen; zu Gülzow, Müssen und Basthorst die Schacken; zu Wotersen die Daldorfs; in nachmaligen herrschaftlichen Dörfern des Amts Lauenburg die Schörleken, die Tröseken; die Pusteken; im Süden der Elbe die Wittorfs und Zabell. — Von allen diesen Geschlechtern sind nur die Wackerbarte noch im angestammten Besitze geblieben.

Die Güter waren Lehne der Herzoge, allein Lehnbriefe wurden in frühern Zeiten selten genom-

---

Westph. 2, 2060. Vergl. über die Settenke Arndt Zehntregister S. 28 und v. Wersebe Colonien S. 1002 ꝛc. Lauenb. Anzeiger 1825, St. 63 und 83.

men und die Belehnung geschah lange genügend durch Ergreifung des fürstlichen Baretts oder Huts. Wenigstens hielten die Wackerbarte, Schacken und Daldorfs dies für genügend und weigerten sich, Lehnbriefe zu nehmen, wie solche seit Franz II. Zeit, unter genauer Angabe der Lehnstücke verlangt wurden. Burglehne waren zu Lauenburg und Ratzeburg. In Lauenburg besaßen solche die Wittorfs, die Schacken und Perkentins; in Ratzeburg die Raben, Scharffenbergs und Perkentins. Mit einem Burglehn zu Lauenburg war eine Einnahme von zwei Tonnen Salz aus dem fürstlichen Zolle und 30 ℳ︁ verbunden.

Die Anzeige, das Lehn muthen zu wollen, heißt in alten Urkunden und noch in späterer Zeit, das Lehn sinnen, und ein solches gesonnenes Lehn wird ein Sonnen-Lehn, gesonnenes Lehn, genannt[2]).

[2]) So heißt es in dem Lehnbriefe, den Herzog Bernhard den Lützows wegen Dutzow 1434 ertheilte: „also sick Sonns Lehn tho rechte eignet". Mißverständniß dieses auch sonst oft vorkommenden Audrucks hat zu den sonderbaren Vorstellungen von Sonnenlehnen Anlaß gegeben. (S. v. Buri Erläuterung des Lehnrechts, Giessen 1769, 1, 440). Hulderich von Eyben meint, solche Sonnenlehne hätten ihren Namen von der abgöttischen Verehrung der Sonne bei den alten Teutschen; Andreas Knichen hält sie für solche, die einem Stift oder einer Gemeinheit verliehen worden und deshalb nie aussterben, (instar solis perdurant); von Erffa meint, man habe in alten Zeiten der Sonne einen Theil der Beute gewidmet und später deshalb diese Güter Sonnenlehne genannt. Trier fand die Erklärung als Sonderlehn, doch natürlicher, und Gundling deutete sie durch Sein, Sono, Güter, die jetzt eigen wären, sonst aber Lehn gewesen,

Im Herzogthume sind 22 adeliche Güter, die zugleich Gerichte bilden. Von diesen sind 7 nicht im Lehnsverhältnisse. Niendorf am Schallsee wurde 1571, nachdem es dem Herzoge heimgefallen war, als freies Erbgut ausgegeben; Schenkenberg, Rondeshagen, Castorf, Bliestorf und Grienau sind durch die frühern Verhältnisse zu Lübeck der Lehnsverbindung entzogen, und Tüschenbeck wurde, als es heimgefallen war, gleichfalls als Erbgut vergeben. Gudow hat den Roßdienst von fünf Pferden, Stintenburg und Wotersen von vier Pferden, Gülzow mit Kollow und Hasenthal von drei Pferden, Seedorf desgleichen, Basthorst, Kogel und Sterley, so wie Zecher von zwei Pferden. Bei den andern Gütern wird nur der Roßdienst eines Pferdes geleistet. Lehnssachen, in so fern nicht streitige, vor dem Lauenburgischen Hofgerichte zu erörternde, Angelegenheiten in Betracht kommen, gehören nach einer Verfügung vom 12. April 1822 unter die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei.

Die Gerichtsbarkeit auf den Gütern wird von Gerichtshaltern verwaltet, deren Wahl dem Gutsherrn freisteht, so wie auch, unterm 27. März 1821 vom Obergerichte dahin entschieden ist, daß dem Gutsherrn das Recht zusteht, dem Gerichtshalter den Dienst zu kündigen.

---

und bei denen noch einige Spuren des Lehnsverhältnisses in der Erbfolge geblieben. — Uebrigens beklagten alle Erklärer, daß man in alten Zeiten nichts von Sonnenlehnen höre, und daß alle Urkunden über dabei stattgefundene Gebräuche fehlten.

## Gudow.

Im Zehntregister werden zur Gudower Kirche gerechnet: Godowe, Bandowe, Lester, Mazleriz (Wendisch Lips?), Sakkeran, Lutowe, Slavisch Sakkeran, Dargenowe, Besendale, Tzarnekowe, Grambeke und Drusen. Jetzt gehören zur Kirche: Gudow*, Grambeck* mit einer Kapelle, Wasserkrug, Zarnekow, Besenthal, Gottien, Bergholz, Langen-Leesten* (wo früher eine Kapelle), Sophienthal, Rosengarten, Seggeran, Forthkrug, 89 Feuerstellen und 759 Einwohner, sämmtlich zum Gerichte Gudow und Lehmrade und Drüsing, zum Amte Ratzeburg gehörig.

Dem Zehntregister zufolge war Gudow damals im Besitze der Wolfen von Schwarzenbeck; es wird nämlich Theodoricus Lupus als Beneficiat in Gudow, so wie ein Schenk (Theodoricus Putterlerus) in Bandow (dem nachherigen wüsten Bandekow) genannt. Gudow war später im Besitze der von Zecher, die sich auch von Gudow nannten, und vom Geschlechte der Zülen waren. Am 25. Mai 1334 hatte Erich I. wiederkäuflich Gudow an Marquard von Zecher verkauft. (Sächs. Remonstration S. 88.) Die Gebrüder Zülen, Detlef und Johann, Heyne und Johann, Johanns Söhne, verkauften 1470 mit Herzog Johanns Genehmigung Hof, Dorf, Mühle und See zu Gudow, Dorf und See zu Sarnekow, die halbe Feldmark und halben See zu Syggeran, Dorf Keersen, Dorf Grambeke, Dorf

Brötem, wüste Dorf Berkenholte und Hof zu Swartowe mit Zubehör, für 4300 Rheingulden an Werner und Friedrich von Bülow. — Besenthal war, als ein wüster Ort, 1412 der Kirche und dem Besitzer von Gudow geschenkt. Es wurde nachher bebaut. Die Einwohner waren dem Amte Ratzeburg zu Diensten verhaftet, welche 1803 für immer abgelöset sind. Das Vorwerk Sophienthal hat Joachim Werner von Bülow († 1724) im Steinfelde von einem abgebrochenen Försterhause erbaut. Kehrsen kam gleichfalls wüst an Gudow (1442) und ward nachher bebaut. Es ist zu Sterley, wie Bröten zu Büchen eingepfarrt. Die Feldmark Dargenow ist verkoppelt und zum Theil zu Bergholz gelegt. Sie ward, so wie Leesten, 1503 von den Wackerbarten erkauft. Göttien, damals 4 besetzte, 1 wüste Bauerstelle, sonst zu Wotersen gehörig, kaufte Joachim Werner von Bülow nach dem Tode des General von Daldorf und ward (1718) von Georg I. belehnt. Der nämliche Besitzer schloß (25. April 1705) einen Grenzvergleich mit Mecklenburg-Schwerin ab [3]) und brachte dadurch die streitige Schwanenheide, Brokel an den Velluner Forsten und Steinfeld an Lauenburg. Einen besondern Grenzpunkt gab die Rehburg ab, eine Höhe oder Horst in den Wiesen, wo eine 1349 von den Lübeckern zerstörte Burg belegen war.

---

[3]) Abgedruckt in Pötker N. Meckl. Sammlungen 1. St. S. 45.

Werner und Friedrich von Bülow hatten 1470 Gudow erkauft [4]). Unter ihren Nachkommen fanden

---

[4]) Siehe die Tabelle.

**Hartwig von Bülow**
kauft Roggelin und Wehningen 1428, hatte 7 Söhne, von denen 3 unbeerbt starben.

- Hartwig
  - Jasper
    - Hartwig kauft 1483 ½ Gudow von Friedrich
      - Levin
- Busso
  - Ulrich
  - Hans
- Werner — Friedrich kauften 1470 Gudow.
  - Werner
    - Clemens zu Hitzacker, Besenthal und Kersten, erkauft 1503 ½ Seggeran
      - Franz † 17. Januar 1564
    - Bernhard
      - Bernhard
        - Joachim † 1587, erhielt 1555 Friedrichs Antheil an Gu=
  - Friedrich
    - Andreas
      - Friedrich
    - Stephan
      - Hans zu Marnitz † 1579
        - Hans beschloß diese Linie 1625

mehrfache Theilungen und Veräußerungen statt, die besonders durch die Ansprüche, welche Busse von der Schulenburg, des 1564 verstorbenen Franz von

Hartwig Busso, verkauft 1623 seinen Antheil an Gudow an Franz u. Joachim. (Die Linie ist erloschen.)

dow u. Wehningen, ward 1568 mit ganz Gudow belehnt.

Franz.

Joachim, kauft 1622 Seggeran.

Otto Joachim zu Wehningen und Jasebeck. g. 1616 † 1699.

Jakob zu Gudow. General. g. 1625 † 1681.

Joach. Joh. † 1676.

Jakob Diedrich † 1661.

Joach. Werner g. 16[illegible]3 † 1724. (dessen Nachkommenschaft noch blüht).

Otto Diedrich Land-Comthur zu Lucklum, † 1732.

Hans Bernd † 1618.

Bülow Landerbe erhob, große Irrungen veranlaßten. Diese Händel, so wie der Streit wegen der Bandekauer Feldmark, die Joachim von Bülow 1573 vom Herzoge kaufte, veranlaßten (1596), daß Franz II. Gudow, zufolge eines kaiserl. Mandats vom 18. April, einnahm und Joachims Wittwe, Anna von Pfuhl, von dort vertrieb. Es wurde vom Kaiser eine Commission angeordnet, die 1597 unter Adam Hans von Putlitz Vorsitz zu Perleberg zusammentrat. Franz II. hatte sich inzwischen mit Busse von der Schulenburg, welchen er in Gudow und Seggeran eingesetzt hatte, überworfen, und diesen zu einem Vertrage genöthigt, durch welchen ihm Gudow abgetreten wurde. Gerichtliche Entscheidungen verfügten schon 1593 die Rückgabe der Bandekauer Feldmark und 1602 die von Gudow. Gudow wurde jedoch erst 1605 an Franz und Joachim von Bülow zurückgegeben, die eine Hälfte besaß damals Hans von Bülow zu Marnitz. Als dieser 1625, später als sein Sohn, starb, machte Herzog August Ansprüche an die Hälfte von Gudow, weil die gesammte Hand durch geschehene Theilung erloschen seyn sollte. Der Herzog befahl Hans von Bülow Antheil an Gudow einzunehmen, bis Franz und Joachim von Bülow dargethan, daß sie an der Hälfte von Gudow und Wehningen die gesammte Hand hätten. Am Mittwochen nach Trinitatis 1625 begab der Amtmann Andreas Hundt sich nach Gudow und begehrte Einlaß auf dem Schlosse. Joachim von Bülow hatte

das Thor verschlossen und öffnete es erst, nachdem der Amtmann mit seinem Notarius lange davor gestanden und sich beschwert hatte, man behandle ihn als einen Hundejungen. Als er hereingelassen worden, nahm er sogleich für den Herzog Besitz des halben Guts, ohne die Protestation des Besitzers zu beachten. Dieser wendete sich nicht allein an den Kaiser, sondern forderte auch die Niedersächsische Ritter- und Landschaft auf, seine Gerechtsamen zu vertreten. Von Seiten des Herzogs wurde behauptet, die Theilung Gudows unter den Nachkommen Werners und Friedrich von Bülow, habe die gesammte Hand aufgehoben; 1559 sey eine Belehnung Franzens, Clemens Sohn, mit dem damals von diesem erst wieder zusammengebrachten Gute Gudow geschehen, und wären darin die Nachkommen Bernhards und Stephans nicht mit einbegriffen gewesen. Es wurde dagegen angeführt, eine völlige Theilung sey nie geschehen; die Gevetter hätten zu Gudow in einem Hause zusammen gewohnt, jeder habe etliche Kammern für sich gebraucht und seinen eigenen Tisch gehalten, sie hätten sich dagegen eines Thores, einer Brücke, auch mehrentheils eines Marstalles, Vorwerkes, Scheuern und Bodens bedient; Hölzungen, Jagd, Fischerei, Mühlen und Gerichte, wären immer gemeinschaftlich geblieben; erst als Franz II. das Gut in Besitz und Johann von Bülow zu sich hineingenommen, wären verschiedene Verwalter bestellt und die Aecker

in zwei Theile geschieden; zudem habe der Herzog selbst den 1621 zwischen Joachim und Johann abgeschlossenen Vergleich bestätigt.

Ein Erkenntniß des Reichskammergerichts vom 19. März 1626 verfügte die Ueberlieferung des halben Theils von Gudow an Joachim von Bülow; allein diese verzögerte sich noch fortwährend; eine auf den Erzbischof zu Bremen und den Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg erkannte Commission versuchte den Weg gütlicher Einigung; als dieser jedoch fehlschlug, erkannte der Kaiser auf abgestatteten Bericht der Commissarien vom 22. November 1629, „daß Herzog August aller Einreden ungeachtet, nicht allein das Gut Gudow und Kehrsen, sondern auch Anderes (als die Bandekower Feldmark) mit allen Nutzungen, Schaden und Unkosten dem von Bülow wieder abzutreten und einzuräumen schuldig seyn solle“. Die an Eidesstatt übergebenen Schadensrechnung betrug:

| | |
|---|---|
| wegen der ersten und zweiten Besitznahme | 82,500 ℛ |
| Interesse alterum tantum . . . . | 82,500 = |
| Deterioration und Inventar . . . | 17,534 = |
| Kosten . . . . . . . . . . . | 22,500 = |
| dritten Besitznahme an fr. perceptis . | 25,000 = |
| Ein geliehenes Capital . . . . . | 2,000 = |
| Schaden und Unkosten . . . . . | 7,120 = |
| zusammt | 239,154 ℛ |

Statt dieser Summe bekamen die von Bülow nur 3000 ℛ Schadensersatz und wurden 30,000 ℛ

in dem Lehne allodificirt; auch wurde die niedere Jagd auf der Bandekauer Feldmark dem Hause Gudow auf ewige Zeit abgetreten und in dem Lehnbriefe beigefügt. Dieser Vergleich, welcher den langen Streit endete, wurde am 16. März 1642 vollzogen.

Die Söhne dieses Joachim von Bülow, welcher den Streit mit den Herzogen beilegte, waren Otto Joachim zu Wehningen und Jasebeck, Rittmeister bei Torstensohn, dessen letzter Sohn 1676 unbeerbt starb und Jakob von Bülow, zu Gudow, Dänischer Generalmajor und Erblandmarschall. Er starb am 12. September 1681 und hinterließ zwei Söhne Joachim Werner und Otto Diedrich. Letzterer, Land-Comthur zu Lucklum, hat 1709 eine Stiftung für zehn Arme in Gudow gemacht.

Joachim Werner war ein höchst ausgezeichneter Mann. Er ward am 17. August 1653 geboren, und erhielt seine Ausbildung auf der Ritterschule in Lüneburg und der hohen Schule zu Heidelberg. Er ließ sich nach seines Vaters Tode zu Gudow nieder und erwarb 1683 das Gut Londenis in Jütland. Bei der Regierungsveränderung erwarb er als Landmarschall große Verdienste um das Land, die auch von dem Landesherrn anerkannt wurden. Zufolge §. 5 des Lehnbriefes von 1702 [1]) wurde den Gütern Gudow und Wehningen die Cognition

---

[1]) Nicht §. 5 des Landesrecesses, wie es bei Burmester Kirchengeschichte S. 68 heißt.

in Ehesachen, die Ein- und Absetzung der Kirchenbedienten und die Anordnung in Schulsachen gestattet. Auf Gülzow, Hasenthal und Kollau wurde Anwartschaft ertheilt. Außerdem gab Georg I. eine Lehnsexspectanz auf die damals im Besitze von Lübeck befindlichen Ritzerauischen und Berkenthinschen Güter. Diese königliche Zusicherung ward 1741 durch ein eigenes Rechtsgutachten für nichtig erklärt; Joachim Werners Nachkommen verlangten darauf zur Entschädigung Mustin und Dechau oder Kitlitz, Hollenbeck und Bartelsdorf. Ihre Ansprüche wurden 1775 durch eine Aversionalsumme beseitigt. Joachim Werner von Bülow erhielt 1719 auch die Anwartschaft als Amtshauptmann zu Mölln für sich und noch zwei Fälle für seine Nachkommen. Er starb am 20. Junius 1724. Sein Sohn, der Landmarschall Jakob Diedrich, starb 1731. Dessen Sohn, der Landmarschall Detlef von Bülow, verkaufte 1764 Wehningen an den Landrath von Dannenberg, auch Jasebeck und Wolfsthal, erwarb dagegen Müssen. Preten verkaufte er und erwarb Gorow, Klausdorf und Kl. Bölkow; Löndenis verkaufte er an den Etatsrath Klippe und erwarb dagegen Kühren. Drei seiner Söhne haben noch blühende Nachkommenschaft hinterlassen: 1) Georg Ludwig zu Gudow, Landmarschall (geb. 1751 † 1822), Vater des jetzigen Landmarschalls, Adolf Gottlieb von Bülow. 2) Detlef Christian zu Kühren in Holstein. 3) Adolf Jasper zu Müssen.

Statt des alten, 1665 vom General Jakob von Bülow erbauten Schlosses, ist 1826 ein neues Schloßgebäude aufgeführt [1]).

## Kogel.

Das Gericht Kogel, sonst Cowale, Kugel, besteht aus den Lehngütern Kogel und Sterley, hat 52 F. 517 E. Der Prediger zu Sterley wird abwechselnd vom Landesherrn und dem Gutsbesitzer ernannt. Kogel ist von Altersher im Besitze des Geschlechts der Wackerbarte. Sie kommen zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts unter dem Namen Albus vor; im Zehntregister werden genannt: **in Slavico Turowe Otto Albus, Ekhorst Otto Albus, Dargowe Otto Albus, Cowale Otto Albus, Dusnik Otto Albus.** In Stralige (Sterley) wird Wedekind, Brunos Sohn und in Sakkeran Willehelmus als Beneficiat genannt. Der Geschlechtsname Wackerbart kommt jedoch schon 1261 in Urkunden der Herzoge Johann I. und Albrecht II. vor. Damals lebte Konrad Wackerbart [2]). Dessen Sohn Konrad wird 1305 bei den Angelegenheiten, die Theilung des Herzogthums betreffend, genannt (2. Theil S. 41). Dieses Konrads Sohn, David, verkaufte 1325 den Zehnten im Steinfelde an Mölln. Einer seiner Nachkommen war Detlef. Dieser ver-

---

[1]) Beschreibung des Geschlechts von Bülow von J. F. J. von Bülow, Neubrandenburg 1780. Fol. Pfeffinger 2. 238 ꝛc.

[2]) Geschlechtsnachrichten und Urkunden bei Pfeffinger 2. 783 ꝛc.

kaufte nebst seinem Bruder Hartig (1503) das Dorf Lesten, die wüste Dorfscheide, Feldmark und Hölzung zu Dargenow, die halbe Feldmark Seggeran, mit dem halben See und dem halben Berg zu Seggeran, mit dem halben Horst zu Vellun, der Dorfstätte zu Brodesende und dem Gerichte im Dorfe Besenthal, wiederkäuflich in hundert Jahren, an Clemens von Bülow zu Gudow. Seggeran gehörte zur Hälfte seit frühesten Zeiten zu Gudow. Die andere Hälfte ward von Clemens Sohn, Franz von Bülow, den Rantzauen zu Putlos verpfändet; die Wackerbarte löseten Seggeran (1573) mit Magnus **II.** Genehmigung ein und vertrieben Busse von Schulenburg Gesinde, welcher damals, als Franz von Bülow Landerbe, sich in Besitz gesetzt hatte. Ulrich Wackerbart zu Kogel hat 1622 seinen Antheil von Seggeran, so wie die übrigen 1503 verpfändeten Ortschaften an Joachim von Bülow zu Gudow für immer überlassen.

Detlef Wackerbart, welcher die Verpfändung 1503 vornahm, hatte drei Söhne, Klaus, Georg und Heinrich. Von Letzterem stammt die noch blühende Linie ab, Georg zu Sterley, ist Stifter der ausgestorbenen Linie zu Tüschenbeck. Klaus Wackerbart zu Kugell hatte 1574 seinen Söhnen Otto, Detlef, Franz und Franz Heinrich, Kogel verschrieben, sammt dem Pfandschilling und Baugelde, so er auf seines Bruders Georg Gut Sterley gehabt. Kogel fiel durch Loos dem in der Geschichte früher

genannten Domprobsten und Landrath Otto Wackerbart zu (2. Thl. S. 376), der 1577 einen vom Herzoge bestätigten Receß mit seinen Brüdern abschloß. Otto's Sohn war der Dechant Ulrich Wackerbart zu Schwerin, mit dessen Sohn, dem Obristlieutenant Otto Joachim Iven, war 1683 diese Linie bereits erloschen. Ulrich verkaufte seinen Antheil an dem Gute Seggerau 1622 an Joachim von Bülow. In das eine Gut zu Kogel waren 1651 Ulrichs Wackerbart Gläubiger, Detlef Buchwald, Anton Meyer und Johann Barchfeldt Erben eingewiesen. Sie verkauften es für 8100 ℛ︁ an den Rittmeister Asmus Ratlow und dessen Sohn Sievert. Asmus Ratlow überließ das Gut mit landesherrlicher Genehmigung seinem Stiefsohn Hans Buchwald, der 1670 belehnt ward, nachdem im Jahre vorher noch wegen Felonie und Widerstand bei Execution auf Verlust seines Lehns beim Hofgerichte angetragen war. Dorothea Anna Christina von Buchwald, Tochter des von Schelking und einer Ratlow, des Hans Buchwald Ehefrau, sucht 1673 Confirmation nach, daß Kogel mit ihrem Eingebrachten, zufolge Ehestiftung von 1666, bezahlt sey. Am 23. Mai 1683 bekennt Elisabeth Florabella, verwittwete Falkenberg, geborne Bünsow, daß Kai Ratlow ihr die Kaufgelder auf Kogel bezahlt habe, daß jedoch Wiedereinlösung dem Gosche Andreas Buchwald, Hans Sohn, immer zustehen solle.

Dies Gut ward 1704 von August Heinrich Wackerbart wieder eingelöset.

Heinrich, Klaus Bruder, hatte einen Sohn, Georg Christian, welcher sich als französischer General unter Ludwig **XIV.** auszeichnete. Von seinen Söhnen, Joachim und Georg, hinterließ ersterer einen Sohn, Hartwig zu Kogel und Seggeran (geb. 1542 † 1602). Er war Lauenburgischer Hofmarschall und erkaufte nebst Klaus Wackerbart 1575 Horst oder Oldenburg nebst der Clotesfelder Feldmark vom Ratzeburger Domkapitel für 5000 ℳ Lübisch. Sein mit Margaretha von Daldorf erzeugter Sohn, Heinrich, verkaufte Horst wieder (1730 besaß es der Landdrost zu Harburg, Baron Schütz). Er hatte zwei Söhne; der jüngere, Landrath Hans Heinrich Wackerbart, starb am 21. Januar 1685, ohne Kinder, mit Hinterlassung einer Wittwe, Ida Hedwig Ratlow; der älteste, Balthasar Henning, war Ansbachischer Oberamtmann zu Hohenfridingen. Von seinen drei Frauen, einer Hoe von Hoenegg, einer von Elers und einer von Bißwank, hatte er vier Söhne, August Heinrich, Joachim Christopher, Anton Heinrich und Georg Hartwig.

1) August Heinrich zu Kogel, Drost zu Ahlden († 18. Jan. 1711), vermählt mit Susanna von Berlichingen, brachte 1704 das an die Ratlows veräusserte Gut Kogel mit Verwendung von 17100 ℛ wieder an sich, welche bei Ausgang des Manns-

stammes den Allodialerben zu vergüten seyn sollten. Er bestimmte, daß die beiden Güter Kogel nicht wieder getrennt werden sollten; um dem Himmel seinen Dank zu zollen, daß er die Güter seines Geschlechts wieder vereint habe, setzte er in seinem Testamente den Armen ein Legat von 50 Gulden aus. Mit seinem Sohne Ludwig Anton (geb. 20. Februar 1681 † 8. Oct. 1735), der mit einer Gräfin Bar verheirathet war und zu Wisbaden starb, als er sich anschickte, zum Feldzuge am Rhein abzugehen, starb August Heinrichs Mannsstamm aus.

2) Joachim Christopher. Er hinterließ einen Sohn, August Christopher, Minister und General in Sachsen und Reichsgraf. Dieser hinterließ keine Söhne; sein Erbe war sein Stiefsohn, Graf Salmour, Sohn einer Marchese Balbiani.

3) Georg Hartwig, Obrist in Dänischen Diensten. Er hatte einen Sohn, Christian.

4) Anton Heinrich († 1767). Seine Wittwe war Christine Charlotte, geborne von Koferitz († 1787). Er hatte drei Söhne: a) Joseph Friedrich Erdmann zu Kogel († 1802). b) Ludwig Carl Wilhelm zu Briesen (geb. 1749 † 3. April 1817). c) August Heinrich Ferdinand zu Koschendorf nnd Kogel († 7. Dez. 1823). Dessen Sohn ist der bekannte Geschichtsforscher, August Joseph Ludwig, Vater eines Sohnes Hermann.

Anton Heinrich erbte 1735 Kogel, als Ludwig Anton starb; August Joseph Ludwig, der jetzige

Besitzer erhielt das Gut von seinem Vater und seinem Oheim zu Briesen abgetreten.

Georg, Klaus, dritter Bruder, war Erbherr zu Katelnbogen, Meusol und Sterley, Stiftshauptmann zu Büzow. Sein Sohn war Otto Wackerbart zu Horst (geb. 1661), Mecklenburgischer Oberhofmarschall. Dessen Sohn, Christian Ulrich, Oberhauptmann zu Harburg, vermählt mit Engelbert Margarethe von Bernstorf, erwarb Tüschenbeck. Sein Sohn war, Gustav Adolph Otto (geb. 1678 † 6. April 1724), Landrath zu Tüschenbeck; mit dessen Sohn, dem Kammerherrn Ulrich Andreas Hans, starb 9. März 1785 der Tüschenbecker Mannsstamm aus.

## Stintenburg.

Lehnsgut der Grafen von Bernstorf am Schallsee. Es gehört dazu das von Klopstock besungene Schloß Stintenburg nebst Meierhof auf der großen Insel, Hof Bernstorf, adeliches Gut mit einer besondern Stimme auf dem Landtage, das Kirchdorf Lassahn *, die Dörfer Techin und Hackendorf, (erst 1614 erbaut,) das Vorwerk Stintenburger Hütte und Windmühle. Das Gericht hat 61 Feuerstellen und gegen 900 Einwohner.

Diese Orte machen das Kirchspiel Lassahn aus. Der Besitzer von Stintenburg ist Patron. Die Kirche wird 1581 als Kapelle genannt; sie gehörte zur Mecklenburgischen Kirche zu Neuenkirchen; 1783

erhielt Lassahn einen eigenen Prediger; 1817 wurden beide Kirchen wieder interimistisch vereint; nach dem Tode des damaligen Predigers Frank 1832, wurde wegen definitiver Vereinigung oder Trennung verhandelt, und 1834 ein besonderer Prediger nach Lassahn berufen.

Die Insel Kampenwerder, die größere Insel bei der Stintenburg, ward vom Grafen von Schwerin, welcher sie unter Sächsischer Oberherrlichkeit besaß, für 100 *mℒ* Silber an den Bischof Gottschalk von Ratzeburg verkauft; 1237 entsagte Herzog Albrecht **I.** der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit. Bischof Ludolf errichtete hier eine Wohnung; Marquard verpfändete die Insel an Ludolf von Karlow für 300 *mℒ*. Dessen Erben überließen ihr Pfandrecht dem Ritter Detlef von Zedorpe, dieser überließ die Insel wieder an Marquard von Zecher, von dem der Bischof Volrad 1343 sie wieder einlösete. Der Bischof Detlef vertauschte (1400) Gut und Dorf Kampenwerder und den Grund der Styntborg gegen Walksfelde an Herzog Erich **IV.** — Erich **V.** verpfändete Schloß Stintenburg mit Zubehör, als Lassahn, Techyn, Gr. Salitz, Kl. Salitz und Kampenwerder (1417) an Ihnprecht von Lützow[3]). Stintenburg soll ursprünglich den Namen Steentburg und die Insel, der ungewöhnlich vielen Steine wegen, die Benennung Steenfeld gehabt haben.

Lassahn scheint früher Sitz eines eigenen

---

[3]) Masch S. 138 und 310. Vergl. 2. Theil S. 133.

Rittergeschlechts gewesen zu seyn; wenigstens kommt bei Westphalen (2., 2210) 1287 ein Engelbert von Lassahn vor. Die Herzoge Erich V. und Bernhard belehnten 1434 Victor von Bülow, von der Mansfeldischen Linie, mit Stintenburg. Er erlegte dafür 600 m℔ Lübisch; der Rückfall und die Rückzahlung der 600 m℔ war ausbedungen, wenn er ohne männliche Erben sterben sollte. Dessen Sohn Jürgen wurde 1505 von Herzog Johann IV. mit Bernstorf belehnt, welches Gut sonst Lehn der Boddin gewesen. Das Schloß war 1349 den Zülen zuständig und wurde damals von den Lübeckern zerstört. Die Ansprüche, welche Mecklenburg an Stintenburg machte, wurden 1456 durch einen Vergleich beseitigt; wegen Bernstorf entstanden Streitigkeiten, als es 1503 heimgefallen war (2. Th. S. 208).

Die Linie des Bülowischen Geschlechts, welche auch Gartow erwarb, blieb zweihundert Jahre im Besitze der Stintenburg. Kord von Bülow ließ sich, ohne Genehmigung des regierenden Landesherrn, 1639 mit Herzog Franz Albrecht in Unterhandlungen ein und verkaufte ihm Stintenburg für 45000 ℛ; 15000 ℛ sollten zum nächsten Michaelis entrichtet werden, für 30000 ℛ übertrug Franz Albrecht eine Obligation des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg. Er nahm darauf mit Hülfe von Soldaten Besitz, erzwang von dem zufällig anwesenden Kord von Bülow eine Urkunde über die Besitzergreifung und nahm nun sogleich Holz in Beschlag, welches

schon an die Stadt Lüneburg verkauft war. Als Kord von Bülow keine Zahlung erhielt, verlangte er Wiedereinräumung des Gutes; seine Brüder Johann und Ludolf und seine Vettern zu Gartow protestirten gegen den Verkauf beim Sächsischen und beim kaiserlichen Hofe; der Herzog August erklärte den Ankauf, als dem Erbvertrage von 1619 zuwider, für ungültig. Franz Albrecht jedoch behauptete sich im Besitze; er ging zum kaiserlichen Heere, verschrieb seiner Gemahlin Christina Stintenburg zum Leibgeding und ließ das Schloß von seinen Dienern nach ihrem Namen „Stinichenburg“ benennen. Nach seinem Tode zogen die Schweden das Gut ein; die Wittwe wußte aber die Schwedische Regierung für sich zu gewinnen und ward von dieser in den Besitz gesetzt, ohne lehnsherrliche Genehmigung erhalten oder nachgesucht zu haben. Kord von Bülow, welcher noch bei Franz Albrechts Lebzeiten einen Revers ausgestellt hatte, daß er beweisen wolle, wie er zur Veräußerung des Gutes gezwungen sey, klagte nun über große Holzverwüstung von Seiten der fürstlichen Wittwe. Herzog August wendete sich 1643 an den Reichshofrath und beschwerte sich, daß die Herzogin sich, unter Schutz der Schweden, des Gutes anmaße. Als die Königin Christina sich (16. September 1646) eigenhändig für die Herzogin bei Herzog August verwendete und namentlich klagte, daß derselben das Holzfällen verboten sey, suchte der Herzog auch als

Gegenbeschwerde auszuführen, die Fürstin habe fremden Gottesdienst auf Stintenburg eingeführt. Als diese sich (1650) wieder mit dem Herzoge Christian Louis von Mecklenburg verheirathet hatte, wurde ihr, bei entstandenen Streitigkeiten mit ihrem Gemahle, durch eine kaiserliche Commission Stintenburg zum Unterhalte zuerkannt; allein der Herzog blieb im Besitze, trieb hier Schatzgräberei und Zauberkünste und setzte Friedrich von Buchwald zum Statthalter ein [4]). Die Herzogin Christina starb 1666; Kords von Bülow Tochter, Barbara Hedwig, verehelichte von Bouwinghausen, nahm 1676 den Rechtsstreit wider die Erben der Herzogin, Herzog Ferdinand Albrecht von Braunschweig-Lüneburg und die Herzogin von Sachsen-Coburg, wieder auf und erlangte Einweisung in das Gut. Mit lehnsherrlicher Genehmigung wurden Stintenburg und Bernstorf 1683 an den Großvogt zu Celle, Georg Christoph von Hammerstein, verkauft. Ein 1696 abgeschlossener Vergleich sicherte den Besitz der Hammersteins, deren Linie zu Stintenburg 1738 mit dem Preußischen Geheimen Kriegsrath Georg Wilhelm von Hammerstein, Enkel des 1687 verstorbenen Großvogts, ausstarb.

Herzog Georg Wilhelm hatte unterm 20. Februar 1693 seinem Minister, Andreas Gottlieb von Bernstorf, die Expectanz auf ein zu eröffnendes Lehn im Herzogthume Lauenburg ertheilt. Dessen

---

[4]) 2. Th. S. 417.

Tochtersohn, Johann Hartwig Ernst von Bernstorf, wurde 1739 mit Stintenburg belehnt. Dieser, in Dänischen Diensten so berühmt gewordene Staatsmann starb 1772 und hinterließ Stintenburg und Bernstorf seinem Brudersohne, dem Dänischen Minister Andreas Peter, Grafen von Bernstorf. Nach dessen Tode (1797) kam das Gut in den Besitz eines seiner Söhne, des Grafen Friedrich von Bernstorf.

Das gräfliche Geschlecht, welches gegenwärtig im Besitze Stintenburgs ist, soll mit Heinrich dem Löwen aus Baiern nach dem nördlichen Deutschland gekommen seyn. Es führt den Namen nicht von dem auch zu Stintenburg gehörigen Hofe Bernstorf, sondern von Bernstorf, einem noch der Familie zugehörigem Gute im Mecklenburgischen Amte Grevismühlen. Wendelbert von Bernstorf starb 1386, als Befehlshaber der Lübecker in Mölln, bei Verfolgung von Räubern. Joachim von Bernstorf zu Bernstorf war mit Anna Barolten, vom Hause Meisel, verheirathet; sein Sohn Andreas, verheirathet mit Dilia von Lützow, erzeugte Joachim von Bernstorf, der 1643 sich mit Ingeburg, Kord von Zepelin zu Gutjendorf und Elisabeth Karlewitz aus Meissen Tochter, verheirathete. Dieser hatte zwei Söhne: 1) Andreas, 2) Joachim. Andreas war Kanonicus zu Ratzeburg, Kanzler zu Wolfenbüttel, Erbherr zu Bernstorf (in Mecklenburg) und Techow. Sein Sohn war der Erwerber Stintenburgs, Andreas Gottlieb († 1726), der zugleich

Gartow, Wotersen, Lankau, Wedendorf, und Drei-Lützow an sich brachte. Er hinterließ nur eine Tochter, Charlotte Sophie, die an Joachim, Freiherrn von Bernstorf († 1737), Besitzer von Rüting, Bernsdorf, Hanshagen und Othensdorf, Sohn von Joachim Ernst und Enkel des erwähnten Joachim von Bernstorf vermählt wurde. Seine Söhne waren Andreas Gottlieb zu Gartow († 1768), Vater des Ministers Andreas Peter, Grafen von Bernstorf, und der Minister Johann Hartwig Ernst. Letzterer, der 18. Februar 1772 starb und zu Siebeneichen bestattet ist, hinterließ Wotersen und Lanken dem Minister, Grafen Andreas Peter (geb. 18. August 1735, † 1797), dessen Sohn, Graf Friedrich von Bernstorf, gegenwärtiger Besitzer von Stintenburg ist. Ein Bruder des Ministers, Andreas Peter, Grafen von Bernstorf, war der Hannoverische Geheime Rath, Joachim Bechtold († 3. December 1807), Vater des Grafen Ernst (geboren 12. Julius 1786) gegenwärtigen Besitzers von Gartow und Wedendorf.

Das alte Stintenburger Schloß auf der großen Insel Kampenwerder war während des Besitzes der Bülows gänzlich verfallen. Das neuere Schloß auf der kleinen Insel wurde 1677 mit Ravelins, Schanzkörben und Pallisaden versehen. Ein ganz neues Schloßgebäude ist von dem gegenwärtigen Besitzer auf der kleinen Insel im Schallsee, die durch eine Brücke mit dem festen Lande verbunden ist, aufgebaut.

## Zecher.

Das Lehngut Zecher, 35 F. und 388 E., besteht aus den Dörfern Gr.* und Kl. Zecher* und dem Meierhofe Marienstädt. Diese Orte sind zu Seedorf eingepfarrt. Die reizende Lage des Hofes am Schallsee macht Gr. Zecher zu einem beliebten Ausflugtsorte auch entfernterer Freunde der Schönheiten der Natnr.

Kl. Zecher gehörte den Karlowen; Herman und Vicke von Karlow hatten, nach einer von Herzog Magnus (Dienstag vor Martini 1495) ausgestellten Bestätigung, Kl. Zecher nebst dem Gerichte für 300 mℓ an Barthold von Berkentin verkauft. Am Freitage vor Lamberti 1497 gab Magnus I. dem nämlichen Barthold von Berkentin Gr. Zecher und Zubehör, so wie das Gut die Lassebecken und vordem die von Zecher besessen, zum rechten Mannslehn, wegen geleisteter treuer Dienste. Herzog Rudolf, gab 1503 seine Genehmigung, daß Barthold von Berkentin Besitzer von Zecher und Manker mit Zubehör werde. Herzog Johann IV. hatte 1495 Barthold und dessen Brüder Detlow und Eggert von Berkentin mit dem Burglehn zu Lauenburg, womit eine Einnahme von 30 mℓ und zwei Tonnen Salz, ferner 1 Hufe Landes über der Elbe, 4 Leute auf dem Holenwege und 1 vor der Brügge, 4 Hufener und 1 Köther zu Kl. Berkentin, wie Solches des Barthold Vorfahren schon besessen, belehnt. Im Jahre 1605 wurden 5 Leute auf dem Holenwege

zu Lauenburg gegen eine wüste Hufe in Kl. Berkentin vertauscht. Sowohl Barthold als Detlef hinterließen Nachkommen[3]). Als die ältere Linie 1665

[3]) Wie nachstehende Tafel ergiebt:

Barthold. — Detlef, erheirathete das Blücher'sche Gut Preten. — Eggert.

Barthold.
- Hartwig.
  - Barthold, Statthalt., † 1590.
    - Hartwig, Domprobst zu Zecher u. Niendorf 1642.
      - Hartwig u. Joachim † 1665.
    - Barthold.
      - Friedrich Ulrich, erbt Zecher 1665 † 25. Febr. 1679.
  - Eggert.
    - Hartwig.
      - Eggert Hartwig † ohne Erben.
  - David.
  - Philipp.

Detlef, erheirathete das Blücher'sche Gut Preten.
- Lorenz.
  - Ludolf zu Preten, † 11. Jan. 1605.
    - Wulf Ludolf
      - Barthold zu Eutin, Herz. Lauenb. Stallmstr., der beste Reiter seiner Zeit, † nach 1692.
      - Fr. Albrecht.

mit Hartwig ausstarb, verglich dessen Schwester Katharina, verheirathet an Hartwig Schack zu Müssen, sich mit Friedrich Ulrich von Berkentin dahin,

---

- Barthold Diedrich
- Nicol. Hartwig, Hauptm. zu Butzow, verkauft 1681 nebst seinen Mitbelehnten Zecher an die von Witzendorf.
- Joachim Friedrich.

---

- Heinr. Dietrich geb. 1676 † 1697, Cammerjunker zu Gottorf.
- Barthold.
- Erdmann Julius † 1712.
- Christian August g. 1666 † 1. Febr. 1734. Gottorf. Geh. Rath, verkaufte Preten und Dammretz und kaufte Prischendorf und Schmachthagen, erheir. Lütgenhof.
  - Christian August, Graf, geb. 1694 † 2. Jul. 17[illegible]8 als Dänischer Geh. Rath.
    - Fr. Christian, g. 1727 † ...
    - August Herm. Heinr. geb. 1730 † 9. Aug. 1741.
    - Joseph Philipp Dietrich geb. 1731 † April 1732.
  - Heinrich Dietrich, Dänischer Geh. Rath, † 1769.
  - Barthold, † in Sevien 1. Oct. 1737.

daß sie 4250 ℛ℘ und das Haus in Ratzeburg erhielt. Auch kam sie in den Besitz von Niendorf und Goldensee, welches ihr Vater, der Domprobst Hartwig 1625 von den Lützows erkauft hatte. — Als der Besitzer Barthold Diedrich von Berkentin sehr verschuldet war, wollte Detlef Rantzau ihm 19000 ℛ℘ auf Zecher anleihen (1680); allein der Herzog verweigerte die Genehmigung und erklärte, das Gut selbst an sich kaufen zu wollen. Der Besitzer entschloß sich darauf Zecher an den Braunschweig-Lüneburgischen Geheime Rath und Kammerpräsidenten Hieronymus von Witzendorf († 1690) zu verkaufen; die Herzoge Ernst, August und Georg verwendeten sich für ihren Staatsdiener um den lehnsherrlichen Consens, und dieser erfolgte am 2. März 1681. Es wurden für 26000 ℛ℘ der Rittersitz nebst den Dörfern Gr. und Kl. Zecher, dann auch drei besetzte und eine wüste Baustelle und zwei Kötherstellen zu Kl. Berkentin verkauft.

Zu Kl. Zecher war eine wunderthätige Quelle, die in frühern Jahrhunderten viele Wallfahrten veranlaßte, als deren Folge ein dort noch bestehender Jahrmarkt zu betrachten ist. Zu Gr. Zecher hatte der Domprobst Hartwig von Berkentin eine Kapelle erbaut, welche der Generalsuperintendent Johann Erhardt einweihte. Als 1730 eine Feuersbrunst das Brau- und Viehhaus verheerte, wurde das Herrenhaus abgebrochen und neu erbaut; der Gottesdienst wird gegenwärtig durch den Prediger

von Seedorf in dem vom Dechanten Diedrich Wilhelm von Witzendorf (geb. 1661, † 2. August 1712), erbauten Armenhause gehalten. Der Sohn des Dechanten, Friedrich Hieronymus, erwarb auch Turow, verkaufte das Gut jedoch seinem Bruder, August Christian. Gegenwärtiger Besitzer von Zecher und Seedorf ist seit 1787, da dessen Bruder Georg Friedrich Theodor starb, Hr. Karl Gotthard Hieronymus von Witzendorf, Sohn des Drosten Adolf Friedrich von Witzendorf.

## Kl. Berkentin.

Ein Theil des Amtsdorfes Berkentin, welches überhaupt 129,497 □Ruthen oder 1079 Morgen 14 Ruthen Feldmark beträgt, ist Lehnsgut; das Verhältniß ist so festgestellt, daß 3/8 für den königlichen, 5/8 für den adelichen Lehnsantheil gerechnet werden. Letzterer hat 8 Feuerstellen und 87 Einwohner.

Kl. Berkentin war eine Burglehn; schon 1264 gab der Bischof von Ratzeburg dem Detlef von Perkentin den halben Zehnten auf Lebenszeit. Das Geschlecht der Perkentine war außerdem bei Dassau begütert. Zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ward Zecher von den Besitzern von Berkentin erworben und dieses Gut kam mit Zecher an die von Witzendorf. Es war zu Kl. Berkentin, so weit die Nachrichten reichen, kein adelicher Hof; die Dienste mußten nach Zecher geleistet werden; dies war sehr

beschwerlich und deshalb verkaufte (1704) der Dechant Diedrich Wilhelm von Witzendorf dem Mecklenburgischen Landsassen Christian Friedrich von Toden zu Rondeshagen das Lehngut Kl. Berkentin nebst den Einkünften aus dem Burglehn zu Lauenburg. — Bei Absterben des Obristlieutenant Christian Friedrich von Tode wurde (1785) das Lehn eröffnet und darauf den Gebrüdern von der Decken ertheilt. Gegenwärtiger Besitzer ist Hr. Friedrich Georg von der Decken.

## Seedorf.

Lehngut der von Witzendorf am Schallsee, die Patrone der Kirche zu Seedorf sind, zu welcher die Gutsdörfer Seedorf*, Dargow, Forsthaus Butz, die Meierhöfe Bresahn und Hackendorf, das Gut Gr. Zecher*, Dorf Kl. Zecher*, Vorwerk Marienstädt und adeliches Gericht Niendorf am Schallsee gehören. Das Gut hat 33 Feuerstellen und 261 Einwohner. Es gehören zu Seedorf noch zwei Hufener in Sterley.

Einst führte ein Rittergeschlecht den Namen von Sedorpe. Es war vielleicht das nämliche mit dem der Schorlecken zu Witzeze, wenigstens führte es das nämliche Wappen, einen Pfau. Seedorf gehörte 1438 Detlef von Scharffenberg; als Burchard von Scharffenberg zu Seedorf und Niendorf an der Steckenitz 1559 starb, wurde Seedorf dessen Lehnsvettern nicht ausgethan, sondern

vom Herzoge Franz I. durch Joachim von Dannenberg verwaltet, später an Otto Blom und 1567 an Friedrich von Brocktorff verpfändet. Barthold von Lützow ward 17. August 1571 von Franz I. mit Seedorf belehnt und zahlte 9880 Joachimsthaler. Franz II. gab ihm 6. Octbr. 1573 auch das Burglehn zu Ratzeburg, welches bis dahin Rotmar Schencke bewohnt hatte. Nachmals hatte Bartold von Lützow viele Streitigkeiten mit dem Herzoge (2. Th. S. 377), sein Sohn Joachim suchte 1609 die Belehnung; 1618 wurden Joachim und Veit Heinrich belehnt; 1632 Bartold Heinrich und Burchard Diedrich; 1666 suchte Hartwig die Belehnung, 1674 Joachim Friedrich, 1677 August, Bartold und Hartwig von Lützow. Im Jahre 1697 kaufte der Dechant Diedrich Wilhelm von Witzendorf, Besitzer von Zecher, Seedorf von den Lützows, und seitdem haben beide Güter den nämlichen Besitzer gehabt.

Während des dreißigjährigen Krieges waren die Einwohner von Seedorf, größtentheils Fischer, fast alle an der Pest gestorben. Noch größern Schaden that die Einquartirung der kaiserlichen und Brandenburgischen Truppen (1659). Bartold von Lützow mußte damals sein neu erbautes Burglehn zu Ratzeburg für 1101 ℛ︁ℱ︁ an Amandus von Lintz verkaufen. — Bartold Lützow, der erste Erwerber von Seedorf, ließ auf der Seedorfer Feldmark etliche Kathen bauen, welche nach einem Bauern, Namens Hacke, Hackendorf genannt wurden. Fried-

rich Hieronymus von Witzendorf hat zu Seedorf ein neues Pfarrhaus erbaut.

## Niendorf am Schallsee.

Allodialgut der Schuldt'schen Erben, mit 27 Feuerstellen und 177 Einwohnern. Es gehört dazu der Meierhof Goldensee, eingepfarrt zu Mustin, der Hof Niendorf, eingepfarrt zu Seedorf, und der Theil des Schallsees, welcher der Niendorfer Binnensee genannt wird.

Erst seit 1571 sind Goldensee und Niendorf vereint. — Niendorf gehörte 1281 den Perkentins, mit Dargow und dem damals schon wüsten Eckhorst (Butz) wurde es von den Zülen 1445 an das Kloster Marienwolde für 2637 ℳ︀ Lübisch verkauft. Herzog Bernhard gab seine Genehmigung, behielt sich aber das Recht des Wiederkaufes, so wie den großen Wadenzug und Mühlenbau bevor (S. 237). Goldensee war 1194 Lehn eines Volquin; 1219 bestätigte Graf Albrecht von Orlemünde die Lehne des Volquard. Herzog Albrecht I. belehnte 1246 das Domkapitel zu Ratzeburg mit Goldensee, welches Ludolf von Schlagsdorf und seine Brüder demselben verkauft hatten. 1293 bezeugt Johann von Stralye, daß das Domkapitel dem Wilhelm Puht seine Besitzungen in Goldensee abgekauft habe. Im Jahre 1362 vertauschte das Kapitel Goldensee, nebst Drogenvorwerk, an Herzog Erich II. gegen

Aufgebung der herzoglichen Rechte an Slabrügge und Restorf[4]).

Goldensee gehörte nachmals den Plessen zu Grotenhave und Erpshagen im Mecklenburgischen Berend, Wybrecht und Helmold Pleß, Bernds Söhne, gaben mit Herzog Bernhards Erlaubniß (oct. tr. regum 1456) für 1400 mℊ das Gut und Dorf Goldensee dem Kloster Marienwolde, und erhielten dagegen die dem Kloster früher von einem Pleß geschenkten Dörfer Warstorf und Frimerstorp bei Wismar zurück.

Ein Streit des Klosters mit den Lützows zu Turow wegen des Goldensees wurde 1462 geschlichtet. Unter den von Franz I. eingezogenen Klostergütern wird auch Goldensee genannt; Niendorf war schon früher vom Kloster ab, wieder an die Zülen, und nach diesen in Besitz der Herzoge gekommen; wenigstens wird es 1558, eben so wie Dargow, nicht mehr als Klostergut genannt. Franz I. verkaufte die Dörfer Niendorf und Goldensee am Fabian Sebastianstage 1571 an Lüder Lützow für 6000 ℛ, als Allodium, jedoch mit Vorbehalt des Roßdienstes von einem Pferde, der gemeinen Landbede und Landfolge, gleich andern Landsassen von Adel; Adam Pentz, dem die Goldenseer Pächte verschrieben waren, sollte abgefunden werden. Franz I. Söhne fochten zwar die Veräußerung von Niendorf

---

4) Masch S. 118, 144, 199, 200, 210, 264.

an, weil sie ihre Einwilligung nicht gegeben hatten; Magnus lud Lüder Lützow deshalb zum 8. Julius 1573 nach Ratzeburg vor; die Facultät zu Rostock gab (1580) ein Gutachten, daß die Söhne gegen Erlegung der Kaufsumme die veräußerten Lehnstücke zurücknehmen könnten; ein Hauptgegenstand der Unzufriedenheit war die im Kaufbriefe eingeräumte unbeschränkte Fischerei; als Lüder Lützow einst seinen Schwager, den Statthalter Barthold Berkentin, zu Zecher besuchte, hatte er von dem Entwurfe des Kaufbriefes gesprochen und erzählt, wie er Jürgen Ehlers 100 ℛ gegeben, damit er das wegen der Fischerei mit hineinbrächte. Der Statthalter hatte, wie er später selbst im Lehnsgerichte vortragen ließ, seinen Gast bewirthet, was das Haus vermochte, darüber beide ziemlich beschenkt und berauscht. Als sie nun auf den Kaufbrief kamen, griffen sie beide zu Röhren und würde Todschlag entstanden seyn, hätte die Hausfrau sie nicht auseinander gebracht. Nach mehrfachen Verhandlungen ward (1. März 1588) Lüder Lützow aufgegeben, Abbitte zu thun. Er fiel vor Herzog Franz II. auf die Knie, dieser aber ließ ihm durch den Kanzler bedeuten, daß man sich so nur vor Gottes Majestät demüthige. Er befahl ihm darauf stehend Abbitte zu thun. Magnus Lützow erbte die Güter von seinem Vater und verkaufte sie 25. Febr. 1625, mit Einwilligung seiner Ehefrau, Dilliane Behrn, dem Domprobsten Hartwig von Berkentin

zu Gr. Zecher für 18700 Gulden. Hartwigs einzige Tochter, Katharina, vermählt an Hartwig Schack auf Müssen, verkaufte 2. April 1667 Niendorf und Goldensee an den Landrath Johann von Wickede († 1701) für 9000 ℛ und 150 Ducaten Schlüsselgeld. Dessen Tochter Dorothea Agnes († 1696) war mit dem Dänischen Etatsrath Gotthard von Höveln, Erbherrn zu Stockelsdorf und Mory († 1697), verheirathet. Ihr Sohn, der Hauptmann Gotthard von Höveln, († 1750) ward Eigenthümer von Niendorf und Goldensee; er ließ die alte Burg zu Niendorf abtragen und führte den jetzigen Hof auf. Im Jahre 1763 verkaufte sein Sohn Niendorf und Goldensee an den Amtmann Makeprang, Pächter zu Steinhorst, nachdem die Hufen bereits 1712 gelegt waren; 1770 überließ dieser die Güter seinem Mitpächter, Amtmann Nanne, für 22000 ℛ; 1773 erkaufte sie Jean Willaume Schuldt für 100,000 mℒ. Im Jahre 1790 machte dieser die beiden Allodialgüter zum Familienfideicommiß. Er starb 1796 mit Hinterlassung zweier Töchter, Charlotte Schuldt, erst verehelichte Walcke, dann mit Dr. Wehber verheirathet, und Johanne Elisabeth Schuldt, verehelichte Sieburg. Letztere starb 1830 und erstere blieb alleinige Eigenthümerin, deren Erbe ihr ältester Sohn, Hr. Ferdinand Walcke, seyn wird.

## Turow.

Lehngut am Goldensee, zu Mustin eingepfarrt, den Berkemeyerschen Erben gehörig. Es gehören dazu Hof und Dorf Gr. Turow, Kl. Turow, zur Hälfte hieher, zur Hälfte zu dem Mecklenburgischen Gute Dutzow, sodann Turower-Horst mit Neu-Turow. Das Gericht hat 18 Feuerstellen und 234 Einwohner.

Turow gehörte schon im vierzehnten Jahrhundert den Lützowen. Die älteste Burg lag auf einer Koppel vorwärts des jetzigen Hofes am See. Den halben Goldensee verpfändeten die Lützows 1466 mit Herzogs Johann IV. Genehmigung an das Kloster Marienwolde. 1563 besaßen Lüder von Lützow auf Dutzow und Otto Wipert von Lützow Turow zur gesammten Hand, ohne gesonderte Gränzen. Darüber entstanden viele Irrungen, die 1625 durch einen Vergleich abgemacht wurden; Turow blieb bei Lauenburg; Dutzow kam an Mecklenburg (S. 33). Am 7. Julius 1613 verkaufte Hartwig von Lützow Turow und Roggendorf an Ebbe Andreas von Galten, Patrizier in Lübeck; dieser verkaufte (11. Januar 1634) Turow wieder für 20000 Gulden, gedrängt durch die Lützowischen Gläubiger und durch den Krieg, an Johann von Bodeck zu Gülzow. Dazu hatte Peter von Uffeln zu Basthorst und Dutzow das Geld vorgeschossen; Turow war ihm antichretisch verpfändet, es wurde ihm 1648 völlig, mit herzoglicher Genehmigung, übertragen, dergestalt,

daß nach Absterben der drei Brüder Dominicus, Hans und Peter von Uffeln, Johann von Bodeck wieder in den Besitz von Turow kommen solle. Peter von Uffeln starb 6. März 1668. Ihm folgte in Dutzow, Roggendorf, Basthorst und Turow der Sohn seines Bruders Hans, Dominicus von Uffeln, der 1695 starb und drei Söhne, Johann Dominicus († 1721), Lucas und Arnold, so wie sechs Töchter hinterließ. Der Landrath von Bodeck zu Gülzow vermittelte (19. Decbr. 1718) einen Vergleich, demzufolge die Bodecks gegen 4200 ℛ allen Ansprüchen auf diese Güter entsagten. Im folgenden Jahre (25. Januar 1719) verkaufte Johann Dominicus von Uffeln Turow für 12000 ℛ seinem Schwager, den Regierungsrath Johann Konrad von Fabrice, welcher auch in den Besitz von Dutzow und Roggendorf kam. Dieser überließ Turow (4. December 1719) für den nämlichen Preis an Friedrich Hieronymus von Witzendorf zu Zecher und Seedorf. Mit ihm zur gesammten Hand wurden (28. März 1720) belehnt sein Bruder August Christian und Vaterbruder Oberstlieutenant Hieronymus von Witzendorf zu Vresdorf. Die damalige Pächterin, Magdalena von Uffeln, verheirathet an den Rittmeister von Leuenburg, ward nach Taratum abgefunden. Friedrich Hieronymus von Witzendorf verkaufte 1730 Turow für 16000 ℛ seinem Bruder August Christian, Kanonicus zu Lübeck. Dessen Sohn Adolf Friedrich Wilhelm von Witzendorf ver-

kaufte Turow 1786 an den Ratzeburger Bürger Nicolaus Rohrdantz für 41500 ℛ und 200 Ducaten, mit Consens der Agnaten, des Dänischen Kammerherrn und Regierungsraths Friedrich August Wilhelm, des Kursächsischen Kammerherrn August Hieronymus, der minderjährigen Söhne des Drosten Adolf Friedrich zu Zecher, Georg Friedrich und Karl Gotthard Hieronymus, des Hofjunkers Georg Dietrich, des Hofgerichtsassessor Julius Christian und des Conferenzraths Georg Wilhelm von Witzendorf. Johann Heinrich Rohrdantz, belehnt 1794, Sohn des ersten Erwerbers, verkaufte Turow 1795 an den Amtmann Görbitz, Pächter zu Neukloster, für 86000 ℛ. Bereits 1799 trat der Hamburger Kaufmann Peter Bernhard Berkemeyer in dessen Kauf; er starb 1818 und sein Sohn ist Besitzer.

Um den Beweis, wie weit die Gerichtsbarkeit des Gutes sich erstrecke, zu führen, wurde 1704 angeführt, daß auf dem Wilmsberge vor dem Dorfe zwei Hexen verbrannt wären.

## Wotersen.

Lehngut der Grafen von Bernstorf, mit dem Haupthofe Wotersen, dem Vorwerk Neu-Güster, dem Kirchdorfe Siebeneichen*, den Dörfern Güster, Rosenburg mit einer Wassermühle, Kl. Pampau und Kanklow*, zusammen 60 Feuerstellen und 636 Einwohner.

Zum Kirchspiele Siebeneichen gehören sonst

noch: Müssen*, Nüssau, Louisenhof und die Rülau und die Müssener Ziegelei, sämmtlich zum Gerichte Müssen gehörig; Talkau* nebst Kl. Talkau, zum Amte Schwarzenbeck; die Seeburger und Zienburger Schleuse, zu Lübeck gehörig. Im Zehntenregister werden außerdem genannt: Tramme, Horgenbecke, Gutzrade, Sabenitze und die Slavischen Orte: Lelecowe (unbekannt), Wankelowe, Elmhorst, Cemerstorp (unbekannt), Grabowe, Grove, Sl. Pampowe und Putrowe. Das Patronat übte früher der Landesherr; 1730 erhielt es der Besitzer von Wotersen. Sonst gehörte zu Wotersen noch ein Haus nebst einer Kathe auf der Freiheit in Ratzeburg, wofür 10 ℛ︁ und zwei Tonnen Lüneburger Salz vergütet wurden. Wotersen (Wotratze) war Besitzthum der Daldorfs; es gehörten dazu: Daldorf, einige Hufen zu Krützen und Göttien. Hans und Johann von Daldorf verglichen sich 1509 mit ihrer Schwester Sophie wegen des Hofes Wotersen vor Herzog Magnus. Durch Tilly's Truppen war Wotersen 1629 ganz zu Grunde gerichtet. Seitdem wurden die Verhältnisse der Besitzer immer verwickelter und sie boten dem Herzoge August ihr Gut zum Kauf an. Der kinderlose Johann von Daldorf hatte so viele Schulden, daß er 1672 seine Güter den Creditoren überlassen mußte; der Obrist und Commandant von Ratzeburg, Christian Wilhelm Salvard von Falkenberg († 28. August 1679) erhielt gegen 17000 ℛ︁ Wotersen pfandweise eingeräumt und hin-

terließ das Gut seinen Söhnen. Die Daldorf waren so herunter gekommen, daß ein alter Hans Daldorf, als die Herzoge von Lauenburg ausstarben, gefunden ward, der wöchentlich 1 ß von Julius Franz ausbezahlt erhalten hatte. Da trat 1704 ein Schwedischer Generallieutenant, Johann Valentin von Daldorf, Brudersohn jenes Johanns, auf; er war erst Page in Eutin gewesen und hatte in Schwedischen Diensten sein Glück gemacht. Mit Geldern, welche der Landmarschall von Bülow ihm vorgeschossen hatte, lösete er Wotersen von den Falkenbergs ein, und der Landmarschall nahm zu seiner Sicherheit Besitz. Der General von Daldorf starb 1717 zu Stralsund. Dem Minister Andreas Gottlieb von Bernstorf war Expectanz auf ein Lauenburgisches Lehngut gegeben; das eröffnete Wotersen ward ihm bestimmt; er starb aber vor Ausfertigung des Lehnbriefes, der nun auf seinen Schwiegersohn, Joachim Ernst von Bernstorf, ausgestellt wurde, nach der Ordnung, welche der Minister in seinem fideicommissarischen Testamente festgesetzt hatte. Wotersen kam 1737 an dessen Sohn, den berühmten Minister Johann Hartwig Ernst, welcher in der Kirche zu Siebeneichen beigesetzt ist. Diesem folgte 1772 der Minister Graf Andreas Peter von Bernstorf, dessen Enkel, der Landrath Graf Andreas Heinrich Erich Ernst von Bernstorf-Gyldensteen, Sohn des am 3. December 1807 verstorbenen Grafen Ernst, Wotersen gegenwärtig besitzt.

Zum Behuf der zu erbauenden Schleuse zwischen Grambeck und Siebeneichen verkauften die Gebrüder Johann und Barthold von Daldorf der Stadt Lübeck für 100 mℒ Pfenninge Ländereien bei der Sienborg. Herzog Bernhard II. bestätigte (Donnerstag vor Martini 1441) diesen Verkauf „des ganzen Blickes und Rumen Erdes to der Syenborg“.

## Lancken.

Lehngut des Grafen von Bernstorf zu Wotersen. Es gehören dazu außer dem Hofe Lancken, die Dörfer Sahms*, Gr. Pampau und Elmenhorst. Zu Sahms ist eine Kirche, zu der auch noch das Dorf Fuhlenhagen* mit einer Kapelle im Amte Schwarzenbeck gehört. Im Zehntregister wurden jene vier Dörfer zur Kirche in Siebeneichen gerechnet.

Diese, das jetzige Gericht Lancken bildende Dörfer, wurden von den Wolfen zu Schwarzenbeck an Holstein verpfändet; der letzte dieses Geschlechtes, Schack Wulf, welcher sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, resignirte seine Ansprüche dem Herzoge Johann IV. als Lehnsherrn.

Herzog Karl Friedrich von Holstein überließ (28. October 1719) dem Freiherrn Andreas Gottlieb von Bernstorf, wie auch dessen Töchterkindern, dem Landdrosten von Werpup und dem Oberappellationsrath von Lenthe, die drei zum Amte Trittau gehörigen Dörfer Sahms, Gr. Pampau und El-

menhorst nebst dem Hofe Lancken, unter Vorbehalt des lehnsherrlichen Eigenthums und der Landeshoheit, gegen eine jährliche Recognition von 100 Ducaten. Die Appellationen des nunmehrigen Gerichts Lancken sollten bei Sachen von 100 ℛ︀ℱ︀ an Werth an die höhern Gerichte in Holstein gehn. Am 12. Decbr. 1736 wurden diese Dörfer in Betreff der Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit an Lauenburg abgetreten. Sie haben seitdem die nämlichen Besitzer wie Wotersen gehabt. In dem Lehnbriefe vom 24. September 1737 wurde der Bestätigung alter Rechte noch beigefügt, daß der Gutsherr über den Prediger und dessen Hof die Gerichtsbarkeit üben, daß keine Verfügung unmittelbar an den Prediger oder den Küster geschickt werden solle und daß die Pfarre zu Sahms der Inspection des Superintendenten entzogen und nur unter dem Consistorium stehen solle.

## Basthorst.

Zum Gute und Gerichte Basthorst gehören das um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erbaute gutsherrliche Haus zu Basthorst, das Vorwerk, das Dorf und die Kirche zu Basthorst mit 2 Vollhüfenern, 1 Dreiviertelhüfener und 3 Großkäthnern; ferner das Dorf Hamfelde (mit Ausnahme des zu Holstein gehörigen Theils), das Dorf Dambker mit 1 Hüfener, 5 Großkäthnern und 2 Kleinkäthnern. Im Dorfe Basthorst wird zweimal im Jahre Markt

gehalten, Ueberbleibsel der Wallfahrten zum heiligen Leichnam; in Hamfelde ist eine Mühle für die Gutsunterthanen bei der Verkoppelung 1800 in Erbenzins gegeben; auch war daselbst bis zur Verkoppelung (1801) ein Meierhaus, welches damals einging, wegen dessen aber der Gutsherr noch zwei Kirchenstühle in Kuddewörde hat. Eine Extrapoststation wurde 1759 zu Hamfelde eingerichtet.

Im Zehntregister wird Basthorst noch nicht genannt; wahrscheinlich war der ursprüngliche Wohnsitz des Gutsherrn zu Hamfelde (Honvelde). Das Gut Basthorst war von Altersher Besitzthum des Geschlechts der Schacken, welche sonst noch am Sachsenwalde die Güter und Dörfer Gülzow, Borste, Müssen, Kl. Pampau, Kanklow, Hasendahl, die wüste Feldmark Klappendorf, das Dorf Koldau und mehrere Hufen in Rüssau und Siebeneichen besaßen. In Franz II. Zeit waren die Schacks, Valentin und dessen Söhne, gleich andern Landsassen in Uneinigkeit mit dem Fürsten gerathen; am 30. October 1589 erließ Franz II. eine Ladung wider den entwichenen Todschläger Detlof Schack, dessen Mutter damals zu Basthorst befindlich war. 1596 vereinten sich Valentins Söhne, Pasche, Hartwig und Helmold Schack, daß einer derselben, und zwar Hartwig, das zu 20000 ℛ︁ geschätzte Gut haben solle. 1603 war Helmold Schack Besitzer. Er wurde auf eigene Weise in einen weitläufigen Rechtsstreit mit dem Herzoge verwickelt. Als Helmold

Schack einst mit einer Kutsche von Hamburg kam, gerieth er bei Grande in den Mühlenkolch; die herzoglichen Beamten wollten das Grund- und Varrecht in Anwendung bringen, allein ein Bescheid von Speier erkannte, dieser für Altsächsisch ausgegebene Gebrauch sey durch Karls V. Halsgerichtsordnung aufgehoben und befahl sofortige Rückgabe der vorenthaltenen Sachen. 1617 war das Gut dem Herzoge verkauft; Anna Petersen, Christoph Schacks Wittwe, wendete sich an die Herzogin Maria und bat sich zu verwenden, daß der Herzog den Rest des Kaufgeldes auszahle. 1618 meldeten sich die Gebrüder Hartwich und Helmuth Schack, zeigten an, wie sie nunmehr 10000 ℛ zusammengebracht hätten, um Basthorst wieder aus herzoglichen Händen zu lösen, wegen welcher Wiedereinlösung sie sich bereits klagend an den Kaiser gewendet hätten; Sivert und Hans von der Wisch, so wie Klaus von Buchwald, hätten das Gut nur pfandweise inne gehabt und es ihrem Vetter Christoph in Güte wieder abgetreten. Am 14. Mai 1620 beschwert sich Ernst Ludwig, daß Herzog August das von seinem Vater erkaufte Gut Basthorst wieder an Helmuth Schack abzutreten geneigt sey. Dieser Helmuth Schack starb 5. August 1637; er hinterließ eine schwangere Wittwe; die Aufsicht über das Gut wurde vorläufig dem Amtmann zu Schwarzenbeck übertragen; als nun die Wittwe mit einer Tochter niederkam, wollte der Herzog Basthorst als erledig-

tes Lehn einziehen, unter dem Vorwande, es sey heimgefallen, da die Schacken nie Lehnbriefe genommen hätten und die gesammte Hand nicht beweisen könnten. Die herzoglichen Räthe erinnerten dagegen, daß mit dem üblichen Angreifen des fürstlichen Hutes die gemeinschaftliche Belehnung genommen sey. Herzog Franz Albrecht, welcher 8000 ℛ von dem letzten Besitzer zu fordern hatte, setzte sich in den Besitz des Gutes Basthorst; nun aber befriedigte 1640 der Obrist Hartich Asche Schack mit 30000 ℛ sämmtliche Gläubiger und wurde mit Basthorst belehnt. Er starb 3. Junius 1645; seine Wittwe, Dorothea Hedwig von Seestedt verkaufte mit Zuziehung des Obristen Hans Schack zu Gülzow, als nächsten Vetter und Vormund ihrer drei Kinder, aus Noth „wegen des erbärmlichen Kriegswesens“, Basthorst für 29000 ℛ und 100 Ducaten an Peter von Uffeln. Der Herzog August ertheilte unterm 12. Mai 1648 zu diesem Kaufe seine Genehmigung und verlieh dabei dem Peter von Uffeln das Recht, frei über Basthorst zu testiren und zu disponiren, so daß allezeit einem der Erben, in absteigender, oder in deren Ermangelung in der Seiten Linie, vom Testator der Vorzug ertheilt werden könne. Am 30. Decbr. 1652 wurde zwischen Hans und Hartich Schack zu Gülzow und Müssen und Peter von Uffeln ein Vergleich wegen des Besitzes der Höfe von Kanklow, Kl. Pampau und Siebeneichen abgeschlossen.

Der Stammvater des Geschlechts der Uffeln war Wilhelm von Uffeln, welcher 1486 von Maximilian I. einen Adelsbrief erhielt, welchen Karl V. seinem Enkel Heinrich von Uffeln, Karls Sohne, 1530 mit Vermehrung des Wappens, bestätigte. Peter von Uffeln erwarb auch noch die Güter Gülzow, Dutzow und Turow; in seiner Zeit wurde (1657) Basthorst von durchziehenden Polen verwüstet, alle Briefschaften wurden vernichtet und der Gutsbesitzer selbst wurde gefangen genommen. Peter von Uffeln starb 6. März 1668; er hinterließ seine Güter dem Sohne seines Bruders Hans Dominicus von Uffeln. Dieser starb 1695; er hatte drei Söhne: Johann Dominicus († 1721), Lucas, und Arnold. Von seinen sechs Töchtern war Margarethe an Heinrich Detlef von Pleß zu Radegast, eine andere an einen von Lützow, eine dritte an den Hauptmann von Sidow, die vierte an den Rittmeister von Leuenberg, die fünfte an den Hofrath Johann Konrad von Fabrice verheirathet. Johann Dominicus von Uffeln verkaufte 1719 seinem Schwager, Fabrice, Turow für 12000 ℛ; 1712 wurde Johann Dominicus von Uffeln nebst den Söhnen seiner Schwester, der verheiratheten von Plessen und deren Erben, männlichen und weiblichen Geschlechts, mit Basthorst „mit Rusch und Busch, wie es der Wind überwehet und die Sonne bescheinet“, belehnet. Bei dem Permutationsvertrage von 1719 wurden die Rechte, welche die Schacken zu Basthorst

sonst an den vier Dörfern Siebeneichen, Kl. Pampau, Nussau und Müssen gemeinschaftlich gehabt hatten, aufgegeben und es wurde dafür Daldorf, sonst zu Wotersen gehörig, an Basthorst abgetreten. Damals waren nach Abgang der Uffeln, schon die Plessen im Besitze des Guts; die verwittwete Conferenz-Räthin Eleonore Elisabeth von Buchwald überließ es ihrem Sohne, dem Landrath Schack von Buchwald, nach dessen Tode es (9. Februar 1819) an seinen Schwestersohn, den Grafen Christian Detlef von Holstein-Holsteinburg fiel.

Daldorf ist 1771 an die von Höveln verkauft und wieder von Basthorst getrennt.

## Gülzow.

Kunkel Lehngut der Grafen von Kielmannsegge, besteht aus dem Haupthofe Gülzow, dem Pfarrdorfe gleichen Namens, den Pachthöfen Hasenthal, Wiershop, (Kirchspiel Hamwarde), und Melusinenthal; den Dörfern Kollow* (sonst Koldau, wo früher eine Kapelle), Krützen*, mit einer in der Französischen Zeit zerstörten Kapelle, zum Kirchspiel Lüttau gehörig, Krümmel, (mit einer Lederfabrik) auf Johannwarder Felde (Kirchspiel Hamwarde) und alter Ziegelei, 100 Feuerstellen und 991 Einwohner. — Das Dorf Börse, das alte Borist, ist 1772 fast gänzlich eingegangen und sind die Felder zu Gülzow und Kollow gezogen.

Zur Kirche in Gülzow gehören sonst noch Schulendorf*, Juliusburg*, Krukau, Thömen, Boh-

nenbusch, zum Amte Lauenburg gehörig. Die meisten dieser Ortschaften werden im Zehntregister bei den Kirchspielen Lütau und Hagede angeführt. Gülzow selbst wird als zur Kirche Hohenhorn gehörig, genannt, mit dem Bemerken, daß Heinrich Scakko den ganzen Zehnten vom Bischofe habe. — Die Kirche war jedoch schon 1335 gegründet; sie ist 1819 neu gebaut.

Gülzow, Hasenthal und Koldau gehörten den Schacks. Otto Schack, Burgmann zu Lauenburg, Heinrichs Sohn, verpfändete den Koldenhof bei Krützen 1454 an Herzog Bernhard für 160 *mk*. Am Freitage nach Exaudi 1542 wurden die Dörfer Boriste, Koldow und Krützen von Tonnies von Holle durch Ulrich und Joachim Schack eingelöset. Zu Hasenthal war ein Rittersitz, den Johann Schack 1636 nach Koldau verlegte; darüber klagten sowohl Otto Schack zu Gülzow, als auch der Amtmann zu Schwarzenbeck, weil diese Verlegung zum großen Nachtheil der fürstlichen Unterthanen gereiche. Der genannte Johann Schack zu Hasenthal und Koldau bot 1647 seinen Vettern diese Güter zum Verkaufe an; sie wollten sie aber nicht an sich bringen; vielmehr verkaufte Gebhard Schack zu Gülzow (1647) sein Gut an Herzog August. Dieser veräußerte Gülzow wieder an den Obristen Hans Schack, welcher nun auch (1648) von Johann Schack, mit Genehmigung der Brüder desselben, Heinrich Schack zu Harst und Valentin Schack zu Witau, so wie

des Vetters Hartwig Schack zu Müssen, Hasenthal und Koldau erkaufte.

„Zur bessern Abwartung des ihm vom Herzoge übertragenen Amts als Großvogt", verkaufte Hans Schack (1654) mit Genehmigung des Landesherrn und der Agnaten, die drei Güter Gülzow, Hasenthal und Koldau an Bonaventura von Bodeck. Am 28. Mai 1656 trat dieser Schulendorf gegen das Dorf Viershop dem Herzoge Julius Heinrich ab. — Bei dem 1719 mit Wotersen abgeschlossenen Permutationsvergleiche wurden einige Hufen von Krützen nach Gülzow, dagegen aber 3 Hufner und 2 Käther im Dorfe Kranklau und 1¾ Hufe zu Siebeneichen, so wie der Bauervogt zu Kl. Pampau, nach Wotersen vertauscht.

Im Jahre 1739 erkaufte der General Graf Georg Ludwig von Kielmannsegge († 14. Mai 1785) bei Subhastion die Güter Gülzow, Koldau und Hasenthal von Johann Arnold Werner von Bodeck. Nach ihm waren Besitzer: sein Sohn, Graf Friedrich, Landdrost (geb. 10. September 1728, † 4. Junius 1800), und dessen Sohn, Graf Ludwig Friedrich, Oberstallmeister zu Hannover.

## Müssen.

Lehngut der Herren von Bülow, wozu das Dorf Müssen*, wo eine 1783 ganz verfallene Kapelle war, Nussau und Steinauer Krug, und Meierhof Louisenhof, sonst Rülau genannt, 42 Feuer-

stellen und 400 Einwohner, sämmtlich zum Kirch- spiele Siebeneichen gehörig.

Das Gut Müssen war, wie Gülzow und Bast- horst, in frühesten Zeiten schon im Besitze der Schacken. Noch 1606 werden viel mehr Pertinen- zien desselben aufgeführt; das Compatronat zu Gül- zow, welches wohl eigentlich mehr entstanden aus der Geschlechtsverbindung, als wie als Real-Per- tinenz zu betrachten, noch in den Zeiten der Bodecks fortdauerte; ferner eine Baustelle in Siebeneichen und 2 Holzhuden daselbst, Straßengerechtigkeit in Kanklow, die Krüge zu Siebeneichen und Kanklow, jetzt alle den Grafen Bernstorf zu Wotersen zustän- dig, zufolge des 1719 geschlossenen Premutations- vergleichs, durch welchen dagegen Nüssau und Rü- lau an Müssen kamen.

Franz Bartold von Schack, der 1702 wegen Entleibung eines gewissen Roman in Untersuchung war, verkaufte 1722 Müssen an den Obristen Bar- told Hartwig von Schack zu Fahren, der damals seine gemeinschaftliche Abstammung von dem Be- sitzer darthun mußte. Mit Joachim Schack zu Ha- senthal und Müssen Söhnen hatten sich im sechs- zehnten Jahrhundert die beiden Linien zu Hasenthal (Fahren) und Müssen gebildet. Wegen Schulden entstand Concurs der Gläubiger und Müssen ward 1745 dem Landrath von Dannenberg verkauft. In alten Zeiten hatten die Schacks keine Lehnbriefe ge- nommen, deshalb ward 1761 dem Landrath von

Dannenberg bei nachgesuchter Belehnung ein genaues Verzeichniß der Lehnstücke aufgegeben. Er leistete dieser Aufgabe kein Genüge, indem er schon 1767 dem Landmarschall von Bülow durch einen lehnsherrlich bestätigten Tauschvertrag Müssen übertrug. Die Belehnung desselben verzögerte sich bis 1783. Nach seinem Tode fiel Müssen an seinen Sohn, den Drosten von Bülow in Lübeck. Von diesem ging es durch Vertrag und Cession (1804) auf den Kammerherrn Adolf Jasper von Bülow († 1822) über. Im Jahre 1810 ward eine Administration angeordnet, bis (1822) des Kammerherrn Sohn, Friedrich Franz von Bülow, Erbherr zu Gorow, jetziger Besitzer, das Gut angetreten hat.

## Daldorf.

Kunkellehn mit dem Dorfe gleiches Namens, 10 Feuerstellen und 68 Einwohner. Das Dorf gehört zur Kirche in Lütau und hatte eine, erst in neuern Zeiten abgebrochene Kapelle. Das Gut gehörte sonst zu Wotersen und dankt den Permutationsverträgen von 1719, die zwischen den Besitzern von Gülzow, Müssen, Basthorst und Wotersen abgeschlossen wurden, sein Entstehen. Daldorf kam damals an die Plessen zu Basthorst. Gotthard von Höveln zu Zülow erkaufte (1771) Daldorf mit lehnsherrlicher Genehmigung von dem Obristen von Pleß zu Basthorst; es wurde dabei ausgemacht, daß, da von den beiden Gütern Basthorst und Dal-

dorf bis jetzt zusammen zwei Rosdienste geleistet worden, der von Höveln, als nunmehriger Besitzer von Daldorf, ⅙ tragen solle. Daldorf ging in kurzer Zeit von einer Hand in die andere über; von den Höveln an Graf Taube, an Priehn, dann an Siegfried (1803), Weltner (1811), von Dannenberg und zuletzt 1832 an Dr. Römhild. Das Gut ist gegenwärtig im Concurse.

## Niendorf an der Steckenitz.

Lehngut mit dem Kirchdorfe Niendorf (76 F. 323 E.). Es ist zu dieser 1581 von Volrad von Scharffenberg gegründeten Kirche, nur noch der Neue Krug gehörig, ein 1815 in Erbpacht gegebener Meierhof. Früher war in Niendorf eine Kapelle, die zu Breitenfelde gehörte. Der Besitzer hat das Patronatrecht. Es war auch eine Vicarie zum Altar Johann des Evangelisten im Dome zu Hamburg, gestiftet von den Besitzern des Hauses Niendorf, die zu besserer Unterhaltung geistlicher Personen mit Genehmigung des Lehnsherrn, der Niendorfer Pfarre beigelegt war.

Niendorf war Lehngut der von Scharffenberg. Nach Burchard von Scharffenberg zu Seedorf und Niendorf Tode (1558) belehnte Franz I., obgleich er erklärte, das Lehn sey eigentlich heimgefallen dessen Vetter Hans von Scharffenberg († 1567) mit dem Gute Niendorf und dem Hause in der Pfaffenstraße zu Ratzeburg. Dagegen trat Hans

Scharffenberg damals sein Burglehn zu Lauenburg ab und erhielt dafür aus dem fürstlichen Salzzolle zwei Tonnen Salz jährlich und freie Mast für 30 Schweine in den herrschaftlichen Waldungen. Für diesen in Schwedischen Diensten stehenden Hans Scharffenberg hatte König Gustav Wasa sich beim Herzoge verwendet, daß er die Güter des Burchards seinem Vetter und Schildgenossen nicht vorenthalten möge. In den Zeiten des dreißigjährigen Krieges theilten die Scharffenbergs das Schicksal der Schacks und Daldorf; sie kamen in Verfall und ihre Güter in die Hände von Gläubigern. Der Rittmeister Hans Scharffenberg hatte zur Wiederansichbringung des Gutes seines Vaters Hans Volrad, welches die Gläubiger damals inne hatten, von seinem Oheim, dem Obristwachtmeister Pieningk, Geld angeliehen; er konnte nachher nicht die Rückzahlung beschaffen und der Obristwachtmeister Pieningk cedirte seine Forderung an den Obristen Jakob von Wancken, Commandanten der Festung Glückstadt. Dieser kaufte nun (1653) mit Lehnsconsens Niendorf für 15500 ℛ︀. Der Obrist von Wancken war 1662 schon gestorben, damals erhielt sein Sohn Jakob Christian die Belehnung. Dieser sah sich genöthigt (1670), das Gut wegen Ueberschuldung an den Freiherrn von Erlenkamp zu verkaufen. Johann Lorenz von Erlenkamp, Johann Ernst Sohn, Urenkel des ersten Erwerbers, verkaufte 1731 Niendorf für 38000 ℛ︀ an den gräflich Stolberg Wer-

nigerodischen Hofmeister Johann Christoph von Scheel, welcher nebst seinen beiden Brüdern Gabriel Friedrich und Bernhard Christoph von Scheel belehnt wurde. Der Hofmeister von Scheel sah sich 1739 genöthigt, seine Gläuber vorladen zu lassen und es erkaufte der Geheime Kammerrath Freiherr von Albedyll das Gut. Dieser wurde 1743 belehnt; nach ihm ging (1769) Niendorf, zufolge eines landesherrlich bestätigten Testaments, auf des Freiherrn Tochter und deren Ehemann, Grafen von Taube über. Von diesem kaufte es 1800 der Domherr Dr. Paul Daniel Lamprecht. Dieser bemühte sich 1817 vergeblich darum, Allodification des Guts (wogegen er auf die Vergütung wegen des ehemaligen Burglehns verzichten wollte) zu erlangen. Er verkaufte darauf Niendorf 1821 an den Rentirer Wilhelm Metzner aus Hamburg für 77000 ℛ︀.

## Culpin.

Lehngut der von Schrader, zu welchem die Dörfer Culpin und Göldenitz, so wie der Hof Weden oder Göldenitzer Weden gehören. Culpin, mit dem herrschaftlichen Hofe, hat 18 Feuerstellen, Weden 1, Göldenitz 20. Die Einwohnerzahl ist 168. Culpin ist zu St. Georgensberg, Weden zu Gr. Berkenthin, Göldenitz desgleichen, eingepfarrt.

Göldenitz, auch sonst Goldensee genannt, hatte auf einem nahe beim Dorfe belegenen, von einem Moraste umgebenen Berge, in frühern Zeiten

ein festes Schloß; der Morast ist in Wiesen umgewandelt. Schon 1229 kommt ein Ritter Eghart von Culpin vor.

Culpin gehörte einst dem Geschlechte der Nateldorne. Herzog Bernhard gab 1445 am Tage aller Seelen seine Genehmignng, daß Detlef und Gerd von Nateldorne Dorf und Gut Culpin an Hermann Schilling, Bürger zu Mölln, für 300 mℓ nebst 18 mℓ Rente aus dem Gute verpfändeten. Das Gut muß bald nachher an die Herzoge gekommen seyn; 1551 wurde es denen von Oldershausen ausgethan; 1560 wollte Ritter Friedrich Spädt es durch Kauf an sich bringen. Von 1561 bis 1632 war Culpin nebst vier Dörfern des Amts Schwarzenbeck: Fuhlenhagen, Talkau, Mühlenrade und Koetel (welche deshalb die Grafendörfer genannt werden), den Grafen von Oldenburg verpfändet. Die Einlösung geschah im August 1632 gegen Erlegung von 38557 ₰. Am 23. Januar 1667 wurde zwischen Herzog Augusts Töchtern ein Vergleich abgeschlossen, demzufolge die Landgräfin von Hessen-Bingenheim Culpin und Göldenitz, ihre Schwester Tüschenbeck bekam. Im nämlichen Jahre noch verkaufte die Landgräfin Culpin für 9000 ₰ an Johann Cratz Wittwe und Johann Wetken in Lübeck. Als sie aber starb (1688), entstand ein Rechtsstreit; die Käufer wurden außer Besitz gesetzt und Culpin ward wieder herrschaftlich. Julius Franz hatte 1681 dem Vice-Kanzler Eichel

versprochen, daß er und seine Nachkommen Edelvögte zu Mölln seyn sollten und hatte ihm zugleich Expectanz auf Culpin ertheilt. Herzog Georg Wilhelm belehnte (10. September 1697) den Hof- und Kanzleirath Cilian Schrader zu Celle mit dem adelich freien Gute Culpin, wozu auch Göldenitz geschlagen wurde. — 1773 geschah die Vertauschung einiger Ländereien mit Kl. Berkenthin. Jenes ersten Erwerbers Sohn war der 1728 belehnte Hofrath Christian Otto von Schrader; dessen Sohn der Regierungsrath Christian Otto von Schrader (†1767), verheirathet mit einer Wackerbart von Tüschenbeck, war Vater des Landdrosten Detlef Barthold von Schrader. Culpin wird gegenwärtig von Hrn. Ernst Barthold von Schrader zu Rondeshagen, Enkel des am 23. October 1830 zu Harburg verstorbenen Landdrosten Detlef Barthold von Schrader, besessen.

## Tüschenbeck.

Allodialgut des Hauptmanns John Stanley Karr, mit 41 F. 126 E. Dörfer Gr. Sarau und Hornstorf, zur Kirche Gr. Grönau gehörig. Im Jahre 1476 wird (2. Th. S. 186) ein Hermann Korwuw (wahrscheinlich Corvus, Rabe) zu Züschenbecke genannt. Später gehörte es den Herzogen. Im Jahre 1571 kaufte der Statthalter Heinrich Rantzau Tüschenbeck und Grönau von Franz I. als Erbgut und am 10. März 1580 bestätigte Franz II.

die von seinem Vater dieserhalb gegebene Verschreibung. Im Umschlage 1624 verkaufte des Statthalters Enkel, Friedrich Rantzau, den seinen andern Besitzungen zu fern liegenden freien Edelmannshof Tüschenbeck sammt den Dörfern Hornstorf und Gr. Grönau mit Leuten und Abgaben (worunter auch Ochsengeld und Ablager benannt werden) für 21000 ℛ in Species an Herzog August. Am 20. Septbr. 1651 verglich Julius Heinrich sich mit dem Herzoge August wegen Abfindung der fürstlichen Fräulein Anna Elisabeth und Sibylla Hedwig für den Fall, daß er zur Regierung gelangen solle. Es wurde dabei anerkannt, daß Herzog August 29000 ℛ zur Befreiung des Amts Neuhaus, 2000 ℛ zu Lösung des Hofes Vergün, 4000 ℛ zur Erkaufung der Daldorfer Länderei, 8000 ℛ zur Befreiung des Hofes Anker gezahlt habe. Den Prinzessinnen wurde eingeräumt der lebenslängliche Besitz des Hofes Klempau, des Hofes Culpin, welches sie mit 39000 ℛ vom Grafen von Oldenburg eingelöset hätten; des Hofes Tüschenbeck nebst dem Dorfe Gr. Sarau mit aller Gerichtsbarkeit und Jagd; ferner 4000 ℛ von dem Salzzolle zu Lüneburg, den Herzog August mit 82000 ℛ eingelöset; sodann der Hof Abbendorf, so Herzog August von den Schacken erkauft. Würden den Prinzessinnen nicht 7000 ℛ auf Abbendorf vergütet, so sollten sie den Hof an Jemand von Adel verkaufen dürfen. Im Hamburger Vergleiche

(20. September 1651) wurde noch ausgemacht, daß die Erben der Prinzessinnen Culpin und Tüschenbeck behalten sollten, bis ihnen 60000 ℛ erlegt wären; würden die Erben 100000 ℛ erlegen, so sollte gestattet seyn, über diese Güter auf den Todesfall zu verfügen. In ihrem 1690 errichteten Testamente vermachte Sibylla Hedwig diese Güter ihrer Jugendfreundin, Irmgard Margaretha von Bernstorf, Wittwe des Oberhauptmanns zu Harburg, Christian Ulrich Wackerbart; 1699 schloß Herzog Georg Wilhelm mit ihr einen Vertrag, daß die freie Disposition über Tüschenbeck und Gr. Sarau anerkannt, dagegen aber auf den Hof Culpin und Flecken Gr. Grönau verzichtet wurde. Den beweglichen Nachlaß erhielt die Hofmeisterin Armgard Agnes von Bülow, geborne Pentz.

Christian Ulrich Wackerbart hatte zwei Söhne und zwei Töchter. Von den Töchtern war die eine an einen von Düring, die andere an einen von Vinghof verheirathet; der jüngste Sohn, Andreas Christian, starb als Braunschweigischer Generaladjudant, der älteste, Landrath Gustav Otto Wackerbart (geb. 1678 † 6. April 1724), hinterließ einen Sohn, Ulrich Andreas Hans, der 9. März 1785 als Kammerherr starb. Mit ihm erlosch der Mannsstamm; Allodialerben waren seine Schwester, die Regierungsräthin von Schrader und die Kinder einer andern Schwester, die an den Landdrosten Wilhelm Heinrich Grote zu Bederkesa verheirathet ge-

wesen war. Gegen diese erhoben die Wackerbarte von Kogel einen Proceß, welcher sich auf die Führung des Rechtsstreites wegen einer alten Schuld der Herzoge bezog. Joachim und Klaus Wackerbart hatten sich 1565 nebst fünf andern Adelichen wegen einer Schuld des Herzogs Franz I. an Eggert von Berkentin verbürgt (2. Th. S. 264); sie hatten 1578 die Zahlung leisten müssen und vergeblich Ersatz vom Herzoge gesucht. Am 3. October 1614 war schon ein unbedingter Zahlungsbefehl zur Einweisung in die verpfändeten Höfe Hollenbeck und Lemrade erfolgt; die Herzoge hatten aber die Sache ins ordentliche Verfahren zu ziehen gewußt; am 19. Februar 1661 hatten die Wackerbarte, Hans Heinrich und Otto, einen Vertrag unter sich gemacht, demzufolge letzterer, Stammvater der Tüschenbecker Linie, die Sache zu Ende führen solle. Als die Herzoge ausstarben, stand der Proceß zur Execution, nunmehr aber wurden die Gläubiger an die Allodialerben verwiesen. Christian Ulrich Wackerbart hatte vom Herzoge Georg Wilhelm eine Zahlung von 6000 Species gegen Cession auf eine solche Summe an die Allodialerben erlangt. Als dieser Proceß 1788 durch einen Vergleich geschlichtet war, wurde Tüschenbeck mit Gr. Sarau und Hornstorf an den Rittmeister Karl Friedrich von Brömbsen für 70000 ℛ︁ verkauft. Dieser verkaufte das Gut wieder 1797 an den Grafen Ferdinand von Luckner zu Depenau und von dessen Erben kam es

1828 an den Hauptmann John Stanley Karr, welcher Tüschenbeck ganz auf Englische Weise bewirthschaften läßt.

Mit Gr. Sarau hatte Franz **II.** 1586 den **Dr.** Calixtus Schein († 1600) belehnt. Mit dessen Erben entstand schon 1604 ein Proceß; 1619 wurde Gr. Sarau von **Dr.** Benkendorf wider Willen der Wittwe Schein, an den Verwalter Anton Meier zu Tüschenbeck verkauft. Herzog August brachte Gr. Sarau erst kurz vor seinem Tode an sich und seitdem theilte es die Schicksale des Hofes Tüschenbeck.

## Schenkenberg.

Allodialgut der von Rumohr, mit den zu Crumesse eingepfarrten Dörfern Schenkenberg und Rothenhausen, 72 Feuerstellen und 302 Einwohner.

Die, anderthalb Meilen von der Lübecker Landwehr belegenen Güter Schenkenberg, Cronsforde, Rondeshagen und Trenthorst wurden in alten Zeiten als Stammgüter von dem Geschlechte der Crummessen besessen. Die Crummessen leisteten 1371 auf Geheiß des Herzogs Erich **III.** der Stadt Lübeck, gleich der übrigen Herrschaft Mölln, die Pfandhuldigung und verkauften 1381, Freitags nach Pfingsten, den großen Schenkenberg an einen Bürger in Lübeck, Namens Schepenstädt; durch dessen Tochter kam es an die Patricier von Kalven. Reiner von Kalven starb 1421, dessen Sohn Wilhelm 1465,

dessen Sohn Heinrich 1504, dessen Sohn Heinrich, Thomas Vater, 1525. Thomas von Kalven gerieth mit seinem Feldnachbarn, dem Rathsherrn Gottschalk von Stitten, in Rechtsstreitigkeiten; unzufrieden mit dem Rathe zu Lübeck, gab Thomas von Kalven sich in den Schutz des Herzogs von Lauenburg; Franz I. zeigte dies am 8. September 1568 dem Rathe an, mit dem Verlangen, dem Gottschalk von Stitten aufzugeben, sich aller unnachbarlichen Eingriffe zu enthalten und gemeinschaftlich mit ihm Commissarien zur Ausgleichung der Gränzirrungen zu ernennen. Vier Tage darauf kündigte Thomas von Kalven dem Rath allen bürgerlichen Gehorsam, Eid und Pflicht auf, und erhielt unterm 17. November einen kaiserlichen Schutzbrief, nachdem ihm (14. October 1568) freies Geleite vom Herzoge Franz I., „als seinem ordentlichen Landesherrn", zugesagt und ihm Schenkenberg als ein Erbgut gelassen war, von dem er mit einem Pferde dienen solle. Der Rath, welcher es an Vorstellungen und Gegenschriften nicht fehlen ließ, bemächtigte sich 1570 des Thomas von Kalven, als er zu Mölln anwesend war. Um ihn zu befreien, legte sich des Herzogs Sohn, Franz, mit vierzig Pferden und etlichem, aus Ratzeburg und Schmilau zusammengerafftem Fußvolke, am Gülzauer Berge in Hinterhalt; sieben Bürger, welche durch ihre Nachläßigkeit an der Gülzauer Thorwache bald Anlaß gegeben hätten, daß der Fürst die Stadt überrumpelt hätte,

wurden am Sonnabend nach Cantate mit Gefänißnißstrafe belegt. Thomas von Kalven wurde, auf Vermittelung des Herzogs Adolf von Holstein und weil eine förmliche Fehde mit Lauenburg auszubrechen drohte, zufolge eines im August (assumpt. Mar.) abgeschlossenen Vertrages, in welchem er die Gerichtsbarkeit des Raths zu Lübeck anerkannte und Handwerker und Amtsstörer von seinen Gütern wegzuschaffen versprach, seiner Haft entlassen; am 14. November bestätigte er nochmals den eidlich beschwornen Vergleich; als jedoch einige Gläubiger gegen ihn klagbar wurden, weigerte er sich aufs Neue, die Gerichtsbarkeit des Raths anzuerkennen und berief sich wiederum auf seinen Oberherrn, den Herzog. Hierüber wurde er 1573 aufs Neue verhaftet und zu Lübeck auf den Marstall gesetzt. Der Herzog erließ nunmehr eine Erklärung, wie er Schenkenberg während der Minderjährigkeit der Kinder des verhafteten von Kalven verwalten und berechnen laßen würde. Nach zwei Jahren wurde Thomas von Kalven, auf Fürsprache seiner angesehenen Anverwandten, der Haft entlaßen; er mußte am 10. December 1575 eine Urphede ausstellen, in welcher er sein ärgerliches, ruchloses Leben bereute und dem zu Mölln abgeschlossenen Vertrage nachzuleben versprach. Da er das eingegangene Unterthanenverhältniß zum Herzoge jedoch nicht aufzulösen vermochte, wurde ihm in diesem Punkte vom Rathe nachgegeben. Der Abt Johann zu Reinfeld

schrieb 8. Septbr. an Franz II., daß er den „unordentlichen Menschen, Thomas von Kalven“ nicht hausen wolle. Damals war Thomas von Kalven auch bei Franz II. in Ungnade gefallen; Jürgen Eckhardt erhielt Einweisung in das ihm zum Unterpfande gesetzte Gut Schenkenberg; 1586 ward er aber, auf Antrag der Wittwe und Kinder des inzwischen verstorbenen Thomas von Kalven, wieder aus dem Besitze gesetzt [5]). Herzog August bestätigte den 14. October 1648 den Schutzbrief von 1568. Als Thomas von Kalven gestorben war, hatten die Vormünder seiner Kinder diese Bestätigung nachgesucht und die Befugnisse Lübecks über dies Gut gingen verloren.

Schenkenberg blieb bis 1673 im Besitze der Kalven, von denen Christoph, Heinrich und wieder Heinrich, in absteigender Linie einander folgten. Letzterer, des Thomas Urenkel, Besitzer von Dersenaw, wollte Schenkenberg an Thomas von Wetken zu Trenthorst und Wulmenau für 14500 ℛ︁ verkaufen. Es wurde damals als streitig angesehn, ob Schenkenberg Lehn- oder Erbgut sey; der Herzog verbot auch (4. Mai 1672) allen Verkauf oder Ver-

---

[5]) Die Urk. bei von Meyern S. 193 bis 216, vgl. S. 263, wo auch ein 1587 ausgestelltes Gutachten der juristischen Facultät zu Cöln nachzusehen ist, im Allgemeinen dahin gehend, daß Schenkenberg bis zur Einlösung Möllns in der Pfandhuldigung begriffen bleibe.

pfändung, bei Verlust des Guts; im folgenden Jahre jedoch ertheilte er seine Genehmigung. Der Gutsherr von Schenkenberg, Thomas von Wetken, ließ 1678 eine Hexe verbrennen und zwar, um sein Grundeigenthum nicht damit zu beflecken, jenseits der Scheide, auf Lübischem Gebiete, welches der Stadt sehr ungelegen war. Sein Sohn, Detlef Joachim von Wetken, suchte 1705 um Bestätigung seiner Schutzbriefe, die ihm auch ertheilt wurde, mit Ausnahme des nur für jene frühere Zeit (1568) geltenden Geleites. — Von den Wetken ist Schenkenberg erst 1794 an die von Rumohr verkauft. Gegenwärtiger Eigenthümer ist Herr Karl von Rumohr.

## Castorf.

Allodialgut mit dem Dorfe dieses Namens, 27 Feuerstellen und 315 Einwohner, zur Kirche in Siebenbäumen gehörig. Die Ritter von Crumesse besaßen Castorf, Bliestorf, Grienau, Rondeshagen, Crumesse, Klempau, Schenkenberg, Cronsfort, Niemark und Schretstaken. Henneke, Knappe, und Eggert, Ritter von Crumesse, verkauften 1377 Castorf an Arnd Sterken zu Lübeck; Erich **III.** zu Bergedorf ertheilte dazu seine Genehmigung. Heinrich Grutters Erben verkauften 1584 Castorf für 8000 m$\ell$ an Hans Kolthof[6]; 1595 war Thomas von Wickede († 1626) schon im Besitze. Nach Gott-

[6]) v. Meyern S. 127 rc.

hard Gottschalk von Wickede Ableben wurde (1749) Castorf verkauft und kam an die von Hammerstein; 1830 erkaufte das Gut der Gutsbesitzer Metzner zu Niendorf, der es wieder an die Gebrüder von Schrader abstand. Gegenwärtiger Eigenthümer ist Herr August Louis Detlef von Schrader, Sohn des verstorbenen Oberforstmeister August Friedrich Henning von Schrader.

## Rondeshagen.

Allodialgut mit dem Dorfe gleiches Namens und dem Hofe Friedenhayn, 46 F. und 273 E., nebst Wehden zur Kirche Gr. Berkenthin gehörig. Der Hof Wehden wurde davon getrennt und an den Pächter Meyer in Culpin verkauft; gegenwärtiger Besitzer ist Nölting.

Rondeshagen war von den Crumessen an die Crispins in Lübeck verkauft. Von diesen kam es durch Erbschaft an die Darsow und von diesen an Hermann von Wickede († 1501), der auch Crumesse, Bliestorf, Grienau und Wulmenau besaß. Eine Tochter des Hermann von Wickede war mit Marcus von Toden verheirathet, der mit ihr Rondeshagen, Bliestorf und Sirksrade erhielt. Der Obrist von Tode hinterließ (1785) seiner Wittwe, einer von Zastrow, das Gut. Sie hinterließ bei ihrem Tode (24. Januar 1788) der Kirche zu Berkenthin 300 ℛ𝓈. Rondeshagen erkaufte Pauly aus Hamburg, dann der Kammerherr von Hahn, welcher es

1798 an von Westphalen verkaufte. Von diesem kaufte es der Landdrost von Marenholz (1802); im folgenden Jahre kam Rondeshagen an den Baron von Hammerstein. Friedenhayn ward getrennt und kam an Thielmann, 1817 an den Justizrath Sponagel, welcher später auch Rondeshagen kaufte. Gegenwärtiger Besitzer ist Hr. Ernst Barthold von Schrader zu Culpin.

## Bliestorf.

Allodialgut mit dem Dorfe gleiches Namens, zur Kirche in Crumesse gehörig, 51 F. und 205 E.

Bliestorf war, wie Rondeshagen, Eigenthum des Hermann von Wickede († 1501) und kam an die von Toden. Später war der bekannte Anton von Köler (S. 34) Eigenthümer, durch dessen Tochter Bliestorf an Thomas Heinrich von Wickede zu Castorf kam. Dessen Sohn, Thomas Heinrich, hinterließ als Wittwe Julie von der Knesebek, die sich um 1733 wieder mit dem Hauptmann, nachherigen Obristlieutenant von der Sode verheirathete. Das Gut ward später (um 1763) an den General von Müller, dann an die von Rumohr verkauft. Gegenwärtiger Besitzer ist Hr. von Schrader zu Castorf und Grienau.

## Grienau.

Allodialgut mit dem Dorfe dieses Namens, 17 Feuerstellen und 116 Einwohner.

Grienau, ein Gut der Crumessen, ward auch von Hermann von Wickede zu Rondeshagen und Bliestorf († 1501) besessen. Durch eine Tochter desselben kam es mit Wulmenau an Gottschalk von Lunten, welcher 1529 das Dorf Trenthorst von Heinrich Schulten erkaufte. 1748 war der Dänische Etatsrath von König, Eigenthümer von Grienau, Trenthorst und Wulmenau; 1770 waren Nöhring und Claessen Eigenthümer; 1790 von Rumohr. Gegenwärtiger Eigenthümer ist Hr. August Louis Detlef von Schrader zu Castorf und Bliestorf.

Die Gränzen zwischen Grienau und Holstein wurden 1757 verglichen.

## Stadt Ratzeburg [1]).

Die Stadt hat 220 Feuerstellen und 2009 Einwohner, liegt im See, über welchen im Westen ein Damm, im Osten eine hölzerne Brücke führt. Diese hat eine Länge von 800 Fuß, ist in gegenwärtiger Gestalt von Franz II. durch die Bemühungen des 1599 verstorbenen Bürgermeisters Andreas Karstede angelegt und zufolge eines am 7. September 1815 abgeschlossenen Recesses von der Stadt, welche die Herstellung der von den Franzosen zerstörten Brücke, nicht übernehmen wollte, an die königliche Kammer abgetreten worden. Die Stadt hat jedoch die Gerichtsbarkeit auf der Brücke behalten.

Die Lage der Stadt ist ungemein reizend; die Ufer des Sees so weit man sieht, mit Wald bedeckt; im Westen auf einer bedeutenden Höhe die Bergkirche mit dem Amthause, im Norden der Mecklenburgische Pachthof Römnitz mit dem Schwalkenberge und die Bäk (Burbeke, wie es in Urkunden des funfzehnten Jahrhunderts heißt.) Im Osten ge-

[1]) In Bestätigung der städtischen Privilegien vom 15. Februar 1620 wird eines alten Stadtbuches von 1397 erwähnt, welches jetzt nicht mehr vorhanden zu seyn scheint.

währt die Vorstadt einen freundlichen Anblick, und im Süden sieht man über den kleinen See nach Marienhöhe und Farchau. Die seit 1819 abgetragenen Festungswerke an der Westseite sind zu Spaziergängen zwischen neu angelegten Gärten umgewandelt. Ratzeburg selbst war in der herzoglichen Zeit keine Festung, nur das Schloß an der Westseite, da wo gegenwärtig die Wiese des Amtsvogts ist, war befestigt, so wie auch die lange Brücke durch Verschanzungen gedeckt. Im dreißigjährigen Kriege ließ Tilly Verschanzungen auf dem Dom anlegen, die später auf Verlangen des Herzogs August wieder abgetragen wurden. Als das Schloß (1690) abgebrochen wurde, sind Festungswerke an der Westseite angelegt. Von diesen Festungswerken bis zum Dom zog sich ein mit Linden bepflanzter Fleck zum Palmberge hin, den vor achtzig Jahren der Commandant, General von Zastrow, hatte anlegen lassen. Dieser Platz, Belvedere genannt, ist vor vierzig Jahren eingegangen und bebaut worden. Die Belagerung 1693 hat veranlaßt, daß die Stadt ganz neu aufgebauet wurde. In Magnus I. und Franz I. Zeit brannte Ratzeburg zweimal (1534 und 1545) ab; die Herzoge ließen das Rathhaus neu aufbauen und gaben es den Bürgern mit der Bedingung „ihres Gefallens darin wohnen zu können". Magnus II. gab es ihnen ganz frei. Unterm 10. April 1572 erließ Magnus II. ein Rescript, des Inhalts: „Weil die Unterthanen sich erboten Uns

und unserer geliebten Gemahl zu besondern Ehren, wegen unsrer und Ihre Lieben glücklichen Wiederankunft aus Schweden, eine Orgel in S. Peters-Kirche bauen zu lassen, aber sich beklagt, daß ihnen wegen Unvermögenheit der Kirche den Organist mit einem freien Tisch zu versorgen nicht möglich, so haben Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob und Preis, Uns aber zu Ehren und Ruhm, Uns verpflichtet und bewilliget, daß Wir von dieser Zeit an die Organisten Alle und einen nach dem Andern, jedes Tages zweimal mit Essen und Trinken auf unserm Hause Ratzeburg erhalten wollen". Die Kirche hatte bei der Belagerung von 1693 sehr gelitten; der Thurm mußte 1714 abgenommen werden und in den Jahren von 1787 bis 1791 ward sie völlig neu erbaut. Das Patronat über die beiden Pfarrstellen übte früher der Herzog; 1590 war es dem Magistrate überlassen, 1614 übte es wieder der Herzog und 1683 abermals der Magistrat. Seitdem (1705) die Superintendentur von Lauenburg nach Ratzeburg verlegt wurde und mit dem Pastorate verbunden ist, ernennt der Landesherr unmittelbar den Superintendenten, welcher vom Magistrate sodann zur ersten Predigerstelle berufen wird. Das Patronat über das Diaconat übt der Magistrat, indem er drei Candidaten dem Consistorium vorschlägt. An der Stadtschule unterrichtet ein Rector, ein Cantor, ein Elementarlehrer und ein Normallehrer. Die Stadt hat eine Schulordnung vom 1. April 1806.

Ratzeburg hat ein Armenhaus zum heilgen Geiste, welches sehr alt, dessen Stiftung aber unbekannt ist. Es war in frühern Zeiten in einer abgelegenen Straße belegen, welche davon noch den Namen der Hospitalstraße führt[2]). Franz **II.** verfügte durch ein Rescript vom 9. Junius 1598 an den Amtschreiber Behrendt Kempfen, daß jährlich aus dem Amte 124 ℔ 7 ß 6 ₰, den Thaler zu 33 ß gerechnet, also 85 ℛ 19 ß 6 ₰ ans Armenhaus ausbezahlt werden sollten. Am 1. October 1607 gab Franz **II.** dem Armenhause ein neues Reglement; er bestimmte es für 19 Arme und sollten keine Personen eingenommen werden, sie wären denn aus „unsern Städten Lauenburg und Ratzeburg oder aus unsern andern Aemtern bürtig, es sey denn es wären alte Diener und Dienerinnen auf unsern Höfen und Schlössern". Die Anzahl der Aufgenommenen hat später oft gewechselt, gegenwärtig ist sie auf 12 Personen beschränkt und seit 1792 ist festgesetzt, daß die eine Hälfte der Stellen von der Stadt, die andere vom Amte Ratzeburg besetzt wird.

---

[2]) Ganz unbegründet ist die Ueberlieferung, als habe das Armenhaus sonst auf dem Georgsberge, da wo jetzt das Amthaus ist, gestanden. Der Amtmann wohnte in der herzoglichen Zeit auf dem Schlosse und, seitdem Hz. August die Residenz nach Ratzeburg verlegte, in einem Hause vor dem Schlosse, bei der s. g. Lerchen Wache. Als dies Haus 1693 bei der Belagerung abbrannte, wurde der Amtssitz nach dem Georgsberge verlegt. — Der Seekenkamp beim Amtshofe hat nie zum Armenhause gehört.

Bei der Aufnahme müssen 10 mℓ Lübisch entrichtet werden.

Der Magistrat sollte nach der reformirten Polizei-Ordnung von 1598 aus zwei Bürgermeistern und sechs Rathsherrn bestehen. Die Bürgermeister sollten jährlich in der Regierung abwechseln; zwei Rathsherrn waren zur Kämmerei verordnet, zwei zum Gerichte und zwei zur Polizei. Gegenwärtig besteht der Rath aus einem Bürgermeister und vier Senatoren nebst einem Stadtsecretair; in Franz **II.** Zeit verwaltete der Schulmeister das Amt eines Stadtschreibers. Der Herzog äußert sich in der Polizeiordnung: „Nachdemmalen viele Klagen vor Uns gekommen, welchergestalt das Gericht in der Stadt fast selten und unordentlich gehalten und solches zum Theil dadurch verursacht werde, daß Unsere Hauptleute hieselbst wegen Amtsverhinderung von Unserntwegen, dem Gerichte nicht beiwohnen können, so haben Wir vorjetzo Unsern Secretarium Friedrich Aepinum, der in der Stadt seßhaft, an Unserer statt demselben beizuwohnen verordnet. Wollen auch, nach ihm, die Verordnung thun, daß einer Unsrer Diener, so zu solchem Amte tüchtig, von Uns dem Rathe hinfüro zugeordnet werden solle, welchen Wir mit gleicher Freiheit, als die Bürgermeister, zur Ergötzung seiner Mühe, hiemit wollen begnadiget haben". — Der Rath ergänzt sich selbst durch Wahl, die einer Bestätigung der Regierung bedarf. Schon in der Polizeiordnung

kommen Feuergräfen vor, die 1739 eine neue Ordnung erhalten haben. Es war immer Bestreben der Stadt, freie Gerichtsbarkeit zu erlangen und den herzoglichen Vogt, welcher als Präsident oder Stadtschultheiß den Vorsitz im Gerichte führte, entfernt zu sehen. Herzog August hatte (28. August 1632) verfügt, daß alle vierzehn Tage oder einmal wöchentlich durch den fürstlichen Statthalter Gericht gehalten werden solle. Er hatte summarisches Verfahren angeordnet, daß Alles schleunigst ohne einige Weiterung, von einander gesetzt, und geldfressende Processe, die Wir, wie es heißt, in keinem Wege gestatten wollen, daß unsere vorhin erschöpfte Unterthanen dadurch ferner verwirrt, angeführt und ausgesogen werden. Wichtigere Sachen sollten an den Herzog gehn und mit Zuziehung der fürstlichen Räthe oder durch Versendung an eine Facultät oder einen Schöppenstuhl entschieden werden. Als 1708 der Stadtschultheiß Lemke starb, ward vom Landdrosten von Werpup die Zusicherung ertheilt, daß dies Amt nicht wieder besetzt werden solle, allein 1737 wurde wieder ein Stadtcommissair (der Notar Raven) zum Vorsitze im Gerichte bestellt. In der Polizeiordnung von 1582 und 1598 waren der Bürgerschaft acht Quartiermeister vorgesetzt. Diese Einrichtung hatte jedoch nur auf das Aufgebot zum Kriegsdienste Bezug. Unterm 13. April 1664 wurden Achtmänner, Abgeordnete der Bürgerschaft zur Aufsicht beim Gemeindewesen, angeordnet.

In dem am 28. October 1619 an den neuen Herzog erlassenen Glückwünschungsschreiben der Stadt Ratzeburg waren, den damaligen Zustand bezeichnende Beschwerden aufgestellt, auf welche unterm 4. Februar 1620 eine herzogliche Resolution erfolgte. Wegen des behaupteten Rechts einen Prediger und Capellan an der Stadtkirche zu rufen und zu präsentiren, sollte nähere Erkundigung eingezogen werden. Die fürstlichen Beamten hatten Gefangene durch die Stadt geführt, auch wohl Uebelthäter durch die Stadt ausstäupen oder ausstreichen lassen. Wiewohl das halbe Stadtgericht dem Fürsten zustehe, wurde dennoch Anordnung getroffen, daß dergleichen Bestrafungen künftig zuvor dem Rathe angezeigt werden sollten. Den Beamten ward untersagt, Bürger aus dem städtischen Gerichtsbezirk zu verhaften. Die von Franz **II.** auf das Bier gelegte Accise, könne wegen der vielen Schulden und Bürden noch nicht aufgehoben werden; die Bieraccise auf den Dörfern wurde jedoch den Krügern erlassen. Die 50 ℳ, welche vom Brückengelde jährlich in die fürstliche Casse gezahlt wurden, könnten um so weniger nachgelassen werden, da die Kosten der Brücke reichlich durch den Ertrag gedeckt wären. Der Müller zu Farchau hatte Höckerei getrieben; da nun in der Stadt bei den Höckern oft Waaren nicht zu bekommen, die Armuth auch durch die theuren Preise sehr beschwert wäre, gedächte der Herzog eher das geschlossene Hockamt aufzuhe-

ben, als dem Müller ein Verbot aufzulegen. Was vergleitete Personen betraf, wurde tit. 38 der Polizeiordnung bestätigt. Den Amtleuten wurde streng befohlen, den Schäfern anzudeuten, die Saat zu schonen. Den Wachtsoldaten am Thore wurde verboten, wenn ihnen für Aufziehung des Baums von durchgehenden Bierwagen nichts gutwillig entrichtet würde, die Biertonnen zu bezapfen. Zur Erhaltung des Ansehens des Stadtgerichts versprach der Herzog Vorsehung zu thun, daß Erkenntnisse, von denen nicht appellirt worden, vollstreckt, keine Supplicationen dawider bei Hofe angenommen, noch außergerichtliche Rescripte erlassen würden. Es erfolgte darauf unterm 10. Februar 1620 die Bestätigung der städtischen Privilegien und namentlich der Polizeiordnung von 1598.

Am 20. September 1648 bestätigte Herzog August der Stadt Ratzeburg das alte sehr in Abnahme gekommene Gewohnheitsrecht des Abzuggeldes, demzufolge bei Verlassung des Aufenthalts in der Stadt und bei Erbfällen der zehnte Pfennig zu erlegen seyn sollte. Nur die fürstlichen Bedienten, welche keine bürgerliche Nahrung trieben, waren davon ausgenommen. Von diesen Abzuggeldern sollten zwei Zehnten in die Kammer fließen, zwei Zehnten der Stadt zukommen und sechs Zehnten Einnahme der Rathspersonen seyn. — In Julius Heinrich Zeit ward (1661) eine Verordnung erlassen, daß Bader nicht außerhalb der Badestube putzen oder

verbinden, wie auch ihnen, nebst den Scharfrichtern, ausgenommen die Beinbrüche und Verrenkungen, die Barbiere zu beeinträchtigen verboten ward [3]).

Die Einnahme der Stadt besteht in Miethe von Aeckern, Wohnungen, dem Rathskeller, der Rathswage und dem Schrangen, dem Ertrage der nur unbedeutenden städtischen Hölzungen, der Contribution, Stadt-Collecten Anlage, Kirchen- und Schulen-Zuschuß Anlage, und zwar theils von Grundstücken, theils von Gewerben. Die Ansetzung geschieht jährlich vom Magistrate und der monatliche Satz wird jetzt im Jahre vierundzwanzigmal entrichtet. Für einen einzelnen Contribuenten können diese Abgaben höchstens 120 ℔ betragen. Ferner Bieraccise, Blasenzins und Abgaben hausirender Krämer, Damm- und Brückengeld von der Schwe-

---

[3]) Als Sittengemälde der Zeit des dreißigjährigen Krieges ist nicht unpassend aufzunehmen, nachstehende Urfehde: „Demnach ich Hans August Droselen Freischneider allhier mir gelüsten lassen, bei besetzter Wacht auf der Freiheit in Jürgen Schliesens Behausung, indem ich ungefordert zu etzlichen Jungen von Adel aus Mecklenburg mir gesetzet und ersoffen, zugleich bei allerhand Wortwechselung in große Schlägerei gerathen und solchergestalt, als in Tumult ich mir zu wehren vermeinet, ich nach einem von Adel geworfen, in der Dunkelheit aber des Jürgen Schliesens Hausfrau unschuldig getroffen, zugleich ich auch von einem von Adel mit einem Degen in mein Haupt und schwerlich ins Gesicht bin beschädigt worden, den folgenden Morgen ich mir noch gelüsten lassen einen der jungen Edelleuten genannt Halverstadt aus zu fordern lassen, wie mir nun nicht gebührt hätte ꝛc.“ Der dem Gefängniß entlassene Thäter war in 10 ℛ Strafe genommen.

riner Post (26 ℳ seit 1704), Königschußgelder, Strafgelder (1/5 an die Kämmerei, 4/5 an die Magistratspersonen), Abzugsgelder, heimgefallene Güter. Die Ausgaben bestehen in Contribution an die herrschaftliche Casse, landschaftliche Kosten, Besoldungen einiger Stadtbediente, Ausgaben für Schreibmaterialien, Feurung ꝛc. zum Behuf öffentlicher Geschäfte, Baukosten, Zinsen der Stadtschulden. Diese, wie sie nach und nach seit 1803 entstanden sind, betrugen zu Ende des Jahres 1816: 43572 ℔, im Jahre 1828: 37298 ℔ 12 ß 3 ₰.

Die Einnahme betrug 1828: 27601 ℔ 6 ß 2 ₰, worin jedoch 6493 ℔ 1 ₰ Ueberschuß vom vorigen Jahre und die gegen 6000 ℔ betragenden Gelder der Sparcasse begriffen sind. Die Ausgaben waren damals 23729 ℔ 12 ß 6 ₰, worunter 6916 ℔ 15 ß 6 ₰ Baukosten. Aus der Centralcasse werden jährlich um Ostern 300 ℔ als Königschußgelder an die Kämmerei bezahlt. Dies gründet sich auf fürstliche Briefe vom 16. Dec. 1657, 6. Jun. und 1. Dec. 1666 und Resolutionen vom 30. April und 12. Mai 1695. Die Uebungen der Städter im Schießen nach einem aufgesteckten Vogel, später häufiger nach einer Scheibe, fanden besonders durch Franz II. Begünstigung; Herzog August zeigte gleichfalls vielen Antheil an diesen Uebungen der Bürgerschaft. Er bestätigte sie, in den Städten, als auch sonst auf dem Lande, zu desto besserer Exercirung des

Schießens und damit ein Jeglicher auf gute Röhre sich desto besser befleißigen möge.

Zu den städtischen Grundstücken gehören insbesondere der Zitzkaw und Dermin. Seit undenklichen Jahren hatte die Bürgerschaft den Zitzkaw in Nutzung und Weide gehabt. Die Hölzung auf dem Zitzkaw wurde 1621 für 3500 ℛℳ, den Thaler zu 33 ß gerechnet, an die Stadt überlassen und der Zitzkaw derselben auf 20 Jahre für 60 ℔ jährlich in Pacht gegeben. Schon Franz II. beabsichtigte dies Feld der Stadt ganz zu verkaufen; der Kauf kam jedoch erst am 20. Julius 1630, als Andreas Hundt Amtmann zu Ratzeburg war, mit den damaligen Bürgermeistern Magnus Ruff, Hans Hundt, den Rathsverwandten Wilken Haverkampf, Christopher Claus, Heinrich Krüger, Ovidius Tilcke, Bartholomäus Sander, Joachim Howberg und dem Stadtschreiber Reimer Löw zu Stande. Die Stadt zahlte 1500 ℛℳ als Kaufsumme, verpflichtete sich zu einem jährlichen Canon von 60 ℔ und erhielt dafür den Zitzkaw, nebst den Salemer Höfen, die bei Vorstelsteich bis an den Steinfluß daran stießen, als Erbenzinsgut. Der Herzog leistete Gewehr, daß die Ziethener, Salemer, Schmilower, Varkauer und Terminer sich keiner Hut, Weide oder Gerechtigkeit auf dem Zitzkaw bedienen würden.

Einst gehörte Dermin, jenseits der langen Brücke, dem Kanzler Göchhaus. Am 12. Mai 1582 übergab Franz II. dem Secretair Friedrich Aepinus

wegen seiner getreuen Dienste, das Ackerfeld, welches vor Ratzeburg, zwischen dem See und Schmilower Wege belegen, Dalmyn (in gleichzeitigen Urkunden auch „der Meyn“) genannt mit Zubehör, Wiesen, Hude, Weide und Gerechtigkeit, wie es von den fürstlichen Voreltern besessen, erb- und eigenthümlich. Der Besitzer erhielt das Recht, Gebäude zu setzen, Vieh zu halten, die gemeine Weide mit den Bürgern zu gebrauchen. Dagegen sollte er den Schatz von einer Hufe geben und wenn in Kriegsempörung das ganze Amt Ratzeburg aufgeboten würde, einen wehrhaftigen Mann stellen, sonst aber mit keinen andern Bürden oder Diensten beladen werden. Die Gränzen wurden 1588 festgestellt. — Aepinus bebaute den Hof. Weil das Ackerland gering und mit des Besitzers eigener Spannnng bestellet werden müssen, daß er über eingezogene Haushaltung nichts erobern können, sondern jährlich zubüssen müssen, gab Franz II. zu Olmütz den 22. April 1594 noch zwei wüste Höfe in Schmilau für 200 ℔ Lübisch dazu, behielt sich aber das höchste peinliche Gericht und das Recht des Vorkaufes bevor. Die Ländereien des steuerpflichtigen Hofes Dermin waren größtentheils auf dem Stadtfelde belegen. Wegen der Weideberechtigung hatten seit beinahe einem Jahrhundert immerwährende Streitigkeiten statt gefunden; die Weide der Stadt war ohnehin durch die Berechtigungen des Vorwerks Farchau, der benachbarten Amts-

unterthanen und des Hofes Dermin sehr geschmälert und die Bürgerschaft hatte nur einen geringen Ersatz durch die ihr dagegen verstattete gemeinschaftliche Mitweide auf einem Theil der Salemer und Schmilauer Felder. Unterm 4/14. Oct. 1673 war der Stadt von der Landesherrschaft das Vorkaufsrecht des Hofes bestätigt, welches der Secretair Aepinus in einem am 29. Jul. 1588 mit der Stadt vor einer Commission abgeschlossenen Vertrage eingeräumt hatte. Bei Aufhebung der Gemeinheiten wurde der Wunsch den Dermin zu erwerben, noch dringender; die Besitzerin, Präsidentin von Wallmoden, wollte sich jedoch auf keine Unterhandlungen einlassen. Als nun die Kammer zum Besten der Verkoppelung von der Frau von Wallmoden den unter der Amtsgerichtsbarkeit stehenden contribuablen Hof Dermin für 13000 ℛ︁ erkauft hatte, machte die Stadt von ihrem Vorkaufsrechte Gebrauch und erstand denselben in einem am 26. Junius 1792 mit dem Amte Ratzeburg abgeschlossenen, von der Kammer zu Hannover und Regierung zu Ratzeburg bestätigten Vergleiche. Die Uebergabe wurde auf den 17. Mai 1794 festgesetzt, der Kaufschilling betrug 10000 ℛ︁; der Hof und dessen Grundstücke wurden zerlegt und Mitgliedern der Bürgerschaft theil- und loosweise käuflich überlassen. — Der Radesdiek am Dermin, hinter der Vogelstange, zwischen dem Krüseken Berge und bis zu Ende der Scheide des Der-

min belegen, wurde 1635 vom Malzmüller Jürgen Stallbrück abgelassen und bildete seitdem eine Wiese.

Der Handel des Orts ist von geringer Bedeutung. Das ehemals so berühmte Bier Rommeldeus wird nicht mehr beliebt. Der Holzhandel ist bisher in den Händen einzelner Berechtigter, zufolge eines Privilegiums vom 24. December 1641 gewesen; da dies Vorrecht dem Verkaufe aus den fürstlichen Forsten nachtheilig war, ist unterm 6. Februar 1830 verfügt, daß keine neue Mitglieder in das Holzkäufer-Amt aufgenommen werden sollten. Auf dem Ratzeburger See und durch die Wackenitz fahren eigends berechtigte Böter. Die älteste Gilde ist die der Bäcker; Magnus **I.** bestätigte 1535 ihre, schon ältern, aber im Feuer verloren gegangenen Freibriefe. Den Schuhmachern hatte Magnus **I.** auch einen Gildebrief gegeben; dieser war bei Magnus **II.** Ueberfall verloren gegangen und wurde 1601 von Franz **II.** erneut. Die Privilegien der Schneider sind von 1591, des Hockenamts von 1601, der Leinweber von 1643, der Bötticher von 1653, der Barbirer von 1661, der Zimmerleute von 1711, der Tischler von 1711, der Maurer von 1714, der Raschmacher von 1714, der Schlächter von 1724.

Nicht zur Stadt gehörig ist der Domplatz, welcher nebst dem 1439 erkauften Palmberge (2. Th. S. 171) zum Fürstenthume Ratzeburg gehört. Der

Dom ist eins der ältesten und schönsten Bauwerke vaterländischer Kunst in Nordteutschland [*]). Auf dem Domhofe, wie auf dem Palmberge sind sehr ansehnliche Gebäude, auch ein fürstliches Haus, fast alle mit bedeutenden Gärten versehen.

---

*) S. die Beschreibung vom Architecten J. F. Lauenburg in Masch Geschichte S. 747.

## Stadt Mölln.

Die Stadt hat 259 Feuerstellen und 1684 Einwohner. Sie liegt an einem Landsee, von welchem sie völlig umgeben wird. — Mölln hat den Namen wahrscheinlich davon, daß hier die Gerichtsstätte (mallus) der in Sächsischen Gesetzen lebenden Einwohner der Mark war, welche schon Karl der Große errichtet hatte. Früher war dieser mallus publicus an einem Orte, der nur eine halbe Stunde von der Stadt belegen war und gegenwärtig ein Amtsdorf ist, welches den Namen Alt-Mölln führt. Das Stadtwappen, ein Mühlrad, entscheidet nicht gegen diese Ableitung; es ist erst beigelegt, als die eigentliche Entstehungsgeschichte des Orts in Vergessenheit gerathen war, wie es ein gleicher Fall mit dem Löwen gewesen, den wir sehr unpassend im Schilde der Lavenburg finden. Im Zehntregister werden zu Mölln die Dörfer Guletse, Pinnowe und Pezeke gerechnet. Gülzow und Pinnow schenkte Albrecht I. schon 1254 der Stadt und wurden diese Dörfer oder Höfe zum Stadtfelde geschlagen. Auf der Stelle von Pezeke wurde Marienwolde erbaut. Lübisches Recht soll schon König Waldemar II. er-

theilt haben[1]); eine Bestätigung desselben erfolgte bereits 1272 durch die Herzoge Johann I. und Albrecht II.[2]). Bei den Zwistigkeiten zwischen Johann II. und Erich I. war ein festes Haus vor Mölln (noch jetzt heißt die Stelle, Wohnung des Oberförsters, die Hanenburg) aufgebaut; die Bürger erlangten jedoch das Versprechen, daß in Zukunft keine Befestigung innerhalb der Stadt oder in der Feldmark angelegt werden solle (1329. S. 2. Th. S. 45 u. 52).

Mölln war von 1359 bis 1683 im Besitze der Stadt Lübeck. Die völlige Verheerung der Stadt (1409, 2. Th. S. 112) war eine Folge der darüber mit den Herzogen erregten Streitigkeiten. In der Zeit der Verpfändung wurde in weltlichen und kirchlichen Sachen von Lübeck manche Anordnung getroffen. Besonders wichtig ist die 1531 zu Lübeck gedruckte Kirchenordnung für das Gebiet der Reichsstadt, deren zweiter Theil die „Sunderge Ordeninge der Stadt Mollen" ausmacht. Die jetzige Kirche ist 1426 erbaut; das Patronat übt der Magistrat nebst den vier Kirchenvorstehern; der Stadthauptmann nimmt Theil an der Wahl. Das vom Hauptpastor in Anspruch genommene Recht, drei Candidaten bei Besetzung des Diaconats vorzuschlagen, hat in neuester Zeit zu mehrfachen Erörterungen

---

[1]) de Beehr Res Mecl. S. 1754 ex Msto. Gadebusch.

[2]) s. über die älteste Geschichte Möllns überhaupt die Urkunden bei v. Meyern Gründl. Nachricht S. 1—12.

und litterarischen Fehden Anlaß gegeben. — Sonst waren zwei Hospitäler in Mölln; vor ungefähr zehn Jahren ist aus denselben ein neugebautes Armenhaus gemacht.

In frühern Zeiten hatte die Stadt vier Bürgermeister und zwölf Senatoren[3]); gegenwärtig sind zwei Bürgermeister, zwei Senatoren und zwei Camerarien. Der Rath ergänzt sich selbst durch Wahl. Irrungen zwischen Rath und Bürgerschaft, besonders wegen der Cassenverwaltung, wegen der Hölzungen, Fischereien und Krüge, veranlaßten einen (6. Februar 1669) durch Vermittelung des Senats in Lübeck abgeschlossenen Receß, demzufolge die Mitglieder des Raths auf einen festen Gehalt gesetzt wurden. Andere Verbesserungen in der Verwaltung geschahen 1750; unterm 19. Junius 1750 wurden von der Regierung zu Ratzeburg, nach Beispiel der andern Städte des Landes, statt der frühern vier Cassebürger, Achtmänner bestellt, die sich selbst durch Wahl ergänzen sollten. Von den Bürgermeistern hat der eine die Direction; das Gericht besteht aus dem ganzen Rathe und Stadtsecretair, der zugleich Syndicus ist; das Criminalgericht hat der Stadthauptmann mit zwei Rathspersonen, als Beisitzern. Der älteste Senator hat insbesondere die Aufsicht

---

[3]) Eine Urkunde von 1254 (bei von Meyern № 3, vergl. daselbst S. 13) in plattdeutscher Sprache, welche über die damalige Rathsverfassung Nachrichten liefert, ist erweislich unächt.

über den Mühlenbau, der zweite über das Kirchengut, wobei ihm vier Juraten zugeordnet sind. Die Camerarien haben die Bauten; der älteste am Wasserthore, der zweite am Steinthore. Außerdem sind sie als Gildeherren zur Bürgergilde verordnet. Außer den Gildebürgern, deren vorzüglichstes Recht gegenwärtig nur noch in Zulassung zum Vogelschießen besteht, werden die Einwohner Möllns in Schutzverwandte und Arbeitscompagnien getheilt. — Der älteste Camerarius ist Rechnungsführer der städtischen Casse, der Goldbude, wie sie und deren Bewahrungsart im Rathhause seit den frühesten Zeiten und noch gegenwärtig genannt wird; der zweite Camerarius und zwei Achtmänner sind gleichfalls der Casse zugeordnet. Zwei Achtmänner sind dem Forstherrn, zwei dem Mühlenherrn, zwei dem Bauherrn zugesellt. Die beiden Senatoren haben auch die, zur Erhaltnng der Löschanstalten, bestehende Brunnencasse in Verwaltung.

So lange Mölln im Besitze Lübecks war, hatte dort ein Stadthauptmann seinen Sitz. Er hatte die oberste Kriegsgewalt und den Vorsitz im Gerichte[4]). Anfangs bekleideten Bürgermeister oder Rathsherrn von Lübeck diese Stelle; seit 1513 wurden eigene Hauptmänner angesetzt, die bei ihrer Einführung im vollen Harnische von Lübeck auszureiten pflegten. Der letzte Hauptmann der Reichs-

[4]) Ein Verzeichniß der Stadthauptmännor in v. Melle Gründl. Nachricht von Lübeck. Lübeck 1787. S. 384.

stadt war Nikolaus Carstens. Der Landmarschall Jochim Werner von Bülow wurde für sich und noch zwei Fälle für seine Nachkommen (1719) mit der Stadthauptmannschaft belehnt; seit 1822 ist ein eigener königlicher Stadthauptmann angesetzt.

Die Stadt hat ihre Einnahmen von Grundzins der Ländereien, Pacht von Grundstücken, vom Rathsweinkeller, Schrangen, von Wohnungen, Seen, Ziegelei, Forsten, der Wassermühle, Contribution, Abgabe von Malz und Brauerei, von der Lohe, welche das Schusteramt mahlen läßt. Die Einnahme beträgt im Durchschnitt gleich der Ausgabe 24000 m℔. Unter den Einnahmen sind allein 9000 m℔ aus den städtischen Forsten, wegen welcher 1738 ein eigener Jagd-Receß mit dem Amte Ratzeburg abgeschlossen ist. Die Schulden sind nach Abzug der ausstehenden Capitalien unbedeutend.

Die Stadt hat die Gerichtsbarkeit über die Mühle zu Alt-Mölln, welche der Knappe Gerd Gudow 1375 verkaufte. Von dem Lande auf dem Steinfelde, welches 1321 von David Wackerbart erkauft wurde, wird eine Abgabe entrichtet, welche Zehntgeld heißt. Die Benennung rührt daher, daß von diesem Lande sonst ein Naturalzehnte ans Stift Ratzeburg gezahlt werden mußte, der 1593 für 1500 m℔ abgekauft wurde. Der Zehnte vom Gülzower Felde ist 1572 für 500 m℔ abgelöset.

Die älteste Gilde ist die der Schmiede, welche

Freibriefe von 1531 hat. Aus gleicher Zeit ist die Schuhmacher-Gilde. Dann folgen die Bäcker 1554, die Leinweber 1551, die Hutmacher 1495, die Tischler 1668, die Raschmacher 1670, die Hocker 1719, die Schneider 1720, die Barbirer 1728.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde noch sehr über Nahrungslosigkeit der Stadt geklagt. Der Handel derselben, besonders mit Korn und Holz, hat sich in neuern Zeiten sehr gehoben.

Eine besondere Merkwürdigkeit hat die Stadt Mölln durch die Erinnerung an Till Eulenspiegel erlangt, der Erscheinung eines Volkshelden, welche schon vor Jahrhunderten die nämliche Aufmerksamkeit erregte, wie sie noch gegenwärtig sich erhalten hat. Man sieht dies aus Reimar Kocks Erwähnung des Schalks (2. Th. S. 219). Till soll zu Gr. Pampau, eine Meile von Mölln, in einem Hause, welches noch gezeigt wird, geboren und 1350, wie auch der in Mölln aufbewahrte Stein besagt, zur Zeit, als die Geißelbrüder das Land durchzogen, an der Pest gestorben seyn. Dies sagt auch eine alte, 1486 niedergeschriebene Chronik [5].

---

[5] Abel Sammlung etlicher noch nicht gedruckter alter Chroniken 1722, und Vaterl. Archiv, Hannover 1820. S. 223. Schon Sebastian Brandt führt vor 1494 den Namen als berühmt an. Der Eulenspiegel hat eine bedeutende Litteratur: Von Dil Eulenspiegel. Strb. 1519. 4. (Wahrscheinlich die von Th. Murner besorgte Ausgabe, der das Buch aus dem verlornen plattdeutschen Original übersetzte.) Eyn wunderbarliche und seltzame history von Dyll Ulnspiegel, bürtig aus dem Lande

Als Mölln wieder an Lauenburg kam, wurde die Stadt zu den Landessteuern gezogen, ohne da=

---

Braunschweig, wie er sein Leben verbracht hat, neulich aus Sächsischer Sprache auff gut Teutsch verdollmetschet, ser kurzweilig zu lesen mit schönen Figuren. 1540. 4. Ueber diesen schon 1483 in plattteutscher Sprache geschriebenen Roman s. **Struvii acta liter. F. fasc. 7.** S. 41. Uffenbach Reisen 2, 6. **Freytag app. lit.** 2, 1017. Lessing Schriften 28, 465. Lessing Leben 3, 136. Flögel Gesch. der Hofnarren 458. Murrs Journal 14, 342. Koch Compendium der deutsch. Literaturgeschichte 1, 132; 2, 235. Eichhorn Gesch. der Litt. 4, 2, 1071. Bearbeitungen: Der Eulenspiegel reimenweis (von J. Fischort?). Ffft. 1571. 8. — Tyll Eulenspiegel lustige Historien oder merkw. Leben, mit histor. polit. und moral. Anmerk. (Dresden) 1736. 8. — Der französische Eulenspiegel von A. B. O. Leipzig u. Görlitz 1738. 8. Mit Kupfern. — Leben und Meinungen des Till Eulenspiegels. Volksroman (von F. Herzberg). (Breslau) 1779. 8. 2 Bde. mit Kupfern. 2te Ausg. 1784. — Leben und sonderbare Thaten Till Eulenspiegels. Prag u. Wien 1795. 8. — Reichards Bibl. der Romane 2, 132. Uebesetzungen: **Ulularum speculum, alias triumphus humanae stultitiae vel Tylus Saxe, nunc prim. latinitate donatus ab D. Nemio** 1563. 8. (In Jamben vorher 1558 zu Utrecht). — **Eulenspiegel. Noctuae speculum, complectens omnes res memorabiles variasque et admirabiles Tyli Saxonici, ex idiomate germano latino idiomate ligato donatum ab Aeg. Periandro.** Ffft. a. M. 1567. 8, mit Holzschnitten. — **Tiel Uliespiegle, de sa vie, de ses faits et merveilleuses finesses par lui faites, et des grandes fortunes quil a eues, lequel par les fallaces ne se laissa tromper, traduit du flamand. Rouen, Besongne** 1701. 8. — **La vie de Tiel Ulespiegle. Troyes et Paris** (ohne Jahrszahl). 8. — Frühere Französische Ausgaben: Bearbeitungen: **Lyon** 1559. 16. **Orleans** 1571. **u. Anvers** 1579. 8. — **Hist. de la vie de Tiel Ulespiegle nouv. trad. de l'allemand. Middlebourg** 1702. 12. — Man hat auch ei=

mit zugleich in die Union aufgenommen zu werden. In Art. 4 des Landesrecesses war den Städten die Wahl eines Consistorialassessors gestattet und Mölln nahm seitdem auch Antheil an dieser Wahl. Bei der Verordnung des Prinz-Regenten vom 12. August 1814 über Berufung eines allgemeinen Landtages wurde der Stadt Mölln ausdrücklich eine Theilnahme an der Landesrepräsentation eingeräumt, allein eine förmliche Aufnahme der Stadt in die Union erfolgte erst 1817.

---

nen Eulenspiegel in Polnischer Sprache: **Sowizvial Krotochwilny y Smiesny. Poczatek, zywot y dokonanie iego dziwne** (ohne Jahr und Ort).

# Stadt Lauenburg.

Lauenburg ist eine kleine, auf einem Abhange, am Ausfluße der Delvenau in die Elbe gebaute Stadt mit 138 Feuerstellen und 830 Einwohnern. Aus den Ruinen der Ertenenburg ließ Herzog Bernhard, nach Heinrich des Löwen Vertreibung, die Elbburg (Lavenburg) erbauen. Unter der neuen Festung (1. Th. S. 202) bildete sich am Elbstrande die Stadt, welche, wie aus den Zollprivilegien, die Albrecht I. umliegenden Städten bewilligte, zu schließen ist, schon vor 1260 bestand. Die Spuren der um 1200 angelegten Haddenburg (1. Th. S. 240) erkennt man noch in der Anhöhe im Burmeisterschen Garten. — Das fürstliche Schloß hatte Johann IV. neu aufführen lassen; der Thurm beim Schlosse, welcher noch besteht, ist 1466 erbaut. Franz II. erkaufte 1583 von seinem Jäger Klaus Janeke einen Hof auf dem Freudenberge zur Anlegung eines neuen Lustgartens, dem jetzt im Besitze einer Gräfin von Kielmansegge befindlichen Fürstengarten. Der Herzog überließ dem Jäger dafür sein Weinhaus in der Oberbrücker Gemeinde.

Eingepfarrt in der Stadtkirche sind die unter dem Amte stehenden Vorstädte, die Palmschleuse und Frauenwerderschleuse. — Die Stadt hat ein 1603 von Franz II. gestiftetes Armenhaus, außerdem ein 1760 von Mank gestiftetes Haus für sechs Wittwen und eine 1709 gemachte Stiftung für acht Wittwen, welche der Hamburger Martens gegründet hat.

Grundgesetz der städtischen Verfassung ist die von Franz II. (1612) gegebene, nach dem Muster der Ratzeburger Stadtordnung abgefaßte Polizeiordnung. Es sollten auch zwei Bürgermeister mit einander alljährlich abwechseln; früher hatte der fürstliche Großvogt den Vorsitz im Stadtgerichte; Franz II. ordnete einen eigenen Präsidenten, später Schultheißen genannt, an. Die Achtmänner wurden hier schon 1674 angeordnet.

Die drei Vorstädte stehn unter Gerichtsbarkeit des Amts Lauenburg. Sie heißen Unterberger, Oberbrücker und Hohlweger Gemeinde. Die Hohlweger Vorstadt, der ehemalige Burggraben, ward in Franz I. Zeit zum Häuserbau eingerichtet; die Oberbrücker Vorstadt, oberhalb der Schloßbrücke, ward in Herzog August Zeit, der die Residenz zu Lauenburg verließ, sehr erweitert.

Die Einnahmen der Stadt bestehen in Pacht vom Rathskeller und der Rathsapotheke, Contribution, Schloß- und Schulcollegengeld. Die Einnahme betrug 1814 gegen 6000 ₰, die Ausgabe

5600 ℔; 1833 dagegen die Einnahme 9078 ℔ 15 ß 3 ₰, die Ausgabe 6275 ℔ 10 ß 3 ₰.

Die Einwohner haben von der Schifffahrt und Fischerei gute Nahrung. Die auf der Steckenitz von Lübeck gebrachten Güter müssen hier umgeladen werden und Lauenburger Schiffer, 21 an der Zahl, die das Schifferamt bilden, haben das ausschließliche Recht der weitern Verfahrung. Die ältesten Privilegien des Schifferamts hat Johann IV. 1477 gegeben. Seit 1597 hat sich eine Nebenschifferei, insonderheit durch den Unterberger Vorbürger Bullhorn, der großen Holzhandel trieb, gebildet. Die Holzkäufer erhielten damals ein eigenes Privilegium; ihre Gilde ist seit 1760 zerfallen und die Nebenschiffer haben den vormaligen Holzhandel auf der Delvenau an sich gezogen.

Von besonders sinnentstellenden Druckfehlern sind zu merken:

2. Th. S. 7. not. 14: statt Stift Plötzke l. Stift Magdeburg.

2. Th. S. 272. Z. 10 v. u. statt Stadt Lüneburg l. Stadt Lauenburg.

# Nachtrag
## des Subscribenten-Verzeichnisses.

---

### Altona.

Hr. Untergerichtsadvocat **Th. Adler.** — Se. Excellenz, Hr. Geh. Conferenzrath und Oberpräsident, Conrad Graf **von Blücher-Altona**, Großkreuz des Danebrog-Ordens, Danebrogsmann. — Hr. Justizrath **Brodersen**, Polizeimeister und erster gelehrter Senator. — Hr. Director Professor **Dr. Eggers**, Ritter des Danebrogordens. — Hr. **W. Gähler**, gelehrter Senator. — Hr. Commerzintendent **Gebauer.** — Hr. **Hanbury**, Kaufmann. — Hr. **Dr. Heyck.** — Hr. Rector Professor **Klausen**, Ritter ꝛc. — Hr. Etatsrath **Koch**, Ritter und Danebrogsmann. — Hr. **J. M. F. Köhler**, Kaufmann. — Hr. Capitain **von Nyegaard.** — Hr. Untergerichtsadvocat **E. Poel.** — Hr. Etatsrath Professor **Dr. Schuhmacher**, Ritter des Danebrogs und Danebrogsmann, Ritter des K. Preuß. roth. Adlerordens 2ter Classe und des K. Ruſſ. Stanislausordens 3ter Classe. — Hr. **W. S. Warburg.**

### Hamburg.

Se. Magnificenz, Hr. **Benecke**, zweiter präsidirender Bürgermeister. — Hr. **von Bille.** — Hr. Senator **Jenisch.** — Hr. Archivarius **Dr. J. M. Lappenberg.** — Se. Magni-

Staats-Bibliothek München

ficenz Hr. Syndicus **Dr. Sieveking.** — Se. Excellenz Hr. **von Struve,** Kais. Russ. Minister 2c. — Hr. Etatsrath **Thayssen.**

## Kiel.

Hr. Conferenzrath und Oberappellationsgerichtsrath **von Schirach,** Ritter 2c.

## Kopenhagen.

Die große königliche **Bibliothek.**

## Meldorf.

Die **Schulbibliothek.**

## Otterndorf.

Hr. Bürgermeister **Dr. Götze.**

## Schleswig.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht, **Landgraf Karl zu Hessen-Cassel,** Statthalter 2c.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Peter Greiner
Buchbinderei
München 15

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kobbe, Peter <<von>>,

Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg

Bd.: 3

Altona (1837)

Hols. 242-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457183-1